

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

**DIE TOTALREVISION DES BERUFSQUALIFIKATIONS-ANERKENNUNGS-
GESETZES SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES GEWERBEGESETZES, DES
BAUWESEN-BERUFE-GESETZES, DES GESUNDHEITSGESETZES, DES
ÄRZTEGESETZES, DES TIERGESUNDHEITSBERUFEGESETZES, DES
TREUHÄNDERGESETZES, DES PATENTANWALTSGESETZES, DES
DIENSTLEISTUNGSGESETZES UND DES GESETZES ÜBER DEN HANDEL
MIT WAREN IM UMHERRIEHEN**

(Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU sowie der Richtlinie (EU) 2018/958 und
Durchführung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 88/2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	6
Zuständige Ministerien	8
Betroffene Stellen	8
I. BERICHT DER REGIERUNG	9
1. Ausgangslage	9
1.1 Bisherige Umsetzungsmassnahmen im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen	9
1.2 Zuständige Stellen	10
2. Begründung der Vorlage.....	12
3. Schwerpunkte der Vorlage	14
3.1 Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU	14
3.1.1 Gegenstand und Inhalt.....	14
3.1.2 Einführung eines Europäischen Berufsausweises.....	15
3.1.3 Besserer Zugang zu Informationen über die Berufsqualifikationsanerkennung.....	16
3.1.4 Aktualisierung der Mindestausbildungsanforderungen	18
3.1.5 Vorwarnmechanismus	18
3.1.6 Einführung gemeinsamer Ausbildungsrahmen und Ausbildungsprüfungen	19
3.1.7 Regelung des partiellen Zugangs	20
3.2 Durchführung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983	21
3.2.1 Gegenstand und Inhalt.....	21
3.2.2 Europäischer Berufsausweis (EBA)	21
3.2.3 Vorwarnmechanismus	22
3.3 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958.....	23
3.3.1 Gegenstand und Inhalt.....	23
3.3.2 Ex-Ante-Prüfung neuer Massnahmen.....	23
3.3.3 Überwachung bestehender Massnahmen.....	24
3.3.4 Informationen für und Mitwirkung von Interessenträgern.....	25
3.3.5 Informationsaustausch	25
4. Vernehmlassung	25

4.1	Eingegangene Stellungnahmen.....	25
4.2	Vernehmlassungsergebnisse.....	28
4.2.1	Dienstleistungsfreiheit und Nachweis der beruflichen Qualifikation bzw. einer einjährigen Berufserfahrung	28
4.2.2	Niederlassungsfreiheit und einjährige Berufserfahrung	29
4.2.3	Der Europäische Berufsausweis.....	30
4.2.4	Der gemeinsame Ausbildungsrahmen und Ausbildungsprüfung	31
4.2.5	Vorabprüfung im freien Dienstleistungsverkehr	32
4.2.6	Partieller Zugang zu Berufstätigkeit.....	32
4.2.7	Listen der in Liechtenstein tätigen Treuhänder und Treuhandgesellschaften sowie Patentanwälte und Patentanwaltsgesellschaften	35
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	36
5.1	Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz	36
5.2	Abänderung des Gewerbegesetzes.....	75
5.3	Abänderung des Bauwesen-Berufe-Gesetzes.....	84
5.4	Abänderung des Gesundheitsgesetzes	99
5.5	Abänderung des Ärztegesetzes	108
5.6	Abänderung des Tiergesundheitsberufegesetzes.....	115
5.7	Abänderung des Treuhändergesetzes	121
5.8	Abänderung des Patentanwaltsgesetzes	133
5.9	Abänderung des Dienstleistungsgesetzes.....	142
5.10	Abänderung des Gesetzes über den Handel mit Waren im Umherziehen	143
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	144
7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	144
7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben	144
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	145
7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	145
7.4	Evaluation.....	146
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	147
III.	REGIERUNGSVORLAGEN	149

1.	Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen	149
2.	Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes.....	173
3.	Gesetz über die Abänderung des Bauwesen-Berufe-Gesetzes.....	181
4.	Gesetz über die Abänderung des Gesundheitsgesetzes	193
5.	Gesetz über die Abänderung des Ärztegesetzes	201
6.	Gesetz über die Abänderung des Tiergesundheitsberufegesetzes.....	209
7.	Gesetz über die Abänderung des Treuhändergesetzes.....	215
8.	Gesetz über die Abänderung des Patentanwaltsgesetzes	221
9.	Gesetz über die Abänderung des Dienstleistungsgesetzes.....	227
10.	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Handel mit Waren im Umherziehen	231

Beilagen:

- Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäss der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
- Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Richtlinie 2005/36/EG (Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie) wurde das System der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen, das ursprünglich auf 15 berufsspezifischen Richtlinien beruhte, konsolidiert. Sie legte die Vorschriften fest, nach denen ein EWR-Vertragsstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, die in einem oder mehreren anderen EWR-Vertragsstaaten erworbenen Berufsqualifikationen anzuerkennen hat.

Die Richtlinie wurde in Liechtenstein primär in den einzelnen Berufszulassungsgesetzen, wie beispielsweise dem Gewerbegesetz, dem Bauwesen-Berufe-Gesetz oder dem Gesundheitsgesetz, und subsidiär im Berufsqualifikations-Anerkennungsgesetz (BAG) umgesetzt. Diese Umsetzungsmassnahmen sind bis heute gültig. Sie müssen aber aufgrund der Richtlinie 2013/55/EU, welche die Richtlinie 2005/36/EG zum ersten Mal substantiell abändert, angepasst werden.

In Anbetracht des Ziels, den Binnenmarkt zu stärken und die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern und gleichzeitig eine effizientere und transparentere Anerkennung der Berufsqualifikationen zu gewährleisten, sieht die Richtlinie 2013/55/EU folgende wesentlichen Änderungen vor:

- *Einführung eines Europäischen Berufsausweises;*
- *Besserer Zugang zu Informationen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen;*
- *Aktualisierung der Mindestausbildungsanforderungen;*
- *Vorwarnmechanismus für Gesundheitsberufe, deren Qualifikation automatisch anerkannt wird, sowie für gewisse reglementierte Berufe mit Aufsichtsfunktionen gegenüber Minderjährigen;*
- *Einführung gemeinsamer Ausbildungsrahmen und Ausbildungsprüfungen;*
- *Regelung des partiellen Zugangs.*

*Neben der eigentlichen Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU soll auch die ursprünglich in den einzelnen Berufszulassungsgesetzen umgesetzte Verwaltungszusammenarbeit in das BAG (neu: Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz; BQAG) überführt und in selbem zentral geregelt werden. Des Weiteren soll auf die ergänzende Anwendung des BQAG bei Anerkennungen von Berufen und den damit zusammenhängenden Modalitäten als *lex generalis* explizit hingewiesen werden. Zudem sollen der Europäische Berufsausweis, die Anerkennung von Berufspraktika, der partielle Zugang zu Berufstätigkeiten und der gemeinsame Ausbildungsrahmen zentral im BQAG geregelt werden.*

Aufgrund dieser weitreichenden Änderungen des derzeit geltenden BAG, soll dieses Gesetz komplett revidiert werden. Hiermit wird das Ziel verfolgt, die Anwendung des Gesetzes zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Zudem dient die Revision des BAG der Durchführung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus sowie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 werden detailliertere Regeln zum einen für das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises (EBA) gemäss den Art. 4a bis 4e der Richtlinie 2013/55/EU für fünf Berufe (Krankenschwester / Krankenpfleger, Apotheker(in), Physiotherapeut(in), Bergführer(in) und Immobilienmakler(in)) und, zum anderen, für die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäss Art. 56a der Richtlinie 2013/55/EU festgelegt. Die Richtlinie (EU) 2018/958 legt Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismässigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften fest, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird. Die Richtlinie berührt allerdings nicht die Zuständigkeit und den Ermessensspielraum der EWR-Vertragsstaaten bei der Entscheidung, ob

und wie ein Beruf zu reglementieren ist, sofern die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismässigkeit gewahrt werden.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Präsidiales und Finanzen (Federführung)

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle EWR (Koordination)

Amt für Gesundheit (Gesundheitsberufe)

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (Tierärzte)

Amt für Volkswirtschaft (Gewerbeberufe, Architekten)

Finanzmarktaufsicht (Finanzberufe)

Schulamt (Erziehungsberufe und Anerkennung im Allgemeinen)

Vaduz, 30. August 2022

LNR 2022-1294

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Totalrevision des Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetzes sowie die Abänderung des Gewerbegesetzes, des Bauwesen-Berufe-Gesetzes, des Gesundheitsgesetzes, des Ärztegesetzes, des Tiergesundheitsberufegesetzes, des Treuhändergesetzes, des Patentanwaltsgesetzes, des Dienstleistungsgesetzes und des Gesetzes über den Handel mit Waren im Umherziehen an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Bisherige Umsetzungsmassnahmen im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen

Durch die Richtlinie 2005/36/EG (Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie)¹ wurde das System der gegenseitigen Anerkennung, das ursprünglich auf 15

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

berufsspezifischen Richtlinien beruhte, konsolidiert. Sie legte die Vorschriften fest, nach denen ein EWR-Vertragsstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, die in einem oder mehreren anderen EWR-Vertragsstaaten erworbenen Berufsqualifikationen anzuerkennen hat.

Die Richtlinie wurde in Liechtenstein primär in den einzelnen Berufszulassungsgesetzen, wie beispielsweise dem Gewerbegesetz, dem Bauwesen-Berufe-Gesetz, dem Gesundheitsgesetz oder dem Ärztegesetz, und subsidiär im Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetz (BAG) umgesetzt. Diese Umsetzungsmassnahmen sind bis heute gültig. Sie müssen aber aufgrund der Richtlinie 2013/55/EU², welche die Richtlinie 2005/36/EG abändert, angepasst werden.

Da im Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen weder der Zugang zu einem reglementierten Beruf bestimmt wird noch die Berufsausübung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen geknüpft ist, soll der Verweis auf die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise entfernt werden.

1.2 Zuständige Stellen

Die Zuständigkeiten im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen sind aufgrund der Implementierung der einschlägigen EWR-Rechtsvorschriften in den einzelnen Berufszulassungsgesetzen auf der einen und dem BAG auf der anderen

² Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

Seite breit abgestützt. Die untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht über jene Gesetze, welche im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU anzupassen sind. Sie zeigt zudem auf, welche reglementierten Berufe/Berufsgattungen in diesen Gesetzen geregelt sind und welche Amtsstelle die entsprechende zuständige Berufszulassungsbehörde ist.

Berufszulassungsgesetz	Reglementierte Berufe	Zuständige Berufszulassungsbehörde
Gewerbegesetz (GewG) vom 30. September 2020	Gewerbliche Berufe	Amt für Volkswirtschaft
Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz; BWBG)	Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens	Amt für Volkswirtschaft
Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007	Nicht-ärztliche Gesundheitsberufe	Amt für Gesundheit
Gesetz vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte (Ärztegesetz)	Ärzte	Amt für Gesundheit
Gesetz vom 20. November 2008 über die Tierärzte und andere Tiergesundheitsberufe (Tiergesundheitsberufegesetz; TGBG)	Tierärzte und andere Tiergesundheitsberufe	Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013	Treuhänder	Finanzmarktaufsicht
Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG)	Patentanwälte	Finanzmarktaufsicht

Ergänzend sind für die Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU auch Änderungen im Gesetz vom 20. Oktober 2010 über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz; DLG), welches kein typisches Berufszulassungsgesetz ist, notwendig. Im DLG sind die Bestimmungen zum einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG, welcher beim Amt für Volkswirtschaft eingerichtet ist, festgelegt. Diese sind ebenfalls, aufgrund von Art. 57 der Richtlinie 2013/55/EU, welcher den zentralen Online-Zugang zu Informationen regelt, leicht anzupassen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (Richtlinie 2013/55/EU) wurde mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 94/2017 vom 5. Mai 2017 in das EWR-Abkommen übernommen. Dieser EWR-Übernahmebeschluss ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Gleichzeitig endete auch die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2013/55/EU in den EWR/EFTA-Staaten. Liechtenstein ist somit in Umsetzungsverzug. Gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) wurde dieser Verzug ausreichend begründet und insbesondere ins Feld geführt, dass die Umsetzung der Richtlinie aus koordinativer Sicht schwierig ist, da zahlreiche Ministerien, Ämter, Fachgesetze und

Verordnungen betroffen sind. Zudem sollen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU auch noch zwei weitere Rechtsakte so weit als möglich mitumgesetzt werden.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäss der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Durchführungsverordnung (EU) 2015/983) wurde mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 237/2017 vom 15. Dezember 2017 in das EWR-Abkommen übernommen. Dieser EWR-Übernahmebeschluss ist ebenfalls am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Die Durchführungsverordnung konkretisiert einige der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingeführten Konzepte. So werden der Gegenstand und das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises sowie das Verfahren für die Bearbeitung von Warnungen genauer definiert. Diese Konkretisierungen sind in den Umsetzungsmassnahmen abgebildet.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Richtlinie (EU) 2018/958) wurde mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 243/2021 vom 24. September 2021 in das EWR-Abkommen übernommen. Die Richtlinie (EU) 2018/958 muss mit Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses Nr. 243/2021 umgesetzt werden. Liechtenstein hat bei der Unterzeichnung des EWR-Übernahmebeschlusses verfassungsrechtliche Vorbehalte angemeldet. Der EWR-Übernahmebeschluss wird somit erst nach Aufhebung dieses verfassungsrechtlichen Vorbehaltes in Kraft treten. Dies dürfte voraussichtlich Ende 2022 sein. Die Richtlinie (EU) 2018/958 legt Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismässigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, fest.

Da sich die Richtlinie 2013/55/EU und die Richtlinie (EU) 2018/958 thematisch dermassen nahestehen und die Abänderung desselben massgeblichen Gesetzes, des BAG, bedingen, wurde beschlossen, dass diese gemeinsam umgesetzt werden sollen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU

3.1.1 Gegenstand und Inhalt

Durch die Richtlinie 2005/36/EG (Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie) wurde das System der gegenseitigen Anerkennung, das ursprünglich auf 15 berufsspezifischen Richtlinien beruhte, konsolidiert. Sie legte die Vorschriften fest, nach denen ein EWR-Vertragsstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, die in einem oder mehreren anderen EWR-Vertragsstaaten erworbenen Berufsqualifikationen anzuerkennen hat.

Die Richtlinie wurde in Liechtenstein primär in den einzelnen Berufszulassungsgesetzen und subsidiär im BAG umgesetzt. Diese Umsetzungsmassnahmen sind bis heute gültig.

Die Richtlinie 2005/36/EG wurde seit ihrem Erlass zwar öfters abgeändert. Diese Abänderungen betrafen allerdings lediglich technische Anpassungen aufgrund der Aufnahme neuer Staaten in die EU oder Aktualisierungen der Anhänge der Richtlinie. Die liechtensteinischen Umsetzungsmassnahmen mussten hierfür nicht angepasst werden.

Die vorliegende Richtlinie 2013/55/EU stellt nun die erste substantielle Änderung der Richtlinie 2005/36/EG dar. In Anbetracht des Ziels, den Binnenmarkt zu

stärken und die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern und gleichzeitig eine effizientere und transparentere Anerkennung der Berufsqualifikationen zu gewährleisten, sieht die Richtlinie 2013/55/EU folgende, in den Kapiteln 3.1.2 – 3.1.7 skizzierten, wesentlichen Änderungen vor.

3.1.2 Einführung eines Europäischen Berufsausweises

Der Europäische Berufsausweis (EBA) ist kein Ausweis im eigentlichen Sinne, sondern ein elektronisches Verfahren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in einem anderen EWR-Vertragsstaat. Seine Ausstellung ist einfacher, schneller und transparenter als die herkömmlichen Verfahren zur Anerkennung der beruflichen Qualifikation. Antragsteller können ihren Antrag online einreichen, diesen verfolgen und bereits hochgeladene Unterlagen bei neuen Anträgen für andere Staaten wiederverwenden.

Zweck des EBA ist es, die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern, das Anerkennungsverfahren zu vereinfachen und die finanzielle und operative Effizienz zu steigern. Hiervon sollen sowohl die Berufstätigen als auch die zuständigen Behörden profitieren. In den EU-Mitgliedstaaten wird das EBA-Verfahren, welches über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) abgewickelt wird, bereits angewendet. Es kann derzeit für folgende Berufe genutzt werden:

- Krankenschwester / Krankenpfleger für allgemeine Pflege
- Apotheker, Apothekerin
- Physiotherapeut, Physiotherapeutin
- Bergführer, Bergführerin
- Immobilienmakler, Immobilienmaklerin

Fachkräfte mit einem anderen Beruf müssen für die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation nach wie vor Standardverfahren anwenden. Die EU-Kommission plant künftig den EBA auch für bestimmte andere Berufe verfügbar zu machen.

Der EBA kann sowohl für die vorübergehende und gelegentliche Ausübung des Berufes in einem anderen EWR-Land (Dienstleistungsfreiheit) als auch für die dauerhafte Ausübung des Berufes (Niederlassungsfreiheit) genutzt werden.

Die Vorteile des EBA können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Behörden des Herkunftslandes helfen dem Antragsteller und überprüfen, ob der Antrag richtig und vollständig ist. Sie überprüfen auch die Echtheit und Gültigkeit der übermittelten Unterlagen.
- Wenn der Inhaber eines EBA in Zukunft einen Antrag auf dauerhafte Niederlassung oder zeitweilige Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen EWR-Vertragsstaat stellen möchte, ist sein Dossier bereits im System vorhanden. Die Unterlagen müssen nicht ein zweites Mal hochgeladen werden.
- In jenen Fällen, in denen der Aufnahmemitgliedstaat über die Ausstellung des EBA entscheidet, wird die Berufsqualifikation des Antragstellers stillschweigend anerkannt und ein EBA erteilt, wenn die im Aufnahmemitgliedstaat zuständige Behörde innerhalb der vorgegebenen Frist keine endgültige Entscheidung trifft.

3.1.3 Besserer Zugang zu Informationen über die Berufsqualifikationsanerkennung

Zu den grössten Schwierigkeiten, denen Bürger gegenüberstehen, die an einer Tätigkeit in einem anderen Staat interessiert sind, gehören die Komplexität und Unsicherheit über die einzuhaltenden Verwaltungsverfahren.

Die EWR-Vertragsstaaten werden daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass folgende Informationen über die einheitlichen Ansprechpartner nach Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG online zugänglich sind und regelmässig aktualisiert werden:

- ein Verzeichnis aller in dem EWR-Vertragsstaat reglementierten Berufe sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und der Beratungszentren nach Art. 57b der Richtlinie 2013/55/EU;
- ein Verzeichnis aller Berufe, für die ein EBA verfügbar ist, der Funktionsweise des Ausweises — einschliesslich aller für die Berufsangehörigen anfallenden Gebühren — und der für seine Ausstellung zuständigen Behörden;
- ein Verzeichnis aller Berufe, auf die nach den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des EWR-Vertragsstaates Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2013/55/EU Anwendung findet;
- ein Verzeichnis der reglementierten Ausbildungsgänge und der besonders strukturierten Ausbildungsgänge nach Art. 11 Bst. c Ziff. ii der Richtlinie 2013/55/EU;
- die in den Art. 7, 50, 51 und 53 der Richtlinie 2013/55/EU aufgeführten Anforderungen und Verfahren für die in den EWR-Vertragsstaaten reglementierten Berufe, einschliesslich aller damit verbundenen von den Bürgern zu entrichtenden Gebühren und aller von den Bürgern bei den zuständigen Behörden vorzulegenden Unterlagen;
- Angaben über das Einlegen von Rechtsbehelfen gemäss den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG erlassene Entscheidungen der zuständigen Behörden.

Die EWR-Vertragsstaaten müssen zudem sicherstellen, dass die oben genannten Informationen in klarer und umfassender Weise erteilt werden, aus der Ferne und

elektronisch leicht zugänglich sind und dem neuesten Stand entsprechen. Weiter ist die möglichst rasche Beantwortung von Informationersuchen zu gewährleisten.

3.1.4 Aktualisierung der Mindestausbildungsanforderungen

Wie bislang sollen Ärzte/Ärztinnen, Krankenschwestern und –pfleger, Hebammen, Apotheker/Apothekerinnen und Architekten/Architektinnen von der automatischen Berufsqualifikationsanerkennung aufgrund der EWR-weit harmonisierten Mindestausbildungsanforderungen profitieren.

Die Richtlinie 2013/55/EU nimmt lediglich punktuelle Anpassungen an den besagten Mindestausbildungsanforderungen vor.

3.1.5 Vorwarnmechanismus

Die Richtlinie 2013/55/EU trägt dazu bei, ein hohes Niveau an Gesundheits- und Verbraucherschutz zu gewährleisten. In der Richtlinie 2005/36/EG sind bereits detaillierte Verpflichtungen der EWR-Vertragsstaaten zum Informationsaustausch vorgesehen. Diese Verpflichtungen werden durch die Richtlinie 2013/55/EU verstärkt. Künftig sollen die EWR-Vertragsstaaten nicht nur auf Ersuchen um Information reagieren, sondern ihre zuständigen Behörden erhalten auch die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeiten die zuständigen Behörden anderer EWR-Vertragsstaaten proaktiv vor Berufsangehörigen zu warnen, die nicht mehr berechtigt sind ihren Beruf auszuüben. Für Angehörige der Gesundheitsberufe ist ein besonderer Vorwarnmechanismus bereits unter der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich. Dies soll auch für Tierärzte sowie für Berufsangehörige gelten, die Tätigkeiten mit Bezug auf die Erziehung Minderjähriger ausüben, einschliesslich Berufsangehörigen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen und im Bereich frühkindlicher Erziehung tätig sind.

Alle EWR-Vertragsstaaten müssen gewarnt werden, wenn ein Berufsangehöriger aufgrund des Vorliegens von disziplinarischen Sanktionen oder einer strafrechtlichen Verurteilung nicht mehr das Recht hat, in einem EWR-Vertragsstaat — auch nur vorübergehend — die beruflichen Tätigkeiten auszuüben.

Die Vorwarnung wird über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) ausgelöst.

3.1.6 Einführung gemeinsamer Ausbildungsrahmen und Ausbildungsprüfungen

Das bisherige Konzept der „gemeinsamen Plattformen“ wird durch das Konzept der automatischen Anerkennung auf der Grundlage „gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze“ ersetzt. Diese Form der Anerkennung soll für Berufe gelten, die in mindestens einem Drittel der EWR-Vertragsstaaten reglementiert sind und für die es keine Mindestausbildungsanforderungen gibt.

Die „gemeinsamen Ausbildungsgrundsätze“ umfassen hierbei einen „gemeinsamen Ausbildungsrahmen“, der die „Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen“ definiert, und eine „gemeinsame Ausbildungsprüfung“, deren erfolgreiche Absolvierung die Berufsausübung EWR-weit ermöglichen soll.

Die EU-Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen für einen bestimmten Beruf festzulegen.

Ein EWR-Vertragsstaat kann von der Verpflichtung, den gemeinsamen Ausbildungsrahmen auf seinem Hoheitsgebiet einzuführen, und von der Verpflichtung, die in dem gemeinsamen Ausbildungsrahmen erworbenen Berufsqualifikationen automatisch anzuerkennen, unter den in der Richtlinie 2013/55/EU genannten Bedingungen ausgenommen werden.

3.1.7 Regelung des partiellen Zugangs

Ursprünglich hatte der Europäische Gerichtshof³ über folgende Situation zu entscheiden: Eine Person erlangte eine Berufsqualifikation, welche ihr im Herkunftsmitgliedstaat den Zugang zur entsprechenden reglementierten Tätigkeit erlaubte. Diese Person wollte nun beruflich im Aufnahmemitgliedstaat A Fuß fassen und beantragte die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation. Im Aufnahmemitgliedstaat A existiert der entsprechende Beruf allerdings nicht als separater Beruf, sondern ist vielmehr eine Teiltätigkeit eines im Aufnahmemitgliedstaat A reglementierten Berufes.

Der Europäische Gerichtshof hatte nun zu entscheiden, ob besagter Person der Berufszugang gänzlich versagt oder ihr vielmehr Zugang zum gesamten Berufsbild im Aufnahmemitgliedstaat gewährt werden soll (obschon sie nur für einen Teilbereich qualifiziert ist). Der Europäische Gerichtshof fand eine Kompromisslösung und etablierte den so genannten „partiellen Zugang“. Der Aufnahmemitgliedstaat darf somit die Berufsausübung auf die Tätigkeiten beschränken, die der erworbenen Berufsqualifikation entsprechen.

Basierend auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat der europäische Gesetzgeber den „partiellen Zugang“ in Art. 4f der Richtlinie 2013/55/EU näher geregelt. Grundsätzlich ist über jeden Antrag auf partiellen Zugang im Einzelfall zu entscheiden. Partieller Zugang ist dann zulässig, wenn:

- der Berufsangehörige ohne Einschränkung qualifiziert ist, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang begehrt wird;

³ Urteil vom 19. Januar 2006 in der Rs. C-330/03 Colegio de Ingenieros [ECLI:EU:C:2006:45] sowie Urteil vom 27. Juni 2013 in der Rs C-575/11 Nasiopoulos [ECLI:EU:C:2013:430].

- die für die uneingeschränkte Berufsausübung geforderten Ausgleichsmaßnahmen so umfangreich sind, dass dies einer vollständigen Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat gleichkäme,
- sich die Berufstätigkeit „objektiv“ von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt und
- kein „zwingender Grund des Allgemeininteresses“ gegen den partiellen Zugang spricht.

3.2 Durchführung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983

3.2.1 Gegenstand und Inhalt

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 legt Vorschriften für das Verfahren zur Ausstellung des EBA und für die Anwendung des Vorwarnmechanismus fest. Es bedarf keiner nationalen Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983, jedoch müssen die festgelegten Verfahren und Vorschriften bei der Ausstellung des EBA und der Anwendung des Vorwarnmechanismus von den zuständigen Behörden berücksichtigt und angewendet werden.

Der Vollständigkeit halber wird es daher als notwendig erachtet, die wichtigsten Regelungen dieser Durchführungsverordnung folgend kurz auszuführen.

3.2.2 Europäischer Berufsausweis (EBA)

In Anbetracht des Ziels, den Binnenmarkt zu stärken und die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern und gleichzeitig eine effizientere und transparentere Anerkennung der Berufsqualifikationen zu gewährleisten, wurden durch die Richtlinie 2013/55/EU zur Abänderung der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie) die Rechtsgrundlagen für die Einführung des EBA erlassen. Zweck des EBA ist es, das Anerkennungsverfahren zu vereinfachen und die

finanzielle und operative Effizienz zu steigern, wovon Berufsangehörige und zuständige Behörden profitieren werden.

Der EBA an sich ist kein Ausweis im eigentlichen Sinne, sondern ein elektronisches Verfahren, mit dem Qualifikationen in einem reglementierten Beruf in einem anderen EWR-Land anerkannt werden können.

Mit der vorliegenden Durchführungsverordnung werden detailliertere Regeln für das Verfahren zur Ausstellung des EBA gemäss den Art. 4a bis 4e der Richtlinie 2013/55/EU für die folgenden fünf ausgewählten Berufe festgelegt:

- Krankenschwester / Krankenpfleger für allgemeine Pflege,
- Apotheker/Apothekerin,
- Physiotherapeut/Physiotherapeutin,
- Bergführer/Bergführerin
- Immobilienmakler/Immobilienmaklerin

Es sei hier ergänzend auf Kapitel 3.1.2 verwiesen.

3.2.3 Vorwarnmechanismus

Um ein hohes Niveau an Gesundheits- und Verbraucherschutz zu gewährleisten, müssen nach der Richtlinie 2013/55/EU zur Abänderung der genannten Richtlinie 2005/36/EG alle EWR-Vertragsstaaten gewarnt werden, wenn Angehörige von Gesundheitsberufen, Tierärzte sowie Berufsangehörige, die Tätigkeiten mit Bezug auf die Erziehung Minderjähriger ausüben, aufgrund des Vorliegens von disziplinarischen Sanktionen oder einer strafrechtlichen Verurteilung nicht mehr das Recht haben, in einem EWR-Vertragsstaat - auch nur vorübergehend - die beruflichen Tätigkeiten auszuüben.

Mit der vorliegenden Durchführungsverordnung werden detailliertere Regeln für die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäss Art. 56a der Richtlinie 2013/55/EU festgelegt.

Es sei hier ergänzend auf Kapitel 3.1.5. verwiesen.

3.3 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958

3.3.1 Gegenstand und Inhalt

Zur Gewährleistung des ordnungsgemässen Funktionierens des Binnenmarkts bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus legt diese Richtlinie Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismässigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, fest.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 berührt nicht die Zuständigkeit und den Ermessensspielraum der EWR-Vertragsstaaten bei der Entscheidung, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, sofern der Rahmen der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismässigkeit gewahrt wird.

Diese Richtlinie gilt für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschliesslich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.

3.3.2 Ex-Ante-Prüfung neuer Massnahmen

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des EWR-Rechts. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und

des EFTA-Gerichtshofes ergibt sich, dass nationale Massnahmen, welche die im EWR-Abkommen garantierte Ausübung der Grundfreiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können, die vier folgenden Bedingungen erfüllen sollten: Sie sollten in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden, durch Ziele des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein, geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist. Sie müssen verhältnismässig sein.

Mit der Richtlinie (EU) 2018/958 werden die EWR-Vertragsstaaten verpflichtet, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallenden reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, die Verhältnismässigkeit dieser Vorschriften prüfen. Der Umfang der Prüfung sollte im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der eingeführten Vorschrift stehen. Die Beweislast für die Rechtfertigung und Verhältnismässigkeit liegt somit bei den EWR-Vertragsstaaten.

3.3.3 Überwachung bestehender Massnahmen

Die Verhältnismässigkeit neuer oder geänderter Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung beschränken, ist neu nach ihrem Erlass zu überwachen. Eine Überprüfung der Verhältnismässigkeit einschränkender nationaler Massnahmen im Bereich der reglementierten Berufe sollte sich nicht nur auf das Ziel dieser nationalen Massnahmen zum Zeitpunkt ihres Erlasses, sondern auch auf eine Bewertung der nach ihrem Erlass eingetretenen Wirkungen stützen. Daher sollte sich die Prüfung der Verhältnismässigkeit der nationalen Massnahmen auch auf Entwicklungen stützen, die nach dem Erlass der Massnahmen im betreffenden Bereich des reglementierten Berufs beobachtet wurden.

3.3.4 Informationen für und Mitwirkung von Interessenträgern

Für das ordnungsgemässe Funktionieren des Binnenmarktes ist es wichtig sicherzustellen, dass die EWR-Vertragsstaaten Bürger, repräsentative Verbände und andere relevante Interessenträger, einschliesslich der Sozialpartner, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, informieren. Die EWR-Vertragsstaaten müssen daher alle betroffenen Parteien einbeziehen und ihnen die Gelegenheit bieten, ihren Standpunkt darzulegen. Soweit sachdienlich und angemessen, führen EWR-Vertragsstaaten öffentliche Konsultationen im Einklang mit ihren nationalen Verfahren durch.

3.3.5 Informationsaustausch

Zum Zweck des Austauschs von Informationen über bewährte Verfahren ergreifen die EWR-Vertragsstaaten die erforderlichen Massnahmen, um den Austausch geeigneter und regelmässig aktualisierter Informationen über die Reglementierung von Berufen und auch über die Auswirkungen dieser Reglementierung zu fördern. Die EU-Kommission wird diesen Austausch mit geeigneten Massnahmen erleichtern.

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 **Eingegangene Stellungnahmen**

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetzes sowie die Abänderung des Gewerbegesetzes, des Bauwesen-Berufe-Gesetzes, des Gesundheitsgesetzes, des Ärztegesetzes, des Tiergesundheitsberufegesetzes, des Treuhändergesetzes, des Patentanwaltsgesetzes, des Dienstleistungsgesetzes und des Gesetzes über den Handel mit Waren

im Umherziehen wurde von der Regierung anlässlich ihrer Sitzung vom 8. Februar 2022 verabschiedet.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dessen Frist am 1. Mai 2022 endete, wurden die nachstehend angeführten Institutionen und Stellen ersucht, eine Stellungnahme abzugeben:

- alle Gemeinden
- Wirtschaftskammer Liechtenstein
- Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband (LANV)
- Vereinigung der Buchhalter, Büchlersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein
- Liechtensteinische Treuhandkammer
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Ärztekammer
- Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung
- Patentanwaltsverband
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter Liechtenstein
- VP180a – Verband der Personen nach Art. 180a PGR
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Liechtensteiner Hotel- und Gastronomieverband
- Verein Labormedizinischer Diagnostiker
- Physiotherapeuten-Verband Fürstentum Liechtenstein
- Apothekerverein des Fürstentums Liechtenstein
- Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins

- Verein Liechtensteiner Hebammen
- Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden Liechtensteins
- Verband Alternativmedizin Liechtenstein
- Verband diplomierter Masseure des Fürstentums Liechtenstein
- Verband Liechtensteinischer Chiropraktoren
- Verein freiberufliche medizinische Beratende und Pflegende in Liechtenstein
- Liechtensteiner Zahnärzte Gesellschaft
- Liechtensteinischer Verein dipl. ErnährungsberaterInnen
- Verein Liechtensteiner Tierärzte
- Finanzmarktaufsicht

Zudem wurde der Vernehmlassungsbericht an nachfolgende Verwaltungsstellen zur internen Stellungnahme versandt:

Dem Amt für Gesundheit, dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, dem Amt für Soziale Dienste, dem Amt für Volkswirtschaft, dem Schulamt und der Datenschutzstelle.

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben alle Gemeinden, die Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung, der Verein Liechtensteiner Hebammen, sowie der Verein unabhängiger Vermögensverwalter.

Der Liechtensteinische Patenanwaltsverband begrüsst die Totalrevision und erhebt keine Einwände.

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer regt eine möglichst schlanke Umsetzung der Vorgaben – insbesondere des elektronischen Berufsausweises, der Informationsstelle und des Vorwarnmechanismus – an, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Dieser Anregung wurde nachgekommen.

Zum Vernehmlassungsbericht konkret geäußert haben sich der Liechtensteinische Verein dipl. ErnährungsberaterInnen, der Physiotherapeuten-Verband Fürstentum Liechtenstein, die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, die Liechtensteinische Treuhandkammer, die Wirtschaftskammer Liechtenstein, die Finanzmarktaufsicht und die Datenschutzstelle.

4.2 Vernehmlassungsergebnisse

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Folgenden zu einzelnen Themen zusammengefasst. Äusserungen, die sich ausdrücklich auf eine bestimmte gesetzliche Bestimmung beziehen, werden direkt in den Erläuterungen zum jeweiligen Artikel in Kapitel 5 ausgeführt und erläutert.

4.2.1 Dienstleistungsfreiheit und Nachweis der beruflichen Qualifikation bzw. einer einjährigen Berufserfahrung

Bei einer erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein ist eine schriftliche Meldung samt den in den Gesetzen geregelten Dokumenten vorzulegen. In Fällen, in denen die Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, kann die Berufserfahrung als Qualifikation für den Beruf herangezogen werden. Der Nachweis, der belegt, dass der betreffende Beruf in den letzten zehn Jahren ausreichend lange⁴ ausgeübt wurde, wenn weder der Beruf noch die dazugehörige Ausbildung in dem Mitgliedstaat, in dem die Person rechtmässig niedergelassen ist, reglementiert ist, kann in beliebiger Form (bspw. Bescheinigung eines Arbeitgebers, Steuererklärung, Lohnausweise, etc.) erfolgen.

Der **Liechtensteinische Verein dipl. ErnährungsberaterInnen** sowie die **Liechtensteinische Treuhandkammer** äussern in ihren Stellungnahmen Bedenken

⁴ Gemäss geltendem Recht ist eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren notwendig. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage wird dies auf ein Jahr herabgesetzt.

hinsichtlich der Herabsetzung der bisher notwendigen zweijährigen Berufsausübung während der letzten zehn Jahre auf ein Jahr.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass der EU-Gesetzgeber sich entschieden hat, das bisher bestehende Erfordernis der zweijährigen Berufsausübung während der letzten zehn Jahre verpflichtend auf ein Jahr herabzusetzen. Die nationalen Bestimmungen müssen daher entsprechend angepasst werden.

Hervorzuheben ist, dass diese Bestimmung nur für jene Fälle gilt, in denen sich der Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in einen anderen Mitgliedsstaat begibt, der Dienstleister zur Ausübung des Berufs rechtmässig in einem Mitgliedsstaat niedergelassen ist und der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf in diesem Niederlassungsmitgliedsstaat nicht reglementiert ist.

Zudem muss die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedsstaates in der/einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedsstaates erbracht werden, sodass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedsstaates möglich ist.

4.2.2 Niederlassungsfreiheit und einjährige Berufserfahrung

Die **Liechtensteinische Treuhandkammer** äussert ebenfalls Bedenken bezüglich der Herabsetzung der bisher notwendigen zweijährigen Berufserfahrung während der letzten zehn Jahre auf ein Jahr im Bereich der Niederlassungsfreiheit.

Hierzu ist zu berücksichtigen, dass - wie bei der Dienstleistungsfreiheit - sich der EU-Gesetzgeber auch in diesen Fällen entschieden hat, das bisher bestehende Erfordernis der zweijährigen Berufsausübung während der letzten zehn Jahre verpflichtend auf ein Jahr herabzusetzen. Deshalb müssen auch die nationalen Bestimmungen betreffend Niederlassungsfreiheit nun entsprechend angepasst werden.

Allerdings betrifft auch dies nur Fälle, in denen der Beruf in einem Mitgliedsstaat ausgeübt wurde, in welchem der Beruf nicht reglementiert ist, und für Berufe, die nicht unter Kapitel II «Anerkennung der Berufserfahrung» oder Kapitel III «Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung» der Richtlinie fallen. Die Berufserfahrung dient somit nur in jenen Fällen, in denen der Beruf im Mitgliedsstaat nicht reglementiert ist, als eine Art Ersatz für den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass Ausgleichsmassnahmen auferlegt werden können (vgl. Art. 9 BQAG oder auch Art. 29 und 30 TrHG), sollte sich die bisherige Ausbildung hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Sachgebiete beziehen, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den in Liechtenstein massgeblichen Ausbildungsnachweis abgedeckt werden oder der reglementierte Beruf in Liechtenstein eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind und sich die Ausbildungserfordernisse wesentlich unterscheiden.

4.2.3 Der Europäische Berufsausweis

Die **Wirtschaftskammer Liechtenstein** äussert Bedenken bezüglich des Europäischen Berufsausweises (EBA) und besonders hinsichtlich der zeitlichen Gültigkeit des EBA, der Kompetenz der zuständigen Stellen und der Genehmigungsfiktion nach Art. 4d Abs. 5 der Richtlinie 2013/55/EU.

Zur zeitlichen Gültigkeit des EBA ist anzumerken, dass der EBA gemäss Richtlinie 2013/55/EU bei langfristiger Niederlassung unbefristet, bei vorübergehender Dienstleistungserbringung 18 Monate und bei vorübergehender Dienstleistungserbringung, wenn der Beruf Bezug zur öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit hat, 12 Monate gültig ist.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats überprüft, ob der Antragsteller im Herkunftsmitgliedstaat rechtmässig niedergelassen ist und ob alle notwendigen Dokumente, die im Herkunftsmitgliedstaat ausgestellt wurden, gültig und echt sind. Die Verantwortung für die Überprüfung der Berufsqualifikation (und somit auch der Einschätzung, ob Ausgleichsmassnahmen auferlegt werden müssen) verbleibt allerdings bei den Behörden des Aufnahmemitgliedsstaates. Auch die „Genehmigungsfiktion“ gemäss Art. 4d Abs. 5 der Richtlinie liegt somit in der Verantwortung des Aufnahmemitgliedsstaates.

4.2.4 Der gemeinsame Ausbildungsrahmen und Ausbildungsprüfung

Die **Wirtschaftskammer Liechtenstein** sieht in der Einführung gemeinsamer Ausbildungsrahmen und Ausbildungsprüfungen eine gewisse Schwächungs- bzw. Verwässerungsgefahr der qualitativ sehr hochstehenden dualen Berufsbildung Liechtensteins.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass ein EWR-Vertragsstaat von der Verpflichtung, den gemeinsamen Ausbildungsrahmen auf seinem Hoheitsgebiet einzuführen und von der Verpflichtung, die in dem gemeinsamen Ausbildungsrahmen erworbenen Berufsqualifikationen automatisch anzuerkennen, unter den in der Richtlinie 2013/55/EU genannten Bedingungen ausgenommen werden kann.

Zudem wurde von dieser Möglichkeit bisher lediglich zur Festlegung einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung für SkilehrerInnen Gebrauch gemacht. Die gemeinsame Ausbildungsprüfung für SkilehrerInnen wurde in enger Zusammenarbeit mit Organisationen entwickelt, die SkilehrerInnen aus allen interessierten EWR-Ländern vertreten. SkilehrerInnen, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen, können eine Prüfung zum Nachweis ihrer technischen Fähigkeiten und eine Prüfung zum Nachweis ihrer Kompetenzen im Sicherheitsbereich ablegen. SkilehrerInnen, die diese standardisierten Prüfungen erfolgreich absolvieren, profitieren von der automatischen Anerkennung, wobei ein hohes Ausbildungs- und

Kompetenzniveau garantiert ist. Allerdings wird weder die nationale Ausbildung harmonisiert, noch werden den Mitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften auferlegt.

4.2.5 Vorabprüfung im freien Dienstleistungsverkehr

Die **Finanzmarktaufsicht** erachtet eine inhaltliche Vorabprüfung der Berufsqualifikation vor dem Tätigwerden als Treuhänder- und der Patenanwalt im freien Dienstleistungsverkehr für notwendig. Dies besonders auch vor dem Hintergrund der partiellen Berufszulassung. Begründet wird dies mit einer potentiellen, schwerwiegenden Beeinträchtigung der Sicherheit des Dienstleistungsempfängers und somit der öffentlichen Sicherheit.

Dieses Anliegen wird bei der bei der Erstellung und Übermittlung des Transparenzverzeichnisses nach Art. 59 der Berufsqualifikations-Richtlinie entsprechend mitberücksichtigt werden. Alle EWR-Mitgliedsstaaten übermitteln der EU-Kommission bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde ein Verzeichnis jener Berufe, bei denen eine Nachprüfung der Qualifikationen nach Art. 7 Abs. 4 der Berufsqualifikations-Richtlinie erforderlich ist. Die Aufnahme jedes Berufes in dieses Verzeichnis muss gerechtfertigt werden. Der Zweck der Nachprüfung besteht darin, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern. Die Nachprüfung darf allerdings nicht über das für diesen Zweck erforderliche Mass hinausgehen.

4.2.6 Partieller Zugang zu Berufstätigkeit

Die **Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer**, die **Liechtensteinische Treuhänderkammer** sowie der **Physiotherapeuten-Verband Fürstentum Liechtenstein** nahmen Stellung zum Qualifikationsniveau sowie zum Anwendungsbereich des partiellen Zugangs zu Berufstätigkeiten.

Hervorzuheben ist diesbezüglich, dass nur eine Person mit einer Berufsqualifikation aus einem EWR-Staat, welche ohne Einschränkung qualifiziert ist den Beruf auszuüben, potentiell für einen partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit in Frage kommt.

Die berufliche Tätigkeit muss sich objektiv von den anderen in Liechtenstein unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lassen. Der entsprechende Teilbereich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Berufsbild muss somit objektiv vom Gesamttätigkeitsbereich trennbar sein. Zu berücksichtigen ist beispielsweise auch, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann. Nur für objektiv trennbare berufliche Tätigkeiten kann ein solcher partieller Zugang überhaupt gewährt werden.

Sind die genannten (und in Kapitel 5. im Detail definierten Voraussetzungen) durch die für den jeweiligen Beruf zuständigen Zulassungsbehörden zu prüfenden Bedingungen erfüllt, ist grundsätzlich ein partieller Berufszugang zu gewähren.

Jedoch werden die Anträge auf partielle Zulassung in einem Aufnahmemitgliedstaat im Vorfeld gemäss den entsprechenden Bestimmungen zur Niederlassungsfreiheit bzw. Dienstleistungsfreiheit geprüft und es können, wenn nötig und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen, Ausgleichsmassnahmen auferlegt werden. Zudem kann ein partieller Berufszugang aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses versagt werden, selbst wenn sämtliche Bedingungen erfüllt sind.

Zur Erhöhung des Verbraucherschutzes und aus Transparenzgründen müssen Berufsangehörige, denen partieller Berufszugang gewährt wurde, den Beruf unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsmitgliedstaates ausüben und den Empfängern von Dienstleistungen eindeutig den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeit angeben.

Die **Finanzmarktaufsicht** merkt diesbezüglich in ihrer Stellungnahme an:

Ad TrHG:

Dementsprechend hätte beispielsweise ein ausländischer „Steuerberater“, welcher partiell zum Treuhänderberuf zugelassen wurde, diese Berufsbezeichnung in Liechtenstein zu führen. Zudem haben partiell zugelassene Personen im Geschäftsverkehr in geeigneter Weise auf die eingeschränkte Treuhändertätigkeiten hinzuweisen. Die FMA nimmt zugelassene Treuhänder und Treuhandgesellschaften in ein öffentlich zugängliches Berufsverzeichnis auf, das mittels Abrufverfahren auf der Website der FMA eingesehen werden kann (vgl. Art. 18 TrHG). Daher ist vorgesehen, dass Personen, denen partieller Zugang gewährt wurde, in ein separates bzw. gesondert gekennzeichnetes Berufsverzeichnis eingetragen werden. Einer gesetzlichen Anpassung bedarf es nicht.

Ad PAG:

Übertragen auf Staatsangehörige der EWR-Vertragsstaaten, die im Zuge des freien Dienstleistungsverkehr oder über eine Niederlassung in Liechtenstein partiell Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 1 PAG anbieten, bedeutet dies eine entsprechende Berücksichtigung bei der Berufsbezeichnung. Hier kommen beispielsweise die Berufsbezeichnungen Markenagent, Markenvertreter, Geschmacksmusterbeauftragter, Designagent etc. in Frage.

Das bereits auf der FMA Website aufgeschaltete Register über Patenanwälte wird sodann um die partiell zugelassenen Patentanwälte und Patentanwaltsgesellschaften mit entsprechendem Vermerk erweitert oder ein separates Register angelegt. Einer gesetzlichen Anpassung bedarf es nicht.

Den Ausführungen der Finanzmarktaufsicht ist zuzustimmen.

Die **Finanzmarktaufsicht** weist zudem darauf hin, dass es aufgrund der Antragsprüfungen und der Administration von partiellen Bewilligungsanträgen zu einer Steigerung des Verwaltungsaufwandes kommen könnte. Dieser Punkt wird in Kapitel 7 „Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung“ dieses Bericht und Antrags behandelt.

4.2.7 Listen der in Liechtenstein tätigen Treuhänder und Treuhandgesellschaften sowie Patentanwälte und Patentanwaltsgesellschaften

Die **Liechtensteinische Treuhandkammer** hebt in ihrer Stellungnahme hervor, dass die Standeskommission als zuständiges Disziplinarorgan zur Erfüllung ihrer Verpflichtung Kenntnis davon haben muss, welche Personen unter ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Auch wird eine allfällige Mitgliedschaft bei der Treuhandkammer nebst Verpflichtung zur Zahlung angeregt.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass gemäss Art. 18 TrHG die FMA zugelassene Treuhänder und Treuhandgesellschaften in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufnimmt, welches auf der Homepage der FMA einsehbar ist. Ein solches Verzeichnis wird ebenfalls für jene Treuhänder und Treuhandunternehmen, die gemäss den Bestimmungen der Dienstleistungsfreiheit in Liechtenstein vorübergehend und gelegentlich tätig sind, geführt, sowie alle partiell Zugelassenen. Dieses öffentlich zugängliche Verzeichnis definiert die Treuhänder und Treuhandunternehmen, welche in den Zuständigkeitsbereich der Standeskommission als zuständiges Disziplinarorgan fallen. Somit hat die Standeskommission ausreichend Zugang zu allen Informationen, die sie als zuständiges Disziplinarorgan benötigt.

Dies gilt ebenso für alle dem Patentanwaltsgesetz unterstehenden natürlichen und juristischen Personen (Art. 48c PAG).

Da gemäss Art. 6 Bst. a der Richtlinie 2005/36/EG Dienstleister, die in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen sind, von Zahlungen, Eintragung oder

Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation zu befreien sind, wird der Anregung der Treuhandskammer nicht gefolgt und von einer Mitgliedschaft bei der Treuhandskammer nebst Verpflichtung zur Zahlung abgesehen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz

Im Zuge der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten wurde auch der Titel und die Abkürzung des bisherigen Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetzes (BAG) angepasst. Es erhält neu den Titel Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQAG).

Zu Art. 1 - Gegenstand und Zweck

In **Abs. 1** wird der Gegenstand des BQAG geregelt. Es wird neu die Möglichkeit geschaffen, Regelungen in das BQAG zu übernehmen bzw. neue Aspekte der Richtlinie 2013/55/EU im BQAG umzusetzen, welche die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der vorübergehenden, grenzüberschreitenden Ausübung eines reglementierten Berufes in Liechtenstein betreffen.

Desweiteren wird die „Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen“, welche durch die Richtlinie (EU) 2018/958 verpflichtend eingeführt worden ist, in Abs. 1 aufgenommen.

Sollten in einem berufsspezifischen EU-Rechtsakt bestimmte Regeln für bestimmte reglementierte Berufe erlassen werden, so werden diese national im entsprechenden Fachgesetz (*lex specialis*) umgesetzt. Zudem wird in den jeweiligen Fachgesetzen eine Bestimmung eingeführt, wonach auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung ergänzend das BQAG (als *lex generalis*) Anwendung finden soll,

soweit im jeweiligen Fachgesetz hierzu keine abschliessenden Regeln aufgestellt worden sind. **Abs. 2** regelt den entsprechenden Vorbehalt direkt auch im BQAG. Die Hierarchie der Gesetzestexte ist somit klar geregelt.

Abs. 3 regelt den Zweck des BQAG, sprich die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und der Richtlinie (EU) 2018/958.

Unter Berücksichtigung der neuen Zitierregeln des Rechtsdiensts der Regierung bei Verweisen auf EWR-Rechtsakte in nationalen Erlassen (Gesetzen / Verordnungen) erfolgt die Bezugnahme auf die Richtlinie 2005/36/EG und die Richtlinie (EU) 2018/958 in verkürzter Form. Die Volltitel der Richtlinien sowie deren Fundstelle im Amtsblatt der EU finden sich in den entsprechenden Fussnoten.

Es hat sich gezeigt, dass aktuell zahlreiche verschiedene Formulierungen in den nationalen Gesetzen verwendet werden, um mitzuteilen, dass sich Bezugnahmen auf EWR-Vorschriften stets auf die aktuellste Fassung dieser Vorschriften (somit inklusive allfälliger Abänderungen derselben) beziehen. In Absprache mit dem Rechtsdienst der Regierung wurde nun eine neue Formulierung gefunden, welche inskünftig einheitlich verwendet werden soll. Diese Standardformulierung wurde im neuen **Abs. 4** aufgenommen.

Zu Art. 2 – Geltungsbereich

In Art. 2 wird der Geltungsbereich geregelt. Der Wortlaut des bisherigen Art. 2 wird neu strukturiert in **Abs. 1 Bst. a** überführt.

Im BuA Nr. 2007/79 wurde zu Art. 2 ausgeführt:

Wie sich aus der Definition des Begriffes „Mitgliedstaat“ in Art. 5 Abs. 1 Bst. a (neu Art. 3 Abs. 1 Bst. a) ergibt, soll sich das Gesetz auf alle Angehörigen eines Mitgliedstaates der EFTA bzw. der EU beziehen. Dadurch gelangen auch schweizerische Staatsangehörige in den Geltungsbereich des Gesetzes, allerdings erst dann, wenn die Richtlinie in den Anhang der Vaduzer Konvention aufgenommen wird und

damit staatsvertraglich gegenseitig gleiche Rechte und Pflichten vereinbart werden. Im Übrigen erstreckt sich der Geltungsbereich auf Selbständige und abhängig Beschäftigte, die in Liechtenstein einen Beruf ausüben wollen und die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben. Die Regelung gilt auch für EWR-Bürger mit Schweizer Diplom und füllt damit eine sachlich unbefriedigende Lücke, welche bislang weder vom EWRA noch von der Vaduzer Konvention geschlossen werden konnte. [...]

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich im Weiteren auch auf Diplome, welche von einem Drittstaat ausgestellt wurden (so genannte Drittstaatsdiplome), sofern diese bereits in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt worden sind. Dies ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 Bst. d [neu in Art. 3 Abs. 1 Bst. d] dieser Gesetzesvorlage, welcher Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie umsetzt.

Ergänzend wird in **Abs. 1 Bst. b** neu das Recht von Drittstaatsangehörigen auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation im Rahmen des BQAG aufgenommen, sofern diese:

- Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EWRA-Vertragsstaats (inklusive Liechtenstein) oder der Schweiz sind und somit abgeleitete Rechte aus der im Personenfreizügigkeitsgesetz (PFZG) umgesetzten Richtlinie 2004/38/EG geltend machen können;
- ein Recht auf Aufenthalt oder Daueraufenthalt in Liechtenstein haben und
- im Besitz eines EWR-Ausbildungsnachweises oder im Besitz eines Ausbildungsnachweises aus einem Drittstaat sind, welcher von einem anderen EWR-Vertragsstaat nach dessen nationalen Vorschriften erst-anerkannt worden ist.

In **Abs. 2** wird im Sinne von Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG klargestellt, dass durch einen Hoheitsakt bestellte Notare vom Geltungsbereich des BQAG ausgenommen sind.

Zu Art. 3 - Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

Art. 3 **Abs. 1 Bst. a – c und e** entsprechen den bisherigen Art. 5 Abs. 1 Bst. a – c und e und werden unverändert übernommen. Der Wortlaut einiger Bestimmungen wird aktualisiert und die Begrifflichkeiten angepasst. Substantielle Änderungen ergeben sich dadurch aber keine.

Im BuA Nr. 2007/79 wurde zu Art. 5 Abs. 1 ausgeführt:

Mit dieser Vorschrift wird Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG über die Begriffsbestimmungen umgesetzt. Erläutert werden die für das vorliegende Gesetz bedeutsamen Begriffe: Mitgliedstaat, reglementierter Beruf, Berufsqualifikation, Ausbildungsnachweis, reglementierte Ausbildung, Berufserfahrung, Anpassungslehrgang sowie Eignungsprüfung. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte allerdings nicht buchstabengetreu, dafür im Vergleich zum Richtlinientext besser lesbar und verständlich. Für die nähere Begriffsbestimmung verweist Abs. 2 auf den Richtlinientext, was notwendig ist, um allfällige Beanstandungen seitens der ESA vorzubeugen.

Es wurde angeregt, hinsichtlich der Begriffe und Bezeichnungen direkt auf die Richtlinie zu verweisen und darauf zu verzichten, eigene Definitionen festzulegen.

Es ist allerdings durchaus sinnvoll, wenn ein Staat eigene Definitionen in der nationalen Gesetzgebung verwendet, solange diese nicht richtlinienwidrig sind. Dies dient erstens der Lesbarkeit und Verständlichkeit des Erlasses; zweitens enthalten Begriffe der Richtlinie häufig einen Spielraum, welcher nationalstaatlich auszufüllen ist.

In Abs. 1 Bst. a ist beispielsweise der Begriff des Mitgliedstaates so definiert, dass damit nicht nur EWR-Staaten, sondern auch alle Staaten der Vaduzer Konvention

(inklusive Schweiz) abgedeckt sind. Damit kann eleganterweise auch das Verhältnis zur Schweiz geregelt werden, sobald die neue Richtlinie in die Vaduzer Konvention inkorporiert sein wird. Weitere Regelungen für diesen Fall werden sich alsdann erübrigen.

Abs. 1 wird insoweit abgeändert, als dass gewisse Begriffsbestimmungen im Sinne der Richtlinie 2013/55/EU aktualisiert und einige neue Begriffsbestimmungen („Berufspraktikum“ und „Europäischer Berufsausweis“) explizit aufgenommen werden.

Abs. 1 Bst. d wird, hinsichtlich des Aspekts der Anerkennung eines in einem Drittland ausgestellten und von einem EWR-Vertragsstaat bereits anerkannten Ausbildungsnachweises, an den Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG angepasst.

In **Abs. 1 Bst. f** wird die Definition der Berufserfahrung im Sinne der Richtlinie 2013/55/EU übernommen. Es wird konkretisiert, dass die tatsächliche und rechtmässige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeit- oder entsprechende Teilzeitbeschäftigung erfolgen kann.

Im neuen **Abs. 1 Bst. g** wird das Berufspraktikum als Berufstätigkeit unter Aufsicht während oder nach Abschluss der Ausbildung definiert, welche eine Bedingung für den Berufszugang darstellt. Es sei hier zusätzlich auf die Ausführung zu Art. 14 verwiesen.

Durch **Abs. 1 Bst. h** wird die Definition der Richtlinie 2005/36/EG für den „Europäischen Berufsausweis“ in das BQAG aufgenommen. Mit dieser Definition wird klar gestellt, dass der Europäische Berufsausweis eine elektronische Bescheinigung ist, die entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmestaat erfüllt oder zum Nachweis der

Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat ausgestellt wird.

Zusätzlich zur ergänzenden Anwendung der Begriffsbestimmungen von Art. 3 der Richtlinie (EU) 2005/36/EG wird in **Abs. 2** die ergänzende Anwendung der Begriffsbestimmungen von Art. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 aufgenommen. Durch diese Verweise wird eine vollständige Umsetzung der jeweiligen Art. 3 der genannten Richtlinien sichergestellt.

Abs. 3, wonach unter den in diesem Gesetz verwendeten Berufs- und Funktionsbezeichnungen Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen sind, entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 3.

Zu Art. 4 – Anwendungsbereich

In den Art. 10 bis 14 der Richtlinie 2005/36/EG wird das allgemeine System der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen beschrieben. Es gilt für alle Berufe, die nicht unter die automatische Anerkennung aufgrund der Berufserfahrung (Art. 16 bis 20 der Richtlinie 2005/36/EG) oder unter die automatische Anerkennung aufgrund der Koordinierung der Ausbildungen (Art. 21 bis 49 der Richtlinie 2005/36/EG) fallen. Es ist zudem auf Antragsteller anwendbar, die einen Beruf ausüben möchten, welcher grundsätzlich zwar unter die automatische Anerkennung gemäss der Art. 16 bis 20 oder der Art. 21 bis 49 der Richtlinie 2005/36/EG fällt, die in diesen Artikeln genannten Voraussetzungen aber nicht erfüllen.

In **Art. 4** wird unter Verweis auf Art. 10 der Richtlinie 2005/36/EG klargestellt, dass sich die nachfolgenden Art. 5 bis 12 auf eben diese Berufsangehörige beziehen, auf welche das allgemeine System der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen anwendbar ist.

Zu Art. 5 – Anerkennung im Einzelfall

In **Abs. 1** wird verdeutlicht, dass ein Antrag auf Anerkennung eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises von der zuständigen Berufszulassungsbehörde immer im Einzelfall geprüft werden muss.

Abs. 2 konkretisiert zudem die Bedingungen, auf welche sich die Prüfung stützt. Hiervon umfasst ist auch der partielle Zugang.

Zu Art. 6 – Qualifikationsniveaus

Abs. 1 Bst. a - b sowie **d - e** und **Abs. 2** entsprechen dem bisherigen Art. 7 Abs. 1 Bst. a - b sowie d - e und Abs. 2 und werden unverändert übernommen.

Im BuA Nr. 2007/79 wurde hierzu ausgeführt:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG, welcher die für den Anerkennungsmechanismus wichtigen Qualifikationsniveaus definiert. Auch hier erfolgt keine buchstabentreue Abschrift des Richtlinientextes, sondern eine möglichst lesbare Übersetzung. Für die nähere Begriffsbestimmung wird alsdann auf den Richtlinientext verwiesen. Unterschieden werden fünf Niveaus, auf die der in Art. 9 [neu in Art. 8] umschriebene Anerkennungsmechanismus abstellt.

Die Qualifikationsniveaus werden gemäss Abs. 1 Bst. c und d wie folgt präzisiert:

- *Unter Niveau III fallen, anders als noch im Vernehmlassungsbericht ausgeführt, nebst den besonders strukturierten Ausbildungen gemäss Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG nicht bloss Hochschulausbildungen, sondern grundsätzlich alle Ausbildungen im Anschluss an die Sekundarstufe II (=“post-sekundäre Ausbildungen“) im Ausmass von mindestens einem Jahr, also auch solche, welche nicht an Hochschulen absolviert werden. Das sind insbesondere Ausbildungen an höheren Berufsfachschulen.*
- *Unter Niveau II fallen Zeugnisse nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. berufliche Fähigkeitszeugnisse). Damit wird der üblichen*

Differenzierung zwischen Sekundarstufe I (= Schuljahre ab Primarstufe bis zum Ende der Pflichtschulzeit) und Sekundarstufe II (Schuljahre ab Ende Pflichtschulzeit bis zur Erlangung der Matura oder der Berufsmatura oder bis zum Erwerb des Berufsfähigkeitsausweises nach Absolvierung der Berufslehre) Rechnung getragen. Im Vernehmlassungsbericht war unpräziserweise bloss von der Sekundarstufe (ohne Eingrenzung durch römische Zahlen) die Rede.

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde der Anhang II zur Richtlinie 2005/36/EG gestrichen. In **Abs. 1 Bst. c** ist somit die Referenz auf diesen Anhang zu streichen. Unter der verwendeten Wortfolge „besonders strukturierten Ausbildungsgangs“ werden die in Art. 11 Bst. c Ziff. ii der Richtlinie 2005/36/EG verwendeten Begrifflichkeiten „reglementierter Ausbildungsgang“ und „besonders strukturierte Berufsausbildung“ subsumiert. Somit wird diese Richtlinienbestimmung als vollständig umgesetzt betrachtet.

Zu Art. 7 – Gleichgestellte Ausbildungsgänge

Art. 7 entspricht dem bisherigen Art. 8 und wird beinahe unverändert übernommen. Einzig das Wort „Ausbildungsnachweise“ wird durch „Berufsqualifikation“ ersetzt, um eine einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten sicherzustellen.

Im BuA Nr. 2007/79 wurde zu Art. 8 ausgeführt:

Mit dieser Vorschrift soll Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt werden. Als den in Art. 7 [neu in Art. 6] angeführten Ausbildungsnachweisen [neu 'Berufsqualifikationen'] gleichgestellt gelten:

- a) Ausbildungsnachweise, die ein Mitgliedstaat als mit seinen eigenen Ausweisen gleichwertig anerkennt; und*

b) von einem Mitgliedstaat ausgestellte Ausbildungsnachweise, die ihren Inhabern das Recht zur Ausübung des Berufes verleihen, obwohl das Niveau der Ausbildung später angehoben wurde.

Die Gleichstellung impliziert das entsprechende Qualifikationsniveau nach Art. 7 [neu nach Art. 6].

Zu Art. 8 – Anerkennungsbedingungen

Mit dieser Vorschrift wird der abgeänderte Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG implementiert. Der bisherige Art. 9, neu Art. 8, wird daher entsprechend angepasst. Als Grundsatz gilt, dass bei Vorliegen vergleichbarer Berufstätigkeiten, vorbehaltlich allenfalls festzulegender Ausgleichsmassnahmen (Art. 9), eine Anerkennung ausgesprochen werden muss.

Abs. 2 Bst. a konkretisiert im Lichte der Richtlinienanpassung, dass einem Antragsteller die Aufnahme und die Ausübung eines reglementierten Berufes in Liechtenstein gestattet wird, wenn er diesen Beruf in seinem Herkunftsstaat (in welchem dieser Beruf nicht reglementiert ist) während einem Jahr (Vollzeit oder Teilzeit) innert der letzten zehn Jahre ausgeübt hat. Bisher musste der Beruf während zwei Jahren innert der letzten zehn Jahre ausgeübt worden sein.

Kumulativ zur Anforderung nach Bst. a hat der Antragsteller gemäss **Abs. 2 Bst. b** mittels eines in einem Mitgliedstaat ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises zu belegen, dass eine Berufsvorbereitung erfolgt ist.

Der Einschub „vorbehaltlich Art. 9“ in Abs. 1 und Abs. 2 dient der Klarstellung, dass die Anerkennungsbedingungen gemäss Art. 8 die zuständigen Berufszulassungsbehörden nicht daran hindern, dem Antragsteller Ausgleichsmassnahmen aufzuerlegen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 9 erfüllt sind.

Im Einklang mit der Änderung in Abs. 2 Bst. a und im Lichte der angepassten Richtlinie 2005/36/EG wird auch in **Abs. 3** von einer einjährigen anstelle einer

zweijährigen Berufserfahrung gesprochen. Das in Art. 6 Abs. 1 Bst. e ausgewiesene Qualifikationsniveau I wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine reglementierte Ausbildung beinhalten. Aufgrund dessen kann die bestehende Referenz auf die Qualifikationsniveaus II bis V in Art. 8 Abs. 3 (ehemals Art. 9 Abs. 3) gestrichen werden. Die Bestimmung wird hierdurch besser lesbar, ohne dass etwaige Informationen verlorengehen. Da Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU gestrichen wurde, ist auch die entsprechende Bezugnahme auf denselben in Abs. 3 zu streichen.

In **Abs. 4** wird klargestellt, dass einem Antragsteller die Aufnahme und Ausübung eines Berufes verweigert wird, wenn er einen Ausbildungsnachweis auf dem tiefsten Anspruchsniveau nach Art. 6 vorweist (Niveau I), in Liechtenstein für den Zugang zu diesem Beruf jedoch ein Ausbildungsnachweis auf dem höchsten Anspruchsniveau (Niveau V) gefordert wird. Solche Anlassfälle werden sich in der Praxis voraussichtlich allerdings nie ergeben.

In allen anderen Fällen, in welchen sich die Niveaus der Ausbildungsnachweise unterscheiden, kann die Aufnahme und Ausübung des Berufes nicht grundsätzlich verweigert werden. Vielmehr sind die Bestimmungen betreffend Ausgleichsmassnahmen anzuwenden.

Die **Wirtschaftskammer Liechtenstein** merkt im Zuge der Vernehmlassung an, dass ei einem Ausbildungsnachweis Niveau I Liechtenstein die Aufnahme und Ausübung des Berufs verweigern könne, wenn das Niveau V verlangt wird. Zudem stellt sie die Frage, ob folglich ein Antragssteller mit einem Ausbildungsnachweis gemäss Niveau I hingegen Zugang zu einem Beruf habe, bei welchem ein Ausbildungsnachweis gemäss Niveau IV verlangt wird.

Hierzu ist anzumerken, dass in allen anderen Fällen, in welchen sich die Niveaus der Ausbildungsnachweise unterscheiden, die Aufnahme und Ausübung des

Berufes nicht grundsätzlich verweigert werden kann. Vielmehr sind die Bestimmungen betreffend Ausgleichsmassnahmen anzuwenden.

In **Abs. 5** wird der Wortlaut des bisherigen Art. 6 Abs. 2 übernommen. Durch diese Bestimmung wird festgelegt, dass eine Anerkennung ausgeschlossen ist, wenn die Tätigkeiten, die der Beruf im Herkunftsstaat umfasst, nicht mit jenen in Liechtenstein vergleichbar sind. Die Vergleichbarkeit (sogenannte Berufsidentität) ist eine Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit der Richtlinie 2005/36/EG.

Die **Wirtschaftskammer Liechtenstein** bringt im Rahmen der Vernehmlassung die Frage auf, wer zuständig ist, um die Vergleichbarkeit festzulegen.

Für diese Einschätzung und Prüfung sind die jeweiligen Fachämter zuständig.

Zu Art. 9 – Ausgleichsmassnahmen

Der bisherige Art. 10 muss aufgrund der Richtlinie 2013/55/EU umfassend angepasst werden. Um Übersichtlichkeit und Verständlichkeit zu wahren, wird der Regelungsgehalt neu auf zwei Artikel aufgeteilt. Der neue Art. 9 beinhaltet die grundsätzlichen Bestimmungen betreffend Ausgleichsmassnahmen. Der neue Art. 10 regelt die Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung.

Zum bisher geltenden Art. 10 wurde im BuA Nr. 2007/79 ausgeführt:

Mit der Vorschrift wird Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Nach dieser Vorschrift kann die für die Berufszulassung zuständige Behörde [neu: „zuständige Berufszulassungsbehörde“] in den drei angeführten Fällen⁵ und unter den angeführten Voraussetzungen verlangen, dass der Antragsteller einen höchstens

⁵ Gemäss dem neuen BAG kann nur mehr in zwei Fällen verlangt werden, dass der Antragsteller einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt. Aufgrund der Streichung von Art. 14 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2005/36/EG können Unterschiede in der Ausbildungsdauer nicht mehr ins Feld geführt werden. Der bestehende Art. 10 Abs. 1 Bst. a wird deshalb gestrichen.

dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder aber eine Eignungsprüfung ablegt. Bei der Festlegung der Ausgleichsmassnahme ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Zu prüfen ist insbesondere, ob Ausbildungsunterschiede nicht durch die Berufspraxis ganz oder teilweise kompensiert worden sind, wobei auch Berufspraxis in einem Nichtvertragsstaat (=Drittland) anerkannt werden muss.

Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften hat der Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung.

Abs. 1 Bst. a ist sprachlich an den neuen, durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2005/36/EG angepasst. Das Wort „Fächer“ wird jedoch ersetzt durch „Sachgebiete“. Nach Ansicht der Regierung ist „Fach“ ein organisatorischer Begriff, unter welchem verschiedene Sachgebiete zusammengefasst sind. Die Verwendung von „Sachgebiete“ erscheint daher im Gesamtkontext stimmiger.

Abs. 1 Bst. b reflektiert die sprachlichen Anpassungen des Art. 14 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU. Am Sinngehalt der Bestimmung ändern diese Anpassungen nichts.

Abs. 2 definiert die Sachgebiete, auf welche sich Ausgleichsmassnahmen zu beschränken haben. Der zeitliche Aspekt der Ausbildung ist nicht massgeblich, sondern ausschliesslich der Inhalt der Ausbildung.

Gemäss **Abs. 3** ist bei der Festlegung der Ausgleichsmassnahmen der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Zu prüfen ist insbesondere, ob Ausbildungsunterschiede nicht durch die Berufspraxis oder Weiterbildung (dies entspricht dem in der Richtlinie 2013/55/EU verwendeten Begriff des „lebenslangen Lernens“) ganz oder teilweise kompensiert worden sind, wobei auch Berufspraxis oder Weiterbildung in einem Drittstaat anzuerkennen sind.

Die **Wirtschaftskammer Liechtenstein** stellt in ihrer Stellungnahme die Frage, wo die zuständige Berufszulassungsbehörde in Liechtenstein einfach ersichtlich ist.

Die zuständige Berufszulassungsbehörde für einen in Liechtenstein reglementierten Beruf ist aktuell ersichtlich über: <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm?action=homepage>. Zusätzlich ist geplant, die entsprechenden Informationen auf der Homepage der Landesverwaltung Liechtenstein aufzuschalten.

Zu Art. 10 - Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

Der bisherige Art. 10 Abs. 4 wird identisch in **Abs. 1** aufgenommen. Der Antragsteller hat somit, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung.

Die **Finanzmarktaufsicht** regt in ihrer Stellungnahme an abzuklären, ob auf die Wahlmöglichkeit des Antragstellers im Anwendungsbereich des Patenanwaltsgesetzes (PAG) verzichtet werden könnte.

Eine solche Abweichung ist nach Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 der Berufsqualifikations-Richtlinie möglich. Bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das einzelstaatliche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, kann der Mitgliedsstaat entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben. Wenn ein Mitgliedstaat es für erforderlich hält, für einen bestimmten Beruf vom Grundsatz der Wahlmöglichkeit des Antragstellers zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung abzuweichen, unterrichtet er vorab die anderen Mitgliedstaaten und die EFTA-Überwachungsbehörde bzw. EU-Kommission davon und begründet diese Abweichung in angemessener Weise.

Abs. 2 regelt die Ausnahmen vom grundsätzlichen Wahlrecht des Antragstellers nach Abs. 1. Gemäss **Bst. a** kann die zuständige Berufszulassungsbehörde bei den

entsprechend aufgeführten Niveauunterschieden entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben. Bei Niveauunterschieden im Sinne des **Bst. b** kann die zuständige Berufszulassungsbehörde sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.

Gemäss der Richtlinie 2005/36/EG ist der Beschluss zur Auferlegung von Ausgleichsmassnahmen hinreichend zu begründen und mindestens die in Art. 14 Abs. 6 Bst. a und b der Richtlinie 2005/39/EG genannten Informationen dem Antragsteller mitzuteilen. **Abs. 3** dient der Umsetzung dieser Richtlinienbestimmungen.

Gemäss **Bst. a** ist dem Antragsteller das verlangte Qualifikationsniveau und gemäss **Bst. b** das vorhandene Qualifikationsniveau mitzuteilen. Das Ergebnis der Verhältnismässigkeitsprüfung, welche auch darüber Auskunft gibt, weshalb die vorhandenen wesentlichen Unterschiede nicht durch erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden konnten, ist dem Antragsteller gemäss **Bst. c** mitzuteilen.

Abs. 4 legt explizit fest, dass besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Die **Wirtschaftskammer Liechtensteins** wirft zu Art. 10 die Frage auf, wie ein Anpassungslehrgang bzw. eine Eignungsprüfung in der Praxis aussehe und wer für einen solchen Lehrgang und die Prüfung zuständig sei bzw. wo diese stattfinden bzw. abgelegt werden soll.

Die entsprechende Entscheidung ist eine Einzelfallentscheidung im Rahmen der Vorgaben des BQAG und wird von der zuständigen Fachstelle getroffen. Die Ausgestaltung der Prüfung kann sich daher je nach Berufsqualifikation des Antragstellers unterscheiden.

Zu Art. 11 – Anpassungslehrgang

Art. 11 **Abs. 1 – 5** entsprechen dem bisherigen Art. 11 und werden unverändert übernommen.

Im BuA Nr. 2007/79 wurde hierzu ausgeführt:

Diese Bestimmung gibt eine allgemeine Regelung für den Anpassungslehrgang vor. Sie entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung.

Der neue **Abs. 6** soll verdeutlichen, dass die zuständige Berufszulassungsbehörde jeden Fall individuell behandeln, betreuen und abschliessen muss.

Zu Art. 12 – Eignungsprüfung

Gemäss **Abs. 1** kann im Rahmen der Eignungsprüfung festgestellt werden, ob der Antragsteller nebst den beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten auch die notwendigen beruflichen Kompetenzen besitzt, um den entsprechenden Beruf in Liechtenstein auszuüben.

Im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG wird in **Abs. 2** klargestellt, dass sich die Eignungsprüfung auf Sachgebiete erstreckt, welche von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis des Antragstellers nicht, bzw. nicht im geforderten Umfang, abgedeckt werden.

Der Möglichkeit, in einer Fremdsprache zu prüfen (als Beispiel kann die Eignungsprüfung für eine Person, welche als Französischlehrer(in) zugelassen werden möchte, dienen), wird in **Abs. 3** nachgekommen. Hierfür wird festgehalten, dass die Eignungsprüfung, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, in deutscher Sprache abzulegen ist.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt den zuständigen Berufszulassungsbehörden. **Abs. 4** verdeutlicht, dass diese jeden Fall individuell behandeln, betreuen und abschliessen müssen. Den zuständigen

Berufszulassungsbehörden wird, mit Blick auf Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG, aufgetragen, dafür zu sorgen, dass der Antragsteller die Eignungsprüfung spätestens sechs Monaten nach der Entscheidung, die ihm eine solche auferlegt, absolvieren kann.

Die **Finanzmarktaufsicht** bittet in ihrer Stellungnahme um Abklärung, ob von der in Abs. 4 festgelegten Frist abgewichen werden kann.

Da es sich hierbei um eine Umsetzung von der in Art. 14 Abs. 7 der Berufsqualifikations-Richtlinie enthaltenen sechsmonatigen Frist handelt, kann von der festgelegten Frist von sechs Monaten nicht abgewichen werden.

Zu Art. 13 – Berufserfahrung

Wird in einem EWR-Vertragsstaat die Aufnahme einer der in Anhang IV der Richtlinie 2005/36/EG genannten Tätigkeiten oder ihre Ausübung vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so hat der betroffene EWR-Vertragsstaat gemäss Art. 16 der Richtlinie 2005/36/EG die vorherige Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen EWR-Vertragsstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten anzuerkennen. In den Art. 17 bis 19 der Richtlinie 2005/36/EG wird, mit Verweis auf die jeweiligen Verzeichnisse des genannten Anhangs IV, genauer definiert, welche Ausübungsanforderungen an die jeweiligen Tätigkeiten gestellt werden.

Dieser Mechanismus der Anerkennung der Berufserfahrung wird neu zentral im BQAG geregelt.

Art. 13 legt im Grundsatz fest, dass die zuständige Berufszulassungsbehörde bei den in Anhang IV der Richtlinie 2005/36/EG angeführten Tätigkeiten die Berufserfahrung anerkennt und konkretisiert, dass die Anerkennung der Berufserfahrung

nach Massgabe der hierfür relevanten Art. 16 bis 19 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt.

Zu Art. 14 – Berufspraktikum

Ist in Liechtenstein der Abschluss eines Berufspraktikums Voraussetzung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf, so hat die zuständige Berufszulassungsbehörde ein in einem anderen Mitgliedstaat absolviertes Praktikum ganz oder teilweise anzuerkennen. In einem Drittstaat absolvierte Berufspraktika werden berücksichtigt. Durch diese Bestimmung wird zudem implizit auch Art. 2 Abs. 1 zweiter Satz der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach die Richtlinie auch für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats gilt, die ein Berufspraktikum ausserhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats abgeleistet haben.

Es ist wichtig festzuhalten, dass die Anerkennung eines Berufspraktikums nicht die Erfüllung geltender Anforderungen bezüglich des Bestehens einer Prüfung, die den Zugang zu dem jeweiligen Beruf ermöglicht, ersetzt.

Zudem wird den zuständigen Berufszulassungsbehörden die Aufgabe zugewiesen, Leitlinien zu erlassen, welche die Vorgaben des Art. 55a der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigen. Insbesondere werden in den Leitlinien folgende Aspekte aufzunehmen sein:

- die Dauer des Teils des Berufspraktikums, der im Ausland absolviert werden kann und auf einen angemessenen Zeitraum begrenzt werden kann, wobei die Richtlinie 2005/36/EG keine weiteren Ausführungen enthält, was unter einem „angemessenen Zeitraum“ zu verstehen ist und
- die Feststellung, dass in einem Drittland absolvierte Berufspraktika berücksichtigt werden müssen.

Zu Art. 15 - Partieller Berufszugang

Ein Antrag auf partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit in Liechtenstein kann sowohl für die Zwecke der ständigen Niederlassung als auch für die vorübergehende Dienstleistungserbringung gestellt werden.

In **Abs. 1** wird festgehalten, dass ein solcher Antrag immer individuell zu prüfen ist. Diese Einzelfallprüfung erfolgt durch die entsprechend zuständige Berufszulassungsbehörde in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen.

Wichtig zu betonen bleibt, dass die Regelungen betreffend den partiellen Zugang nicht auf Berufsangehörige, für welche die automatische Anerkennung der Berufsqualifikation nach Titel III Kapitel II (Anerkennung der Berufserfahrung), Kapitel III (Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung) und Kapitel IIIa (Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze) der Richtlinie 2005/36/EG gilt, angewendet werden darf.

Durch Verweis auf Art. 4f Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG werden die Bedingungen festgelegt, welche für die Gewährung eines partiellen Berufszugangs erfüllt sein müssen:

- Gemäss Art. 4f Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2005/36/EG muss der antragstellende Berufsangehörige zunächst ohne Einschränkungen qualifiziert sein, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit, für die er in Liechtenstein einen partiellen Zugang begehrt, auszuüben. Es besteht hingegen keine Verpflichtung, dass diese berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat bereits ausgeübt wurde.
- Gemäss Art. 4f Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2005/36/EG müssen die Unterschiede zwischen der rechtmässig ausgeübten beruflichen Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf in Liechtenstein so gross sein, dass die Anwendung von Ausgleichsmassnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, das vollständige nationale

Ausbildungsprogramm zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf in Liechtenstein zu erlangen.

- Gemäss Art. 4f Abs. 1 Bst. c der Richtlinie 2005/36/EG muss sich schliesslich die berufliche Tätigkeit objektiv von den anderen in Liechtenstein unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lassen können. In diesem Zusammenhang hat die zuständige Zulassungsbehörde zu berücksichtigen, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

Sind die oben genannten, durch die für den jeweiligen Beruf zuständigen Zulassungsbehörden zu prüfenden Bedingungen erfüllt, ist grundsätzlich ein partieller Berufszugang zu gewähren.

In **Abs. 2** wird festgehalten, dass ein partieller Berufszugang aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses versagt werden kann, selbst wenn sämtliche Bedingungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind. Die Verweigerung muss geeignet sein, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist. Sie muss verhältnismässig sein.

Gemäss Punkt 7 der Präambel zur Richtlinie 2013/55/EU könnte eine Verweigerung des partiellen Zugangs insbesondere bei Gesundheitsberufen in Betracht gezogen werden, insoweit sonst negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder die Patientensicherheit zu befürchten wären.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die für die Anerkennung massgeblichen Grundsätze (Art. 4 bis 12) auch für einen partiellen Berufszugang gelten. Dies wird in **Abs 3.** festgehalten. So sind beispielsweise angemessene Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, für welche dem Antragsteller ein partieller Zugang gewährt worden ist, durchaus zulässig und können von

der zuständigen Berufszulassungsbehörde auferlegt werden, wenn die entsprechenden Anforderungen nach Art. 9 erfüllt sind.

In **Abs. 4** wird der Berufsangehörige, dem partieller Berufszugang gewährt wurde, verpflichtet, den Empfängern von Dienstleistungen eindeutig den Umfang seiner beruflichen Tätigkeit anzugeben. Denkbar wären hierfür beispielsweise klare Informationstafeln am Firmensitz des Dienstleistungserbringers oder ausdrückliche Informationsschreiben an die Dienstleistungsempfänger.

Die obigen Ausführungen zu den Abs. 1 bis 4 gelten auch für juristische Personen, deren Geschäftsführer lediglich eine partielle Zulassung hat. Die beschränkte Berufszulassung des Geschäftsführers schlägt somit auf die juristische Person durch, welche auch nur einen Teilzugang zum entsprechenden, in Liechtenstein reglementierten Beruf hat. Hinsichtlich der Bezeichnung einer solchen juristischen Person wird auf die Ausführungen unter Art. 21 verwiesen.

Zu Art. 16 - Europäischer Berufsausweis

Im neuen Art. 3 Abs. 1 Bst. h wird der Europäische Berufsausweis als elektronische Bescheinigung definiert, die entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmestaat erfüllt oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat ausgestellt wird.

Ergänzend zu dieser Definition wird in Art. 16 **Abs. 1** der Grundsatz festgehalten, dass der Europäische Berufsausweis in Übereinstimmung mit den Art. 4a bis 4d der Richtlinie 2005/36/EG sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 nach der für den betreffenden Beruf massgeblichen spezialrechtlichen Regelung von der zuständigen Berufszulassungsbehörde auf Antrag ausgestellt wird.

Auf Empfehlung der Datenschutzstelle wurde Art. 16 um die **Abs. 2 bis Abs. 4** zur

Umsetzung des Art. 4e der Richtlinie 2005/36/EG bezüglich der Datenverarbeitung und dem Zugang zu Daten betreffend des Europäischen Berufsausweises ergänzt. Es werden nun die Angaben für die Verpflichtung zur Aktualisierung der Datei im Binnenmarktinformationssystem (IMI-Datei) explizit festgelegt.

Weiterführende Bestimmungen enthält das BQAG nicht. Vielmehr soll das Nähere zum Berufsausweis in den einschlägigen Fachgesetzen und den darauf basierenden Verordnungen festgelegt werden.

Zu Art. 17 - Gemeinsamer Ausbildungsrahmen

Der gemeinsame Ausbildungsrahmen im Sinne von Art. 49a der Richtlinie 2005/36/EG ist eine neue Möglichkeit der automatischen Anerkennung auf Grundlage von Mindeststandards mit Bezug auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen.

Ein gemeinsamer Ausbildungsrahmen kann nur eingeführt werden, wenn er eine Reihe von Bedingungen erfüllt. So muss er bspw. mehr Berufsangehörigen den Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat ermöglichen und einen Beruf betreffen, der in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten reglementiert ist. Festgelegt wird ein gemeinsamer Ausbildungsrahmen durch den Erlass von delegierten Rechtakten der EU-Kommission.

Es ist wichtig zu betonen, dass ein Mitgliedstaat von der Verpflichtung, den so festgelegten gemeinsamen Ausbildungsrahmen einzuführen, ausgenommen werden kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn es auf seinem Hoheitsgebiet keine Bildungs- oder Ausbildungseinrichtungen gibt, die die entsprechende Ausbildung für den jeweiligen Beruf anbieten oder wenn durch die Einführung des gemeinsamen Ausbildungsrahmens die Organisation des nationalen Bildungs- und Berufsbildungssystems beeinträchtigt würde.

Die Umsetzung von Art. 49a der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt in kompakter Weise in Art. 17, in welchem auch auf die genannte Richtlinienbestimmung verwiesen wird.

Zu Art. 18 - Gemeinsame Ausbildungsprüfung

Bei der gemeinsamen Ausbildungsprüfung im Sinne von Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG handelt es sich um eine standardisierte Eignungsprüfung, die in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Verfügung steht und den Inhabern einer bestimmten Berufsqualifikation vorbehalten ist.

Sobald der Inhaber dieser Berufsqualifikation die gemeinsame Ausbildungsprüfung in einem Mitgliedstaat erfolgreich besteht, ist er zur Ausübung des Berufes in jedem der betroffenen Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen wie die Inhaber einer im jeweiligen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikation berechtigt. Es kommt somit zur automatischen Anerkennung der Berufsqualifikation. Ausgleichsmassnahmen, wie das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung, dürfen nicht mehr auferlegt werden.

Die gemeinsame Ausbildungsprüfung unterliegt grundsätzlich den gleichen Voraussetzungen und Verfahren wie der gemeinsame Ausbildungsrahmen. Jede gemeinsame Ausbildungsprüfung wird durch den Erlass von delegierten Rechtsakten der EU-Kommission festgelegt.

Auch hinsichtlich der gemeinsamen Ausbildungsprüfung ist es wichtig zu betonen, dass ein Mitgliedstaat von der Verpflichtung, diese Prüfung auf seinem Hoheitsgebiet einzuführen und den Personen, die die gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden haben, automatische Anerkennung zu gewähren, ausgenommen werden kann.

Die Umsetzung von Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt in kompakter Weise in Art. 18, in welchem auch auf die genannte Richtlinienbestimmung verwiesen wird.

Zu Art. 19 - Unterlagen und Bescheinigungen

Art. 19 (bisher Art. 14) wird in zwei Absätze gegliedert.

Bedingt durch die Abänderung von Art. 1 Abs. 1 ist es notwendig, im Einleitungssatz von **Abs. 1** zu konkretisieren, dass Art. 19 ausschliesslich auf Personen anwendbar ist, die einen Antrag auf Zulassung zur dauernden Ausübung eines reglementierten Berufes in Liechtenstein stellen.

Im Weiteren werden in Abs. 1 jene Unterlagen und Bescheinigungen gelistet, die von einem solchen Antragsteller verlangt werden dürfen.

Abs. 1 **Bst. a – f** entsprechen dem bisherigen Art. 14 Bst. a – f und werden unverändert übernommen.

Im BuA Nr. 2007/79 wurde zu Art. 14 ausgeführt:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 50 Abs. 1 und Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG. Er listet die Unterlagen und Bescheinigungen auf, welche von den in Liechtenstein zuständigen Berufszulassungsbehörden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens verlangt werden dürfen.

In dieser Bestimmung wird ausdrücklich auf den massgeblichen Anhang der Richtlinie verwiesen.

Die Regierung hält fest, dass der vorgeschlagene Passus dem Land Liechtenstein gestützt auf die Richtlinie das Recht gibt, eine Bankgarantie zu verlangen, sofern dies bei der Zulassung zu einem bestimmten Beruf erforderlich ist. Der

vorgeschlagene Passus ist eine Kann-Bestimmung, welche nicht in jedem reglementierten Berufsfeld notwendigerweise Platz greifen muss.

Der Regelungsvorschlag stützt sich auf den Richtlinien text und ist eine Kann-Bestimmung, welche nicht in jedem reglementierten Berufsfeld notwendigerweise Platz greifen muss. Eine Eingrenzung und Präzisierung dieses Begriffes kann im Spezialgesetz vorgesehen werden, falls dies für ein bestimmtes Berufsfeld nötig ist.

Neu ist in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehen, dass eine Bescheinigung darüber verlangt werden darf, dass die Ausübung des Berufs nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde und dass keine Vorstrafen vorliegen. Diese Regelung wird entsprechend in Abs. 1 durch den neuen **Bst. g** ergänzt.

In **Abs. 2** wird festgehalten, dass die national zuständige Berufszulassungsbehörde bei den entsprechenden Behörden anderer Mitgliedstaaten um Bestätigungen ansuchen kann, wenn sie berechtigte Zweifel im Sinne von Art. 50 Abs. 2, 3 oder 3a der Richtlinie 2005/36/EG hat. Solche Zweifel können sich beispielsweise auf die Authentizität vorgelegter Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise oder die Unbescholtenheit des Antragstellers beziehen. Der klärende Austausch zwischen den Behörden erfolgt im Wege des europäischen Binnenmarktinformationssystems (IMI). Der notwendige Zugang zu IMI wurde den national zuständigen Behörden bereits zur Verfügung gestellt.

Zu Art. 20 - Erledigung von Anträgen und Beschwerderecht

Art. 20 ist angelehnt an den bisherigen Art. 15.

Im BuA Nr. 2007/79 wurde zu Art. 15 ausgeführt, dass hinsichtlich des Beschwerderechts auf die dafür massgeblichen Vorschriften im Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) verwiesen wird.

In **Abs. 1** wird die Wortfolge „für die Berufszulassung zuständige Behörde“ durch die Formulierung „zuständige Berufszulassungsbehörde“ ersetzt. Diese Formulierung wird neu sowohl im BQAG wie auch in den Fachgesetzen verwendet.

Abs. 2 wird dahingehend korrigiert, dass die zuständige Berufszulassungsbehörde einen Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation neu spätestens innert drei (anstelle der bisher vorgesehenen vier) Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen durch Verfügung abschliessen muss. Diese Neufassung von Abs. 2 entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 15 Abs. 3 und wird unverändert übernommen.

Zu Art. 21 - Führen der Berufsbezeichnung

In **Abs. 1** wird der Wortlaut des bisherigen Art. 16 wiedergegeben.

Im BuA Nr. 2007/79 wurde zu Art. 16 ausgeführt:

Die Vorschrift übersetzt Art. 52 der Richtlinie auf liechtensteinische Verhältnisse.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Vorschrift keine Kann-Vorschrift ist. Sie beinhaltet das Recht und die Pflicht des Migranten, die in Liechtenstein gültige Berufsbezeichnung zu führen, falls seine Berufsqualifikation in Liechtenstein anerkannt ist.

Abweichend zu Abs. 1 wird im neuen **Abs. 2** klargestellt, dass eine Person, welcher partieller Berufszugang gewährt wurde, die Berufsbezeichnung ihres Herkunftsmitgliedstaates führen muss. Um der Gefahr zu entgegnen, dass die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates für die Dienstleistungsempfänger in Liechtenstein unverständlich oder gar irreführend ist, legt die zuständige Berufszulassungsbehörde eine deutsche Übersetzung der Berufsbezeichnung fest. Diese ist in der Folge zu verwenden.

In Analogie hierzu ist die Bezeichnung einer juristischen Person, deren Geschäftsführer lediglich eine partielle Zulassung hat, festzulegen und hiernach zu verwenden.

Zu Art. 22 - Sprachkenntnisse

In **Abs. 1** wird grundsätzlich der Wortlaut des bisherigen Art. 17 wiedergegeben. Es bleibt festzuhalten, dass Sprachkenntnisse verlangt werden dürfen, sofern sie für die Ausübung des betreffenden Berufs erforderlich sind. Dies gilt sowohl für die Niederlassung als auch für die vorübergehende Dienstleistungserbringung.

Mit der Formulierung „erforderliche Deutschkenntnisse“ wird den Vorgaben des Art. 53 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genüge getan, wonach die Überprüfung der Sprachkenntnisse auf eine Amtssprache zu beschränken ist.

Der neue **Abs. 2** dient der Umsetzung des neuen Art. 53 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Es wird festgehalten, dass eine Überprüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Berufen, die Auswirkungen auf die Sicherheit von Patienten haben, zulässig ist. Diese Berufe sind in Art. 6 Abs. 1 Gesundheitsgesetz definiert. Hinzu kommt der Beruf des Arztes nach dem Ärztegesetz.

Bei allen anderen Berufen ist eine Überprüfung der Sprachkenntnisse nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde im Einzelfall erhebliche und konkrete Zweifel hinsichtlich der für die Ausübung eines bestimmten Berufes erforderlichen Sprachkenntnisse hat.

In jedem Falle ist eine Überprüfung der Sprachkenntnisse zu verfügen. Hierdurch wird, wie von der Richtlinie 2005/36/EG im neuen Art. 53 Abs. 4 gefordert, sichergestellt, dass der betroffene Berufsangehörige gegen diese Überprüfung einen Rechtsbehelf nach liechtensteinischem Recht einlegen kann.

Die Überprüfung der Sprachkenntnisse muss dem erforderlichen Niveau Rechnung tragen und mit Blick auf den auszuübenden Beruf verhältnismässig sein. Dieser

Vorgabe des Art. 53 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG wird durch die Formulierung „angemessene Überprüfung“ nachgekommen. Zudem sei erwähnt, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein allgemeines Gebot darstellt.

Der neue **Abs. 3** verdeutlicht, dass die Anerkennung der Berufsqualifikation auf der einen und die Überprüfung der Sprachkenntnisse auf der anderen Seite grundsätzlich zwei voneinander getrennte Verfahren sind. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse ist dem Anerkennungsverfahren nachgelagert. Ausgenommen von dieser Grundregel sind Berufe, bei denen die Sprachkenntnisse an sich einen wesentlichen Bestandteil des Berufes darstellen (z.B. Logopäden). In einem solchen Fall werden die Sprachkenntnisse im Rahmen der Anerkennung der Berufsqualifikation geprüft.

Die **Finanzmarktaufsicht** merkt diesbezüglich im Rahmen der Vernehmlassung an, dass das Verfahren zur Anerkennung in der deutschen Sprache abgewickelt wird und eine allfällige Eignungsprüfung bzw. ein allfälliger Anpassungslehrgang ebenso in deutscher Sprache stattfindet. Somit ergibt sich de facto die Notwendigkeit der deutschen Sprache.

Den Ausführungen der Finanzmarktaufsicht ist zuzustimmen.

Zu Art. 23 – Führen von akademischen Titeln

Art. 23 entspricht dem bisherigen Art. 18 und wird unverändert übernommen.

Im BuA Nr. 2007/79 wurde zu Art. 18 ausgeführt:

Hinsichtlich der Führung von akademischen Titeln verweist die vorgeschlagene Regelung auf Art. 34 bis 37 des Gesetzes über das Hochschulwesen. Art. 37 dieses Gesetzes lautet: „Personen, denen von einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule ein akademischer Grad oder Ehrentitel verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen.“ Diese Bestimmung entspricht Art. 54 der Richtlinie 2005/36/EG vollumfänglich.

Zu Art. 24 - Zuständige Behörden

Art. 24 entspricht dem bisherigen Art. 19. Der Vollzug des BQAG soll weiterhin den für die Berufszulassung in den verschiedenen reglementierten Berufsfeldern zuständigen Behörden obliegen. **Abs. 1** bleibt daher unverändert.

Im BuA Nr. 2007/79 wurde zu Art. 19 ausgeführt:

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 57 der Richtlinie. Danach hat die Regierung die für die Berufszulassung zuständigen Behörden mit den folgenden Aufgaben zu betrauen:

- *Information der Bürger und der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die liechtensteinischen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit, einschliesslich des Sozialrechts, sowie, wenn dies angebracht ist, über etwaige Standesregeln und berufsethische Regeln.*
- *Die Unterstützung von Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in anderen Mitgliedstaaten, soweit es um Fragen der Anerkennung von Berufsqualifikationen geht.*

Abs. 2 wird entsprechend ergänzt, um den durch die Richtlinie 2005/36/EG vorgegebenen Aufgabenkatalog korrekt abzudecken.

Die Änderungen unter **Bst. a** sind rein grammatikalischer Natur.

Bst. b legt fest, dass es den zuständigen Berufszulassungsbehörden obliegt, die Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäss dem BQAG zu unterstützen. Diese Unterstützung deckt auch die Wahrnehmung der Rechte in anderen Mitgliedstaaten ab.

Durch den neuen **Bst. c** wird den zuständigen Berufszulassungsbehörden die Aufgabe der Beratungszentren im Sinne von Art. 57b der Richtlinie 2005/36/EG zugeordnet.

In **Bst. d** wird den zuständigen Berufszulassungsbehörden eine neue Aufgabe zugewiesen. Sie haben eingehende Warnungen nach Titel IV (Vorwarnmechanismus) zu koordinieren und zu bearbeiten. Hierdurch wird den Anforderungen nach Art. 23 und 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 Genüge getan. Da es in Liechtenstein für jede Berufsgattung eine klar zugewiesene Behörde für die jeweilige Berufszulassung gibt, sind keine von diesen Behörden getrennten Koordinierungsbehörden zu benennen.

Falls weitere Angaben für die Bearbeitung eingehender Warnungen anderer Mitgliedstaaten benötigt werden, benutzt die zuständige Berufszulassungsbehörde das IMI.

Neu wird auch die Erstattung von Meldungen nach Art. 21a der Richtlinie 2005/36/EG in den Aufgabenkatalog der zuständigen Berufszulassungsbehörde aufgenommen (Mitteilung der erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen). Entsprechend wurde ein neuer **Bst. e** eingeführt.

In **Abs. 3** wird der Stabsstelle EWR eine unterstützende und koordinierende Aufgabe im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen zugewiesen. Insbesondere soll die Stabsstelle EWR die Funktion des Koordinators nach Art. 56 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG wahrnehmen.

Zu Art. 25 – Zusammenarbeit

Es ist wichtig zu betonen, dass es sich bei der in Art. 25 geregelten Zusammenarbeit um einen Informationsaustausch handelt. Somit haben auch die in Liechtenstein zuständigen Berufszulassungsbehörden gemäss der Richtlinie 2005/36/EG

das Recht, die entsprechenden Behörden anderer Mitgliedstaaten im Wege des Binnenmarktinformationssystems (IMI) um Informationen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG anzufragen.

Im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs bspw. können die national zuständigen Berufszulassungsbehörden bei berechtigten Zweifeln von den entsprechenden Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates alle Informationen über die Rechtmässigkeit der Niederlassung im Heimatstaat sowie die gute Führung des Dienstleisters anfordern.

Art. 25 Abs. 1 und 2 sind angelehnt an den bisherigen Art. 20.

Im BuA Nr. 2007/79 wurde zu Art. 20 ausgeführt:

Mit dieser Vorschrift wird Art. 56 der Richtlinie umgesetzt. Die Vorschrift verpflichtet die liechtensteinischen Berufszulassungsbehörden zu gegenseitiger internationaler Verwaltungszusammenarbeit, soweit es um die Anwendung der Richtlinie geht.

Die Regierung hat die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene Bestimmung gemäss Abs. 2 vollständig überarbeitet und auf folgende Falle eingeschränkt:

- a) disziplinarische Sanktionen,*
- b) strafrechtliche Sanktionen sowie*
- c) schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in den besonderen gesetzlichen Vorschriften über reglementierte Berufe erfassten Tätigkeiten auswirken könnten.*

In **Abs. 1** wird die Wortfolge „für die Berufszulassung zuständige Behörde“ durch die Formulierung „zuständige Berufszulassungsbehörde“ ersetzt. Diese Formulierung wird neu sowohl im BQAG wie auch in den Fachgesetzen verwendet.

Wie im neuen Art. 24 Abs. 2 Bst. c vorgeschlagen, sollen die zuständigen Berufszulassungsbehörden auch die Aufgabe der Beratungszentren im Sinne von Art. 57b der Richtlinie 2005/36/EG übernehmen. Das Wort „entsprechende“ in Abs. 1 ist somit dahingehend auszulegen, dass die Amtshilfe sowohl gegenüber den zuständigen Berufszulassungsbehörden anderer Mitgliedstaaten als auch gegenüber den Beratungszentren in diesen Mitgliedstaaten zu erfolgen hat. Art. 57b Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG wird hierdurch Genüge getan.

Durch die Ergänzung in **Abs. 2** („insbesondere“) können beispielsweise die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs zu übermittelnden Informationen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG als durch Art. 25 Abs. 2 mitumfasst angesehen werden.

Der neue **Abs. 3** dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Einfügung von Abs. 3 erscheint zwingend, da die bisherigen Umsetzungsmassnahmen von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG, konkret Art. 26 Gewerbegesetz und Art. 54 Abs. 4 Gesundheitsgesetz, von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) dahingehend kritisiert worden sind, dass diese weder auf Dienstleistungsempfänger, noch auf Beschwerden derselben Bezug nehmen und daher keine korrekte Umsetzung darstellen. Dasselbe gilt, wenn auch von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) bisher nicht explizit vorgebracht, für die analogen Bestimmungen in den weiteren Fachgesetzen. Da das BQAG neu auch auf die vorübergehende Dienstleistungserbringung Anwendung findet, kann Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG zentral im BQAG umgesetzt werden.

In **Abs. 4** wird klargestellt, dass der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Berufszulassungsbehörden grundsätzlich über das

Binnenmarktinformationssystem (IMI) erfolgt. Wie weiter oben erwähnt, wurde den national zuständigen Behörden der notwendige Zugang zu IMI bereits zur Verfügung gestellt.

Zu Art. 26 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Auf Empfehlung der Datenschutzstelle wird eine grundsätzliche datenschutzrechtliche Bestimmung, wie sie anlässlich der Totalrevision des Datenschutzgesetzes in verschiedenen Spezialgesetzen eingeflossen ist, aufgenommen.

Mit der Einführung des neuen **Art. 26** wird die Verarbeitung und Übertragung personenbezogener Daten datenschutzkonform geregelt.

Zu Art. 27 - Vorwarnung bei Berufsverbot oder Berufsbeschränkung (Art. 28 VNB)

Die Richtlinie 2005/36/EG trägt dazu bei, ein hohes Niveau an Gesundheits- und Verbraucherschutz zu gewährleisten. Durch die Abänderungsrichtlinie 2013/55/EU sollen die bereits bestehenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Informationsaustausch verstärkt werden. Künftig sollen die Mitgliedstaaten nicht nur auf Ersuchen um Information reagieren. Vielmehr sollen die nationalen Behörden, innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeiten, die entsprechenden Behörden anderer Mitgliedstaaten proaktiv vor Berufsangehörigen warnen, die aufgrund des Vorliegens von disziplinarischen Sanktionen oder einer strafrechtlichen Verurteilung nicht mehr das Recht haben, in diesem Mitgliedstaat — auch nur vorübergehend — die beruflichen Tätigkeiten auszuüben (Vorwarnmechanismus).

Der Vorwarnmechanismus betrifft Angehörige der Gesundheitsberufe, Tierärzte sowie Berufsangehörige, die Tätigkeiten mit Bezug auf die Erziehung Minderjähriger ausüben, einschliesslich Berufsangehörigen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen und im Bereich frühkindlicher Erziehung tätig sind.

Die Vorwarnung wird über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) ausgelöst. Die Pflicht zur Übermittlung einer Vorwarnung gilt nur für die Mitgliedstaaten, in denen der entsprechende Beruf reglementiert ist.

Diese Anforderungen werden in Art. 27 bis 29 unter dem Titel „IV. Vorwarnmechanismus“ umgesetzt.

In Art. 27 **Abs. 1** ist der Grundsatz enthalten, dass die national zuständige Berufszulassungsbehörde die entsprechenden Behörden aller Mitgliedstaaten innert drei Tagen zu unterrichten hat, wenn einem Angehörigen eines in Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG angeführten Berufs gerichtlich oder behördlich ein vollständiges oder teilweises Berufsverbot oder eine diesbezügliche Beschränkung der Berufsausübung auferlegt worden ist.

Betroffene Berufsangehörige

Es sei nochmals betont, dass der Vorwarnmechanismus nur auf gewisse Berufsangehörige Anwendung findet. Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, auf welchen in Art. 27 Abs. 1 verwiesen wird, listet diese Berufsangehörigen auf. Nebst den explizit genannten Berufsgattungen (wie bspw. Ärzte, Krankenschwestern/Krankenpfleger, Zahnärzte) bilden die Art. 56a Abs. 1 Bst. k und l der Richtlinie 2005/36/EG ein „Auffangbecken“ für weitere Berufsangehörige die entweder

- Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, oder
- Tätigkeiten im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschliesslich Kinderbetreuungseinrichtungen und frühkindlicher Erziehung,

ausüben. Wie bereits erwähnt, gilt die Pflicht zur Übermittlung einer Vorwarnung durch die liechtensteinischen Berufszulassungsbehörden nur, wenn der entsprechende Beruf in Liechtenstein reglementiert ist.

Unter die Berufsangehörigen, die Tätigkeiten ausüben, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, fallen die in Art. 6 Abs. 1 Gesundheitsgesetz genannten Berufe sowie der Beruf des Arztes.

Die Kategorie der Berufsangehörigen, die im Bereich der Erziehung Minderjähriger tätig sind, sollte nach Ansicht der EU-Kommission weit ausgelegt werden. Es geht hierbei primär um den Schutz von Minderjährigen und sollte demnach jeder Beruf umfasst sein, in welchem ein Abhängigkeitsverhältnis von Minderjährigen gegenüber Erwachsenen besteht. In Liechtenstein sind bspw. die folgenden Berufe umfasst: Lehrer/Lehrerinnen, Kindergärtner/ Kindergärtnerinnen, mit der Betreuung von Kindern eingesetztes Personal in Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen. Ebenfalls mitumfasst sind Lehrlingsausbildner in Berufen, welche in Liechtenstein reglementiert sind.

Feststellende Institution

Eine Vorwarnung ist auszulösen, wenn einem Berufsangehörigen, der in eine der genannten Kategorien fällt, durch eine nationale Behörde oder durch ein nationales Gericht die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in Liechtenstein ganz oder teilweise (auch vorübergehend) untersagt worden ist oder diesbezüglich Beschränkungen auferlegt worden sind. Es sind somit Entscheidungen zuständiger nationaler Behörden wie auch Entscheidungen nationaler Gerichte massgebend. Diese Entscheidungen müssen nicht letztinstanzlich sein.

Warnende Institution

Das Auslösen einer Vorwarnung ist Aufgabe der national zuständigen Berufszulassungsbehörde.

Frist

Die Vorwarnung ist innert drei Tagen nach Erlass der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über die gänzliche oder teilweise Untersagung der Berufsausübung oder einer diesbezüglichen Beschränkung auszulösen. Dies setzt einen funktionierenden Informationsaustausch zwischen den nationalen Behörden voraus.

Inhalt der Vorwarnung

Die Informationen, welche die warnende liechtensteinische Institution den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten zu übermitteln hat, sind in Abs. 1 **Bst. a bis d** aufgeführt. Es handelt sich um die Identität des Berufsangehörigen, den betroffenen Beruf, die entscheidende Behörde bzw. das entscheidende Gericht sowie den Umfang und die Dauer des Berufsverbotes bzw. der Beschränkung der Berufsausübung.

In **Abs. 2** wird der zuständigen Berufszulassungsbehörde die Verpflichtung auferlegt, die entsprechenden Behörden aller Mitgliedstaaten unverzüglich über den Ablauf des Berufsverbots bzw. der Beschränkung der Berufsausübung zu unterrichten.

Zu Art. 28 - Vorwarnung bei Vorlage gefälschter Ausbildungsnachweise (Art. 29 VNB)

Wird gerichtlich festgestellt, dass ein Berufsangehöriger im Verfahren zur Anerkennung seiner Berufsqualifikation einen gefälschten Ausbildungsnachweis verwendet hat, so sind die entsprechenden Behörden aller Mitgliedstaaten hierüber zu unterrichten.

Feststellende Institution

Im Rahmen der Vorwarnung bei Vorlage gefälschter Ausbildungsnachweise wird, im Gegensatz zur Vorwarnung bei Berufsverbot oder Berufsbeschränkung, zwingend eine gerichtliche Entscheidung verlangt, in welcher die Verwendung eines

gefälschten Berufsqualifikationsnachweises im Anerkennungsverfahren festgestellt wurde.

Warnende Institution

Das Auslösen einer Vorwarnung ist Aufgabe der national zuständigen Berufszulassungsbehörde.

Frist

Die Vorwarnung ist innert drei Tagen nach Erlass der entsprechenden gerichtlichen Entscheidung auszulösen. Es muss sich hierbei nicht um eine letztinstanzliche Entscheidung handeln. Die Verpflichtung zum Auslösen einer Vorwarnung besteht bereits bei erst- oder zwischeninstanzlichen Entscheidungen.

Die Einhaltung der knappen Frist von drei Tagen setzt einen funktionierenden Informationsaustausch zwischen den nationalen Behörden voraus.

Inhalt der Vorwarnung

Die warnende liechtensteinische Behörde hat den entsprechenden Behörden aller Mitgliedstaaten die Identität des Berufsangehörigen mitzuteilen.

Zu Art. 29 - Gemeinsame Bestimmungen (Art. 30 VNB)

In Art. 29 werden gemeinsame Bestimmungen für die Vorwarnungen nach Art. 27 und Art. 28 festgelegt.

In **Abs. 1** wird zunächst festgelegt, dass Vorwarnungen durch die national zuständige Berufszulassungsbehörde zu verfügen sind. Hierdurch wird, wie von der Richtlinie 2005/36/EG gefordert, sichergestellt, dass der Berufsangehörige Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung, welcher der Vorwarnung zugrunde liegt, einlegen oder Berichtigungen derselben verlangen kann sowie Zugang zu Entschädigungen

hat, sollte ihm durch eine zu Unrecht übermittelte Vorwarnung ein Schaden entstanden sein.

Weiter wird in Abs. 1 klargestellt, dass eine Vorwarnung ohne Gewährung einer aufschiebenden Wirkung vollzogen wird. Dieser Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist notwendig, um der Anforderung nachkommen zu können, die Vorwarnung innert drei Tagen nach Erlass der entsprechenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung auszulösen.

Abs. 2 bestimmt, dass der betroffene Berufsangehörige zeitgleich mit der Vorwarnung schriftlich über dieselbe und deren Inhalt zu unterrichten ist. Sollte sich der Berufsangehörige entscheiden, ein Rechtsmittel gegen die Vorwarnungsverfügung einzulegen, so hat die zuständige Berufszulassungsbehörde die Vorwarnung im Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit einem entsprechenden Hinweis zu ergänzen.

In **Abs. 3** wird klargestellt, dass Vorwarnungen über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) erfolgen. Der notwendige Zugang zu IMI wurde den zuständigen Berufszulassungsbehörden bereits zur Verfügung gestellt.

Abs. 4 bestimmt, dass Vorwarnungen nur so lange im Binnenmarktinformationssystem (IMI) bleiben dürfen, als sie gültig ist. Vorwarnungen sind daher innert drei Tagen ab dem Datum, an welchem ein Widerruf des Berufsausübungsverbotes oder der Berufsbeschränkung erfolgte oder ab dem Datum des Ablaufs der Geltungsdauer des Verbots oder der Beschränkung zu löschen. Der betroffene Berufsangehörige ist in jedem Falle unverzüglich über die Löschung zu informieren.

Zu Art. 30 - Vorabprüfung neuer Berufsreglementierungen und Informationspflicht (Art. 26 VNB)

Für die Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen wird ein eigener, spezifischer Regelungskomplex, welcher in einem separaten

Kapitel „V. Verhältnismässigkeitsprüfung von Berufsreglementierungen“ (Art. 30 bis 31) des BQAG behandelt werden soll, eingeführt.

In Art. 30 **Abs. 1** wird der Regierung die Verpflichtung auferlegt, sicherzustellen, dass vor der Einführung neuer Berufsreglementierungen eine detaillierte Prüfung der Verhältnismässigkeit erfolgt. Ob sie die Prüfung selbst durchführt oder die jeweilig zuständige Berufszulassungsbehörde damit beauftragt, wird hierbei offengelassen und der Regierung somit ein gewisser Spielraum eingeräumt.

Aus formeller Sicht muss die Prüfung angemessen, unabhängig und dokumentiert sein, um den Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 nachzukommen.

Aus inhaltlicher Sicht muss die Prüfung darlegen, dass die neue Berufsreglementierung die Kriterien der Art. 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 erfüllt. D.h., die neu zu erlassende Vorschrift darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen, sie muss durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein und sie muss für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und nicht über das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Mass hinausgehen. Auf diese Kriterien der Art. 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 wird direkt in Abs. 1 verwiesen. Sie sind bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit anzuwenden.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 8 der Richtlinie (EU) 2018/958. Es wird festgelegt, dass Bürger und Interessensvertreter angemessen über die Prüfung der Verhältnismässigkeit neuer Berufsreglementierungen zu informieren sind und dass ihnen die Möglichkeit geboten werden muss, ihre Standpunkte diesbezüglich darzulegen. In welcher Form diese Information erfolgt, wird im Gesetz nicht näher definiert. Der Regierung wird somit ein gewisser Spielraum gelassen.

Die **Wirtschaftskammer Liechtenstein** stellt in ihrer Stellungnahme die Frage, in welcher Form die Information zu geschehen habe.

Wie bereits ausgeführt, soll der Regierung ein gewisser Spielraum gelassen werden. Vorstellbar ist, dass der Informationspflicht im Rahmen des jeweiligen Vernehmlassungsverfahrens zu einer Vorlage nachgekommen werden wird.

Zu Art. 31 – Periodische Prüfung erlassener Berufsreglementierungen (Art. 27 VNB)

In Art. 4 Abs. 6 sieht die Richtlinie (EU) 2018/958 die Verpflichtung zur Überwachung der Verhältnismässigkeit von neuen oder geänderten Berufsreglementierungen vor. Dieser Verpflichtung wird durch **Art. 31** nachgekommen. Gemäss dieser Bestimmung obliegt es der Regierung, periodisch die Übereinstimmung neuer oder geänderter Berufsreglementierungen mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu prüfen. Ob sie die Prüfung selbst durchführt oder die jeweilig zuständige Berufszulassungsbehörde damit beauftragt, wird hierbei offengelassen und der Regierung somit ein gewisser Spielraum eingeräumt. In zeitlicher Hinsicht lässt der verwendete Begriff „periodisch“ ebenso einen gewissen Spielraum. Die Prüfungsintervalle werden aber so zu wählen sein, dass der Intention der Richtlinie (EU) 2018/958 entsprochen wird.

Bei der Prüfung werden Entwicklungen, die nach dem Erlass der betreffenden Vorschriften eingetreten sind, gebührend Rechnung getragen.

Zu Art. 32 – Durchführungsverordnungen (Art. 31 VNB)

Art. 32 ermächtigt die Regierung, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Zu Art. 33- Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 32 VNB)

Durch diese Vorschrift wird das total zu revidierende Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetz; BAG), LGBl. 2008 Nr. 26, aufgehoben.

Zu Art. 34 – Übergangsbestimmungen (Art. 33 VNB)

Abs. 1 hält fest, dass das neue Recht auch auf hängige Anträge auf Anerkennung der Berufsqualifikation Anwendung findet.

In **Abs. 2** wird festgehalten, dass auf schweizerische Staatsangehörige bis zur Übernahme der Richtlinie 2013/55/EU durch Beschluss des EFTA-Rates zur Änderung der Anlage 3 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens das bisherige Recht Anwendung findet.

Zu Art. 35 – Inkrafttreten (Art. 34 VNB)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

5.2 Abänderung des Gewerbegesetzes**Zu Art. 3a (Art. 4a VNB)**

Wie oben ausgeführt, wird mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU auch das Ziel verbunden, soweit möglich und angebracht, Aspekte der Anerkennung von Berufsqualifikationen zentral im BQAG zu regeln.

Bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt es den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich zu unterscheiden. Der persönliche Geltungsbereich ist in Art. 2 BQAG geregelt. Art. 2 Abs. 1 BQAG sieht vor, dass das BQAG für

- a) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, die als Selbstständige oder Arbeitnehmer einen reglementierten Beruf in Liechtenstein ausüben wollen und die ihre Berufsqualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben; sowie

- b) deren in Liechtenstein aufenthaltsberechtigte Familienangehörige mit Staatsbürgerschaft eines Drittstaates, die als Selbstständige oder Arbeitnehmer einen reglementierten Beruf in Liechtenstein ausüben wollen und die eine Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat erworben haben oder deren in einem Drittstaat erworbene Berufsqualifikation von einem Mitgliedstaat anerkannt worden ist, gilt.

Mit der Einfügung des neuen Art. 3a **Abs. 1** wird der sachliche Geltungsbereich aufgenommen und gleichzeitig auch klargestellt, dass auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in einem EWR-Mitgliedstaat erworben bzw. anerkannt wurden, und der damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung ergänzend das BQAG (*als lex generalis*) Anwendung finden soll.

Abs. 2 regelt die grundlegende Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in einem Drittstaat erworben wurden und sieht vor, dass diese anerkannt werden können, wenn sie liechtensteinischen Ausbildungsnachweisen gleichwertig sind und Gegenrecht besteht. Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 4 der Gewerbeverordnung (GewV).

Zu Art. 12 Abs. 1 Bst. b bis d

Art. 12 konkretisiert die Ausübungsvoraussetzung der Zuverlässigkeit nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b. Danach ist die Zuverlässigkeit von natürlichen und juristischen Personen nicht gegeben, wenn einer der aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt.

Das GewG sieht bisher keinen Ausschlussgrund im Fall eines gerichtlich oder behördlich auferlegten Berufsverbots vor. Mit der neuen Bestimmung in **Abs. 1 Bst. d** sollen natürliche Personen von der Ausübung einer gewerbmässigen Tätigkeit ausgeschlossen werden, wenn sie gerichtlich oder behördlich mit einem vollständigen oder teilweisen, einschlägigen Berufsverbot oder einer Beschränkung der Berufsausübung belegt worden sind. Einschlägig ist das Berufsverbot, wenn es die Tätigkeit betrifft, für welche in Liechtenstein eine Gewerbeberechtigung

angesucht wird. Die Formulierung „in diesem Gewerbe“ bringt dies zum Ausdruck. Diese Regelung bezweckt, diesen Ausschlussgrund bereits im Vorfeld einer Gewerbeberechtigung zu prüfen.

Kommt es nach erteilter Gewerbebewilligung zu einem gerichtlichen oder behördlichen Berufsverbot, so liegt ein Entzugsgrund nach Art. 26 Bst. a GewG vor.

Abs. 1 Bst. b und c werden aufgrund der Einfügung des neuen Bst. d sprachlich angepasst.

Zu Art. 15

In Art. 15 wird durchgehend „praktische Erfahrung“ durch „praktische Tätigkeit“ ersetzt und somit die Terminologie an jene der GewV angepasst.

Mit der Streichung der Wortfolge „sowie die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und Befähigungsnachweisen“ in **Abs. 2** wird klargestellt, dass gewisse Aspekte der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und Befähigungsnachweisen im GewG und der GewV geregelt sind und ergänzend die Bestimmungen des BQAG zur Anwendung gelangen. Der Verweis auf das BQAG findet sich im neuen Art. 3a.

Vorbemerkungen zu den Art. 27 bis 31

Innerhalb der Arbeitsgruppe „Anerkennung von Berufsqualifikationen“, welche mit Regierungsantrag vom 17. März 2015 eingesetzt wurde, wurde intensiv diskutiert, ob diejenigen Aspekte der Richtlinie 2005/36/EG, die die vorübergehende Dienstleistungserbringung betreffen und die aktuell in den jeweiligen Fachgesetzen umgesetzt sind, in das BQAG überführt werden sollten. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass eine solche Überführung aus folgenden Gründen als nicht zielführend erachtet wird:

- Der systematische Aufbau der Fachgesetze (Niederlassung – vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung) würde verlorengehen.

- Nicht alle Bestimmungen in den Fachgesetzen zum Thema „Dienstleistungsverkehr“ stammen aus der Richtlinie 2005/36/EG. Würden die „Richtlinien-Bestimmungen“ gestrichen und in das BQAG überführt, könnte bei den verbleibenden Bestimmungen der Zusammenhang fehlen.
- Wichtige Aspekte, wie das Beibringen der notwendigen Dokumente bei der Meldung einer Dienstleistungserbringung, würden im Fachgesetz nicht mehr ersichtlich sein.

Die Umsetzung der Aspekte der Richtlinie 2005/36/EG, die die vorübergehende Dienstleistungserbringung betreffen, verbleibt somit in den Fachgesetzen.

Um den Abänderungen der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU angemessen Rechnung zu tragen und dem angestrebten Ziel, die Fachgesetze weitestgehend einheitlich auszuformulieren, näher zu kommen, sind jedoch zahlreiche Änderungen an den Bestimmungen unter Titel IV des GewG (nämlich der Art. 27 bis 31) notwendig.

Zu Art. 27 Abs. 1

Die Richtlinie 2005/36/EG benutzt die Wortfolge „Aufnahme und Ausübung“ mehrmals, allerdings ausschliesslich in den Bestimmungen zur Niederlassungsfreiheit. In den Bestimmungen zur Dienstleistungserbringung wird in der Richtlinie 2005/36/EG lediglich der Begriff „Ausübung“ verwendet. Das Begriffspaar lässt sich mit „Berufszulassung und Berufsausübung“ gleichsetzen. Da die Berufszulassung bereits im Heimatmitgliedstaat erlangt wurde, ist für die Zwecke der Dienstleistungserbringung lediglich noch die „Berufsausübung“ relevant. „Aufnahme“ kann daher in **Abs. 1** gestrichen werden.

Durch das Ersetzen von „zugelassen“ durch „befugt“ am Ende von Abs. 1 wird das Problem behoben, dass bisher fälschlicherweise suggeriert wurde, dass die

Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs grundsätzlich einer Bewilligung/Zulassung der zuständigen Behörde bedarf.

Zu Art. 28 Abs. 3

Die bisher in Art. 29 Abs. 4 enthaltene Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, dem Amt für Volkswirtschaft unverzüglich alle wesentlichen Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation zu melden, wird in den neuen **Abs. 3** überführt. Zum einen handelt es sich auch um eine Meldeverpflichtung, welche korrekterweise im hierfür einschlägigen Art. 28 aufzunehmen ist. Zum anderen wird hierdurch erneut dem Ziel, die Fachgesetze weitestgehend einheitlich auszuformulieren, nachgekommen. Unverzüglich ist die Meldung, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt.

Zu Art. 29 Abs. 1 Bst. c, e und f sowie Abs. 2 und 4

In **Abs. 1 Bst. c** werden lediglich die Begrifflichkeiten angepasst, um eine einheitliche Verwendung des Begriffes «Nachweis über die Berufsqualifikation» sicherzustellen.

Nach Art. 7 Abs. 2 Bst. g der Richtlinie 2005/36/EG können die EWR-Vertragsstaaten neu verlangen, dass für Berufe, die die Tätigkeiten nach Art. 16 dieser Richtlinie umfassen und die vom entsprechenden EWR-Vertragsstaat gemäss Art. 59 Abs. 2 dieser Richtlinie mitgeteilt wurden, eine Bescheinigung über die Art und Dauer der Tätigkeit, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Niederlassungsstaates ausgestellt wird, beigebracht wird. Diese Möglichkeit wird in **Abs. 1 Bst. e** umgesetzt.

Der Aufnahmemitgliedstaat erhält mit dieser Bescheinigung die Information:

- a) ob der Dienstleistungserbringer die Anforderungen an die Berufserfahrung nach Art. 16 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und daher eine

Nachprüfung seiner Berufsqualifikation gemäss Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG unzulässig ist oder

- b) ob der Dienstleistungserbringer die Anforderungen an die Berufserfahrung nach Art. 16 der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllt, seine Berufsqualifikation somit in das allgemeine System fällt und daher eine Nachprüfung nach Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG zulässig ist.

In **Abs. 1 Bst. f** werden Dienstleistungserbringer nach dem Pauschalreisegesetz (PRG) neu verpflichtet, einen Nachweis über das Bestehen einer Insolvenzabsicherung vorzulegen. Mit dieser Bestimmung wird einem Aspekt von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung getragen.

Um Einklang mit dem neuen Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 Bst. d der Richtlinie 2005/36/EG herzustellen, wird in **Abs. 2** klargestellt, dass, statt wie bis anhin zwei Jahre Berufserfahrung, neu ein Jahr Berufserfahrung während der vorhergehenden zehn Jahre gefordert wird. Diese einjährige Berufserfahrung kann in einem oder mehreren Mitgliedstaaten (und nicht nur im Niederlassungsstaat) gesammelt werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass der Dienstleistungserbringer die vorgeschriebene Berufserfahrung in beliebiger Form nachweisen kann. Sie muss allerdings für die national zuständige Berufszulassungsbehörde überprüfbar sein. Sollte die Behörde Zweifel haben, kann sie von den entsprechenden Behörden des Niederlassungsstaates im Wege des europäischen Binnenmarktinformationssystems (IMI) alle Informationen über die Rechtmässigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleistungserbringers anfordern (siehe Art. 25 BQAG). Ergänzende und klärende Informationen können auch bei den im Sinne von Art. 57b der Richtlinie 2005/36/EG benannten Beratungszentren im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit eingeholt werden (siehe Art. 24 BQAG).

In **Abs. 4** wird neu geregelt, dass mit der unverzüglich zu erfolgenden Meldung einer wesentlichen Änderung der bisher bescheinigten Situation im Sinne von Art. 28 Abs. 3 die entsprechenden Dokumente einzureichen sind. Dies bedeutet, dass der Dienstleistungserbringer bei einer Meldung nach Art. 28 Abs. 3 nicht nochmals sämtliche in Art. 29 Abs. 1 genannten Dokumente vorlegen muss, sondern lediglich jene, die die wesentliche Änderung bescheinigen.

Zu Art. 30 Abs. 1 bis 5

Will ein Berufstätiger einen reglementierten Beruf, welcher die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berührt und welcher nicht unter die automatische Anerkennung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG fällt, in einem anderen EWR-Vertragsstaat grenzüberschreitend ausüben, so hat der Aufnahmemitgliedstaat gemäss Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG die Möglichkeit, die Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers vorgängig zu prüfen. Automatisch anerkannt werden:

- alle Tätigkeiten nach Anhang IV der Richtlinie 2005/36/EG aufgrund der Berufserfahrung (Art. 16 ff. der Richtlinie 2005/36/EG),
- alle Berufe aufgrund der EWR-weit harmonisierten Mindestausbildungsanforderungen und
- alle Tätigkeiten aufgrund der „gemeinsamen Ausbildungsgrundsätze“.

Aufgrund folgender Punkte ist Art. 30 GewG abzuändern:

- In Liechtenstein wurde Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG gleichlautend im Gesundheitsgesetz i.V.m. der Gesundheitsverordnung, im Bauwesen-Berufe-Gesetz und im gegenständlichen GewG umgesetzt. Die Umsetzung im Gesundheitsgesetz i.V.m. der Gesundheitsverordnung wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) kritisiert. Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) bemängelte, dass die Ausnahme, wonach eine Nachprüfung der Qualifikation bei Berufen, die unter die automatische Anerkennung fallen, nicht zulässig ist, nicht umgesetzt worden sei.

- Im Fall reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, wurde den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie 2005/36/EG gestattet, die Berufsqualifikationen des Dienstleistungserbringers vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung zu überprüfen. Dies hatte zu Rechtsunsicherheit geführt, denn es blieb im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie eine solche vorherige Prüfung für notwendig befand. Damit Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollten Berufsangehörige von Anfang an wissen, ob eine Nachprüfung ihrer Berufsqualifikationen erforderlich ist und wann mit einer entsprechenden Entscheidung zu rechnen ist. In diesem Sinne wurde Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU wesentlich abgeändert. Art. 30 GewG ist entsprechend ebenfalls anzupassen.

Abs. 1 wird durch drei Aspekte ergänzt:

Erstens wird im obigen Sinne ausgeführt, dass eine Nachprüfung bei Berufen, die unter die automatische Anerkennung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG fallen, nicht zulässig ist.

Zweitens wird konkretisiert, dass eine Nachprüfung der Berufsqualifikation nur erfolgen darf, wenn eine (möglicherweise) mangelnde Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers zu einer schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit bzw. der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers führen könnte.

Drittens wird durch die Einfügung des Wortes „angemessen“ der geforderte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingeführt und klargestellt, dass die Nachprüfung nicht über das für ihren Zweck erforderliche Mass hinausgehen darf.

In **Abs. 2** werden die Modalitäten der Nachprüfung (Fristen, mögliche Ergebnisse) an die abgeänderte Richtlinienbestimmung angepasst.

Der neue **Abs. 2a** setzt die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG im Falle von Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung nach Abs. 2 um.

In den **Abs. 3 und 4** werden aufgrund des neu eingeführten Abs. 2a die jeweiligen Referenzen entsprechend angepasst.

In **Abs. 5** wird die Begriffsbezeichnung „fachliche Eignung“ aus Gründen der Einheitlichkeit angepasst.

Zu Art. 31

In ihrem Schreiben vom 22. Februar 2016 hat die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) die Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG durch Art. 34 Gesundheitsgesetz (GesG) insoweit kritisiert, als dem Dienstleistungserbringer „dieselben Berufsregeln“ auferlegt werden, wie den in Liechtenstein zugelassenen Personen.

Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) können allerdings nur die „in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation“ geltenden Berufsregeln und Disziplinarbestimmungen auf Dienstleistungserbringer angewendet werden (diese betreffen beispielsweise die Definition des Berufes, den Umfang der zu einem Beruf gehörenden oder diesem vorbehaltenen Tätigkeiten, das Führen von Titeln und die schwerwiegenden beruflichen Fehler in unmittelbarem und spezifischem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher).

Art. 31 GewG ist eine analoge Bestimmung zu Art. 34 des Gesundheitsgesetzes und soll daher auch entsprechend angepasst werden. Ebenfalls analog zu Art. 34 Gesundheitsgesetz soll die Ergänzung aufgenommen werden, dass das Amt für Volkswirtschaft den Staat, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, unverzüglich über Verstöße des Betreffenden gegen die in Liechtenstein geltenden, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehenden

Berufsregeln und Disziplinarbestimmungen und allenfalls getroffene Massnahmen unterrichtet.

Zu Art. 44 Abs. 2 Bst. c

Gemäss **Abs. 2 Bst. c** soll auch bestraft werden, wer nach Art. 28 Abs. 3 dem Amt für Volkswirtschaft nicht unverzüglich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation meldet.

Zu II. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen regeln, welches Recht auf Gesuche und Nachprüfungen der Berufsqualifikationen vor der ersten Erbringung der Dienstleistung bzw. auf Strafverfahren anzuwenden ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

Zu III. Inkrafttreten

Hiermit wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

5.3 Abänderung des Bauwesen-Berufe-Gesetzes

Zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3

Unter Berücksichtigung der neuen Zitierregeln des Rechtsdiensts der Regierung bei Verweisen auf EWR-Rechtsakte in nationalen Erlassen (Gesetze / Verordnungen) erfolgt die Bezugnahme auf die Richtlinie 2005/36/EG in **Abs. 2 Bst. b** neu in verkürzter Form. Der Volltitel der Richtlinie 2005/36/EG sowie deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union finden sich in der entsprechenden Fussnote.

Aus den in den Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 4 BQAG aufgeführten Gründen, wird auch in **Abs. 3** die neue Standardformulierung für Bezugnahmen auf die jeweils aktuellste Fassung der EWR-Vorschriften aufgenommen.

Zu Art. 1a (Art. 2a VNB)

Wie oben ausgeführt, wurde mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU auch das Ziel verbunden, soweit möglich und angebracht, Aspekte der Anerkennung von Berufsqualifikationen zentral im BQAG zu regeln.

Bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt es den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich zu unterscheiden. Der persönliche Geltungsbereich ist in Art. 2 BQAG geregelt. Art. 2 Abs. 1 BQAG sieht vor, dass das BQAG für

- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, die als Selbstständige oder Arbeitnehmer einen reglementierten Beruf in Liechtenstein ausüben wollen und die ihre Berufsqualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben; sowie
- deren in Liechtenstein aufenthaltsberechtigte Familienangehörige mit Staatsbürgerschaft eines Drittstaates, die als Selbstständige oder Arbeitnehmer einen reglementierten Beruf in Liechtenstein ausüben wollen und die eine Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat erworben haben oder deren in einem Drittstaat erworbene Berufsqualifikation von einem Mitgliedstaat anerkannt worden ist, gilt.

Mit der Einfügung des neuen **Art. 1a Abs. 1** wird der sachliche Geltungsbereich aufgenommen und gleichzeitig auch klargestellt, dass auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in einem EWR-Mitgliedstaat erworben bzw. anerkannt wurden, und der damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung ergänzend das BQAG (als *lex generalis*) Anwendung finden soll, soweit im Bauwesen-Berufe-Gesetz (als *lex specialis*) keine abschliessenden Regeln aufgestellt worden sind.

Abs. 2 regelt die grundlegende Anerkennung von Berufsqualifikationen und Befähigungsnachweisen, die in einem Drittstaat erworben wurden und sieht vor, dass

diese anerkannt werden können, wenn sie liechtensteinischen Ausbildungsnachweisen gleichwertig sind und Gegenrecht besteht.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b bis e und 2

Die Begriffsbestimmungen in **Abs. 1 Bst. b bis e** finden sich teils wortgleich, teils sinngemäss identisch in Art. 3 Abs. 1 Bst. b bis e BQAG wieder. Sie können daher, und insbesondere auch vor dem Hintergrund der unten ausgeführten Überlegungen, ersatzlos gestrichen werden. Es wird somit lediglich noch der Begriff „andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens“ (Abs. 1 Bst. a) explizit definiert und beibehalten.

In Art. 3 BQAG werden gewisse, in Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen verwendete Begriffe im Lichte der Richtlinie 2005/36/EG definiert und darüber hinaus auf die Begriffsbestimmungen gemäss Art. 3 dieser Richtlinie verwiesen. Dies ist eine pragmatische und häufig verwendete Vorgehensweise.

In den Fachgesetzen, welche subsidiär der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG dienen, wurden diesbezüglich hingegen ausgesprochen unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt:

- Im Gesundheitsgesetz, Ärztegesetz, Tiergesundheitsberufegesetz und Gewerbegesetz wird direkt auf Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG verwiesen;
- Im Bauwesen-Berufe-Gesetz werden, analog zum BQAG, gewisse Begriffe definiert und ergänzend auf Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG verwiesen;
- Das Patentanwaltsgesetz wiederum verweist ausschliesslich auf Art. 5 BAG (neu Art. 3 BQAG);
- Im Treuhändergesetz findet sich weder ein Verweis auf Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG noch auf Art. 5 des BAG (neu Art. 3 BQAG).

Die Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU soll auch dazu genutzt werden, die Fachgesetze, wo immer möglich, einheitlich auszugestalten. Daher werden die jeweiligen Artikel in den Fachgesetzen, welche sich den Begriffsbestimmungen widmen, weitestmöglich einheitlich ausformuliert. Dies ist der Grund für die Anpassung in **Abs. 2**, in welchem neu die Bezugnahme auf Art. 3 BQAG eingefügt wird.

Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. d

In **Abs. 1 Bst. d** wird die fachliche Befähigung entsprechend dem Gewerbegesetz neu formuliert. Daher wird der Begriff der fachlichen Befähigung durch fachliche Eignung ersetzt.

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. b bis d

Art. 5 konkretisiert die Bewilligungsvoraussetzung der Zuverlässigkeit nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c. Danach sind natürliche Personen von der selbständigen Ausübung eines Berufs nach dem BWBG ausgeschlossen, wenn einer der aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt.

Das BWBG sieht bisher keinen Ausschlussgrund im Fall eines gerichtlich oder behördlich auferlegten Berufsverbots vor. Mit der neuen Bestimmung in **Abs. 1 Bst. d** sollen natürliche Personen von der Ausübung eines Berufs nach dem BWBG ausgeschlossen werden, wenn sie gerichtlich oder behördlich mit einem vollständigen oder teilweisen, einschlägigen Berufsverbot oder einer Beschränkung der Berufsausübung belegt worden sind. Einschlägig ist das Berufsverbot, wenn es den Beruf betrifft, für welchen in Liechtenstein die Erteilung einer Bewilligung angesucht wird.

Kommt es nach erteilter Berufsausübungsbewilligung zu einem gerichtlichen oder behördlichen Berufsverbot, so liegt ein Entzugsgrund nach Art. 13 Bst. a BWBG vor. Die neue Regelung bezweckt, diesen Ausschlussgrund bereits im Vorfeld einer Bewilligung zu prüfen.

Abs. 1 Bst. b und c werden aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 1 Bst. d sprachlich angepasst.

Zu Art. 6 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und Abs. 4

In Abs. 1 wird die fachliche Befähigung entsprechend dem Gewerbegesetz neu formuliert. Durch die vorgeschlagenen Änderungen in **Abs. 1** werden die Anforderungen an die praktische Tätigkeit, welche einen Aspekt der fachlichen Befähigung darstellt, zusammengezogen. Für die Ausübung eines Berufes nach dem BWBG ist der Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten mittels einer spezifischen Ausbildung und praktischen Erfahrung zu erbringen.

In **Abs. 3** wird ebenfalls die fachliche Befähigung entsprechend dem Gewerbegesetz neu formuliert. Daher wird der Begriff der fachlichen Befähigung durch fachliche Eignung ersetzt.

Aufgrund der Einfügung des neuen Art. 2a kann **Abs. 4** aufgehoben werden.

Zu Art. 10 Abs. 3

In **Abs. 3** wird die fachliche Befähigung entsprechend dem Gewerbegesetz neu formuliert. Daher wird der Begriff der fachlichen Befähigung durch fachliche Eignung ersetzt.

Zu Art. 11 Abs. 1

Abs. 1 wird dahingehend angepasst, dass über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung spätestens innert drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen entschieden werden muss. Verlängert werden kann die Frist um einen Monat in Fällen, die unter Art. 10 und 16 der Richtlinie 2005/36/EG fallen. Dies entspricht Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Art. 15 Abs. 3

Art. 22b der Richtlinie 2005/36/EG verpflichtet Berufsangehörige der sektoriellen Berufe, durch eine stete berufliche Fortbildung ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und

Kompetenzen laufend zu aktualisieren, um eine sichere und effektive Praxis zu wahren und mit den beruflichen Entwicklungen Schritt zu halten. Diese Verpflichtung wird im **Abs. 3** für den einzigen im BWBG geregelten sektoriellen Beruf, jenen des Architekten, umgesetzt. Ständige berufliche Weiterbildung trägt zu einer sicheren und effektiven Praxis von Berufsangehörigen bei, die in den Genuss der automatischen Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen kommen.

Vorbemerkungen zu den Art. 18, 20 bis 22 und 24a

Eine Überführung der Aspekte der Richtlinie 2005/36/EG, die die vorübergehende Dienstleistungserbringung betreffen und die aktuell in den jeweiligen Fachgesetzen umgesetzt sind, in das BQAG, wurde von der Arbeitsgruppe „Anerkennung von Berufsqualifikationen“ als nicht zielführend erachtet (siehe hierzu die Ausführungen in den Erläuterungen zu Titel IV des Gewerbegesetzes). Die Umsetzung der Aspekte der Richtlinie 2005/36/EG, die die vorübergehende Dienstleistungserbringung betreffen, verbleibt somit in den Fachgesetzen.

Um den Abänderungen der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU angemessen Rechnung zu tragen und dem angestrebten Ziel, die Fachgesetze weitestgehend einheitlich auszuformulieren, näher zu kommen, sind jedoch zahlreiche Änderungen an den Bestimmungen unter Titel IV notwendig.

Im Zuge dessen wurde auch der Titel des Kapitels angepasst.

Zu den Überschriften vor Art. 18

Das bisherige Kapitel „IV. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs“ wird neu benannt (neu: „IV. Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung“) und soll zukünftig unterteilt werden in „A. Dienstleistungserbringung aus einem EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz“ und „B. Dienstleistungserbringung aus einem Drittstaat“.

Aus diesem Grund wurde die neue Unterüberschrift „A. Dienstleistungserbringung aus einem EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz“ vor Art. 18 eingefügt.

Zu Art. 18 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Die **Sachüberschrift** von Art. 18 soll von „Zulassung“ auf „Grundsatz“ geändert werden. Eine gleichlautende Sachüberschrift wird auch in den anderen Fachgesetzen eingeführt und somit dem Ziel der Vereinheitlichung weiter Rechnung getragen.

Zudem wird durch die Abänderung der Sachüberschrift das Problem behoben, dass der bisherige Titel „Zulassung“ fälschlicherweise suggerierte, dass die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs grundsätzlich einer Bewilligung/Zulassung der zuständigen Behörde bedarf.

Die Anpassungen bzw. Umformulierungen in **Abs. 1** sind entweder rein sprachlicher Natur, dienen der Vereinheitlichung der entsprechenden Bestimmungen in den einzelnen Berufszulassungsgesetzen oder folgen aus den weiter oben, betreffend die Sachüberschrift von Art. 18 ausgeführten Überlegungen.

Der bisherige **Abs. 2** kann gestrichen werden. Mit dem neu formulierten Abs. 1 werden alle in ihrem jeweiligen Heimatstaat zur Berufsausübung Berechtigten umfasst, unabhängig davon, ob sie aufgrund einer dokumentierten fachlichen Eignung oder aufgrund der notwendigen Berufserfahrung berechtigt sind. Die Unterscheidung dieser beiden Personengruppen erfolgt im Rahmen der beizubringenden Dokumente (siehe Art. 20a unten). Neu soll in Abs. 2 entsprechend dem Gewerbegesetz (Art. 27 Abs. 2) auch im BWBG die Bestimmung aufgenommen werden, dass juristische Personen eines EWR-Mitgliedstaates und der Schweiz unter den gleichen Voraussetzungen wie natürliche Personen zur vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung in Liechtenstein zugelassen sind.

Zu Art. 20 Abs. 3

Im neuen **Abs. 3** wird die bisher in Abs. 3 geregelte Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, dem Amt für Volkswirtschaft alle wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher bescheinigten Situation zu melden, aufgenommen. Diese Meldung hat schriftlich zu erfolgen und die entsprechenden Dokumente sind beizulegen. Verschärft wird die Verpflichtung dahingehend, als dass die Meldung neu „unverzüglich“ zu erfolgen hat. Unverzüglich ist die Meldung, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Eine analoge Bestimmung enthalten zukünftig auch die anderen Berufszulassungsgesetze.

Zu Art. 20a

Im neuen Art. 20a wird der Regelungsgehalt der bisherigen Art. 18 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 3 zusammengeführt und punktuell ergänzt.

Zusammen mit der Meldung der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein sind die in Abs. 1 Bst. a bis e aufgeführten Dokumente vorzulegen.

Der Einleitungssatz von **Abs. 1** wird dem Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 entsprechend ausformuliert.

Bst. a Ziff. 1 und 2 werden lediglich sprachlich angepasst.

In den **Bst. b bis d** werden unverändert die bisher in Art. 20 Abs. 3 Bst. b bis d enthaltenen Anforderungen in den neuen Art. 20a überführt. Bst. b wird sprachlich angepasst.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. g der Richtlinie 2005/36/EG können die EWR-Vertragsstaaten neu verlangen, dass für Berufe, die die Tätigkeiten nach Art. 16 dieser Richtlinie umfassen und die vom entsprechenden EWR-Vertragsstaat gemäss Art. 59 Abs. 2 dieser Richtlinie mitgeteilt wurden, eine Bescheinigung über die Art und Dauer der Tätigkeit, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des

Niederlassungsstaates ausgestellt wird, beigebracht wird. Diese Möglichkeit wird in **Bst. e** umgesetzt.

Der Aufnahmemitgliedstaat erhält mit dieser Bescheinigung die Information:

- ob der Dienstleistungserbringer die Anforderungen an die Berufserfahrung nach Art. 16 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und daher eine Überprüfung seiner Berufsqualifikation gemäss Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG unzulässig ist oder
- ob der Dienstleistungserbringer die Anforderungen an die Berufserfahrung nach Art. 16 der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllt, seine Berufsqualifikation somit in das allgemeine System fällt und daher eine Überprüfung seiner Berufsqualifikation gemäss Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG zulässig ist.

Um Einklang mit dem neuen Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 Bst. d der Richtlinie 2005/36/EG herzustellen, wird in **Abs. 2** klargestellt, dass, statt wie bis anhin zwei Jahre Berufserfahrung, neu ein Jahr Berufserfahrung während der vorhergehenden zehn Jahre gefordert wird.

Diese einjährige Berufserfahrung kann in einem oder mehreren Mitgliedstaaten (und nicht nur im Niederlassungsstaat) gesammelt werden. Es sind sowohl selbständige wie auch unselbständige Erfahrungen im anzuerkennenden Beruf zu berücksichtigen. Daher wurde das bisher in Art. 20 Abs. 3 Bst. e verwendete Wort „selbständig“ ersatzlos gestrichen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass der Dienstleistungserbringer die vorgeschriebene Berufserfahrung in beliebiger Form nachweisen kann. Sie muss allerdings für die national zuständige Berufszulassungsbehörde überprüfbar sein. Sollte die Behörde Zweifel haben, kann sie von den entsprechenden Behörden des Niederlassungsstaates im Wege des europäischen

Binnenmarktinformationssystem (IMI) alle Informationen über die Rechtmässigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleistungserbringers anfordern (siehe Art. 25 BQAG). Ergänzende und klärende Informationen können auch bei den im Sinne von Art. 57b der Richtlinie 2005/36/EG benannten Beratungszentren im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit eingeholt werden (siehe Art. 24 BQAG).

In Konsequenz der Aufnahme der juristischen Personen in Art. 18 gilt es hier in **Abs. 3** klarzustellen, dass im Falle der Erbringung einer vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistung durch eine juristische Person, die persönlichen Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit und der fachlichen Eignung durch den Geschäftsführer oder den Betriebsleiter zu erbringen sind.

In **Abs. 4** wird neu geregelt, dass mit der unverzüglich zu erfolgenden Meldung einer wesentlichen Änderung der bisher bescheinigten Situation im Sinne von Art. 20 Abs. 3 die entsprechenden Dokumente einzureichen sind. Dies bedeutet, dass der Dienstleistungserbringer bei einer Meldung nach Art. 20 Abs. 3 nicht nochmals sämtliche in Art. 20a Abs. 1 genannten Dokumente vorlegen muss, sondern lediglich jene, die die wesentliche Änderung bescheinigen.

Zu Art. 21

Will ein Berufstätiger einen reglementierten Beruf, welcher die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berührt und welcher nicht unter die automatische Anerkennung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG fällt, in einem anderen EWR-Vertragsstaat grenzüberschreitend ausüben, so hat der Aufnahmemitgliedstaat gemäss Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG die Möglichkeit, die Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers vorgängig zu prüfen. Automatisch anerkannt werden:

- alle Tätigkeiten nach Anhang IV der Richtlinie 2005/26/EG aufgrund der Berufserfahrung (Art. 16 ff. der Richtlinie 2005/36/EU),

- alle Berufe aufgrund der EWR-weit harmonisierten Mindestausbildungsanforderungen und
- alle Tätigkeiten aufgrund der „gemeinsamen Ausbildungsgrundsätze“.

Aufgrund folgender Punkte ist Art. 21 BWBG abzuändern:

- In Liechtenstein wurde Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG gleichlautend im Gesundheitsgesetz i.V.m. der Gesundheitsverordnung, im gegenständlichen BWBG und im Gewerbegesetz umgesetzt. Die Umsetzung im Gesundheitsgesetz i.V.m. der Gesundheitsverordnung wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) kritisiert. Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) bemängelte, dass die Ausnahme, wonach eine Nachprüfung der Qualifikation bei Berufen, die unter die automatische Anerkennung fallen, nicht zulässig ist, nicht umgesetzt worden sei.
- Im Fall reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, wurde den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie 2005/36/EG gestattet, die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung zu überprüfen. Dies hatte zu Rechtsunsicherheit geführt, denn es blieb im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie eine solche vorherige Prüfung für notwendig befand. Damit Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollten Berufsangehörige von Anfang an wissen, ob eine Nachprüfung ihrer Berufsqualifikationen erforderlich ist und wann mit einer entsprechenden Entscheidung zu rechnen ist. In diesem Sinne wurde Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU wesentlich abgeändert. Art. 21 BWBG ist entsprechend ebenfalls anzupassen.

Abs. 1 wird durch drei Aspekte ergänzt:

Erstens wird im obigen Sinne ausgeführt, dass eine Nachprüfung bei Berufen, die unter die automatische Anerkennung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG fallen, nicht zulässig ist.

Zweitens wird konkretisiert, dass eine Nachprüfung der Berufsqualifikation nur erfolgen darf, wenn eine (möglicherweise) mangelnde Berufsqualifikation des Dienstleisters zu einer schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit bzw. der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers führen könnte.

Drittens wird durch die Einfügung des Wortes „angemessen“ der geforderte Verhältnismässigkeitsgrundsatz eingeführt und klargestellt, dass die Nachprüfung nicht über das für ihren Zweck erforderliche Mass hinausgehen darf.

In **Abs. 2** werden die Modalitäten der Nachprüfung (Fristen, mögliche Ergebnisse) an die abgeänderte Richtlinienbestimmung angepasst.

Der neue **Abs. 3** setzt die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG im Falle von Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung nach Abs. 2 um.

In **Abs. 4** und **Abs. 5** werden aufgrund des neu eingeführten Abs. 3 die jeweiligen Referenzen entsprechend angepasst.

In **Abs. 6** wird die Berufsqualifikation entsprechend dem Gewerbegesetz neu formuliert. Daher wird der Begriff der fachlichen Befähigung durch Berufsqualifikation ersetzt.

Im neuen **Abs. 7** wird der Regierung die Aufgabe zugewiesen, auf Verordnungsebene die Berufe nach Abs. 1 zu bestimmen.

Zu Art. 22

Die Anpassung der **Sachüberschrift** ist rein sprachlicher Natur.

Eine Einschränkung erfährt die Bestimmung dahingehend, dass nur die „in unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsqualifikation“ geltenden Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln auf Dienstleister angewendet werden können (diese betreffen beispielsweise die Definition des Berufes, den Umfang der zu einem Beruf gehörenden oder diesem vorbehaltenen Tätigkeiten, das Führen von Titeln und die schwerwiegenden beruflichen Fehler in unmittelbarem und spezifischem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher). Diese Anpassung ist aufgrund eines Schreibens der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) vom 22. Februar 2016 notwendig, in welchem sie die Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG durch Art. 34 Gesundheitsgesetz (GesG) insoweit kritisierte, dass dem Dienstleistungserbringer nicht „dieselben“ Berufsregeln auferlegt werden können, sondern nur die „in unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsqualifikation“ geltenden.

Art. 22 BWBG ist eine analoge Bestimmung zu Art. 34 GesG und soll daher ebenfalls entsprechend angepasst werden.

Ebenfalls analog zu Art. 34 GesG soll die Ergänzung aufgenommen werden, dass das Amt für Volkswirtschaft den Staat, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, unverzüglich über Verstöße des Betreffenden gegen die in Liechtenstein geltenden, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehenden Berufsregeln und Disziplinarbestimmungen und allenfalls getroffene Massnahmen unterrichtet.

Zur Überschrift vor Art. 24a

Das Kapitel „Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung“ soll zukünftig unterteilt werden in „A. Dienstleistungserbringung aus einem EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz“ und „B. Dienstleistungserbringung aus einem Drittstaat“.

Aus diesem Grund wurde die neue Unterüberschrift „B. Dienstleistungserbringung aus einem Drittstaat“ vor dem neuen Art. 24a eingefügt.

Zu Art. 24a

Art. 24a regelt die Dienstleistungserbringung aus Drittstaaten. Es besteht somit ein Bewilligungsregime, d. h. die Dienstleistung darf erst erbracht werden, wenn eine Bewilligung durch das Amt für Volkswirtschaft erteilt wurde.

Eine Zulassung der Dienstleistungserbringung nach **Abs. 1** setzt voraus, dass eine Gleichwertigkeit der Bewilligung und ein Gegenrecht bestehen. Zur Gleichwertigkeit der Bewilligung ist auszuführen, dass insbesondere die fachliche Eignung in Liechtenstein mit den fachlichen Anforderungen im Niederlassungsstaat vergleichbar sein muss. Ausserdem wird gemäss Bst. c ausdrücklich die Bezeichnung einer inländischen Zustelladresse vorausgesetzt, damit der behördliche Schriftverkehr unkompliziert zugestellt werden kann.

In **Abs. 2** werden zum einen die von Dienstleistungserbringern beizubringenden Dokumente (Bst. a bis d) aufgeführt und zum anderen ihre Pflicht festgehalten, das Amt für Volkswirtschaft bei der Feststellung der Gleichwertigkeit und Prüfung, ob ein Gegenrecht vorliegt, zu unterstützen.

Vergleichbar mit der Regelung von Art. 20a Abs. 3 für die Dienstleistungserbringer aus einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz wird in **Abs. 3** bestimmt, dass die persönlichen Voraussetzungen bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung durch eine juristische Person vom Geschäftsführer oder Betriebsleiter erbracht werden.

Abs. 4 ermöglicht es, eine grenzüberschreitende Dienstleistung in den Fällen zuzulassen, in denen z.B. kein Gegenrecht gewährt wird. Diese Zulassung erfordert, dass die Voraussetzungen, wie Handlungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und inländische Zustelladresse, gegeben sind. Bei der Zulassungsentscheidung sind die wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins zu berücksichtigen.

Dabei stellt **Abs. 5** die Anwendbarkeit dieser Bewilligungsvariante im Fall einer juristischen Person sicher (entsprechend Abs. 3).

Abs. 6 regelt durch Verweis auf Art. 10 Abs. 1, 2 und 4 das Bewilligungsverfahren.

Die Pflicht, alle wesentlichen Änderungen unverzüglich dem Amt für Volkswirtschaft mitzuteilen, ist in **Abs. 7** verankert.

Abs. 8 enthält den staatsvertraglichen Vorbehalt.

Zu Art. 25 Einleitungssatz

Der **Einleitungssatz** wird konkretisiert, indem ergänzt wird, dass das Amt für Volkswirtschaft für die Aufsicht und den Vollzug dieses Gesetzes zuständig ist.

Zu Art. 31 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2 Bst. b

Bisher wurde nach **Abs. 1 Bst. f** bestraft, wer eine grenzüberschreitende Dienstleistung, ohne die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 18 zu erfüllen, erbringt. Neu soll auch bestraft werden, wer eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringt, ohne die Voraussetzungen nach Art. 20 Abs.1, Art. 21 oder Art. 24a Abs. 1 bis 6 oder 8 zu erfüllen.

Nach **Abs. 2 Bst. b** wird bisher bestraft, wer die Meldepflicht nach Art. 16 und 20 verletzt. Bst. b wird konkretisiert, indem der Verweis auf Art. 20 spezifiziert wird und nun auf Art. 20 Abs. 2 und 3 verwiesen wird. Neu wird auch ein Verweis auf Art. 24a Abs. 7 aufgenommen. Bst. b wird auch dahingehend abgeändert, dass es genügt, wenn einer dieser Tatbestände erfüllt ist.

Zu II. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen regeln, welches Recht auf Gesuche und Nachprüfungen der Berufsqualifikationen vor der ersten Erbringung der Dienstleistung bzw. auf Strafverfahren anzuwenden ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

Zu III. Inkrafttreten

Hiermit wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

5.4 Abänderung des Gesundheitsgesetzes

Zu Art. 1 Abs. 3 und 4

Unter Berücksichtigung der neuen Zitierregeln des Rechtsdiensts der Regierung bei Verweisen auf EWR-Rechtsakte in nationalen Erlassen (Gesetze / Verordnungen) erfolgt die Bezugnahme in **Abs. 3** auf die dort in Bst. a bis e genannten EWR-Rechtsvorschriften neu in verkürzter Form. Der Volltitel dieser Rechtsvorschriften sowie deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union finden sich in den entsprechenden Fussnoten.

Aus den in den Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 4 BQAG aufgeführten Gründen wird auch in **Abs. 4** die neue Standardformulierung für Bezugnahmen auf die jeweils aktuellste Fassung der EWR-Vorschriften aufgenommen.

Zu Art. 2a (Art. 3a VNB)

Wie bereits ausgeführt, wurde mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU auch das Ziel verbunden, soweit möglich und angebracht, Aspekte der Anerkennung von Berufsqualifikationen zentral im BQAG zu regeln.

Durch Einfügung des neuen **Art. 2a** wird diesbezüglich klargestellt, dass auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung ergänzend das BQAG (als *lex generalis*) Anwendung finden soll, soweit im Gesundheitsgesetz (als *lex specialis*) keine abschliessenden Regeln aufgestellt worden sind.

Eine analoge Bestimmung wird in alle Berufszulassungsgesetze aufgenommen.

Zu Art. 3 Abs. 2

In Art. 3 BQAG werden gewisse, in Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen verwendete Begriffe im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG definiert und darüber hinaus auf die Begriffsbestimmungen gemäss Art. 3 dieser Richtlinie verwiesen.

In den Fachgesetzen, welche subsidiär der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG dienen, wurden bisher diesbezüglich hingegen unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt (siehe hierzu die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 2 des Bauwesen-Berufe-Gesetzes). Die Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU soll auch dazu genutzt werden, die Fachgesetze, wo immer möglich, einheitlich auszugestalten. Daher wird der jeweilige Artikel in den Fachgesetzen, welcher sich den Begriffsbestimmungen widmet, weitestmöglich einheitlich ausformuliert. Dies ist der Grund für die Anpassung in **Abs. 2**, in welchem neu die Bezugnahme auf Art. 3 BQAG eingefügt wird.

Es sei ergänzend erwähnt, dass die Gesundheitsverordnung in ihrem Art. 2 Abs. 1 bereits direkt auf die Begriffsbestimmungen des BQAG verweist.

Zu Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz

Durch die vorgeschlagene Ergänzung im **Einleitungssatz von Abs. 1** wird klargestellt, dass sämtliche nachfolgend in den Bst. a bis s aufgeführten Berufe die Patientensicherheit berühren. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Überprüfung der Sprachkenntnisse im Sinne des neuen Art. 22 BQAG und den Vorwarnmechanismus im Sinne von Art. 27 Abs. 1 BQAG wichtig.

Zu Art. 7 Abs. 5 Bst. a

Der Zusatz „sowie die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen“ wurde aus Gründen der textlichen Bereinigung und Vereinheitlichung gestrichen, da die Verordnungskompetenz diesbezüglich schon im BQAG geregelt ist.

Vorbemerkungen zu den Art. 31 bis 32b und 34

Eine Überführung der Aspekte der Richtlinie 2005/36/EG, die die vorübergehende Dienstleistungserbringung betreffen und die aktuell in den jeweiligen Fachgesetzen umgesetzt sind, in das BQAG wurde von der Arbeitsgruppe „Anerkennung von Berufsqualifikationen“ als nicht zielführend erachtet (siehe hierzu die Ausführungen in den Erläuterungen zu Titel IV des Gewerbegesetzes). Die Umsetzung der Aspekte der Richtlinie 2005/36/EG, die die vorübergehende Dienstleistungserbringung betreffen, verbleibt somit in den Fachgesetzen.

Um den Abänderungen der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU angemessen Rechnung zu tragen und dem angestrebten Ziel, die Fachgesetze weitestgehend einheitlich auszuformulieren, näher zu kommen, sind jedoch zahlreiche Änderungen an den Bestimmungen unter Titel „G. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs“ notwendig.

Zu Art. 31 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Die **Sachüberschrift** von Art. 31 soll von „Zulassung“ auf „Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung“ geändert werden. Eine gleichlautende Überschrift wird auch in den anderen Fachgesetzen eingeführt und somit dem Ziel der Vereinheitlichung weiter Rechnung getragen.

Zudem wird durch die Abänderung der Sachüberschrift das Problem behoben, dass der bisherige Titel „Zulassung“ fälschlicherweise suggerierte, dass die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs grundsätzlich einer Bewilligung/Zulassung der zuständigen Behörde bedarf.

In den Berufszulassungsgesetzen wurden zahlreiche verschiedene Formulierungen verwendet, um den Kreis derjenigen Personen zu umschreiben, welche zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein zugelassen sind. Mit „Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWRA oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates“ wurde

eine einheitliche und umfassende Formulierung gefunden. **Abs. 1** wird entsprechend angepasst.

Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Berufsausübung gilt auch für die nach dem Gesundheitsgesetz bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe (siehe hierzu Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2). Durch die neue Formulierung „zur eigenverantwortlichen Ausübung“ wird dieser Tatsache Rechnung getragen und zugleich Art. 31 Abs. 1 an Art. 45 Abs. 1 Ärztegesetz angeglichen. Ein solches Angleichen der Formulierung wird als sinnvoll erachtet, da beide Bestimmungen auf dem identischen Grundsatz basieren und inhaltlich auf den gleichen Regelungsgegenstand abzielen.

Die weiteren Anpassungen bzw. Umformulierungen in Abs. 1 sind entweder rein sprachlicher Natur, dienen der Vereinheitlichung der entsprechenden Bestimmungen in den einzelnen Berufszulassungsgesetzen oder folgen aus den weiter oben ausgeführten Überlegungen.

Der bisherige **Abs. 2** kann gestrichen werden. Mit dem neu formulierten Abs. 1 sollen alle in ihrem jeweiligen Heimatstaat zur Berufsausübung Berechtigten als umfasst angesehen werden, unabhängig davon, ob sie aufgrund einer dokumentierten fachlichen Eignung oder aufgrund der notwendigen Berufserfahrung berechtigt sind. Die Unterscheidung dieser beiden Personengruppen erfolgt im Rahmen der beizubringenden Dokumente (siehe Art. 32a unten).

Zu Art. 32 Abs. 3 und 4

Bisher waren in Art. 32 unter dem Sachtitel „Meldepflicht“ sowohl die Meldepflicht als solche wie auch die im Rahmen der Meldung beizubringenden Dokumente und die Nachprüfung geregelt. Neu sollen diese Elemente, wie auch in den anderen Berufszulassungsgesetzen, getrennt geregelt werden.

Der bisherige **Abs. 3** wird teils aufgehoben und, hinsichtlich der vorzulegenden Dokumente, angepasst in den neuen Art. 32a überführt. Bestehen bleibt die bisher

in Abs. 3 geregelte Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, dem Amt für Gesundheit unverzüglich alle wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher bescheinigten Situation mitzuteilen. Diese Meldung hat schriftlich zu erfolgen und die entsprechenden Dokumente sind beizulegen. Auch hat die Meldung „unverzüglich“ zu erfolgen. Unverzüglich ist die Meldung, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Eine analoge Bestimmung enthalten auch die anderen Berufszulassungsgesetze.

Abs. 4 wird ebenfalls aufgehoben und, in angepasster Form, in den neuen Art. 32b überführt.

Zu Art. 32a

Im neuen Art. 32a wird der Regelungsgehalt der bisherigen Art. 31 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 3 zusammengeführt und punktuell ergänzt.

Zusammen mit der Meldung der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein hat der Dienstleister die in Abs. 1 Bst. a bis e aufgeführten Dokumente vorzulegen.

Der **Einleitungssatz** von **Abs. 1** wurde dem Wortlaut von Art. 32 Abs. 1 entsprechend ausformuliert.

Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2 werden lediglich sprachlich angepasst.

Art. 7 Abs. 2 Bst. e der Richtlinie 2005/36/EG sieht im Rahmen der vorübergehenden, grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung neu vor, dass bei Berufen im Sicherheitssektor, bei Berufen im Gesundheitswesen und Berufen im Bereich der Erziehung von Minderjährigen, einschliesslich Kinderbetreuungseinrichtungen und frühkindlicher Erziehung, sowohl eine Bescheinigung zur Bestätigung, dass die Ausübung des Berufs weder vorübergehend noch endgültig untersagt wurde, als auch ein Nachweis darüber, dass keine Vorstrafen vorliegen, verlangt werden kann, soweit diese Nachweise auch von den eigenen Staatsangehörigen verlangt

werden. In diesem Sinne wird Abs. 1 Bst. a durch eine neue **Ziff. 3** ergänzt und festgelegt, dass der Dienstleistungserbringer eine Bescheinigung vorlegen muss, aus welcher hervorgeht, dass bei ihm keine Vorstrafen vorliegen.

In den **Bst. b und c** werden unverändert die bisher in Art. 32 Abs. 3 Bst. b und c enthaltenen Anforderungen in den neuen Art. 32a überführt.

In **Bst. d** wird unverändert die bisherige Anforderung des Art. 32 Abs. 3 Bst. e in den neuen Art. 32a überführt.

Gemäss dem neuen Art. 7 Abs. 2 Bst. f der Richtlinie 2005/36/EG kann für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, eine Erklärung über die Sprachkenntnisse des Antragstellers (sprich dem Dienstleistungserbringer), die für die Ausübung des Berufs im Herkunftsstaat notwendig sind, verlangt werden. Von dieser Möglichkeit wird durch die Einfügung des **Bst. e** für sämtliche bewilligungspflichtigen Berufe gemäss Art. 6 Abs. 1 Gebrauch gemacht.

Um Einklang mit dem neuen Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 Bst. d der Richtlinie 2005/36/EG herzustellen, wird in **Abs. 2** klargestellt, dass, statt wie bis anhin zwei Jahre Berufserfahrung, neu ein Jahr Berufserfahrung während der vorhergehenden zehn Jahre gefordert wird.

Diese einjährige Berufserfahrung kann in einem oder mehreren Mitgliedstaaten (und nicht nur im Niederlassungsstaat) gesammelt werden. Es sind sowohl selbständige wie auch unselbständige Erfahrungen im anzuerkennenden Beruf zu berücksichtigen. Daher wurde das bisher in Art. 32 Abs. 3 Bst. d verwendete Wort „freiberuflich“ ersatzlos gestrichen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass der Dienstleistungserbringer die vorgeschriebene Berufserfahrung in beliebiger Form nachweisen kann. Sie muss allerdings für die zuständigen nationalen Behörden überprüfbar sein. Sollte die Behörde Zweifel haben, kann sie von den entsprechenden Behörden des

Niederlassungsstaates im Wege des europäischen Binnenmarktinformationssystems (IMI) alle Informationen über die Rechtmässigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleistungserbringers anfordern (siehe Art. 25 BQAG). Ergänzende und klärende Informationen können auch bei den im Sinne von Art. 57b der Richtlinie 2005/36/EG benannten Beratungszentren im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit eingeholt werden (siehe Art. 24 BQAG).

In **Abs. 3** wird neu geregelt, dass mit der unverzüglich zu erfolgenden Meldung einer wesentlichen Änderung der bisher bescheinigten Situation die entsprechenden Dokumente einzureichen sind. Dies bedeutet, dass der Dienstleistungserbringer bei einer Meldung nach Art. 32 Abs. 3 nicht nochmals sämtliche in Art. 32a Abs. 1 genannten Dokumente vorlegen muss, sondern lediglich jene, die die wesentliche Änderung bescheinigen.

Zu Art. 32b

Gemäss Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat, im Falle von Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, die Berufsqualifikation des Dienstleisters vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung nachprüfen.

Die gesetzliche Grundlage für diese Nachprüfungsmöglichkeit findet sich neu in **Art. 32b**, welcher in seinen beiden Absätzen inhaltsgleich die Regelung des bisherigen Art. 32 Abs. 4 wiedergibt.

Die substantiellen Änderungen, welche Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU erfahren hat, werden durch die Abänderung von Art. 78 GesV entsprechend reflektiert.

Zu Art. 34

In ihrem Schreiben vom 22. Februar 2016 hat die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) die bisherige Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG durch

Art. 34 insoweit kritisiert, als dem Dienstleistungserbringer „dieselben Berufsregeln“ auferlegt werden, wie den in Liechtenstein zugelassene Personen.

Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) können allerdings nur die „in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation“ geltenden Berufsregeln und Disziplinarbestimmungen auf Dienstleistungserbringer angewendet werden. Diese betreffen beispielsweise die Definition des Berufes, den Umfang der zu einem Beruf gehörenden oder diesem vorbehaltenen Tätigkeiten, das Führen von Titeln und die schwerwiegenden beruflichen Fehler in unmittelbarem und spezifischem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.

Art. 34 wird daher entsprechend angepasst.

Zur Überschrift vor Art. 35a

Vor dem neuen Art. 35a (siehe unten) wird eine Überschrift „G^{bis}. Europäischer Berufsausweis“ eingefügt.

Zu Art. 35a (Art. 7a VNB)

Im neuen Art. 3 Abs. 1 Bst. h BQAG wird der Europäische Berufsausweis als elektronische Bescheinigung definiert, die entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmestaat erfüllt oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat ausgestellt wird. Diese Definition gilt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 GesG auch für das GesG.

Ergänzend zu dieser Definition wird in Art. 16 BQAG der Grundsatz festgehalten, dass der Europäische Berufsausweis in Übereinstimmung mit den Art. 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 und nach der für den betreffenden Beruf massgeblichen spezialrechtlichen Regelung ausgestellt wird.

Diese spezialrechtliche Regelung im Bereich der Gesundheitsberufe stellt der vorliegende Art. 35a dar.

In **Abs. 1** wird der Grundsatz verankert, dass der Inhaber einer anerkannten Berufsqualifikation auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis erhalten kann.

In **Abs. 2** wird der Regierung die Kompetenz erteilt, das Nähere zum Europäischen Berufsausweis mit Verordnung zu regeln. Insbesondere sind jene Berufe zu bezeichnen, für welche ein Europäischer Berufsausweis beantragt werden kann und das Verfahren betreffend die Ausstellung eines solchen Ausweises in Übereinstimmung mit den Art. 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 festzulegen.

Zu Art. 54 Sachüberschrift und Abs. 4

Durch die Streichung von Abs. 4 (siehe unten) regelt Art. 54 neu ausschliesslich noch die Zusammenarbeit inländischer Behörden, weswegen die **Sachüberschrift** von Art. 54 entsprechend angepasst wird.

Abs. 4 diene der Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Neu soll die Verwaltungszusammenarbeit im Sinne der Art. 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG zentral in Art. 25 BQAG geregelt werden. Abs. 4 kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Es sei ergänzend erwähnt, dass die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) in ihrem Schreiben vom 22. Februar 2016 den aktuellen Abs. 4 als Umsetzungsmassnahme kritisierte, da dieser, im Gegensatz zum Richtlinientext, weder den Dienstleistungsempfänger noch dessen Beschwerderecht erwähnte. Im neu formulierten Art. 25 BQAG werden diese Aspekte angemessen berücksichtigt.

Zu Art. 59 Abs. 1 Bst. c^{bis}

Abs. 1 Bst. c^{bis} führt neu eine Strafbestimmung für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer ein, die sich nicht an die aufgeführten, gesetzlichen Vorgaben

halten. Danach wird bestraft, wer eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringt, ohne in seinem Niederlassungsstaat rechtmässig niedergelassen und dort zur Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit zugelassen zu sein, wer als Dienstleistungserbringer die Meldung nach Art. 32 Abs. 1 nicht erstattet oder, wer das Ergebnis der Nachprüfung nach Art. 32b nicht abwartet.

Zu II. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen regeln, welches Recht auf Gesuche und Nachprüfungen der Berufsqualifikationen vor der ersten Erbringung der Dienstleistung bzw. auf Strafverfahren anzuwenden ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

Zu III. Inkrafttreten

Hiermit wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

5.5 Abänderung des Ärztegesetzes

Zu Art. 1 Abs. 2 und 3

Unter Berücksichtigung der neuen Zitierregeln des Rechtsdiensts der Regierung bei Verweisen auf EWR-Rechtsakte in nationalen Erlassen (Gesetze / Verordnungen) erfolgt die Bezugnahme in **Abs. 2** auf die dort in Bst. a und b genannten EWR-Rechtsvorschriften neu in verkürzter Form. Der Volltitel dieser Rechtsvorschriften sowie deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union finden sich in den entsprechenden Fussnoten.

Aus den in den Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 4 BQAG aufgeführten Gründen wird auch in **Abs. 3** die neue Standardformulierung für Bezugnahmen auf die jeweils aktuellste Fassung der EWR-Vorschriften aufgenommen.

Zu Art. 2a (Art. 3a VNB)

Wie bereits ausgeführt, wurde mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU auch das Ziel verbunden, soweit möglich und angebracht, Aspekte der Anerkennung von Berufsqualifikationen zentral im BQAG zu regeln.

Durch Einfügung des neuen **Art. 2a** wird diesbezüglich klargestellt, dass auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung ergänzend das BQAG (als *lex generalis*) Anwendung finden soll, soweit im Ärztegesetz (als *lex specialis*) keine abschliessenden Regeln aufgestellt worden sind.

Eine analoge Bestimmung wird in alle Berufszulassungsgesetze aufgenommen.

Zu Art. 3 Abs. 2

In Art. 3 BQAG werden gewisse, in Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen verwendete Begriffe im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG definiert und darüber hinaus auf die Begriffsbestimmungen gemäss Art. 3 dieser Richtlinie 2005/36/EG verwiesen.

In den Fachgesetzen, welche subsidiär der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG dienen, wurden bisher diesbezüglich hingegen unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt (siehe hierzu die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 2 des Bauwesen-Berufe-Gesetzes).

Die Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU soll auch dazu genutzt werden, die Fachgesetze, wo immer möglich, einheitlich auszugestalten. Daher wird der jeweilige Artikel in den Fachgesetzen, welcher sich den Begriffsbestimmungen widmet, weitestmöglich einheitlich ausformuliert. Dies ist der Grund für die Anpassung in **Abs. 2**, in welchem neu die Bezugnahme auf Art. 3 BQAG eingefügt wird.

Zu Art. 11 Abs. 4

Abs. 4 wird an den Wortlaut von Art. 12 Gesundheitsverordnung bzw. Art. 8 Abs. 4 Tiergesundheitsberufegesetz angeglichen. Ärzten ist es somit grundsätzlich erlaubt, ihren akademischen Titel bzw. die entsprechende Abkürzung in der Sprache ihres Herkunftsstaats zu führen. Sollte dies allerdings mit einer möglichen Verwechslungsgefahr einhergehen, hat das Amt für Gesundheit die Form, in welcher der Arzt seinen akademischen Titel zu verwenden hat, festzulegen.

Vorbemerkungen zu den Art. 45 bis 46b und 49

Eine Überführung der Aspekte der Richtlinie 2005/36/EG, die die vorübergehende Dienstleistungserbringung betreffen und die aktuell in den jeweiligen Fachgesetzen umgesetzt sind, in das BQAG, wurde von der Arbeitsgruppe „Anerkennung von Berufsqualifikationen“ als nicht zielführend erachtet (siehe hierzu die Ausführungen in den Erläuterungen zu Titel IV des Gewerbegesetzes). Die Umsetzung der Aspekte der Richtlinie 2005/36/EG, die die vorübergehende Dienstleistungserbringung betreffen, verbleibt somit in den Fachgesetzen.

Um den Abänderungen der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU angemessen Rechnung zu tragen und dem angestrebten Ziel, die Fachgesetze weitestgehend einheitlich auszuformulieren, näher zu kommen, sind jedoch zahlreiche Änderungen an den Bestimmungen unter Titel „IV. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs“ notwendig.

Zu Art. 45 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Die **Sachüberschrift** von Art. 45 soll von „Zulassung“ auf „Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung“ geändert werden. Eine gleichlautende Sachüberschrift wird auch in den anderen Fachgesetzen eingeführt und somit dem Ziel der Vereinheitlichung weiter Rechnung getragen.

Zudem wird hierdurch das Problem behoben, dass der bisherige Titel „Zulassung“ fälschlicherweise suggerierte, dass die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs grundsätzlich einer Bewilligung/Zulassung der zuständigen Behörde bedarf.

In den Berufszulassungsgesetzen wurden zahlreiche verschiedene Formulierungen verwendet, um den Kreis derjenigen Personen zu umschreiben, welche zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein zugelassen sind. Mit „Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWRA oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates“ wurde eine einheitliche und umfassende Formulierung gefunden. **Abs. 1** wird entsprechend angepasst.

Die weiteren Anpassungen bzw. Umformulierungen in Abs. 1 sind entweder rein sprachlicher Natur, dienen der Vereinheitlichung der entsprechenden Bestimmungen in den einzelnen Berufszulassungsgesetzen oder folgen aus den weiter oben angeführten Überlegungen.

Der Wortlaut von **Abs. 2** wird angepasst, um auch hier die fälschliche Suggestion durch den Begriff „Zulassung“ zu vermeiden.

Zu Art. 46 Abs. 3 und 4

Der Regelungsgehalt des bisherigen Art. 46 Abs. 3 hinsichtlich der vorzulegenden Dokumente wird in Art. 46a übernommen und entsprechend den durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Vorgaben ergänzt.

Abs. 3 regelt weiterhin die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, dem Amt für Gesundheit alle wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher bescheinigten Situation mitzuteilen. Diese Meldung hat schriftlich zu erfolgen und die entsprechenden Dokumente (siehe hierzu unten den neuen Art. 46a) sind beizulegen. Die Meldung hat auch „unverzüglich“ zu erfolgen. Unverzüglich ist die Meldung, wenn

sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Eine analoge Bestimmung enthalten auch die anderen Berufszulassungsgesetze.

Abs. 4 wird an die neue Struktur des Art. 46 angepasst.

Zu Art. 46a

Im neuen Art. 46a wird der Regelungsgehalt des bisherigen Art. 46 Abs. 3 übernommen und entsprechend den durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Vorgaben ergänzt.

Zusammen mit der Meldung der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein hat der Dienstleister die in Abs. 1 Bst. a bis e aufgeführten Dokumente vorzulegen.

Der **Einleitungssatz** von **Abs. 1** wurde dem Wortlaut von Art. 46 Abs. 1 entsprechend ausformuliert.

Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2 werden lediglich sprachlich angepasst.

Art. 7 Abs. 2 Bst. e der Richtlinie 2005/36/EG sieht im Rahmen der vorübergehenden, grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung neu vor, dass bei Berufen im Sicherheitssektor, bei Berufen im Gesundheitswesen und Berufen im Bereich der Erziehung von Minderjährigen, einschliesslich Kinderbetreuungseinrichtungen und frühkindlicher Erziehung, sowohl eine Bescheinigung zur Bestätigung, dass die Ausübung des Berufs weder vorübergehend noch endgültig untersagt wurde, als auch ein Nachweis darüber, dass keine Vorstrafen vorliegen, verlangt werden kann, soweit diese Nachweise auch von den eigenen Staatsangehörigen verlangt werden. In diesem Sinne wird Abs. 1 Bst. a durch eine neue **Ziff. 3** ergänzt und festgelegt, dass der Dienstleistungserbringer eine Bescheinigung vorlegen muss, aus welcher hervorgeht, dass bei ihm keine Vorstrafen vorliegen.

In den Bst. **b bis d** werden unverändert die bisher in Art. 46 Abs. 3 Bst. b bis d enthaltenen Anforderungen in den neuen Art. 46a überführt.

Gemäss dem neuen Art. 7 Abs. 2 Bst. f der Richtlinie 2005/36/EG kann für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, eine Erklärung über die Sprachkenntnisse des Antragstellers (sprich dem Dienstleistungserbringer), die für die Ausübung des Berufs im Herkunftsstaat notwendig sind, verlangt werden. Von dieser Möglichkeit wird durch die Einfügung des neuen **Bst. e** Gebrauch gemacht.

In **Abs. 2** wird neu geregelt, dass mit der unverzüglich zu erfolgenden Meldung einer wesentlichen Änderung der bisher bescheinigten Situation die entsprechenden Dokumente einzureichen sind. Dies bedeutet, dass der Dienstleistungserbringer bei einer Meldung nach Art. 46 Abs. 3 nicht nochmals sämtliche in Art. 46a Abs. 1 genannten Dokumente vorlegen muss, sondern lediglich jene, die die wesentliche Änderung bescheinigen.

Zu Art. 46b

Gemäss Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat, im Falle von Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, die Berufsqualifikation des Dienstleisters vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung nachprüfen.

Die gesetzliche Grundlage für diese Nachprüfungsmöglichkeit wird in **Abs. 1** geschaffen.

In **Abs. 2** wird der Regierung die Kompetenz erteilt, das Nähere zur Nachprüfung mit Verordnung zu regeln.

Zu Art. 47

Der Wortlaut von **Art. 47** wird angepasst, um auch hier die fälschliche Suggestion durch den Begriff „zugelassene Ärzte“ zu vermeiden.

Zu Art. 48 Bst. a und c

Der Wortlaut von **Bst. a** und **c** wird angepasst, um auch hier die fälschliche Suggestion durch den Begriff „zugelassene Ärzte“ bzw. „Zulassung“ zu vermeiden.

Zu Art. 49

Der bestehende **Abs. 1** wird aufgeteilt. **Abs. 1** wird dahingehend angepasst bzw. eingeschränkt, dass nur die „in unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsqualifikation“ geltenden Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln auf Dienstleister angewendet werden können (siehe hierzu die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 22 Bauwesen-Berufe-Gesetz).

Der neue **Abs. 2** enthält die bisher in **Abs. 1** enthaltene Verpflichtung des Amtes für Gesundheit, die zuständige Behörde des Niederlassungsstaates unverzüglich über Verstösse des Dienstleisters gegen die Vorschriften nach **Abs. 1** und allenfalls getroffene Massnahmen zu unterrichten.

Der bestehende **Abs. 2** wird neu zu **Abs. 3**.

Zu Art. 49b Sachüberschrift und Abs. 4

Durch die Streichung von **Abs. 4** (siehe unten) regelt Art. 49b neu ausschliesslich noch die Zusammenarbeit inländischer Behörden, weswegen die **Sachüberschrift** von Art. 49b entsprechend angepasst wird.

Abs. 4 diene der Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Neu soll die Verwaltungszusammenarbeit im Sinne der Art. 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG zentral in Art. 25 BQAG geregelt werden. **Abs. 4** kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 51 Abs. 1 Bst. c

Abs. 1 Bst. c führt neu eine Strafbestimmung für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer ein, die sich nicht an die aufgeführten, gesetzlichen Vorgaben halten. Danach wird bestraft, wer eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringt,

ohne in seinem Niederlassungsstaat rechtmässig niedergelassen und dort zur Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit zugelassen zu sein, wer als Dienstleistungserbringer die Meldung nach Art. 46 Abs. 1 nicht erstattet oder, wer das Ergebnis der Nachprüfung nach Art. 46b nicht abwartet.

Zu II. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen regeln, welches Recht auf Gesuche und Nachprüfungen der Berufsqualifikationen vor der ersten Erbringung der Dienstleistung bzw. auf Strafverfahren anzuwenden ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

Zu III. Inkrafttreten

Hiermit wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

5.6 Abänderung des Tiergesundheitsberufegesetzes

Zu Art. 1 Abs. 2 und 3

Unter Berücksichtigung der neuen Zitierregeln des Rechtsdiensts der Regierung bei Verweisen auf EWR-Rechtsakte in nationalen Erlassen (Gesetze / Verordnungen) erfolgt die Bezugnahme auf die Richtlinie 2005/36/EG in **Abs. 2** neu in verkürzter Form. Der Volltitel der Richtlinie 2005/36/EG sowie deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union finden sich in der entsprechenden Fussnote.

Aus den bereits in den Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 4 BQAG aufgeführten Gründen wird auch in **Abs. 3** die neue Standardformulierung für Bezugnahmen auf die jeweils aktuellste Fassung der EWR-Vorschriften aufgenommen.

Zu Art. 1a (Art. 2a VNB)

Wie bereits ausgeführt, wurde mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU auch das Ziel verbunden, soweit möglich und angebracht, Aspekte der Anerkennung von Berufsqualifikationen zentral im BQAG zu regeln.

Durch Einfügung des neuen **Art. 1a** wird diesbezüglich klargestellt, dass auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung ergänzend das BQAG (als *lex generalis*) Anwendung finden soll, soweit im Tiergesundheitsberufegesetz (als *lex specialis*) keine abschliessenden Regeln aufgestellt worden sind.

Eine analoge Bestimmung wird in alle Berufszulassungsgesetze aufgenommen.

Zu Art. 2 Abs. 2

In Art. 3 BQAG werden gewisse, in Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen verwendete Begriffe im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG definiert und darüber hinaus auf die Begriffsbestimmungen gemäss Art. 3 dieser Richtlinie verwiesen.

In den Fachgesetzen, welche subsidiär der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG dienen, wurden bisher diesbezüglich hingegen unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt (siehe hierzu die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 2 des Bauwesen-Berufe-Gesetzes).

Die Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU soll auch dazu genutzt werden, die Fachgesetze, wo immer möglich, einheitlich auszugestalten. Daher wird der jeweilige Artikel in den Fachgesetzen, welcher sich den Begriffsbestimmungen widmet, weitestmöglich einheitlich ausformuliert. Dies ist der Grund für die Anpassung in **Abs. 2**, in welchem neu die Bezugnahme auf Art. 3 BQAG eingefügt wird.

Vorbemerkungen zu den Art. 23 und 25 bis 26

Eine Überführung der Aspekte der Richtlinie 2005/36/EG, die die vorübergehende Dienstleistungserbringung betreffen und die aktuell in den jeweiligen Fachgesetzen umgesetzt sind, in das BQAG, wurde von der Arbeitsgruppe „Anerkennung von Berufsqualifikationen“ als nicht zielführend erachtet (siehe hierzu die Ausführungen in den Erläuterungen zu Titel IV des Gewerbegesetzes). Die Umsetzung der

Aspekte der Richtlinie 2005/36/EG, die die vorübergehende Dienstleistungserbringung betreffen, verbleibt somit in den Fachgesetzen.

Um den Abänderungen der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU angemessen Rechnung zu tragen und dem angestrebten Ziel, die Fachgesetze weitestgehend einheitlich auszuformulieren, näher zu kommen, sind jedoch zahlreiche Änderungen an den Bestimmungen unter Titel „D. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs“ notwendig.

Zu Art. 23 Sachüberschrift und Abs. 1

Die **Sachüberschrift** von Art. 23 soll von „Zulassung“ auf „Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung“ geändert werden. Eine gleichlautende Sachüberschrift wird auch in den anderen Fachgesetzen eingeführt und somit dem Ziel der Vereinheitlichung weiter Rechnung getragen.

Zudem wird durch die Abänderung der Sachüberschrift das Problem behoben, dass der bisherige Titel „Zulassung“ fälschlicherweise suggerierte, dass die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs grundsätzlich einer Bewilligung/Zulassung der zuständigen Behörde bedarf.

In den Berufszulassungsgesetzen wurden zahlreiche verschiedene Formulierungen verwendet, um den Kreis derjenigen Personen zu umschreiben, welche zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein zugelassen sind. Mit „Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWRA oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates“ wurde eine einheitliche und umfassende Formulierung gefunden. **Abs. 1** wird entsprechend angepasst.

Die weiteren Anpassungen bzw. Umformulierungen in Abs. 1 sind entweder rein sprachlicher Natur, dienen der Vereinheitlichung der entsprechenden

Bestimmungen in den einzelnen Berufszulassungsgesetzen oder folgen aus den weiter oben ausgeführten Überlegungen.

Zu Art. 25

Die Abänderung in **Abs. 1** ist rein sprachlicher Natur.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Art. 25 Abs. 3 hinsichtlich der vorzulegenden Dokumente wird in Art. 25a übernommen und entsprechend den durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Vorgaben ergänzt.

Die bisher in Abs. 3 geregelte Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen alle wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher bescheinigten Situation mitzuteilen, ist weiterhin in **Abs. 3** geregelt. Diese Meldung hat schriftlich zu erfolgen und die entsprechenden Dokumente (siehe hierzu unten den neuen Art. 25a) sind beizulegen. Die Meldung hat auch „unverzüglich“ zu erfolgen. Unverzüglich ist die Meldung, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Eine analoge Bestimmung enthalten auch die anderen Berufszulassungsgesetze.

Zu Art. 25a

Im neuen Art. 25a wird der Regelungsgehalt des bisherigen Art. 25 Abs. 3 übernommen und entsprechend den durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Vorgaben ergänzt.

Zusammen mit der Meldung der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein sind die in **Bst. a bis d** aufgeführten Dokumenten vorzulegen.

Der **Einleitungssatz** wird dem Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 entsprechend ausformuliert.

Bst. a Ziff. 1 und 2 werden lediglich sprachlich angepasst.

Art. 7 Abs. 2 Bst. e der Richtlinie 2005/36/EG sieht im Rahmen der vorübergehenden, grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung neu vor, dass bei Berufen im Sicherheitssektor, bei Berufen im Gesundheitswesen und Berufen im Bereich der Erziehung von Minderjährigen, einschliesslich Kinderbetreuungseinrichtungen und frühkindlicher Erziehung, sowohl eine Bescheinigung zur Bestätigung, dass die Ausübung des Berufs weder vorübergehend noch endgültig untersagt wurde, als auch ein Nachweis darüber, dass keine Vorstrafen vorliegen, verlangt werden kann, soweit diese Nachweise auch von den eigenen Staatsangehörigen verlangt werden. In diesem Sinne wird Bst. a durch eine neue **Ziff. 3** ergänzt und festgelegt, dass der Dienstleistungserbringer eine Bescheinigung vorlegen muss, aus welcher hervorgeht, dass bei ihm keine Vorstrafen vorliegen.

In den **Bst. b bis d** werden unverändert die bisher in Art. 25 Abs. 3 Bst. b bis d enthaltenen Anforderungen in den neuen Art. 25a überführt.

In **Abs. 2** wird neu geregelt, dass mit der unverzüglich zu erfolgenden Meldung einer wesentlichen Änderung der bisher bescheinigten Situation die entsprechenden Dokumente einzureichen sind. Dies bedeutet, dass der Dienstleistungserbringer bei einer Meldung nach Art. 25 Abs. 3 nicht nochmals sämtliche in Art. 25a Abs. 1 genannten Dokumente vorlegen muss, sondern lediglich jene, die die wesentliche Änderung bescheinigen.

Zu Art. 25b

Gemäss Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat, im Falle von Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, die Berufsqualifikation des Dienstleisters vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung nachprüfen.

Die gesetzliche Grundlage für diese Nachprüfungsmöglichkeit wird in **Abs. 1** geschaffen.

In **Abs. 2** wird der Regierung die Kompetenz erteilt, das Nähere zur Nachprüfung mit Verordnung zu regeln.

Zu Art. 26

Art. 26 wird dahingehend angepasst bzw. eingeschränkt, dass nur die „in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation“ geltenden Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln auf Dienstleister angewendet werden können (siehe hierzu die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 22 Bauwesen-Berufe-Gesetz).

Der neue **Abs. 2** enthält die bisher in Abs. 1 enthaltene Verpflichtung des Amtes für Gesundheit, die zuständige Behörde des Niederlassungsstaates unverzüglich über Verstösse des Dienstleisters gegen die Vorschriften nach Abs. 1 und allenfalls getroffene Massnahmen zu unterrichten.

Zu Art. 32 Sachüberschrift und Abs. 4

Durch die Streichung von Abs. 4 (siehe unten) regelt Art. 32 neu ausschliesslich noch die Zusammenarbeit inländischer Behörden, weswegen die **Sachüberschrift** von Art. 32 entsprechend angepasst wird.

Abs. 4 diene der Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Neu soll die Verwaltungszusammenarbeit im Sinne der Art. 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG zentral in Art. 25 BQAG geregelt werden. Abs. 4 kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu II. Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung regelt, welches Recht auf Gesuche und Nachprüfungen der Berufsqualifikationen vor der ersten Erbringung der Dienstleistung anzuwenden ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

Zu III. Inkrafttreten

Hiermit wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

5.7 Abänderung des Treuhändergesetzes

Zu Art. 1 Abs. 3 und 4

Unter Berücksichtigung der neuen Zitierregeln des Rechtsdiensts der Regierung bei Verweisen auf EWR-Rechtsakte in nationalen Erlassen (Gesetze / Verordnungen) erfolgt die Bezugnahme auf die Richtlinie 2005/36/EG in **Abs. 3** neu in verkürzter Form. Der Volltitel der Richtlinie 2005/36/EG sowie deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union finden sich in der entsprechenden Fussnote.

Aus den bereits in den Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 4 BQAG aufgeführten Gründen, wird auch in **Abs. 4** die neue Standardformulierung für Bezugnahmen auf die jeweils aktuellste Fassung der EWR-Vorschriften aufgenommen.

Zu Art. 2a (Art. 3a VNB)

Wie bereits ausgeführt, wurde mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU auch das Ziel verbunden, soweit möglich und angebracht, Aspekte der Anerkennung von Berufsqualifikationen zentral im BQAG zu regeln.

Durch Einfügung des neuen **Art. 2a** wird diesbezüglich klargestellt, dass auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung ergänzend das BQAG (als *lex generalis*) Anwendung finden soll, soweit im Treuhändergesetz (als *lex specialis*) keine abschliessenden Regeln aufgestellt worden sind.

Eine analoge Bestimmung wird in alle Berufszulassungsgesetze aufgenommen.

Zu Art. 3 Abs. 1a

In Art. 3 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (BQAG) werden gewisse, in Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen verwendete Begriffe im Lichte der Richtlinie 2005/36/EG definiert und darüber hinaus auf die Begriffsbestimmungen gemäss Art. 3 dieser Richtlinie verwiesen.

In den Fachgesetzen, welche subsidiär der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG dienen, wurden bisher diesbezüglich hingegen unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt (siehe hierzu die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 2 des Bauwesen-Berufe-Gesetzes).

Die Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU soll auch dazu genutzt werden, die Fachgesetze, wo immer möglich, einheitlich auszugestalten. Daher wird der jeweilige Artikel in den Fachgesetzen, welcher sich den Begriffsbestimmungen widmet, weitestmöglich einheitlich ausformuliert. Dies ist der Grund für den neuen **Abs. 1a**, in welchem ergänzend auf die Begriffsbestimmungen von Art. 3 BQAG verwiesen wird.

Zu Art. 28 Abs. 2

Bisher fanden auf sich in Liechtenstein niederlassende Treuhänder aus anderen EWRA-Vertragsstaaten die gleichen Berufs- und Standesregeln wie für inländische Treuhänder Anwendung. Neu sollen zusätzlich auch die für inländische Treuhänder geltenden Disziplinarbestimmungen zur Anwendung gelangen. **Abs. 2** wird entsprechend angepasst. Eine analoge Bestimmung findet sich auch im neuen Art. 32b betreffend vorübergehend in Liechtenstein tätigen Dienstleistern.

Die **Finanzmarktaufsicht** führt hierzu aus, Art. 28 Abs. 2 PAG werde dahingehend angepasst, dass neben den Berufs- und Standesregeln nun auch für niedergelassene Treuhänder aus einem EWR-Mitgliedstaat dieselben Disziplinarregeln gelten würden, wie für inländische Treuhänder. Nach Ansicht der FMA ändere sich aufgrund dieser sprachlichen Anpassung inhaltlich nichts, da die Standesregeln die Disziplinarbestimmungen ohnehin mitumfassen würden. In Bezug auf das TrHG sei noch anzumerken, dass auch die tatsächlich leitende Person (Geschäftsführer) den Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln unterstehe.

Den Ausführungen der Finanzmarktaufsicht ist zuzustimmen.

Zu Art. 29 Abs. 2 Bst. d und h sowie Abs. 3

Um Einklang mit dem neuen Wortlaut und Sinngehalt von Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG herzustellen, wird in **Abs. 2 Bst. d** klargestellt, dass, statt wie bis anhin zwei Jahre Berufserfahrung, neu ein Jahr Berufserfahrung während der vorhergehenden zehn Jahre gefordert wird.

Da diese einjährige Berufserfahrung sowohl in Vollzeit als auch während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit erlangt werden kann, ist die bisher in Bst. d enthaltene Vorgabe, dass die Ausübung des Treuhänderberufs im Herkunftsstaat hauptberuflich erfolgt sein muss, zu streichen.

Durch die Streichung des Wortes „selbständige“ wird zudem eine Einschränkung, welche in der Richtlinie 2005/36/EG so nicht vorgesehen ist, behoben. Es ist somit neu die selbständige wie auch die unselbständige Ausübung des Treuhänderberufs im Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die betroffene Person die vorgeschriebene Berufserfahrung in beliebiger Form nachweisen kann. Sie muss allerdings für die zuständige nationale Behörde überprüfbar sein. Sollte die Behörde Zweifel haben, kann sie von den entsprechenden Behörden des Niederlassungsstaates im Wege des europäischen Binnenmarktinformationssystems (IMI) alle Informationen über die Rechtmässigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleistungserbringers anfordern (siehe Art. 25 BQAG). Ergänzende und klärende Informationen können auch bei den im Sinne von Art. 57b der Richtlinie 2005/36/EG benannten Beratungszentren im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit eingeholt werden (siehe Art. 24 BQAG).

Zudem wird in Abs. 2 **Bst. h** neu hinzugefügt. Diese Bestimmung regelt, dass die anlässlich der letzten Teilrevision neu eingefügte Bewilligungsvoraussetzung des Nachweises der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 61a auch im Rahmen einer Niederlassung zur

Anwendung gelangt. Diese Anpassung wurde bei der letzten Teilrevision verabsäumt. Dieses Versäumnis wird nunmehr nachgeholt.

Die **Finanzmarktaufsicht** führt hierzu aus, dass sowohl niedergelassene Personen als auch Personen, die ihre Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr vorübergehend in Liechtenstein ausüben, den Nachweis über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 61a TrHG zu erbringen hätten, da dies eine Bewilligungsvoraussetzung darstelle. Dies gelte unabhängig von der Art der Zulassung. Folglich hätten auch natürliche und juristische Personen mit einer partiellen Bewilligung (bzw. Registrierung zum freien Dienstleistungsverkehr) den Nachweis über die Bestellung einer externen Revisionsstelle bei der FMA zu erbringen. Die spezialgesetzliche Revisionsstelle müsse zwingend über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) verfügen oder gemäss Art. 69 des WPG registriert sein.

Den Ausführungen der Finanzmarktaufsicht ist zuzustimmen.

Aufgrund der Einfügung des neuen Art. 2a kann **Abs. 3** gestrichen werden.

Zu Art. 30a

Die **Finanzmarktaufsicht** merkt in ihrer Vernehmlassungsstellungnahme an, dass eine gesamthafte Bestimmung betreffend die Zulassung von juristischen Personen, welche die Tätigkeitserbringung auf unbestimmte Zeit ausüben im TrHG aufgenommen werden sollte.

*Diesem Einwand ist zuzustimmen. In Abänderung der Vernehmlassungsvorlage wurde daher **Art. 30a** neu eingefügt. Im bisherigen Recht ist keine Bestimmung betreffend die Niederlassung von juristischen Personen, welche Sitz in einem EWR-Vertragsstaat haben und dort zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt sind, enthalten.*

Im Lichte einer EWR-rechtskonformen Auslegung des EWR-Abkommens, insbesondere im Hinblick auf Art. 34 EWR-Abkommen, wurden die Art. 28 ff. des bisherigen Rechts auch auf die Niederlassung von juristischen Personen angewandt. Insofern ist der nunmehr neu aufgenommene Art. 30a als Klarstellung und nicht als Neuerung zu sehen.

Betreffend die Frage, wann eine Niederlassung vorliegt, ist auf das zu Art. 28 Ausführte zu verweisen und es gilt, dass eine Niederlassung im örtlichen Sinn (unabhängig davon, ob in Form einer Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Betriebsstätte) immer dann vorliegt, wenn die Tätigkeit im Inland mittels (an) einer festen Einrichtung (Geschäftssitz) erbracht wird. Die Bestimmungen des Art. 28 ff. finden auf den verantwortlichen Geschäftsführer des betreffenden Unternehmens Anwendung.

Betreffend das Verhältnis zur Schweiz ist festzuhalten, dass die Vaduzer Konvention aufgrund des von Liechtenstein angebrachten Vorbehalts auf juristische Personen nicht anwendbar ist. Folglich können sich, wie schon unter bisherigem Recht, juristische Personen, welche in der Schweiz ihren Sitz haben und dort zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt sind, in Liechtenstein nicht zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 2 aufgeführten Tätigkeiten niederlassen. Es besteht kein Anlass von dieser Regelung abzugehen.

Zur Überschrift vor Art. 31

Inhaltlich hat die Änderung der Überschrift vor Art. 31 keine Auswirkungen. Sie ist der Vereinheitlichung der Berufszulassungsgesetze geschuldet.

Zu Art. 31

In den Berufszulassungsgesetzen wurden zahlreiche verschiedene Formulierungen verwendet, um den Kreis derjenigen Personen zu umschreiben, welche zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein zugelassen sind. Mit „Staatsangehörige eines anderen EWRA-

Vertragsstaates oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates“ wurde **Abs. 1** diesbezüglich weitestgehend an die anderen Berufszulassungsgesetze angeglichen, ohne die Einheitlichkeit innerhalb des TrHG zu gefährden.

Die weiteren Anpassungen bzw. Umformulierungen in Abs. 1 sind entweder rein sprachlicher Natur oder dienen der Vereinheitlichung der entsprechenden Bestimmungen in den einzelnen Berufszulassungsgesetzen.

Berechtigt sind somit Staatsangehörige eines EWRA-Vertragsstaates, die in einem von diesen Staaten rechtmässig niedergelassen und dort zur Ausübung der Tätigkeit nach Art. 2 berechtigt sind oder Staatsangehörige eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates, die in diesem Staat rechtmässig niedergelassen und dort zur Ausübung der Tätigkeit nach Art. 2 berechtigt sind.

Zu betonen ist, dass der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmässigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistungserbringung zu beurteilen ist.

Der Inhalt von **Abs. 2** wird neu in Art. 32b aufgenommen.

Zu Art. 32

Bisher waren in Art. 32 unter der Sachüberschrift „Voraussetzungen“ sowohl die Meldepflicht als solche wie auch die im Rahmen der Meldung beizubringenden Dokumente geregelt. Neu sollen diese beiden Elemente, wie auch in den anderen Berufszulassungsgesetzen, getrennt geregelt werden.

In Art. 32 wird neu ausschliesslich der Grundsatz der Meldepflicht geregelt. Die **Sachüberschrift** wird entsprechend angepasst.

Abs. 1 wird lediglich sprachlich angepasst und an den Wortlaut in den anderen Berufszulassungsgesetzen angeglichen. Zudem wird klarer als bisher betont, dass die Meldepflicht bereits und insbesondere im Rahmen der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein besteht.

Abs. 2 und **3** werden angepasst und regeln die Verpflichtung, die Meldung einmal jährlich zu erneuern bzw. die Meldung zu erneuern sobald sich wesentliche Änderungen der bisherigen Situation ergeben.

Abs. 4 wird aufgehoben und mit dem bestehenden Abs. 2 in den neuen Art. 32a überführt.

Zu Art. 32a

In den neuen Art. 32a wird der Regelungsgehalt der bisherigen Art. 32 Abs. 2 und 4 übernommen und dieser entsprechend den durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Vorgaben ergänzt.

Zusammen mit der Meldung der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein hat der Dienstleister die in Abs. 1 Bst. a bis e aufgeführten Dokumente vorzulegen.

Der **Einleitungssatz** von **Abs. 1** wurde dem Wortlaut von Art. 32 Abs. 1 entsprechend ausformuliert.

In **Bst. a bis c** werden beinahe unverändert die bisher in Art. 32 Abs. 2 Bst. a bis c enthaltenen Anforderungen in den neuen Art. 32a überführt. Bestimmte Begrifflichkeiten werden aus Gründen der Einheitlichkeit angepasst.

In **Bst. d** wird unverändert die bisherige Anforderung des Art. 32 Abs. 2 Bst. e in den neuen Art. 32a überführt.

Analog dem Versäumnis im Zusammenhang mit der Niederlassung (siehe Art. 29 Abs. 2 Bst. h), gilt es auch für den freien Dienstleistungsverkehr legislativ klarzustellen, dass die im Rahmen der letzten Teilrevision neu eingefügte Bewilligungsvoraussetzung des Nachweises der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 61, auch für die Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr gilt. Dieses Versäumnis wird durch Einfügung von **Bst. e** nachgeholt. Mangels eines Geschäftssitzes im Inland hat die jährliche Aufsichts- und Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entweder am Geschäftssitz im Herkunftsstaat und in Abstimmung mit den ausländischen Behörden zu erfolgen oder die notwendigen Unterlagen müssen in Liechtenstein zur Verfügung gestellt werden. Praktikabel erscheint eine Prüfung anhand der Unterlagen im Inland.

Die **Finanzmarktaufsicht** weist in ihrer Stellungnahme hierzu darauf hin, dass sowohl niedergelassene Personen als auch Personen, die ihre Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr vorübergehend in Liechtenstein ausüben, den Nachweis über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 61a TrHG zu erbringen hätten, da dies eine Bewilligungsvoraussetzung darstelle. Dies gelte unabhängig von der Art der Zulassung. Folglich hätten auch natürliche und juristische Personen mit einer partiellen Bewilligung (bzw. Registrierung zum freien Dienstleistungsverkehr) den Nachweis über die Bestellung einer externen Revisionsstelle bei der FMA zu erbringen. Die spezialgesetzliche Revisionsstelle müsse zwingend über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) verfügen oder gemäss Art. 69 des WPG registriert sein. Bei Personen, welche die Treuhändertätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs erbringen, gelte es zu berücksichtigen, dass diese über keinen Geschäftssitz im Inland verfügen. Folglich habe bei diesen Personen die jährliche Aufsichts- und Abschlussprüfung entweder am Geschäftssitz im Herkunftsstaat und in Abstimmung mit den ausländischen Behörden zu erfolgen oder die notwendigen

Unterlagen müssten der Revisionsstelle im Inland zur Verfügung gestellt werden. Fraglich sei, ob die Aufsichts- und Abschlussprüfung im Herkunftsstaat rechtlich und faktisch von den Wirtschaftsprüfern durchführbar sei, sodass eine Prüfung anhand der Unterlagen im Inland praktikabler erscheine.

Den Ausführungen der Finanzmarktaufsicht ist zuzustimmen.

Um Einklang mit dem neuen Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 Bst. d der Richtlinie 2005/36/EG herzustellen, wird in **Abs. 2** klargestellt, dass, statt wie bis anhin zwei Jahre Berufserfahrung, neu ein Jahr Berufserfahrung während der vorhergehenden zehn Jahre gefordert wird.

Diese einjährige Berufserfahrung kann in einem oder mehreren Mitgliedstaaten (und nicht nur im Niederlassungsstaat) gesammelt werden. Daher wird neu auf die in Art. 31 genannten Staaten und nicht mehr, wie bisher, auf den Herkunftsstaat des Dienstleisters verwiesen.

Da die einjährige Berufserfahrung sowohl in Vollzeit als auch während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit erlangt werden kann, ist die bisher in Bst. d enthaltene Vorgabe, dass die Ausübung des Treuhänderberufs im Herkunftsstaat hauptberuflich erfolgt sein muss, zu streichen.

Schliesslich wird durch die Streichung des Wortes „selbständige“ eine Einschränkung, welche in der Richtlinie 2005/36/EG so nicht vorgesehen ist, behoben. Es ist somit neu die selbständige wie auch die unselbständige Ausübung des Treuhänderberufs im Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

Wichtig ist auch an dieser Stelle zu betonen, dass der Dienstleistungserbringer die vorgeschriebene Berufserfahrung in beliebiger Form nachweisen kann. Sie muss allerdings für die zuständigen nationalen Behörden überprüfbar sein. Sollte die Behörde Zweifel haben, kann sie von den entsprechenden Behörden des Niederlassungsstaates im Wege des europäischen Binnenmarktinformationssystems

(IMI) alle Informationen über die Rechtmässigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleistungserbringers anfordern (siehe Art. 25 BQAG). Ergänzende und klärende Informationen können auch bei den im Sinne von Art. 57b der Richtlinie 2005/36/EG benannten Beratungszentren im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit eingeholt werden (siehe Art. 24 BQAG).

In **Abs. 3** wird neu geregelt, dass mit der unverzüglich zu erfolgenden Meldung einer wesentlichen Änderung der bisher bescheinigten Situation die entsprechenden Dokumente einzureichen sind. Dies bedeutet, dass der Dienstleistungserbringer bei einer Meldung nach Art. 32 Abs. 3 nicht nochmals sämtliche in Art. 32a Abs. 1 genannten Dokumente vorlegen muss, sondern lediglich jene, die die wesentliche Änderung bescheinigen.

In **Abs. 4** wird unverändert der Regelungsgehalt des bisherigen Art. 32 Abs. 4 überführt.

Die **Finanzmarktaufsicht** führt in ihrer Vernehmlassungsstellungnahme hierzu aus, dass nach Art. 32a TrHG bei einer erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein eine schriftliche Meldung samt Dokumenten vorzulegen sei. Sofern die Tätigkeit im Herkunftsstaat reglementiert sei, müssten die dort erforderlichen Berufsqualifikationen durch die Vorlage entsprechender Berufsqualifikationsnachweise belegt werden. Sei die Tätigkeit im Herkunftsstaat des Dienstleisters nicht reglementiert, müsse Berufserfahrung im Ausmass von mindestens einem Jahr (bisher zwei Jahre) während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedersstaat vorliegen. Der Antragsteller müsse die Berufserfahrung durch tatsächliche rechtmässige Ausübung des, der beabsichtigten Tätigkeit entsprechenden, Berufes im Herkunftsstaat erworben haben. Der Nachweis der Berufserfahrung könne in beliebiger Form erfolgen. Nach Ansicht der FMA müsse also nicht unbedingt die Bescheinigung einer zuständigen Behörde vorgelegt werden. Beispielsweise müssten auch die Arbeitgeberbescheinigungen oder

Lohnausweise anerkannt werden. Wichtig sei dabei nur, dass die Tätigkeit an sich sowie die Dauer dieser unmissverständlich ersichtlich seien.

Den Ausführungen der Finanzmarktaufsicht ist zuzustimmen.

Zu Art. 32b

Der Regelungsgehalt von Art. 31 Abs. 2 wird in den neuen Art. 32b überführt und wie folgt angepasst:

Bisher fanden auf Dienstleister die gleichen Berufs- und Standesregeln wie für inländische Treuhänder Anwendung. Neu sollen zusätzlich auch die für inländische Treuhänder geltenden Disziplinarbestimmungen zur Anwendung gelangen. Eine analoge Anpassung findet auch in Art. 28 Abs. 2 statt.

Eine Einschränkung erfährt die Bestimmung dahingehend, dass nur die „in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation“ geltenden Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln auf Dienstleister angewendet werden können (diese betreffen beispielsweise die Definition des Berufes, den Umfang der zu einem Beruf gehörenden oder diesem vorbehaltenen Tätigkeiten, das Führen von Titeln und die schwerwiegenden beruflichen Fehler in unmittelbarem und spezifischem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher). Diese Anpassung ist aufgrund eines Schreibens der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) vom 22. Februar 2016 notwendig, in welchem sie kritisierte, dass dem Dienstleistungserbringer nicht „dieselben“ Berufsregeln auferlegt werden können, sondern nur die „in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation“ geltenden.

Schliesslich wird **Abs. 2** hinzugefügt, in welchem der FMA die Aufgabe zugesprochen wird, den Staat, in welchem der Dienstleister niedergelassen ist, unverzüglich über Verstösse desselben gegen die im ersten Absatz genannten Vorschriften und allenfalls getroffene Massnahmen zu unterrichten.

Die **Finanzmarktaufsicht** führt hierzu in ihrer Stellungnahme aus, dass neu in Art. 32b TrHG zusätzlich zu den Berufs- und Standesregeln auch die für die inländische Treuhänder geltenden Disziplinarbestimmungen zur Anwendung gelangen sollen. Nach Ansicht der FMA ändere sich aufgrund dieser Anpassung inhaltlich nichts, da die Standesregeln die Disziplinarbestimmungen ohnehin mitumfassen würden. In diesem Zusammenhang merke die FMA in Bezug auf das TrHG an, dass auch die tatsächlich leitende Person (Geschäftsführer) den Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln unterstehe. Weiters sei in Art. 32b TrHG neu eine Meldepflicht der FMA statuiert worden. Der FMA komme zukünftig die Aufgabe zu, den Staat, in welchem der Dienstleister niedergelassen ist, unverzüglich über Verstösse desselben gegen die Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln zu informieren.

Den Ausführungen der Finanzmarktaufsicht ist zuzustimmen.

Zu Art. 32c

Die Liechtensteinische Treuhandkammer regte in ihrer Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage an, die Zuständigkeit der Standeskommission betreffend im freien Dienstleistungsverkehr tätiger Treuhänder und Treuhandgesellschaften explizit im TrHG zu regeln.

*Dieser Anregung ist die Regierung durch Einfügung eines neuen Art. 32c nachgekommen. Der neue **Art. 32c** legt neu explizit fest, dass die Standeskommission die Disziplinargewalt gemäss Art. 35 bis 50 auch über die im freien Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein tätigen Treuhänder und Treuhandgesellschaften ausübt.*

Zu Art. 33a

Die **Finanzmarktaufsicht** merkt in ihrer Stellungnahme zu Vernehmlassungsbericht an, dass eine gesamthafte Bestimmung betreffend die Zulassung von juristischen Personen, welche die Tätigkeitserbringung auf vorübergehende Zeit ausüben im TrHG aufgenommen werden sollte.

*Diesem Einwand ist zuzustimmen. In Abänderung der Vernehmlassungsvorlage wurde daher **Art. 33a** neu eingefügt. Durch Art. 33a wurde eine gesamthafte Bestimmung betreffend die Bewilligung von juristischen Personen zur vorübergehenden Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 im freien Dienstleistungsverkehr aufgenommen. Er normiert, dass die Bestimmungen der Art. 31 ff. auch für Unternehmen mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat gelten, mit der Massgabe, dass die persönlichen Voraussetzungen vom verantwortlichen Geschäftsführer des betreffenden Unternehmens zu erfüllen sind.*

Zu II. Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung regelt, welches Recht auf Gesuche anzuwenden ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

Zu III. Inkrafttreten

Hiermit wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

5.8 Abänderung des Patentanwaltsgesetzes

Zu Art. 1 Abs. 2 und 3

Unter Berücksichtigung der neuen Zitierregeln des Rechtsdiensts der Regierung bei Verweisen auf EWR-Rechtsakte in nationalen Erlassen (Gesetze / Verordnungen) erfolgt die Bezugnahme auf die Richtlinie 2005/36/EG in **Abs. 2** neu in verkürzter Form. Der Volltitel der Richtlinie 2005/36/EG sowie deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union finden sich in der entsprechenden Fussnote.

Aus den bereits in den Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 4 BQAG aufgeführten Gründen, wird auch in **Abs. 3** die neue Standardformulierung für Bezugnahmen auf die jeweils aktuellste Fassung der EWR-Vorschriften aufgenommen.

Zu Art. 1a

Die Bestimmungen des bisherigen Art. 1a wurden in den neuen Art. 1a^{bis} überführt.

In Art. 1a wird neu die Klarstellung eingefügt, dass auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung ergänzend das BQAG (als *lex generalis*) Anwendung finden soll, soweit im Patentanwaltsgesetz (als *lex specialis*) nichts anderes bestimmt ist.

Damit wird dem bereits erwähnten Ziel, soweit möglich und angebracht, Aspekte der Anerkennung von Berufsqualifikationen zentral im BQAG zu regeln, nachgekommen. Eine analoge Bestimmung wird in alle Berufszulassungsgesetze aufgenommen.

Zu Art. 1a^{bis}

Die bisherigen Bestimmungen des Art. 1a wurden in den neuen Art. 1a^{bis} überführt. Aufgrund der Totalrevision des BAG und der damit verbundenen neuen Nummerierung wurde der bisherige Verweis auf Art. 5 BAG angepasst (neu Art. 3 BQAG).

Zu Art. 30 Abs. 1 und 3

Für die Zwecke der Niederlassung von Patentanwälten aus dem EWR ist jener Staat von Relevanz, in welchem die Person, welche sich in Liechtenstein niederlassen will, zur geschäftsmässigen Ausübung des Patentanwaltsberufes befugt ist – somit der „Herkunftsstaat“ dieser Person. Der „Heimatstaat“, somit der Staat, dessen Staatsangehörigkeit diese Person besitzt, ist grundsätzlich nicht relevant. Daher wird in **Abs. 1** „Heimatstaat“ durch „Herkunftsstaat“ ersetzt.

Abs. 1 wird hierdurch nicht nur konzeptionell korrigiert, sondern gleichzeitig auch an Abs. 3, Art. 31 Abs. 2 Bst. e und die Bestimmungen unter Titel VII. angepasst.

Für im Wege der Niederlassung in Liechtenstein tätig werdende EWR-Patentanwälte gelten neu nebst den bisherigen Berufs- und Standesregeln auch die für inländische Patentanwälte geltenden Disziplinarregeln. **Abs. 3** wird entsprechend ergänzt.

Die **Finanzmarktaufsicht** führt zu Abs. 3 in ihrer Stellungnahme aus, dass dieser dahingehend angepasst werde, dass neben den Berufs- und Standesregeln nun auch für niedergelassene Patentanwälte aus einem EWR-Mitgliedstaat dieselben Disziplinarregeln gelten würden, wie für inländische Patentanwälte. Nach Ansicht der FMA ändere sich aufgrund dieser sprachlichen Anpassung inhaltlich nichts, da die Standesregeln die Disziplinarbestimmungen ohnehin mitumfassen würden.

Den Ausführungen der Finanzmarktaufsicht ist zuzustimmen.

Zu Art. 31 Abs. 2 Bst. e und Abs. 3

Um Einklang mit dem neuen Wortlaut und Sinngehalt von Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG herzustellen, wird in **Abs. 2 Bst. e** klargestellt, dass, statt wie bis anhin zwei Jahre Berufserfahrung, neu ein Jahr Berufserfahrung während der vorhergehenden zehn Jahre gefordert wird.

Da diese einjährige Berufserfahrung sowohl in Vollzeit als auch während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit erlangt werden kann, ist die bisher in Bst. e enthaltene Vorgabe, dass die Ausübung des Patentanwaltsberufs im Herkunftsstaat hauptberuflich erfolgt sein muss, zu streichen.

Durch die Streichung des Wortes „selbständige“ wird zudem eine Einschränkung, welche in der Richtlinie 2005/36/EG so nicht vorgesehen ist, behoben. Es ist somit neu die selbständige wie auch die unselbständige Ausübung des Patentanwaltsberufs im Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die betroffene Person die vorgeschriebene Berufserfahrung in beliebiger Form nachweisen kann. Sie muss allerdings für die zuständige nationale Behörde überprüfbar sein. Sollte die Behörde Zweifel haben, kann sie von den entsprechenden Behörden des Niederlassungsstaates im Wege des europäischen Binnenmarktinformationssystems (IMI) alle Informationen über die Rechtmässigkeit der Niederlassung und die gute

Führung des Dienstleistungserbringers anfordern (siehe Art. 25 BQAG). Ergänzende und klärende Informationen können auch bei den im Sinne von Art. 57b der Richtlinie 2005/36/EG benannten Beratungszentren im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit eingeholt werden (siehe Art. 24 BQAG).

Aufgrund der Anpassung von Art. 1a kann **Abs. 3** gestrichen werden.

Zu Art. 40

In den Berufszulassungsgesetzen wurden zahlreiche verschiedene Formulierungen verwendet, um den Kreis derjenigen Personen zu umschreiben, welche zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein zugelassen sind. Mit „Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWRA oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates“ wurde eine einheitliche und umfassende Formulierung gefunden. **Abs. 1** wird entsprechend angepasst.

Berechtigt sind somit Staatsangehörige eines EWRA-Vertragsstaates, die in einem von diesen Staaten rechtmässig niedergelassen und dort zur Ausübung der Tätigkeit nach Art. 8 berechtigt sind oder Staatsangehörige eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates, die in diesem Staat rechtmässig niedergelassen und dort zur Ausübung der Tätigkeit nach Art. 8 berechtigt sind.

Die weiteren Anpassungen bzw. Umformulierungen in Abs. 1 sind entweder rein sprachlicher Natur oder dienen der Vereinheitlichung der entsprechenden Bestimmungen in den einzelnen Berufszulassungsgesetzen.

Zu betonen ist, dass der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmässigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistungserbringung zu beurteilen ist.

Der Inhalt von **Abs. 2** wurde in Abs. 1 integriert. Abs. 2 kann daher gestrichen werden.

Zu Art. 41

Bisher waren in Art. 41 unter der Sachüberschrift „Voraussetzungen“ sowohl die Meldepflicht als solche wie auch die im Rahmen der Meldung beizubringenden Dokumente geregelt. Neu sollen diese beiden Elemente, wie auch in den anderen Berufszulassungsgesetzen, getrennt geregelt werden.

In Art. 41 wird neu ausschliesslich der Grundsatz der Meldepflicht geregelt. Die **Sachüberschrift** wird entsprechend angepasst.

Abs. 1 wird lediglich sprachlich angepasst und an den Wortlaut in den anderen Berufszulassungsgesetzen angeglichen. Zudem wird klarer als bisher betont, dass die Meldepflicht bereits und insbesondere im Rahmen der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein besteht.

Abs. 2 und **3** werden angepasst und regeln die Verpflichtung, die Meldung einmal jährlich zu erneuern bzw. die Meldung zu erneuern, sobald sich wesentliche Änderungen der bisherigen Situation ergeben.

Abs. 4 wird aufgehoben und in den neuen Art. 41a überführt.

Die **Finanzmarktaufsicht** merkt zu Art. 41 an, dass nach dieser Bestimmung bei einer erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein eine schriftliche Meldung samt Dokumenten vorzulegen sei. Sofern die Tätigkeit im Herkunftsstaat reglementiert sei, müssten die dort erforderlichen Berufsqualifikationen durch die Vorlage entsprechender Berufsqualifikationsnachweise belegt werden. Sei die Tätigkeit im Herkunftsstaat des Dienstleisters nicht reglementiert, müsse Berufserfahrung im Ausmass von mindestens einem Jahr (bisher zwei Jahre) während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedersstaat vorliegen. Der Antragsteller müsse die Berufserfahrung durch tatsächliche rechtmässige Ausübung

des, der beabsichtigten Tätigkeit entsprechenden, Berufes im Herkunftsstaat erworben haben. Der Nachweis der Berufserfahrung könne in beliebiger Form erfolgen. Nach Ansicht der FMA müsse also nicht unbedingt die Bescheinigung einer zuständigen Behörde vorgelegt werden. Beispielsweise müssten auch die Arbeitgeberbescheinigungen oder Lohnausweise anerkannt werden. Wichtig sei dabei nur, dass die Tätigkeit an sich sowie die Dauer dieser unmissverständlich ersichtlich seien.

Den Ausführungen der Finanzmarktaufsicht ist zuzustimmen.

Zu Art. 41a

In den neuen Art. 41a wird der Regelungsgehalt der bisherigen Art. 41 Abs. 2 und 4 übernommen und entsprechend den durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Vorgaben ergänzt.

Zusammen mit der Meldung der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein hat der Dienstleister die in Abs. 1 Bst. a bis d aufgeführten Dokumente vorzulegen.

Der **Einleitungssatz** von **Abs. 1** wurde dem Wortlaut von Art. 41 Abs. 1 entsprechend ausformuliert.

In **Bst. a bis d** werden beinahe unverändert die bisher in Art. 41 Abs. 2 Bst. a, b, d und e enthaltenen Anforderungen in den neuen Art. 41a überführt. Bestimmte Begrifflichkeiten werden aus Gründen der Einheitlichkeit angepasst.

Die bisher in Art. 41 Abs. 2 Bst. c enthaltene Anforderung, einen Nachweis der Berufserfahrung beizubringen, wenn der entsprechende Beruf im Herkunftsstaat des Dienstleisters nicht reglementiert ist, wird in **Abs. 2** übernommen. Um Einklang mit dem neuen Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 Bst. d der Richtlinie 2005/36/EG herzustellen, wird hierbei klargestellt, dass, statt wie bis anhin

zwei Jahre Berufserfahrung, neu ein Jahr Berufserfahrung während der vorhergehenden zehn Jahre gefordert wird.

Diese einjährige Berufserfahrung kann in einem oder mehreren Mitgliedstaaten (und nicht nur im Herkunftsstaat) gesammelt werden. Es wird daher neu auf die in Art. 40 genannten Staaten und nicht mehr einschränkend nur auf den Herkunftsstaat verwiesen.

Weiter kann die einjährige Berufserfahrung sowohl in Vollzeit als auch während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit erlangt werden. Das bisherige Kriterium der „hauptberuflichen Ausübung“ ist daher zu streichen.

Durch die Streichung des Wortes „selbständige“ wird schliesslich eine weitere Einschränkung, welche in der Richtlinie so nicht vorgesehen ist, behoben. Es ist somit neu die selbständige wie auch die unselbständige Ausübung des Patentanwaltsberufs zu berücksichtigen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass der Dienstleistungserbringer die vorgeschriebene Berufserfahrung in beliebiger Form nachweisen kann. Sie muss allerdings für die zuständigen nationalen Behörden überprüfbar sein. Sollte die Behörde Zweifel haben, kann sie von den entsprechenden Behörden des Niederlassungsstaates im Wege des europäischen Binnenmarktinformationssystems (IMI) alle Informationen über die Rechtmässigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleistungserbringers anfordern (siehe Art. 25 BQAG). Ergänzende und klärende Informationen können auch bei den im Sinne von Art. 57b der Richtlinie 2005/36/EG benannten Beratungszentren im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit eingeholt werden (siehe Art. 24 BQAG).

In **Abs. 3** wird neu geregelt, dass mit der unverzüglich zu erfolgenden Meldung einer wesentlichen Änderung der bisher bescheinigten Situation die entsprechenden Dokumente einzureichen sind. Dies bedeutet, dass der

Dienstleistungserbringer bei einer Meldung nach Art. 41 Abs. 3 nicht nochmals sämtliche in Art. 41a Abs. 1 genannten Dokumente vorlegen muss, sondern lediglich jene, die die wesentliche Änderung bescheinigen.

In **Abs. 4** wird unverändert der Regelungsgehalt des bisherigen Art. 41 Abs. 4 überführt.

Zu Art. 43a

In ihrer Stellungnahme führt die **Finanzmarktaufsicht** aus, dass gemäss Art. 43a Abs. 1 PAG die im freien Dienstleistungsverkehr tätigen Personen einen Zustellbevollmächtigten zu ernennen hätten. Beim Zustellungsbevollmächtigten müsse es sich um eine natürliche oder juristische Person gemäss dem Verzeichnis nach Art. 48c PAG handeln, konkret um einen Patentanwalt oder Patenanwalts-gesellschaft. Bei der Einführung der Bestimmung des Art. 43a PAG habe sich der Gesetzgeber an der Bestimmung des Art. 82 RAG orientiert, wonach als Zustellbevollmächtigter lediglich ein in die Rechtsanwaltsliste eingetragener Rechtsanwalt als Zustellbevollmächtigter in Frage kommt. Daraus resultiere letztlich auch das Erfordernis, dass Patentanwälte im freien Dienstleistungsverkehr lediglich andere Patentanwälte gemäss dem Register nach Art. 48c PAG als Zustellbevollmächtigte benennen können. Das zwingende Erfordernis, dass ein Patentanwalt als Zustellbevollmächtigter bestellt werden müsse, erscheine im Vergleich zu anderen Gesetzen, insbesondere im Vergleich mit dem Zustellgesetz (ZustG), unverhältnismässig. Um abweisende Regelungen in den unterschiedlichen Gesetzen zu vermeiden, rege die FMA an, diese Bestimmung gänzlich aus dem PAG zu entfernen. Der Vollständigkeit halber sei zu erwähnen, dass gemäss Art. 12 ZustG Parteien, die über keine Adresse im Inland verfügen, in Verfahren vor Verwaltungsbehörden ohnehin einen Zustellbevollmächtigten namhaft machen müssten. Somit entstehe durch die Streichung des Art. 43a PAG jedenfalls keine Regelungslücke, sondern es müsse ohnehin auf die subsidiär anwendbaren Bestimmungen des ZustG zurückgegriffen werden.

Diesen Ausführungen ist aus Sicht der Regierung beizupflichten. Art. 43a soll daher aufgehoben werden.

Zu Art. 44

Abs. 1 wird dahingehend angepasst bzw. eingeschränkt, dass nur die „in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation“ geltenden Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln auf Dienstleister angewendet werden können (siehe hierzu die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 22 Bauwesen-Berufe-Gesetz).

Zudem wird Art. 44 an den Wortlaut von Art. 30 Abs. 3 angepasst.

Schliesslich wird **Abs. 2** hinzugefügt, in welchem der FMA die Aufgabe zugesprochen wird, den Staat, in welchem der Dienstleister niedergelassen ist, unverzüglich über Verstösse desselben gegen die im ersten Absatz genannten Vorschriften und allenfalls getroffene Massnahmen zu unterrichten.

Die **Finanzmarktaufsicht** führt hierzu in ihrer Stellungnahme aus neu in Art. 44 PAG zusätzlich zu den Berufs- und Standesregeln auch die für die inländische Treuhänder geltenden Disziplinarbestimmungen zur Anwendung gelangen sollen. Nach Ansicht der FMA ändere sich aufgrund dieser Anpassung inhaltlich nichts, da die Standesregeln die Disziplinarbestimmungen ohnehin mitumfassen würden. Weiters sei in Art. 32b TrHG neu eine Meldepflicht der FMA statuiert worden. Der FMA komme zukünftig die Aufgabe zu, den Staat, in welchem der Dienstleister niedergelassen ist, unverzüglich über Verstösse desselben gegen die Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln zu informieren.

Den Ausführungen der Finanzmarktaufsicht ist zuzustimmen.

Zu II. Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung regelt, welches Recht auf Gesuche anzuwenden ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

Zu III. Inkrafttreten

Hiermit wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

5.9 Abänderung des Dienstleistungsgesetzes

Zu Art. 1 Abs. 3 und 4

Unter Berücksichtigung der neuen Zitierregeln des Rechtsdiensts der Regierung bei Verweisen auf EWR-Rechtsakte in nationalen Erlassen (Gesetze / Verordnungen) erfolgt die Bezugnahme in **Abs. 3** auf die genannten EWR-Rechtsvorschriften neu in verkürzter Form. Der Volltitel dieser Rechtsvorschriften sowie deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union finden sich in den entsprechenden Fussnoten.

Aus den bereits in den Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 4 BQAG aufgeführten Gründen, wird auch in **Abs. 4** die neue Standardformulierung für Bezugnahmen auf die jeweils aktuellste Fassung der EWR-Vorschriften aufgenommen.

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b

Unter Berücksichtigung der neuen Zitierregeln des Rechtsdiensts der Regierung bei Verweisen auf EWR-Rechtsakte in nationalen Erlassen (Gesetze / Verordnungen) erfolgt die Bezugnahme in **Abs. 1** in **Bst. b** auf die genannten EWR-Rechtsvorschriften neu in verkürzter Form. Der Volltitel dieser Rechtsvorschriften sowie deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union finden sich in den entsprechenden Fussnoten.

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. f

Unter Berücksichtigung der neuen Zitierregeln des Rechtsdiensts der Regierung bei Verweisen auf EWR-Rechtsakte in nationalen Erlassen (Gesetze / Verordnungen) erfolgt die Bezugnahme in **Abs. 1 Bst. f** auf die genannte EWR-Rechtsvorschrift neu in verkürzter Form. Der Volltitel dieser Rechtsvorschrift sowie deren

Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union finden sich in der entsprechenden Fussnote.

Zu Art. 7 Abs. 1a

Der neue **Art. 7 Abs. 1a** stellt sicher, dass die Informationsersuchen so rasch wie möglich abgewickelt und beantwortet werden.

Zu Art. 8 Abs. 1 Bst. h

Gemäss Art. 57 Abs. 1 der Richtlinie 2013/55/EU tragen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge, dass die unter Bst. a bis f gelisteten Informationen online zugänglich sind und regelmässig aktualisiert werden. Der neue **Bst. h** des Art. 8 Abs. 1 stellt sicher, dass der einheitliche Ansprechpartner den Dienstleistungserbringern und -empfängern eben jene Informationen in klarer und leicht verständlicher Form zugänglich macht.

Zu Art. 9

Die Informationen gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. h sollen ebenso wie die Informationen gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a den Nutzern in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch erteilt werden. Aus diesem Grund wird der bisherige Verweis auf Art. 8 Abs. 1 Bst. a in Art. 9 um den Verweis auf Bst. h ergänzt.

Zu II. Inkrafttreten

Hiermit wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

5.10 Abänderung des Gesetzes über den Handel mit Waren im Umherziehen

Zu Art. 1 Bst. c

Die Richtlinie 1999/42/EG, welche bisher in Art. 1 Bst. c genannt ist, ist eine der 15 berufsspezifischen Richtlinien, die mit der Richtlinie 2005/36/EG konsolidiert wurden. Jedoch wird Bst. c ersatzlos gestrichen, da im gegenständlichen Gesetz weder

der Zugang zu einem reglementierten Beruf bestimmt wird noch die Berufsausübung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen geknüpft ist.

Zu II. Inkrafttreten

Hiermit wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie 2013/55/EU (EWR-Übernahmebeschluss Nr. 94/2017 vom 5. Mai 2017) bedurfte gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung der Zustimmung des Landtages. Diese Zustimmung wurde am 5. Oktober 2017 erteilt.

Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie 2018/958 (EWR-Übernahmebeschluss Nr. 243/2021 vom 24. September 2021) bedarf gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung der Zustimmung des Landtages. Zu diesem Zwecke wird ein entsprechender Bericht und Antrag nach Art. 103 des EWR-Abkommens erstellt und im November 2022 dem Hohen Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Weiter wirft die gegenständliche Vorlage keine verfassungsrechtlichen Bedenken auf.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Der Stabsstelle EWR wird eine unterstützende und koordinierende Aufgabe im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen zugewiesen. Insbesondere soll

die Stabsstelle EWR neu die Koordinatorenfunktion gemäss Art. 56 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG wahrnehmen.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die personellen und finanziellen Anforderungen können zurzeit mit den vorhandenen Personen und Mitteln bewältigt werden. Anträge (bzw. Meldungen) auf eine partielle Bewilligung sowie besonders deren Einzelfallbeurteilung und Prüfung könnten potentiell zu einer Steigerung des Verwaltungsaufwandes bei der Antragsprüfung und Administration führen.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Das Ziel der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie sowie der Abänderungsrichtlinie 2013/55/EU besteht darin, Fachleuten in anderen EWR-Ländern den Zugang zu Arbeitsmärkten zu ermöglichen, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen weiter zu erleichtern und die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Die Mobilität von Arbeitnehmern und Selbständigen wird somit erleichtert und erhöht.

Es wird daher erwartet, dass die Regierungsvorlage Auswirkungen auf die folgenden UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) haben wird:

- SDG 8 «Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum» und die Förderung des dauerhaften, breitenwirksamen und nachhaltigen Wirtschaftswachstums, die produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle. In diesem Zusammenhang wird mit positiven Auswirkungen auf das Unterziel 8.2 (Erreichung höherer wirtschaftlicher Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation, einschliesslich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren) gerechnet.

- SDG 10 «Weniger Ungleichheiten» und die Verringerung der Ungleichheit in und zwischen Ländern. In diesem Zusammenhang werden positive Auswirkungen auf das Unterziel 10.3 (Gewährleistung der Chancengleichheit und Reduktion der Ungleichheit der Ergebnisse, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Massnahmen in dieser Hinsicht) erwartet.

Die Regierung geht davon aus, dass sich die Umsetzung des Vorhabens insgesamt auf zwei SDGs positiv auswirken wird. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet. Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die Vorlage die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessert.

7.4 Evaluation

Es ist im Rahmen dieser Vorlage schwierig, eine abschliessende Einschätzung zur Frage der Auswirkungen gemäss Punkt 7.2 abzugeben. Es wird daher vorgeschlagen, eine Evaluation drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Totalrevision des Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetzes sowie der Abänderung des Gewerbegesetzes, des Bauwesen-Berufe-Gesetzes, des Gesundheitsgesetzes, des Ärztegesetzes, des Tiergesundheitsberufegesetzes, des Treuhändergesetzes, des Patentanwaltsgesetzes, des Dienstleistungsgesetzes und des Gesetzes über den Handel mit Waren im Umherziehen durchzuführen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. GESETZ ÜBER DIE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN

Gesetz

vom ...

über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz; BQAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

- 1) Dieses Gesetz regelt:
- a) die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Hinblick auf die Zulassung zur Ausübung eines reglementierten Berufes in Liechtenstein;
 - b) die Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen.

2) Es lässt besondere gesetzliche Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für bestimmte reglementierte Berufe unberührt.

3) Es dient der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁶;
- b) Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen⁷.

4) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses beziehungsweise des EFTA-Rates im Liechtensteini-schen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für:

- a) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, die:
 - 1. als Selbstständige oder Arbeitnehmer einen reglementierten Beruf in Liechtenstein ausüben wollen; und
 - 2. ihre Berufsqualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben;
- b) Staatsangehörige eines Drittstaates, die:

⁶ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22)

⁷ Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25)

1. in Liechtenstein aufenthaltsberechtigte Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates sind,
2. als Selbstständige oder Arbeitnehmer einen reglementierten Beruf in Liechtenstein ausüben wollen;
3. eine Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat erworben haben oder deren in einem Drittstaat erworbene Berufsqualifikation von einem Mitgliedstaat anerkannt worden ist.

2) Es gilt nicht für durch einen Hoheitsakt bestellte Notare.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) "Mitgliedstaat": ein Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) oder des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Vaduzer Konvention) ist;
- b) "reglementierter Beruf": ein Beruf, dessen Aufnahme oder Ausübung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen oder an die Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2005/36/EG gebunden ist;
- c) "Berufsqualifikationen": Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Art. 6 Abs. 1 Bst. e und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden;
- d) "Ausbildungsnachweise": Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einem Mitgliedstaat für den Abschluss einer überwiegend in Mitgliedstaaten absolvierten Berufsausbildung ausgestellt

werden. Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittstaat ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber den Beruf während drei Jahren in dem Mitgliedstaat, der diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat, rechtmässig ausgeübt hat und dieser Mitgliedstaat die Berufserfahrung bescheinigt;

- e) "reglementierte Ausbildung": eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist, aus einem oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht und gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, ein Berufspraktikum oder eine Berufspraxis ergänzt wird;
- f) "Berufserfahrung": die tatsächliche und rechtmässige Ausübung des betreffenden Berufes als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat;
- g) „Berufspraktikum“: eine Berufstätigkeit unter Aufsicht während oder nach Abschluss der Ausbildung, vorausgesetzt, es stellt eine Bedingung für den Berufszugang dar;
- h) „Europäischer Berufsausweis“: eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllt oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen von Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG und Art. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Anerkennung von Berufsqualifikationen

A. Grundsätze für die Anerkennung

Art. 4

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels finden auf Berufsangehörige im Sinne von Art. 10 der Richtlinie 2005/36/EG Anwendung.

Art. 5

Anerkennung im Einzelfall

1) Die zuständige Berufszulassungsbehörde prüft Anträge auf Anerkennung von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen im Einzelfall.

2) Sie entscheidet nach Massgabe von Art. 8 bis 12, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis berechtigt, den in Liechtenstein reglementierten Beruf auszuüben; vorbehalten bleibt Art. 15.

Art. 6

Qualifikationsniveaus

1) Es werden folgende fünf Qualifikationsniveaus unterschieden:

- a) Niveau V: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Hochschulausbildung von mindestens vier Jahren und gegebenenfalls einer über diesen Ausbildungsgang hinaus erforderlichen beruflichen Ausbildung;
- b) Niveau IV: Diplom, das nach Abschluss einer mindestens dreijährigen, nicht unter Niveau V fallenden Hochschulausbildung sowie nach Abschluss der

Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird, erteilt wird;

- c) Niveau III: Diplom, das nach Abschluss einer mindestens einjährigen, nicht unter die Niveaus IV und V fallenden postsekundären Ausbildung oder eines entsprechenden besonders strukturierten Ausbildungsgangs erteilt wird;
- d) Niveau II: Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II erteilt wird;
- e) Niveau I: Befähigungsnachweis aufgrund einer sonstigen Ausbildung, Prüfung oder Berufserfahrung.

2) Die Einzelheiten zu den Qualitätsniveaus richten sich nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG.

Art. 7

Gleichgestellte Ausbildungsgänge

1) Den Berufsqualifikationen nach Art. 6 gleichgestellt sind:

- a) jeder von einem Mitgliedstaat ausgestellte Ausbildungsnachweis für eine in anderen Mitgliedstaaten absolvierte Ausbildung, sofern der erstgenannte Staat diesen Nachweis als gleichwertig mit dem in seinem Hoheitsgebiet massgeblichen Qualifikationsniveau anerkennt;
- b) jede von einem Mitgliedstaat unter den Voraussetzungen nach Bst. a anerkannte Berufsqualifikation, die ihrem Inhaber erworbene Rechte für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufes verleiht.

2) Als erworbenes Recht im Sinne von Abs. 1 Bst. b gilt insbesondere das vom Herkunftsmitgliedstaat verliehene Recht, einen Beruf gestützt auf die bisherige

Qualifikation weiterhin ausüben zu dürfen, obwohl das Niveau der Ausbildung später angehoben worden ist.

Art. 8

Anerkennungsbedingungen

1) Verfügt der Antragsteller über einen staatlichen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der ihn in einem Mitgliedstaat zur Aufnahme und Ausübung eines bestimmten reglementierten Berufes berechtigt, so darf er vorbehaltlich Art. 9 diesen Beruf unter denselben Bedingungen wie Inländer aufnehmen und ausüben.

2) Die Aufnahme und Ausübung des Berufes werden dem Antragsteller vorbehaltlich Art. 9 ebenso gestattet, wenn er:

- a) diesen Beruf in einem Mitgliedstaat, in welchem dieser Beruf nicht reglementiert ist, in den letzten zehn Jahren ein Jahr lang ausgeübt hat; und
- b) im Besitz eines in einem Mitgliedstaat ausgestellten staatlichen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der bescheinigt, dass eine Berufsvorbereitung erfolgt ist.

3) Die einjährige Berufserfahrung nach Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller eine reglementierte Ausbildung abgeschlossen hat.

4) Die Aufnahme oder Ausübung des Berufes wird dem Antragsteller verweigert, wenn er einen Ausbildungsnachweis gemäss Niveau I besitzt, Liechtenstein für den Zugang zu diesem Beruf jedoch einen Ausbildungsnachweis gemäss Niveau V verlangt.

5) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die Tätigkeiten, die der Beruf im Herkunftsmitgliedstaat umfasst, nicht mit jenen in Liechtenstein vergleichbar sind.

Art. 9

Ausgleichsmassnahmen

1) Die zuständige Berufszulassungsbehörde kann vom Antragsteller zusätzlich verlangen, dass er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang (Art. 11) absolviert oder eine Eignungsprüfung (Art. 12) ablegt, wenn:

- a) sich die bisherige Ausbildung hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Sachgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den in Liechtenstein massgeblichen Ausbildungsnachweis abgedeckt werden;
- b) der reglementierte Beruf in Liechtenstein eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufes sind, und sich die Ausbildungserfordernisse wesentlich unterscheiden.

2) Die Ausgleichsmassnahmen beschränken sich auf Sachgebiete, bei denen:

- a) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen wesentliche Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs sind; und
- b) die Ausbildung des Antragstellers wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der in Liechtenstein geforderten Ausbildung aufweist.

3) Bei der Festlegung der Ausgleichsmassnahme ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Zu prüfen ist insbesondere, ob Ausbildungsunterschiede nicht durch Berufspraxis oder Weiterbildung ganz oder teilweise kompensiert worden sind.

Art. 10

Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

1) Der Antragsteller hat die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung.

2) Abweichend vom Grundsatz nach Abs. 1 kann die zuständige Berufszulassungsbehörde vorschreiben:

- a) entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung, wenn der Antragsteller:
 - 1. einen Ausbildungsnachweis gemäss Niveau I besitzt, in Liechtenstein für den Zugang zu diesem Beruf jedoch ein Ausbildungsnachweis gemäss Niveau III verlangt wird;
 - 2. einen Ausbildungsnachweis gemäss Niveau II besitzt, in Liechtenstein für den Zugang zu diesem Beruf jedoch ein Ausbildungsnachweis gemäss Niveau IV oder V verlangt wird; oder
- b) sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung, wenn der Antragsteller einen Ausbildungsnachweis gemäss Niveau I besitzt, in Liechtenstein für den Zugang zu diesem Beruf jedoch ein Ausbildungsnachweis gemäss Niveau IV verlangt wird.

3) Die Auferlegung von Ausgleichsmassnahmen nach Abs. 2 ist insbesondere mit den folgenden Angaben zu begründen:

- a) verlangtes Qualifikationsniveau (Art. 6);
- b) Qualifikationsniveau des Antragstellers (Art. 6);
- c) Ergebnis der Verhältnismässigkeitsprüfung (Art. 9 Abs. 3).

4) Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 11

Anpassungslehrgang

1) Während des Anpassungslehrgangs übt der Antragsteller unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen einen reglementierten Beruf aus und nimmt, soweit erforderlich, an einer Zusatzausbildung teil. Der Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung.

2) Anpassungslehrgang und Zusatzausbildung erstrecken sich auf Bereiche, in denen die Ausbildung Defizite aufweist.

3) Entsprechend den festgestellten Defiziten wird die Dauer des Anpassungslehrgangs festgelegt. Wird der Anpassungslehrgang unverschuldet für längere Zeit unterbrochen, ist er um die versäumte Lehrgangszeit zu verlängern.

4) Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgelegten Lehrgangszeit oder vorzeitig auf Antrag. Der Lehrgang kann vorzeitig von Amtes wegen beendet werden, wenn die Berufspflichten oder Ausbildungsverpflichtungen verletzt werden oder sonstige allgemeine Entlassungsgründe vorliegen.

5) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Anpassungslehrgangs von Amtes wegen darf der Antragsteller die bisherige Berufstätigkeit nicht weiter ausüben.

6) Die zuständige Berufszulassungsbehörde legt das Nähere über den Anpassungslehrgang im Einzelfall fest.

Art. 12

Eignungsprüfung

1) Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der Antragsteller die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen besitzt, um den entsprechenden Beruf in Liechtenstein auszuüben.

2) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, welche von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis des Antragstellers nicht beziehungsweise nicht im geforderten Umfang abgedeckt werden. Dem Umstand, dass der Antragsteller bereits über eine Berufsqualifikation in seinem Herkunftsmitgliedstaat verfügt, ist gebührend Rechnung zu tragen.

3) Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen wird die Eignungsprüfung in deutscher Sprache abgelegt.

4) Die zuständige Berufszulassungsbehörde legt das Nähere über die Eignungsprüfung im Einzelfall fest. Insbesondere sorgt sie dafür, dass der Antragsteller die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der Entscheidung, die ihm eine solche auferlegt, absolvieren kann.

B. Besondere Fälle der Anerkennung

Art. 13

Berufserfahrung

1) Die zuständige Berufszulassungsbehörde anerkennt bei den in Anhang IV der Richtlinie 2005/36/EG angeführten Tätigkeiten die Berufserfahrung.

2) Die Anerkennung der Berufserfahrung erfolgt nach Massgabe der Art. 16 bis 19 der Richtlinie 2005/36/EG.

Art. 14

Berufspraktikum

Die zuständige Berufszulassungsbehörde anerkennt nach Massgabe von Art. 55a der Richtlinie 2005/36/EG ein in einem anderen Mitgliedstaat absolviertes Berufspraktikum und berücksichtigt ein in einem Drittstaat absolviertes Berufspraktikum; sie veröffentlicht die zur Organisation und Anerkennung von Berufspraktika erforderlichen Leitlinien.

Art. 15

Partieller Berufszugang

1) Die zuständige Berufszulassungsbehörde gewährt einem Antragsteller im Einzelfall unter den Bedingungen nach Art. 4f Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG partiellen Berufszugang.

2) Der partielle Berufszugang kann aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses verweigert werden.

3) Das Verfahren für den partiellen Berufszugang richtet sich nach den für die Anerkennung massgeblichen Grundsätzen (Art. 4 bis 12).

4) Berufsangehörige, denen partieller Zugang gewährt wurde, müssen den Empfängern von Dienstleistungen den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeit eindeutig angeben.

Art. 16

Europäischer Berufsausweis

1) Die zuständige Berufszulassungsbehörde stellt auf Antrag in Übereinstimmung mit Art. 4a bis 4d der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983⁸ sowie nach Massgabe der für den betreffenden Beruf anwendbaren besonderen gesetzlichen Regelung einen Europäischen Berufsausweises aus.

2) Die zuständige Berufszulassungsbehörde aktualisiert in Übereinstimmung mit Art. 4e der Richtlinie 2005/36/EG und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich in der entsprechenden Datei im Binnenmarktinformationssystem (IMI-Datei) die Angaben über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen, die sich auf die Zulässigkeit der Ausübung der Tätigkeit durch den Inhaber eines Europäischen Berufsausweises auswirken.

3) Die zuständige Berufszulassungsbehörde informiert den Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die sonstigen Behörden, die Zugang zur entsprechenden IMI-Datei haben, unbeschadet der Verpflichtung zur Vorwarnung (Art. 29) unverzüglich über eine nach Abs. 2 vorgenommene Aktualisierung.

4) Die Aktualisierung nach Abs. 2 ist auf folgende Angaben beschränkt:

- a) die Identität des Berufsangehörigen;
- b) den betroffenen Beruf;

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäss der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27)

- c) die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung über ein Berufsverbot oder eine Berufsbeschränkung getroffen hat;
- d) den Umfang und die Geltungsdauer des Berufsverbots oder der Berufsbeschränkung.

Art. 17

Gemeinsamer Ausbildungsrahmen

Die auf der Grundlage eines für Liechtenstein verbindlichen „Gemeinsamen Ausbildungsrahmens“ nach Art. 49a der Richtlinie 2005/36/EG erworbenen Ausbildungsnachweise sind inländischen Ausbildungsnachweisen gleichgestellt.

Art. 18

Gemeinsame Ausbildungsprüfung

Inhaber einer Berufsqualifikation, die nach Massgabe von Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen Mitgliedstaat eine in Liechtenstein anzuerkennende «Gemeinsame Ausbildungsprüfung» bestanden haben, dürfen ihren Beruf in Liechtenstein unter denselben Bedingungen wie Inländer aufnehmen und ausüben.

C. Verfahren

Art. 19

Unterlagen und Bescheinigungen

1) Die zuständige Berufszulassungsbehörde kann bei Anträgen auf Zulassung zur dauernden Ausübung eines reglementierten Berufes in Liechtenstein von

einem Antragsteller nach Massgabe von Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG die folgenden Unterlagen und Bescheinigungen verlangen, sofern sie zur Überprüfung allgemeiner Berufszulassungserfordernisse gemäss den besonderen gesetzlichen Regelungen notwendig sind:

- a) Staatsangehörigkeitsnachweis;
- b) Kopie des Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung;
- c) höchstens drei Monate alter amtlicher Nachweis über die Zuverlässigkeit und/oder Konkursfreiheit, oder, mangels eines solchen Nachweises, eine entsprechende, von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates bescheinigte eidesstattliche oder feierliche Erklärung des Antragstellers;
- d) Bankgarantie über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers, die nicht älter als drei Monate ist;
- e) höchstens drei Monate alter Nachweis einer in einem Mitgliedstaat domizilierten Versicherungsgesellschaft darüber, dass der Antragsteller gegen die finanziellen Risiken seiner beruflichen Haftpflicht entsprechend den in Liechtenstein massgeblichen Bestimmungen versichert ist;
- f) aktueller von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellter Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit des Antragstellers;
- g) Bescheinigung darüber, dass die Ausübung des Berufs nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde und dass keine Vorstrafen vorliegen.

2) Bei berechtigten Zweifeln im Sinne von Art. 50 Abs. 2, 3 oder 3a der Richtlinie 2005/36/EG kann die zuständige Berufszulassungsbehörde bei den entsprechenden Behörden anderer Mitgliedstaaten um Bestätigungen ansuchen. Dieser

Informationsaustausch erfolgt vorrangig im Wege des Binnenmarktinformationssystems (IMI).

Art. 20

Erledigung von Anträgen und Beschwerderecht

1) Die zuständige Berufszulassungsbehörde bestätigt dem Antragsteller innert Monatsfrist den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

2) Das Verfahren für die Prüfung des Antrags muss innert kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen durch Verfügung abgeschlossen werden.

3) Auf das Verfahren und den Rechtsschutz finden im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

D. Berufsausübung

Art. 21

Führen der Berufsbezeichnung

1) Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, führen die in Liechtenstein für den betreffenden Beruf massgebliche Berufsbezeichnung bzw. Abkürzung der Berufsbezeichnung.

2) Abweichend von Abs. 1 führen Personen, denen partieller Berufszugang gewährt wurde, die Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates in einer von

der zuständigen Berufszulassungsbehörde festzulegenden deutschen Übersetzung.

Art. 22

Sprachkenntnisse

1) Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Liechtenstein erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen.

2) Wenn der auszuübende Beruf Auswirkungen auf die Sicherheit von Patienten hat oder erhebliche und konkrete Zweifel hinsichtlich der Sprachkenntnisse bestehen, kann eine angemessene Überprüfung der Sprachkenntnisse verfügt werden.

3) Die Überprüfung der Sprachkenntnisse wird nach erfolgter Anerkennung der Berufsqualifikation vorgenommen.

Art. 23

Führen von akademischen Titeln

Die Führung von akademischen Titeln richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Hochschulwesen.

III. Organisation und Durchführung

Art. 24

Zuständige Behörden

1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt vorbehaltlich Abs. 3 den zuständigen Berufszulassungsbehörden.

2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Informationen der Bürger und zuständigen Behörden andere Mitgliedstaaten über die liechtensteinischen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit, einschliesslich des Sozialrechts, sowie, wenn dies angebracht ist, über etwaige Standesregeln und berufsethische Regeln;
- b) Unterstützung der Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäss diesem Gesetz;
- c) Beratung der Bürger und zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen;
- d) Übermittlung der Vorwarnungen nach Kapitel IV sowie Koordination und Bearbeitung eingehender Vorwarnungen;
- e) Erstattung von Meldungen nach Art. 21a der Richtlinie 2005/36/EG.

3) Die Stabsstelle EWR unterstützt die zuständigen Berufszulassungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben; ihr obliegt zudem die Funktion des Koordinators nach Art. 56 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

Art. 25

Zusammenarbeit

1) Die zuständige Berufszulassungsbehörde leistet der entsprechenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Wahrung der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen Amtshilfe.

2) Sie unterrichtet die entsprechende Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in den besonderen gesetzlichen Vorschriften über reglementierte Berufe erfassten Tätigkeiten auswirken könnten.

3) Im Falle von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleistungserbringer übermittelt die zuständige Berufszulassungsbehörde der entsprechenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates alle Informationen, die für ein ordnungsgemässes Beschwerdeverfahren erforderlich sind. Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet.

4) Der Informationsaustausch erfolgt vorrangig im Wege des Binnenmarktinformationssystems (IMI).

Art. 26

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die für den Vollzug dieses Gesetzes gemäss Art. 24 zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur

Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 16, 24, 25 und 28, erforderlich ist.

2) Die übermittelnden Behörden haben bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen.

IV. Vorwarnmechanismus

Art. 27

Vorwarnung bei Berufsverbot oder Berufsbeschränkung

1) Ist einem Angehörigen eines in Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG angeführten Berufs gerichtlich oder behördlich ein vollständiges oder teilweises Berufsverbot oder eine diesbezügliche Beschränkung der Berufsausübung auferlegt worden, so unterrichtet die zuständige Berufszulassungsbehörde die entsprechenden Behörden aller anderen Mitgliedstaaten innert drei Tagen nach Erlass der Entscheidung über:

- a) die Identität des Berufsangehörigen;
- b) den betroffenen Beruf;
- c) die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung über ein Berufsverbot oder eine Berufsbeschränkung getroffen hat;
- d) den Umfang und die Geltungsdauer des Berufsverbots oder der Berufsbeschränkung.

2) Die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten sind unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Datums über den Ablauf der Geltungsdauer des Berufsverbots oder der Berufsbeschränkung zu unterrichten.

Art. 28

Vorwarnung bei Vorlage gefälschter Ausbildungsnachweise

Hat ein Gericht festgestellt, dass im Anerkennungsverfahren ein gefälschter Ausbildungsnachweis vorgelegt wurde, so unterrichtet die zuständige Berufszulassungsbehörde die entsprechenden Behörden aller anderen Mitgliedstaaten innert drei Tagen nach Erlass der Entscheidung über die Identität des Berufsangehörigen.

Art. 29

Gemeinsame Bestimmungen

1) Vorwarnungen werden verfügt und ohne Gewährung der aufschiebenden Wirkung vollzogen.

2) Zeitgleich mit der Vorwarnung wird der betroffene Berufsangehörige schriftlich unterrichtet. Sollte der Berufsangehörige ein Rechtsmittel gegen die Vorwarnung einlegen, so ist diese entsprechend zu ergänzen.

3) Die Vorwarnung erfolgt über das Binnenmarktinformationssystem (IMI).

4) Eine Vorwarnung darf nur so lange im Binnenmarktinformationssystem (IMI) bleiben, als sie gültig ist. Erfolgt ein Widerruf oder läuft die Geltungsdauer eines Berufsverbotes oder einer Berufsbeschränkung ab, so ist die Vorwarnung innert drei Tagen zu löschen und der betroffene Berufsangehörige hierüber unverzüglich zu informieren.

V. Verhältnismässigkeitsprüfung von Berufsreglementierungen

Art. 30

Vorabprüfung neuer Berufsreglementierungen und Informationspflicht

1) Die Regierung stellt sicher, dass vor der Einführung neuer oder Änderung bestehender Berufsreglementierungen eine angemessene, unabhängige und dokumentierte Prüfung der Verhältnismässigkeit nach den in Art. 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien erfolgt.

2) Bürger und Interessensvertreter sind angemessen über die Prüfung nach Abs. 1 zu informieren. Ihnen wird die Möglichkeit geboten, ihre Standpunkte darzulegen.

Art. 31

Periodische Prüfung erlassener Berufsreglementierungen

Die Regierung prüft nach dem Erlass von Vorschriften nach Art. 30 periodisch deren Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 33

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz; BQAG), LGBl. 2008 Nr. 26, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 34

Übergangsbestimmungen

1) Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Anträge auf Anerkennung von Berufsqualifikationen findet das neue Recht Anwendung.

2) Auf schweizerische Staatsangehörige findet bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Art. 35 Abs. 2 das bisherige Recht Anwendung.

Art. 35

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Auf schweizerische Staatsangehörige findet dieses Gesetz erst Anwendung, wenn die Richtlinie 2013/55/EU⁹ durch Beschluss des EFTA-Rates zur Änderung der Anlage 3 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens (Gegenseitige

⁹ Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132)

Anerkennung beruflicher Qualifikationen) in das EFTA-Übereinkommen aufgenommen worden ist.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GEWERBEGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz (GewG) vom 30. September 2020, LGBl. 2020 Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3a

Anerkennung von Berufsqualifikationen

1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz erworben bzw. anerkannt wurden, und die damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

2) Berufsqualifikationen, die in einem Drittstaat erworben wurden, können anerkannt werden, wenn sie einem anerkannten liechtensteinischen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gleichwertig sind und Gegenrecht besteht.

Art. 12 Abs. 1 Bst. b bis d

1) Natürliche Personen sind von der Ausübung einer gewerbsmässigen Tätigkeit ausgeschlossen, wenn sie:

- b) fruchtlos gepfändet wurden;
- c) wegen eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstosses gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Konsumentenschutzgesetz oder dem Sorgfaltspflichtgesetz, bestraft worden sind, der Verstoss im Zusammenhang mit der Ausübung einer gewerbsmässigen Tätigkeit steht und die Bestrafung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt; oder
- d) gerichtlich oder behördlich für eine bestimmte gewerbsmässige Tätigkeit mit einem vollständigen oder teilweisen – auch vorübergehenden – Berufsverbot oder einer entsprechenden Beschränkung der Berufsausübung belegt worden sind.

Art. 15

Fachliche Eignung

1) Die fachliche Eignung für die Ausübung eines qualifizierten Gewerbes ist gegeben, wenn aufgrund einer spezifischen Ausbildung und praktischen Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die zur Ausübung des entsprechenden Gewerbes befähigen.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die erforderliche Ausbildung und praktische Tätigkeit für die einzelnen qualifizierten Gewerbe mit Verordnung.

Art. 27 Abs. 1

1) EWR- und schweizerische Staatsangehörige, die in einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz rechtmässig niedergelassen und dort zur Ausübung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz berechtigt sind, sind im Rahmen ihrer Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein befugt.

Art. 28 Abs. 3

3) Die Meldung ist unverzüglich zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation ergibt.

Art. 29 Abs. 1 Bst. c, e und f sowie Abs. 2 und 4

1) Mit der Meldung der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein sind folgende Dokumente vorzulegen:

- c) Nachweis über die Berufsqualifikation;
- e) für Berufe, die die Tätigkeiten nach Art. 16 der Richtlinie 2005/36/EG umfassen und nach Art. 59 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG gemeldet sind, eine Bescheinigung des Niederlassungsstaates über die Art und Dauer der Tätigkeit;
- f) für Dienstleistungserbringer nach dem Pauschalreisegesetz, ein Nachweis über das Bestehen einer Insolvenzabsicherung.

2) Der Nachweis der Berufsqualifikation ist nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat des Dienstleisters nicht reglementiert ist. In einem solchen Fall hat der Dienstleister einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er den betreffenden Beruf mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren der in Art. 18 Abs. 1 genannten Staaten ausgeübt hat.

4) Mit der Meldung einer wesentlichen Änderung nach Art. 28 Abs. 3 sind die entsprechenden Dokumente einzureichen.

Art. 30 Abs. 1 bis 5

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann bei Berufen, welche die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und nicht unter die automatische Anerkennung nach Titel III Kapitel II, III oder IIIa der Richtlinie 2005/36/EG fallen, die Berufsqualifikation vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung angemessen nachprüfen, sofern dies erforderlich ist, um eine schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit bzw. der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers zu verhindern.

2) Das Amt für Volkswirtschaft unterrichtet den Dienstleistungserbringer binnen eines Monats ab Eingang der Meldung und der erforderlichen Dokumente über seine Entscheidung:

- a) die Erbringung der Dienstleistung ohne Nachprüfung der Berufsqualifikation zuzulassen;
- b) nach der Nachprüfung der Berufsqualifikation:
 - 1. die Erbringung der Dienstleistung zuzulassen; oder

2. vom Dienstleistungserbringer zu verlangen, eine Eignungsprüfung abzulegen.

2a) Treten Schwierigkeiten auf, die zu einer Verzögerung der Entscheidung nach Abs. 2 führen könnten, so unterrichtet das Amt für Volkswirtschaft den Dienstleistungserbringer binnen eines Monats ab Eingang der Meldung und der erforderlichen Dokumente über die Gründe der Verzögerung. Die Schwierigkeiten sind binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und die Entscheidung nach Abs. 2 hat binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten zu ergehen.

3) Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers und der in Liechtenstein geforderten Ausbildung und ist die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit dadurch gefährdet, so finden die Bestimmungen über Ausgleichsmassnahmen nach dem Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung. Die Erbringung der Dienstleistung muss in jedem Fall innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Abs. 2 oder 2a getroffene Entscheidung folgt.

4) Bleibt eine Reaktion des Amtes für Volkswirtschaft binnen der in Abs. 2, 2a und 3 festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

5) In den Fällen, in denen die Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers nachgeprüft worden ist, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der liechtensteinischen Berufsbezeichnung.

Art. 31

Rechte und Pflichten der Dienstleistungserbringer

1) Dienstleistungserbringer unterliegen bei der Dienstleistungserbringung denselben, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehenden Berufsregeln und Disziplinarbestimmungen wie in Liechtenstein zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit zugelassene Personen.

2) Das Amt für Volkswirtschaft unterrichtet die zuständige Behörde des Niederlassungsstaates, unverzüglich über Verstöße des Dienstleistungserbringers gegen die Vorschriften nach Abs. 1 und allenfalls getroffene Massnahmen.

Art. 44 Abs. 2 Bst. c

2) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

c) die Meldepflicht nach Art. 28 Abs. 2 und 3 oder Art. 33 Abs. 7 verletzt;

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche und Nachprüfungen der Berufsqualifikation (Art. 30) findet das neue Recht Anwendung.

2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Strafverfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES BAUWESEN-BERUFE-GESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bauwesen-Berufe-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz; BWBG), LGBl. 2008 Nr. 188, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3

2) Es dient insbesondere:

- b) der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹⁰;

¹⁰ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 1a

Anerkennung von Berufsqualifikationen

1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz erworben bzw. anerkannt wurden, und die damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

2) Berufsqualifikationen, die in einem Drittstaat erworben wurden, können anerkannt werden, wenn sie einem anerkannten liechtensteinischen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gleichwertig sind und Gegenrecht besteht.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b bis e und 2

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- b) Aufgehoben
- c) Aufgehoben
- d) Aufgehoben
- e) Aufgehoben

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen von Art. 3 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ergänzend Anwendung.

Art. 4 Abs. 1 Bst. d

1) Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn der Antragsteller:

- d) die entsprechende fachliche Eignung nachweist (Art. 6);

Art. 5 Abs. 1 Bst. b bis d

1) Natürliche Personen sind von der selbständigen Ausübung eines Berufs nach diesem Gesetz ausgeschlossen, wenn:

- b) sie fruchtlos gepfändet wurden;
- c) andere Gründe vorliegen, die ernsthafte Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit begründen; oder
- d) sie gerichtlich oder behördlich für diesen Beruf mit einem vollständigen oder teilweisen – auch vorübergehenden – Berufsverbot oder einer entsprechenden Beschränkung der Berufsausübung belegt worden sind.

Art. 6 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und Abs. 4

1) Die fachliche Eignung für die Ausübung eines Berufes nach diesem Gesetz ist gegeben, wenn aufgrund einer spezifischen Ausbildung und praktischer Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die zur Ausübung eines Berufes nach diesem Gesetz befähigen.

3) Bei Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz, die den Beruf des Architekten ausüben wollen, liegt die fachliche Eignung vor, wenn sie:

- 4) Aufgehoben

Art. 10 Abs. 3

3) Das Amt für Volkswirtschaft kann den Antrag zwecks Überprüfung der fachlichen Eignung den Berufsverbänden und Wirtschaftsvereinigungen zur Stellungnahme unterbreiten.

Art. 11 Abs. 1

1) Über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung muss innert kürzester Frist, spätestens jedoch innert drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen entschieden werden. Diese Frist kann jedoch in den Fällen nach Art. 10 und 16 der Richtlinie 2005/36/EG um einen Monat verlängert werden.

Art. 15 Abs. 3

3) Architekten sind zudem verpflichtet, sich im Rahmen der Fortbildungsrichtlinien ihres Berufsstandes laufend fortzubilden.

Überschriften vor Art. 18

IV. Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

A. Dienstleistungserbringung aus einem EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz

Art. 18 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Grundsatz

1) Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz, die in einem dieser Staaten rechtmässig niedergelassen sind und dort zur Ausübung eines

Berufs nach diesem Gesetz berechtigt sind, sind im Rahmen ihrer Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein befugt.

2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für:

- a) juristische Personen im Sinne des Art. 34 des EWR-Abkommens, die nach den Rechtsvorschriften eines EWR-Mitgliedstaates gegründet wurden und ihren satzungsgemässen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem EWR-Mitgliedstaat haben. Wenn die juristischen Personen lediglich ihren satzungsgemässen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat haben, muss ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines EWR-Mitgliedstaates stehen;
- b) juristische Personen, die nach schweizerischem Recht gegründet wurden und ihren satzungsgemässen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Schweiz haben; Bst. a Satz 2 gilt sinngemäss.

Art. 20 Abs. 3

3) Die Meldung ist unverzüglich zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation ergibt.

Art. 20a

Dokumente

1) Mit der Meldung der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein sind folgende Dokumente vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass:

1. der Dienstleister den betreffenden Beruf im Niederlassungsstaat rechtmässig ausübt; und
 2. dem Dienstleister die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- b) ein Nachweis über die Berufsqualifikation;
 - c) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
 - d) ein Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - e) für Berufe, die die Tätigkeiten nach Art. 16 der Richtlinie 2005/36/EG umfassen und nach Art. 59 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG gemeldet sind, eine Bescheinigung des Niederlassungsstaates über die Art und Dauer der Tätigkeit.

2) Der Nachweis der Berufsqualifikation ist nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat des Dienstleisters nicht reglementiert ist. In einem solchen Fall hat der Dienstleister einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er den betreffenden Beruf mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren der in Art. 18 Abs. 1 genannten Staaten ausgeübt hat.

3) Ist der Dienstleister eine juristische Person im Sinne des Art. 18 Abs. 2, so sind die Nachweise nach Abs. 1 Bst. b und c für den Geschäftsführer oder den Betriebsleiter beizubringen.

4) Mit der Meldung einer wesentlichen Änderung nach Art. 20 Abs. 3 sind die entsprechenden Dokumente einzureichen.

Art. 21

Nachprüfung

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann bei Berufen, welche die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und nicht unter die automatische Anerkennung nach Titel III Kapitel II, III oder IIIa der Richtlinie 2005/36/EG fallen, die Berufsqualifikation vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung angemessen nachprüfen, sofern dies erforderlich ist, um eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit bzw. der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern.

2) Das Amt für Volkswirtschaft unterrichtet den Dienstleister binnen eines Monats ab Eingang der Meldung und der erforderlichen Dokumente über seine Entscheidung:

- a) die Erbringung der Dienstleistung ohne Nachprüfung der fachlichen Eignung zuzulassen;
- b) nach der Nachprüfung der Berufsqualifikation:
 - 1. die Erbringung der Dienstleistung zuzulassen; oder
 - 2. vom Dienstleister zu verlangen, eine Eignungsprüfung abzulegen.

3) Treten Schwierigkeiten auf, die zu einer Verzögerung der Entscheidung nach Abs. 2 führen könnten, so unterrichtet das Amt für Volkswirtschaft den Dienstleister binnen eines Monats ab Eingang der Meldung und der erforderlichen Dokumente über die Gründe der Verzögerung. Die Schwierigkeiten sind binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und die Entscheidung nach Abs. 2 hat binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten zu ergehen.

4) Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Berufsqualifikation des Dienstleisters und der in Liechtenstein geforderten Ausbildung und ist die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit dadurch gefährdet, so finden die Bestimmungen über Ausgleichsmassnahmen nach dem Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung. Die Erbringung der Dienstleistung muss in jedem Fall innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Abs. 2 oder 3 getroffene Entscheidung folgt.

5) Bleibt eine Reaktion des Amtes für Volkswirtschaft binnen der in Abs. 2 bis 4 festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

6) In den Fällen, in denen die Berufsqualifikation nachgeprüft worden ist, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der entsprechenden liechtensteini-schen Berufsbezeichnung.

7) Die Regierung bestimmt die Berufe nach Abs. 1 mit Verordnung.

Art. 22

Rechte und Pflichten der Dienstleister

1) Dienstleister unterliegen bei der Dienstleistungserbringung denselben, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehenden Berufsregeln und Disziplinarbestimmungen wie in Liechtenstein zur Ausübung des betreffenden Berufs berechnete Personen.

2) Das Amt für Volkswirtschaft unterrichtet die zuständige Behörde des Niederlassungsstaates, unverzüglich über Verstösse des Dienstleisters gegen die Vorschriften nach Abs. 1 und allenfalls getroffene Massnahmen.

Überschrift vor Art. 24a

B. Dienstleistungserbringung aus einem Drittstaat

Art. 24a

Grundsatz

1) Staatsangehörige eines Drittstaates und juristische Personen mit Niederlassung in einem Drittstaat, die dort zur Ausübung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz berechtigt sind, können im Rahmen ihrer Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein bewilligt werden, wenn:

- a) die ausländische Berechtigung der liechtensteinischen Bewilligung gleichwertig ist;
- b) Gegenrecht besteht; und
- c) eine inländische Zustelladresse bezeichnet wurde.

2) Der Dienstleister unterstützt das Amt für Volkswirtschaft durch Übermittlung der im Hinblick auf die Anforderungen der Gleichwertigkeit und das Gegenrecht notwendigen Informationen und hat insbesondere folgende Dokumente vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass:
 - 1. der Dienstleister die betreffende Tätigkeit im Niederlassungsstaat rechtmässig ausübt; und
 - 2. dem Dienstleister die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- b) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
- c) ein Nachweis über die fachliche Eignung;

d) ein Nachweis über die inländische Zustelladresse.

3) Ist der Dienstleister eine juristische Person im Sinne des Abs. 1, so sind die Nachweise nach Abs. 2 Bst. b und c für den Geschäftsführer oder den Betriebsleiter beizubringen.

4) Eine Bewilligung kann auch erteilt werden, wenn:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a, c und d erfüllt sind und eine inländische Zustelladresse bezeichnet wurde; und
- b) berücksichtigungswürdige wirtschaftliche Interessen des Landes vorliegen.

5) Ist der Dienstleister in den Fällen nach Abs. 4 eine juristische Person, so sind die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a, c und d für den Geschäftsführer oder den Betriebsleiter nachzuweisen.

6) Auf die Verfahren findet Art. 10 Abs. 1, 2 und 4 sinngemäss Anwendung.

7) Alle wesentlichen Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation sind schriftlich unter Beilage der Dokumente unverzüglich dem Amt für Volkswirtschaft zu melden.

8) Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Bestimmungen.

Art. 25 Einleitungssatz

Die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes obliegen dem Amt für Volkswirtschaft. Ihm obliegen insbesondere:

Art. 31 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2 Bst. b

1) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- f) eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringt, ohne die Voraussetzungen nach Art. 18, 20 Abs. 1, Art. 21 oder 24a Abs. 1 bis 6 oder 8 zu erfüllen.

2) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- b) die Meldepflichten nach Art. 16, 20 Abs. 2 und 3 oder Art. 24a Abs. 7 verletzt;

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche und Nachprüfungen der Berufsqualifikation (Art. 21) findet das neue Recht Anwendung.

2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Strafverfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Kraft.

4. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESUNDHEITSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesundheitsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBl. 2008 Nr. 30, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 und 4

3) Es dient zudem der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹¹;

¹¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22)

- b) Richtlinie 2010/53/EU über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe¹²;
- c) Durchführungsrichtlinie 2012/25/EG zur Festlegung von Informationsverfahren für den Austausch von zur Transplantation bestimmten Organen zwischen den Mitgliedstaaten¹³;
- d) Richtlinie 2004/23/EG zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen¹⁴;
- e) Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung¹⁵.

4) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

¹² Richtlinie 2010/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 14, berichtigt in ABl. L 243 vom 16.9.2010, S. 68)

¹³ Durchführungsrichtlinie 2012/25/EU der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Festlegung von Informationsverfahren für den Austausch von zur Transplantation bestimmten Organen zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 275 vom 10.10.2012, S. 27)

¹⁴ Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen (ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 48)

¹⁵ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45)

Art. 2a

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

Art. 3 Abs. 2

2) Auf dieses Gesetz finden die Begriffsbestimmungen von Art. 3 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie Art. 3 der Richtlinien 2010/53/EU, 2004/23/EG und der Durchführungsrichtlinie 2012/25/EU Anwendung.

Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Die eigenverantwortliche Ausübung der folgenden, die Patientensicherheit berührenden Gesundheitsberufe bedarf vorbehaltlich Art. 31 bis 35 einer Bewilligung des Amtes für Gesundheit:

Art. 7 Abs. 5 Bst. a

5) Sie regelt das Nähere über die Bewilligungsvoraussetzungen mit Verordnung, insbesondere über:

- a) die erforderliche Aus- und Weiterbildung für die einzelnen Gesundheitsberufe;

Art. 31 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWRA oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates, die in einem dieser Staaten rechtmässig niedergelassen und dort zur Ausübung eines Berufes nach diesem Gesetz berechtigt sind, sind im Rahmen dieser Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein befugt.

2) Aufgehoben

Art. 32 Abs. 3 und 4

3) Die Meldung ist unverzüglich zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation ergibt.

4) Aufgehoben

Art. 32a

Dokumente

1) Mit der Meldung der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein hat der Dienstleister folgende Dokumente vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass:
 - 1. der Dienstleister den betreffenden Beruf im Niederlassungsstaat rechtmässig ausübt;
 - 2. dem Dienstleister die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist; und

3. beim Dienstleister keine Vorstrafen vorliegen;
- b) ein Nachweis über die Berufsqualifikation;
- c) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
- d) ein Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe von Art. 7 Abs. 1 Bst. e für die Tätigkeit in Liechtenstein;
- e) für Berufe nach Art. 6 Abs. 1 eine Erklärung über das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse.

2) Der Nachweis der Berufsqualifikation ist nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat des Dienstleistungserbringers nicht reglementiert ist. In einem solchen Fall hat der Dienstleistungserbringer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er den betreffenden Beruf mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren der in Art. 31 Abs. 1 genannten Staaten ausgeübt hat.

3) Mit der Meldung einer wesentlichen Änderung nach Art. 32 Abs. 3 sind die entsprechenden Dokumente einzureichen.

Art. 32b

Nachprüfung

1) Das Amt für Gesundheit kann in bestimmten Fällen vor der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikation des Dienstleisters nachprüfen.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Nachprüfung in Übereinstimmung mit Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG mit Verordnung.

Art. 34

Rechte und Pflichten der Dienstleister

1) Dienstleister unterliegen bei der Dienstleistungserbringung denselben, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehenden Berufsregeln und Disziplinarbestimmungen wie in Liechtenstein zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit zugelassene Personen.

2) Das Amt für Gesundheit unterrichtet die zuständige Behörde des Niederlassungsstaates unverzüglich über Verstösse des Dienstleisters gegen die Vorschriften nach Abs. 1 und allenfalls getroffene Massnahmen.

Überschrift vor Art. 35a**G^{bis}. Europäischer Berufsausweis**

Art. 35a

Grundsatz

1) Inhaber einer anerkannten Berufsqualifikation erhalten auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis.

2) Die Regierung regelt das Nähere über den Europäischen Berufsausweis in Übereinstimmung mit Art. 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983¹⁶ mit Verordnung, insbesondere:

¹⁶Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäss der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27)

- a) die Berufe, für welche ein Europäischer Berufsausweis beantragt werden kann;
- b) das Verfahren für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises.

Art. 54 Sachüberschrift und Abs. 4
Zusammenarbeit inländischer Behörden

4) Aufgehoben

Art. 59 Abs. 1 Bst. c^{bis}

1) Vom Amt für Gesundheit wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, wer:

- c^{bis}) eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringt, ohne die Voraussetzungen nach Art. 31, 32 Abs. 1 und Art. 32b zu erfüllen;

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche und Nachprüfungen der Berufsqualifikation (Art. 32b) findet das neue Recht Anwendung.

2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Strafverfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Kraft.

5. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ÄRZTEGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ärztegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte (Ärztegesetz), LGBl. 2003 Nr. 239, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3

2) Es dient insbesondere der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

a) Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹⁷;

¹⁷ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22)

- b) Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung¹⁸.

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2a

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

Art. 3 Abs. 2

2) Auf dieses Gesetz finden die Begriffsbestimmungen von Art. 3 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

Art. 11 Abs. 4

4) Ärzte sind berechtigt, ihren akademischen Titel und gegebenenfalls die entsprechende Abkürzung in der Sprache des Herkunftsstaats zu führen. Liegt eine Verwechslungsgefahr vor, so hat das Amt für Gesundheit die Form festzulegen, in der der Arzt seinen akademischen Titel zu verwenden hat.

¹⁸ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45)

Art. 45 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWRA oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates, die in einem dieser Staaten rechtmässig niedergelassen und dort zur eigenverantwortlichen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind, sind im Rahmen dieser Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein befugt.

2) Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung nach Abs. 1 berechtigt und verpflichtet nicht zur Eintragung in die Ärzteliste oder zur Mitgliedschaft in der Ärztekammer im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 46 Abs. 3 und 4

3) Die Meldung ist unverzüglich zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation ergibt.

4) Das Amt für Gesundheit unterrichtet die Ärztekammer über Meldungen nach Abs. 1 bis 3.

Art. 46a

Dokumente

1) Mit der Meldung der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein hat der Dienstleister folgende Dokumente vorzulegen:

a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass:

1. der Dienstleister den betreffenden Beruf im Niederlassungsstaat rechtmässig ausübt;
 2. dem Dienstleister die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist; und
 3. beim Dienstleister keine Vorstrafen vorliegen;
- b) ein Nachweis über die Berufsqualifikation;
 - c) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
 - d) ein Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - e) eine Erklärung über das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse.

2) Mit der Meldung einer wesentlichen Änderung nach Art. 46 Abs. 3 sind die entsprechenden Dokumente einzureichen.

Art. 46b

Nachprüfung

1) Das Amt für Gesundheit kann in bestimmten Fällen vor der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikation des Dienstleisters nachprüfen.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Nachprüfung in Übereinstimmung mit Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG mit Verordnung.

Art. 47

Berufsbezeichnung

Die zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung berechtigten Ärzte sind befugt, die Berufsbezeichnung nach Art. 11 Abs. 1 entsprechend ihrer Berufsbezeichnung im Herkunftsstaat zu führen. Im Übrigen findet Art. 11 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

Art. 48 Bst. a und c

Dem Amt für Gesundheit obliegt es:

- a) die zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung berechtigten Ärzte in Fragen ihrer ärztlichen Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
- c) die Dienstleistung im Inland zu untersagen, wenn die Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung nicht mehr erfüllt sind.

Art. 49

Berufspflichten und Disziplinarrechte

1) Die zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung berechtigten Ärzte unterstehen bei ihrer Tätigkeit in Liechtenstein denselben, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehenden Berufspflichten und Disziplinarbestimmungen wie in der Ärzteliste eingetragene Ärzte.

2) Das Amt für Gesundheit unterrichtet die zuständige Behörde des Niederlassungsstaates unverzüglich über Verstöße des Dienstleisters gegen die Vorschriften nach Abs. 1 und allenfalls getroffene Massnahmen.

3) Die Disziplinargewalt über die zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung berechtigten Ärzte wird hinsichtlich der in Liechtenstein ausgeübten Tätigkeiten vom Obergericht nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes ausgeübt.

Art. 49b Sachüberschrift und Abs. 4

Zusammenarbeit inländischer Behörden

4) Aufgehoben

Art. 51 Abs. 1 Bst. c

1) Vom Amt für Gesundheit wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft, wer:

- c) eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringt, ohne die Voraussetzungen nach Art. 45, 46 Abs. 1 und Art. 46b zu erfüllen.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche und Nachprüfungen der Berufsqualifikation (Art. 46b) findet das neue Recht Anwendung.

2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Strafverfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Kraft.

6. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES TIERGESUNDHEITSBERUFEGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Tiergesundheitsberufegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. November 2008 über die Tierärzte und andere Tiergesundheitsberufe (Tiergesundheitsberufegesetz; TGBG), LGBI. 2009 Nr. 6, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3

2) Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹⁹.

¹⁹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22)

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 1a

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

Art. 2 Abs. 2

2) Auf dieses Gesetz finden die Begriffsbestimmungen von Art. 3 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

Art. 23 Sachüberschrift und Abs. 1

Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWRA oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates, die in einem dieser Staaten rechtmässig niedergelassen und dort zur eigenverantwortlichen Ausübung des tierärztlichen Berufes berechtigt sind, sind im Rahmen dieser Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein befugt.

Art. 25

Meldepflicht

1) Dienstleister haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen vorher schriftlich zu melden. In dringenden Fällen kann diese Meldung unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistung erfolgen.

2) Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in Liechtenstein zu erbringen.

3) Die Meldung ist unverzüglich zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation ergibt.

Art. 25a

Dokumente

1) Mit der Meldung der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein hat der Dienstleister folgende Dokumente vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass:
 - 1. der Dienstleister den betreffenden Beruf im Niederlassungsstaat rechtmässig ausübt;
 - 2. dem Dienstleister die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist; und
 - 3. beim Dienstleister keine Vorstrafen vorliegen;
- b) ein Nachweis über die Berufsqualifikation;
- c) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;

d) ein Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

2) Mit der Meldung einer wesentlichen Änderung nach Art. 25 Abs. 3 sind die entsprechenden Dokumente einzureichen.

Art. 25b

Nachprüfung

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann in bestimmten Fällen vor der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikation des Dienstleisters nachprüfen.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Nachprüfung in Übereinstimmung mit Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG mit Verordnung.

Art. 26

Rechte und Pflichten der Dienstleister

1) Dienstleister unterliegen bei der Dienstleistungserbringung denselben, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehenden Berufsregeln und Disziplinarbestimmungen wie in Liechtenstein zur Ausübung des tierärztlichen Berufes zugelassene Personen.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen unterrichtet die zuständige Behörde des Niederlassungsstaates unverzüglich über Verstöße des Dienstleisters gegen die Vorschriften nach Abs. 1 und allenfalls getroffene Massnahmen.

Art. 32 Sachüberschrift und Abs. 4
Zusammenarbeit inländischer Behörden

4) Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche und Nachprüfungen der Berufsqualifikation (Art. 25b) findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Kraft.

7. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES TREUHÄNDERGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Treuhändergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 und 4

3) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen²⁰.

²⁰ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22)

4) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2a

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

Art. 3 Abs. 1a

1a) Im Übrigen finden ergänzend die Begriffsbestimmungen von Art. 3 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

Art. 28 Abs. 2

2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen unterstehen neben den im Herkunftsstaat geltenden Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die sie im Inland ausüben, den gleichen Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln wie die inländischen Treuhänder.

Art. 29 Abs. 2 Bst. d und h sowie Abs. 3

2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen über:

d) eine mindestens einjährige Ausübung des Treuhänderberufs im Herkunftsstaat innerhalb der letzten zehn Jahre, sofern der Treuhänderberuf

beziehungsweise die betreffende Ausbildung in diesem Staat nicht reglementiert ist;

- h) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 61a.

3) Aufgehoben

Art. 30a

Ausländische Unternehmen

Die Bestimmungen von Art. 28 ff. gelten auch für Unternehmen mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat mit der Massgabe, dass die persönlichen Voraussetzungen vom verantwortlichen Geschäftsführer zu erfüllen sind.

Überschrift vor Art. 31

2. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs

Art. 31

Grundsatz

Staatsangehörige eines anderen EWRA-Vertragsstaates oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates, die in einem dieser Staaten rechtmässig niedergelassen und dort zur Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 berechtigt sind, sind im Rahmen dieser Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein befugt.

Art. 32

Meldepflicht

1) Die in Art. 31 genannten Personen haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein der FMA vorher schriftlich zu melden. Die FMA bestätigt den Eingang der Meldung schriftlich.

2) Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

3) Die Meldung ist umgehend zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation ergibt.

Art. 32a

Dokumente

1) Mit der Meldung der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein sind folgende Dokumente vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass:
 - 1. der Dienstleister die betreffende Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausübt; und
 - 2. dem Dienstleister die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- b) ein Nachweis über die Berufsqualifikation;
- c) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
- d) ein Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit im Sinne von Art. 11;

e) ein Nachweis über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 61a.

2) Der Nachweis der Berufsqualifikation ist nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Herkunftsstaat des Dienstleisters nicht reglementiert ist. In einem solchen Fall hat der Dienstleister einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er den betreffenden Beruf mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren der in Art. 31 genannten Staaten ausgeübt hat.

3) Mit der Meldung einer wesentlichen Änderung nach Art. 32 Abs. 3 sind die entsprechenden Dokumente einzureichen.

4) Der FMA obliegt es, die Dienstleistungserbringung zu untersagen und gegebenenfalls die Gerichte oder Verwaltungsbehörden darüber zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Art. 32b

Rechte und Pflichten der Dienstleister

1) Dienstleister unterstehen neben den im Herkunftsstaat geltenden Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die sie im Inland ausüben, den gleichen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation geltenden Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln wie die inländischen Treuhänder.

2) Die FMA unterrichtet die zuständigen Behörden des Niederlassungsstaats unverzüglich über Verstöße des Dienstleisters gegen die Vorschriften nach Abs. 1 und allenfalls getroffene Massnahmen.

Art. 32c

Disziplinalgewalt

Die Disziplinalgewalt über die in Art. 31 genannten Personen wird von der Standeskommission nach Massgabe von Art. 35 bis 50 ausgeübt.

Art. 33a

Ausländische Unternehmen

Die Bestimmungen von Art. 31 ff. gelten auch für Unternehmen mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat mit der Massgabe, dass die persönlichen Voraussetzungen vom verantwortlichen Geschäftsführer zu erfüllen sind.

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Kraft.

8. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES PATENTANWALTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Patentanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG), LGBl. 1993 Nr. 43, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3

2) Es dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen²¹.

²¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22)

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 1a

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

Art. 1a^{bis}

Begriffe und Bezeichnungen

1) Auf die in diesem Gesetz in Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen verwendeten Begriffe findet Art. 3 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

Art. 30 Abs. 1 und 3

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nach den Vorschriften ihres Herkunftsstaates zur geschäftsmässigen Ausübung des Patentanwaltsberufes befugt sind, können sich zur Ausübung der Tätigkeit als Patentanwalt im Fürstentum Liechtenstein niederlassen.

3) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen unterstehen neben den im Herkunftsstaat geltenden Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die sie im Inland ausüben, den gleichen Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln wie die inländischen Patentanwälte.

Art. 31 Abs. 2 Bst. e und Abs. 3

2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen:

- e) über die mindestens einjährige Ausübung des Patentanwaltsberufes im Herkunftsstaat innerhalb der letzten zehn Jahre, sofern der Patentanwaltsberuf bzw. die betreffende Ausbildung in diesem Staat nicht reglementiert ist;

3) Aufgehoben

Art. 40

Grundsatz

Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates, die in einem dieser Staaten rechtmässig niedergelassen und dort zur Ausübung des Patentanwaltsberufes berechtigt sind, sind im Rahmen dieser Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Fürstentum Liechtenstein befugt.

Art. 41

Meldepflicht

1) Die in Art. 40 bezeichneten Personen haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein der FMA vorher schriftlich zu melden. Die FMA hat den Eingang der Meldung schriftlich zu bestätigen.

2) Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

3) Die Meldung ist umgehend zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation ergibt.

Art. 41a

Dokumente

1) Mit der Meldung der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein sind folgende Dokumente vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass:
 - 1. der Dienstleister die betreffende Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausübt; und
 - 2. ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- b) ein Nachweis über die Berufsqualifikation;
- c) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
- d) ein Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 17.

2) Der Nachweis der Berufsqualifikation ist nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Herkunftsstaat des Dienstleisters nicht reglementiert ist. In einem solchen Fall hat der Dienstleister einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er den betreffenden Beruf mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren der in Art. 40 genannten Staaten ausgeübt hat.

3) Mit der Meldung einer wesentlichen Änderung nach Art. 41 Abs. 3 sind die entsprechenden Dokumente einzureichen.

4) Der FMA obliegt es, die Dienstleistungserbringung zu untersagen und gegebenenfalls die Gerichte oder Verwaltungsbehörden darüber zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Art. 43a

Aufgehoben

Art. 44

Rechte und Pflichten der Dienstleister

1) Dienstleister unterstehen neben den im Herkunftsstaat geltenden Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die sie im Inland ausüben, den gleichen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation geltenden Berufs-, Standes- und Disziplinarregeln wie die inländischen Patentanwälte.

2) Die FMA unterrichtet die zuständige Behörde des Niederlassungsstaats unverzüglich über Verstöße des Dienstleisters gegen die Vorschriften nach Abs. 1 und allenfalls getroffene Massnahmen.

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Kraft.

9. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES DIENSTLEISTUNGSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Dienstleistungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 2010 über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz; DLG), LGBl. 2010 Nr. 385, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 und 4

3) Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt²² (nachfolgend «Dienstleistungsrichtlinie»).

²² Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36)

4) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

- 1) Dieses Gesetz findet auf folgende Tätigkeiten keine Anwendung:
- b) Finanzdienstleistungen wie Bankdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung und Rückversicherung, betrieblicher oder individueller Altersversorgung, Wertpapieren, Geldanlagen, Zahlungen, Anlageberatung, einschliesslich der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU²³ aufgeführten Dienstleistungen;

Art. 5 Abs. 1 Bst. f

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:
- f) "reglementierter Beruf": eine berufliche Tätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2005/36/EG²⁴;

Art. 7 Abs. 1a

1a) Er beantwortet an ihn gerichtete Informationersuchen so rasch wie möglich.

²³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338)

²⁴ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22)

Art. 8 Abs. 1 Bst. h

1) Der einheitliche Ansprechpartner macht den Dienstleistungserbringern und -empfängern folgende aktuelle Informationen in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich:

h) die Informationen nach Art. 57 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Art. 9

Informationspflichten der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde erteilt den Dienstleistungserbringern und -empfängern auf Anfrage in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch allgemeine und aktuelle Informationen über die gewöhnliche Auslegung und Anwendung der massgeblichen Anforderungen nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a und h. Dies umfasst keine Rechtsberatung in Einzelfällen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Kraft.

10. **GESETZ BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN HANDEL
MIT WAREN IM UMHERZIEHEN**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Handel mit
Waren im Umherziehen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über den Handel mit Waren im Umherziehen, LGBl. 2004 Nr. 11, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Bst. c

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Kraft.

RICHTLINIE 2013/55/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. November 2013

zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ⁽³⁾ wurde ein System der gegenseitigen Anerkennung konsolidiert, das ursprünglich auf 15 Richtlinien beruhte. In der genannten Richtlinie sind die automatische Anerkennung einer begrenzten Zahl von Berufen auf der Grundlage harmonisierter Mindestanforderungen an die Berufsausbildung (in Einzelrichtlinien geregelte, sog. sektorale Berufe), ein allgemeines System zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen und eine automatische Anerkennung von Berufserfahrung vorgesehen. Außerdem wurde durch die Richtlinie 2005/36/EG ein neues System des freien Dienstleistungsverkehrs geschaffen. Es sei daran erinnert, dass aus Drittländern stammende Familienangehörige von Unionsbürgern gemäß der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten ⁽⁴⁾, Gleichbehandlung genießen. Staatsangehörige von Drittländern können gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Verfahren im Hinblick auf die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Berufsqualifikationen nach bestimmten Unionsrechtsakten wie den Rechtsakten zu langfristig Aufenthaltsberechtigten, Flüchtlingen, Inhabern der „blauen Karte“ und Wissenschaftlern ebenfalls Gleichbehandlung genießen.

(2) In ihrer Mitteilung vom 27. Oktober 2010 mit dem Titel „Binnenmarktakte, Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen, „Gemeinsam für neues Wachstum““ stellte die Kommission fest, dass das Unionsrecht in diesem Bereich modernisiert werden müsse. Am 23. Oktober 2011 unterstützte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen eine solche Modernisierung und forderte das Europäische Parlament und den Rat auf, eine entsprechende Vereinbarung über die Überarbeitung der Richtlinie 2005/36/EG bis Ende 2012 zu treffen. In seiner Entschließung vom 15. November 2011 zu der Umsetzung der Richtlinie über Berufsqualifikationen (2005/36/EG) ⁽⁵⁾ forderte das Europäische Parlament die Kommission ebenfalls auf, einen diesbezüglichen Vorschlag zu präsentieren. Im Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 vom 27. Oktober 2010 mit dem Titel: „Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten“ wird die Notwendigkeit hervorgehoben, den Verwaltungsaufwand in Verbindung mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen zu verringern.

(3) Durch staatlichen Hoheitsakt bestellte Notare sollten im Hinblick auf die besonderen und unterschiedlichen Regelungen, denen sie in den einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf den Zugang zum Notarberuf und seine Ausübung unterliegen, von dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG ausgenommen sein.

(4) In Anbetracht des Ziels, den Binnenmarkt zu stärken und die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern und gleichzeitig eine effizientere und transparentere Anerkennung der Berufsqualifikationen zu gewährleisten, würde ein Europäischer Berufsausweis einen Mehrwert darstellen. Dieser Ausweis wäre insbesondere zur Erleichterung der vorübergehenden Mobilität und der Anerkennung im Rahmen der Regelung der automatischen Anerkennung von Nutzen, dient aber auch der Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens nach der allgemeinen Regelung. Zweck des Europäischen Berufsausweises ist es, das Anerkennungsverfahren zu vereinfachen und die finanzielle und operative Effizienz zu steigern, wovon Berufsangehörige und zuständige Behörden profitieren werden. Die Einführung des Europäischen Berufsausweises sollte den Auffassungen der Angehörigen des betreffenden Berufs Rechnung tragen, und ihr sollte eine Beurteilung seiner Eignung für den betreffenden Beruf und seiner Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten vorausgehen. Diese Beurteilung sollte erforderlichenfalls gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Der Europäische Berufsausweis sollte auf Antrag des Berufsangehörigen und nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen sowie Abschluss der entsprechenden Überprüfungsverfahren durch die zuständigen Behörden ausgestellt werden. Soweit der Europäische Berufsausweis zum Zweck der Niederlassung ausgestellt wird, sollte er eine Entscheidung

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 103.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 15. November 2013.

⁽³⁾ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

⁽⁵⁾ ABl. C 153 E vom 31.5.2013, S. 15.

über die Anerkennung darstellen und wie jede andere Anerkennung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG behandelt werden. Er sollte die mit dem Zugang zu einem bestimmten Beruf verbundenen Registrierungsanforderungen eher ergänzen als ersetzen. Im Fall der Rechtsberufe, für die bereits im Rahmen der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte⁽¹⁾ und der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde⁽²⁾, Berufsausweise eingeführt wurden, besteht keine Notwendigkeit, einen Europäischen Berufsausweis einzuführen.

- (5) Das Funktionieren des Europäischen Berufsausweises könnte durch das Binnenmarkt-Informationssystem („IMI“) gestützt werden, das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ eingerichtet wurde. Durch den Ausweis und das IMI sollten Synergien gefördert und das Vertrauen der zuständigen Behörden untereinander gestärkt sowie gleichzeitig Doppelarbeit bei der Verwaltungsarbeit und den Anerkennungsverfahren bei den zuständigen Behörden beseitigt und mehr Transparenz und Rechtssicherheit für die Berufsangehörigen geschaffen werden.
- (6) Das Verfahren für die Beantragung und Ausstellung des Europäischen Berufsausweises sollte klar strukturiert sein sowie Verfahrensgarantien und die entsprechenden Rechtsbehelfe für den Antragsteller enthalten. Durch Durchführungsrechtsakte sollten Übersetzungsanforderungen und die Methoden der Zahlung etwaiger Gebühren durch einen Antragsteller festgelegt werden, damit der Workflow im IMI nicht unterbrochen oder gestört und die Bearbeitung des Antrags nicht verzögert wird. Die Festsetzung der Höhe von Gebühren ist Sache der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten allerdings der Kommission die festgesetzte Höhe der Gebühren mitteilen. Der Europäische Berufsausweis und der damit verbundene Workflow innerhalb des IMI sollte die Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten gewährleisten und verhindern, dass unrechtmäßig oder unbefugt auf die darin enthaltenen Informationen zugegriffen wird.
- (7) Die Richtlinie 2005/36/EG gilt nur für Berufsangehörige, die denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen. In einigen Fällen sind die betreffenden Tätigkeiten Teil eines Berufs, der im Aufnahmemitgliedstaat ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten als im Herkunftsmitgliedstaat umfasst. Sind die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß, dass der Berufsangehörige ein vollständiges Ausbildungsprogramm absolvieren müsste, um die Lücken auszugleichen, und stellt dieser Berufsangehörige einen entsprechenden Antrag, so sollte ein Aufnahmemitgliedstaat unter diesen besonderen Umständen partiellen Zugang gewähren. Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise

der Europäischen Union (AEUV), die sich möglicherweise noch weiter entwickeln wird, sollte jedoch ein Mitgliedstaat den partiellen Zugang verweigern können. Dies könnte insbesondere bei Gesundheitsberufen der Fall sein, sofern sie Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder die Patientensicherheit haben. Die Gewährung partiellen Zugangs sollte das Recht der Sozialpartner, sich zu organisieren, unberührt lassen.

- (8) Im Interesse des Schutzes der örtlichen Verbraucher im Aufnahmemitgliedstaat, sollte die zeitweilige und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in Fällen, in denen der Beruf im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, in Mitgliedstaaten Sicherungsmechanismen unterliegen, insbesondere einem Erfordernis von mindestens einem Jahr Berufserfahrung während der der Dienstleistungserbringung vorangehenden zehn Jahre. Im Fall saisonaler Tätigkeiten sollten die Mitgliedstaaten Kontrollen durchführen können, um zu überprüfen, ob die in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Dienste vorübergehend und gelegentlich erbracht werden. Hierfür sollte der Aufnahmemitgliedstaat vorschreiben können, dass ihm einmal jährlich mitgeteilt wird, welche Dienste tatsächlich in seinem Hoheitsgebiet erbracht wurden, falls diese Information nicht bereits auf freiwilliger Basis durch den Dienstleister mitgeteilt worden ist.
- (9) Im Fall reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, wird den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie 2005/36/EG gestattet, die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung zu überprüfen. Dies hat zu Rechtsunsicherheit geführt, denn es bleibt im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie eine solche vorherige Prüfung für notwendig befindet. Damit Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollten Berufsangehörige von Anfang an wissen, ob eine Nachprüfung ihrer Berufsqualifikationen erforderlich ist und wann mit einer entsprechenden Entscheidung zu rechnen ist. Keinesfalls sollten die Bedingungen für eine solche vorherige Prüfung von Berufsqualifikationen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs strenger als im Rahmen der Vorschriften über die Niederlassung sein. Im Fall reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, sollte durch die Richtlinie 2005/36/EG nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten berührt werden, eine Pflicht des Versicherungsschutzes im Zusammenhang mit berufsmäßigen Tätigkeiten gemäß den anwendbaren Vorschriften nach der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung⁽⁴⁾ und nach der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt⁽⁵⁾ aufzuerlegen.
- (10) Systeme der beruflichen Bildung haben sich als hilfreiches Instrument dafür erwiesen, die Beschäftigung junger Menschen sicherzustellen und einen reibungslosen Übergang von der Ausbildung in das Arbeitsleben zu ermöglichen. Bei der Überarbeitung der Richtlinie 2005/36/EG sollten deren Besonderheiten deshalb in vollem Umfang berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

- (11) Um den Anerkennungsmechanismus aufgrund der allgemeinen Regelung anzuwenden, müssen die einzelstaatlichen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Niveaus unterteilt werden. Diese Niveaus, die nur zum Zweck der Anwendung der allgemeinen Regelung festgelegt werden, sollten keine Auswirkungen auf die einzelstaatlichen Strukturen der allgemeinen und beruflichen Bildung oder auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet haben, auch nicht auf einzelstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR). Der EQR ist ein Instrument, durch das Transparenz und Vergleichbarkeit von Berufsqualifikationen gefördert werden sollen; er kann auch als weitere Informationsquelle für die zuständigen Behörden dienen, wenn diese die in anderen Mitgliedstaaten erteilte Anerkennung von Berufsqualifikationen prüfen. Infolge des Bologna-Prozesses haben Hochschuleinrichtungen die Struktur ihrer Ausbildungsgänge an ein System zweistufiger Bachelor- und Masterstudiengänge angepasst. Um sicherzustellen, dass die fünf in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveaus im Einklang mit dieser neuen Struktur für Ausbildungsgänge stehen, sollte der Bachelorabschluss unter Niveau d und der Masterabschluss unter Niveau e eingestuft werden. Die zur Anwendung der allgemeinen Regelung festgelegten fünf Niveaus sollten grundsätzlich nicht mehr als Kriterium für den Ausschluss von Unionsbürgern aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG herangezogen werden, wenn dies dem Grundsatz des lebenslangen Lernens widersprechen würde.
- (12) Anträge auf Anerkennung von Berufsangehörigen, die aus einem Mitgliedstaat kommen, in dem der betreffende Beruf nicht reglementiert ist, und über eine einjährige Berufserfahrung verfügen, sollten genauso behandelt werden wie Anträge von Berufsangehörigen aus einem Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf reglementiert ist. Die Berufsqualifikationen der Antragsteller sollten mit den im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Berufsqualifikationen auf der Grundlage der in der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Berufsqualifikationsniveaus verglichen werden. Bei wesentlichen Unterschieden sollte die zuständige Behörde Ausgleichsmaßnahmen vorschreiben können. Bei den Mechanismen zur Überprüfung der theoretischen und praktischen Kenntnisse, die für die Aufnahme und Ausübung eines Berufs als Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden können, sollten die Grundsätze der Transparenz und Unparteilichkeit garantiert und eingehalten werden.
- (13) Da die Mindestanforderungen an die Ausbildung für die Aufnahme und Ausübung der unter die allgemeine Regelung fallenden Berufe nicht harmonisiert sind, sollte der Aufnahmemitgliedstaat nach wie vor die Möglichkeit haben, eine Ausgleichsmaßnahme vorzuschreiben. Jede solche Maßnahme sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und insbesondere die im Zuge der Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers, die hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, berücksichtigen. Die Entscheidung, eine Ausgleichsmaßnahme vorzuschreiben, sollte hinreichend begründet werden, damit der Antragsteller seine Situation besser verstehen und gemäß der Richtlinie 2005/36/EG von einzelstaatlichen Gerichten überprüfen lassen kann.
- (14) Aus der Überprüfung der Richtlinie 2005/36/EG ergab sich die Notwendigkeit, die Verzeichnisse der Tätigkeiten in Industrie, Handel und Handwerk in Anhang IV zu aktualisieren und dabei mehr Klarheit und Flexibilität zu schaffen, gleichzeitig aber eine auf Berufserfahrung gestützte Regelung der automatischen Anerkennung für diese Tätigkeiten beizubehalten. Anhang IV bezieht sich zurzeit auf die Internationale Standardklassifikation der Wirtschaftszweige (ISIC) aus dem Jahr 1958 und spiegelt die aktuelle Struktur der Wirtschaftstätigkeiten nicht mehr wider. Die ISIC ist seit 1958 mehrfach überarbeitet worden. Daher sollte die Kommission den Anhang IV anpassen können, damit die Regelung der automatischen Anerkennung unberührt bleiben kann.
- (15) Ständige berufliche Weiterbildung trägt zu einer sicheren und effektiven Praxis von Berufsangehörigen bei, die in den Genuss der automatischen Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen kommen. Es ist wichtig, die weitere Stärkung ständiger beruflicher Weiterbildung in diesen Berufen zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere die ständige berufliche Weiterbildung für Ärzte, Fachärzte, praktische Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, für Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten fördern. Diese von den Mitgliedstaaten zur Förderung der ständigen beruflichen Weiterbildung für diese Berufe ergriffenen Maßnahmen sollten der Kommission mitgeteilt werden, und die Mitgliedstaaten sollten sich über bewährte Verfahren in diesem Bereich austauschen. Die ständige berufliche Weiterbildung sollte Entwicklungen in den Bereichen Technik, Wissenschaft, Reglementierung und Ethik umfassen und die Berufsangehörigen motivieren, am lebenslangen Lernen, das für ihren Beruf von Bedeutung ist, teilzunehmen.
- (16) Die Regelung der automatischen Anerkennung auf der Grundlage harmonisierter Mindestausbildungsanforderungen hängt von der rechtzeitigen Meldung neuer oder geänderter Ausbildungsnachweise durch die Mitgliedstaaten und die entsprechende Veröffentlichung durch die Kommission ab. Andernfalls besteht für Inhaber solcher Ausbildungsnachweise keine Garantie, dass diese automatisch anerkannt werden. Um die Transparenz zu erhöhen und die Prüfung neu gemeldeter Bezeichnungen zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten Informationen über die Dauer und den Inhalt der Ausbildungsgänge erteilen, die den Mindestausbildungsanforderungen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG genügen müssen.
- (17) Die Punkte des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) werden bereits in einer großen Mehrheit der Hochschuleinrichtungen in der Union verwendet; ihre Verwendung wird auch zunehmend in Ausbildungsgängen zum Erwerb von Qualifikationen üblich, die für die Ausübung eines reglementierten Berufs erforderlich sind. Daher sollte die Möglichkeit eingeführt werden, die Dauer eines Ausbildungsprogramms auch in ECTS auszudrücken. Diese Möglichkeit sollte die sonstigen Anforderungen für die automatische Anerkennung nicht berühren. Ein ECTS-Punkt entspricht 25-30 Unterrichtsstunden, und normalerweise sind 60 ECTS-Punkte für den Abschluss eines akademischen Jahres erforderlich.

- (18) Um ein hohes Niveau der öffentlichen Gesundheit und Patientensicherheit in der Union zu gewährleisten und die Richtlinie 2005/36/EG zu modernisieren, müssen die Kriterien geändert werden, die für die Festlegung der ärztlichen Grundausbildung verwendet werden, damit die Bedingungen, die sich auf die Mindestzahl von Jahren und Stunden beziehen, kumulativ angewandt werden. Ziel dieser Änderung ist es nicht, die Ausbildungsanforderungen für die ärztliche Grundausbildung zu senken.
- (19) Im Interesse der Förderung der Mobilität von Fachärzten, die bereits eine fachärztliche Qualifikation erworben haben und danach eine andere Facharztausbildung absolvieren, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für einige Teilbereiche der Ausbildung Befreiungen zu gewähren, wenn diese Ausbildungselemente der späteren Ausbildung bereits im Rahmen des früheren Facharztausbildungsprogramms in einem Mitgliedstaat absolviert wurden. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, innerhalb bestimmter Grenzen solche Befreiungen für medizinische Spezialisierungen zu gewähren, die unter das System der automatischen Anerkennung fallen.
- (20) Der Krankenpflegeberuf hat sich in den letzten drei Jahrzehnten deutlich weiterentwickelt: Die gemeinwesenorientierte Gesundheitsversorgung, der Einsatz komplexerer Therapien und die sich ständig weiterentwickelnden Technologie erfordern die Fähigkeit zur Übernahme von mehr Verantwortung bei Krankenpflegekräften. Bei der Ausbildung zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger, deren Organisation immer noch entsprechend den nationalen Traditionen unterschiedlich ist, sollte in soliderer und stärker ergebnisorientierter Art und Weise gewährleistet werden, dass der Berufsangehörige bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten während der Ausbildung erworben hat und in der Lage ist, zumindest bestimmte Kompetenzen anzuwenden, um die Tätigkeiten auszuüben, die für den Beruf relevant sind.
- (21) Um Hebammen darauf vorzubereiten, den komplexen Bedürfnissen bei der Gesundheitsfürsorge im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten zu genügen, sollten die Hebammenschülerinnen und -schüler über den Hintergrund einer soliden Allgemeinbildung verfügen, bevor sie mit der Hebammenausbildung beginnen. Daher sollte die Zulassungsvoraussetzung für die Hebammenausbildung auf eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung oder eine bestandene Prüfung von gleichwertigem Niveau erhöht werden, außer bei Berufsangehörigen, die bereits die Qualifikation einer Krankenschwester/eines Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, erworben haben. Die Hebammenausbildung sollte besser gewährleisten, dass die Berufsangehörigen bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die für die Ausübung der Tätigkeiten einer Hebamme gemäß der Richtlinie 2005/36/EG notwendig sind.
- (22) Zur Vereinfachung des Systems der automatischen Anerkennung der Facharzt- und Fachzahnarzttrichtungen sollten diese Fachrichtungen unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, wenn sie mindestens zwei Fünftel der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (23) Seit Inkrafttreten der Richtlinie 2005/36/EG hat eine beträchtliche Zahl von Mitgliedstaaten entschieden, den Zugang zu allen Tätigkeiten im Bereich der Pharmazie und die Ausübung dieser Tätigkeiten aufgrund der Anerkennung von Qualifikationen von Apothekern, die in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden, zuzulassen. Eine solche Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikation sollte allerdings einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, nicht diskriminierende Vorschriften beizubehalten, die eine geografische Verteilung von Apotheken in ihrem Hoheitsgebiet regeln, weil durch die Richtlinie 2005/36/EG solche Vorschriften nicht koordiniert werden. Allerdings sollte eine Abweichung von der automatischen Anerkennung von Qualifikationen, die immer noch für einen Mitgliedstaat notwendig ist, Apotheker nicht mehr ausschließen, die bereits durch den Mitgliedstaat, der von dieser Abweichung Gebrauch macht, anerkannt wurden und schon seit einer bestimmten Zeit im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats rechtmäßig und tatsächlich als Apotheker tätig sind.
- (24) Das Funktionieren der Regelung der automatischen Anerkennung hängt vom Vertrauen in die Ausbildungsanforderungen ab, die die Qualifikationen der Berufsangehörigen untermauern. Daher ist es wichtig, dass die Mindestanforderungen an die Architektenausbildung neue Entwicklungen in der Architektenausbildung widerspiegeln, insbesondere im Hinblick auf die anerkannte Notwendigkeit, die akademische Ausbildung durch Berufserfahrung zu ergänzen, die unter der Aufsicht qualifizierter Architekten erworben wird. Gleichzeitig sollten die Mindestanforderungen an die Ausbildung flexibel genug sein, damit die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihre Ausbildungssysteme zu organisieren, nicht über Gebühr beschränkt wird.
- (25) Durch die Richtlinie 2005/36/EG sollte durch die Einführung gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze ein stärkerer Automatismus der Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Berufen gefördert werden, die derzeit nicht von dieser Anerkennung profitieren. Dabei sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der für die Ausübung der Berufe in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen Berufsqualifikationen und den Inhalt und die Organisation ihrer Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung berücksichtigt werden. Gemeinsame Ausbildungsgrundsätze sollten die Form gemeinsamer Ausbildungsrahmen, die sich auf ein gemeinsames Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen stützen, oder gemeinsamer Ausbildungsprüfungen, annehmen. Es sollte möglich sein, dass gemeinsame Ausbildungsrahmen auch Fachrichtungen umfassen, die derzeit nicht die Regelung der automatischen Anerkennung gemäß Richtlinie 2005/36/EG in Anspruch nehmen können, und sich auf Berufe beziehen, die von Titel III Kapitel III erfasst werden und denen eindeutig festgelegte spezifische Tätigkeiten vorbehalten sind. Gemeinsame Ausbildungsrahmen für solche Fachrichtungen, insbesondere Facharzttrichtungen, sollten ein hohes Niveau an öffentlicher Gesundheit und Patientensicherheit bieten. Innerhalb gemeinsamer Ausbildungsrahmen erworbene Berufsqualifikationen sollten von den Mitgliedstaaten automatisch anerkannt werden. Berufsorganisationen, die auf Unionsebene repräsentativ sind, und unter bestimmten Bedingungen nationale Berufsorganisationen oder zuständige Behörden sollten der Kommission Vorschläge für gemeinsame Ausbildungsgrundsätze unterbreiten können, damit die möglichen Konsequenzen solcher Grundsätze für die nationalen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie für die nationalen Vorschriften zur Regelung des Zugangs zu reglementierten Berufen gemeinsam mit den nationalen Koordinatoren bewertet werden können.

- (26) In der Richtlinie 2005/36/EG ist für die Berufsangehörigen bereits die Verpflichtung bezüglich der erforderlichen Sprachkenntnisse vorgesehen. Aus der Überprüfung der Anwendung dieser Verpflichtung ergab sich die Notwendigkeit, die Rolle der zuständigen Behörden und der Arbeitgeber insbesondere im Interesse einer besseren Gewährleistung der Patientensicherheit klarzustellen. Die zuständigen Behörden sollten Überprüfungen der Sprachkenntnisse nach der Anerkennung von Berufsqualifikationen durchführen können. Besonders bei Berufen mit Auswirkungen auf die Patientensicherheit, ist es wichtig, dass Überprüfungen der Sprachkenntnisse gemäß der Richtlinie 2005/36/EG durchgeführt werden, vor dem Zugang des Berufsangehörigen zur Berufsausübung im Aufnahmemitgliedstaat. Die Überprüfung von Sprachkenntnissen sollte jedoch in angemessener Weise erfolgen und für die betreffenden Berufe erforderlich sein; sie sollte nicht darauf ausgerichtet sein, Berufsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten vom Arbeitsmarkt im Aufnahmemitgliedstaat auszuschließen. Um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu achten und im Interesse der Förderung der Mobilität von Berufsangehörigen in der Union sollten die von einer zuständigen Behörde oder unter ihrer Aufsicht vorgenommenen Überprüfungen auf die Kenntnis einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats oder einer Verwaltungssprache des Aufnahmemitgliedstaats, sofern diese Verwaltungssprache auch Amtssprache der Union ist, beschränkt sein. Dies sollte die Aufnahmemitgliedstaaten nicht daran hindern, Berufsangehörigen nahe zu legen, später eine weitere Sprache zu erlernen, wenn dies für die berufliche Tätigkeit, die sie ausüben wollen, notwendig ist. Auch Arbeitgeber sollten weiterhin eine wichtige Rolle bei der Klärung der Frage spielen, welche Sprachkenntnisse notwendig sind, um die beruflichen Tätigkeiten an ihren Arbeitsplätzen auszuüben.
- (27) Nationale Vorschriften zur Regelung des Zugangs zu reglementierten Berufen sollten kein Hindernis für die Mobilität junger Hochschulabsolventen schaffen. Deshalb sollte in dem Fall, dass ein Hochschulabsolvent ein Berufspraktikum in einem anderen Mitgliedstaat abschließt, das betreffende Praktikum anerkannt werden, wenn der Hochschulabsolvent einen Antrag auf Zugang zu einem reglementierten Beruf im Herkunftsmitgliedstaat stellt. Die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossenen Berufspraktikums sollte sich auf eine eindeutige schriftliche Beschreibung der Lernziele und der übertragenen Aufgaben gründen, die von dem Betreuer des Praktikanten im Herkunftsmitgliedstaat festgelegt wird. Bei der Prüfung eines Antrags auf Zugang zu einem reglementierten Beruf sollten in Drittländern abgeschlossene Berufspraktika von den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.
- (28) In der Richtlinie 2005/36/EG ist ein System nationaler Kontaktstellen vorgesehen. Aufgrund des Inkrafttretens der Richtlinie 2006/123/EG und der Festlegung eines einheitlichen Ansprechpartners besteht die Gefahr einer gewissen Überschneidung. Daher sollten die gemäß Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten nationalen Kontaktstellen Beratungszentren werden, die in erster Linie Bürger unterstützen und — auch in Einzelgesprächen — beraten, damit gewährleistet ist, dass die tägliche Anwendung von Binnenmarktregeln in komplexen Einzelfällen von Bürgern auf nationaler Ebene weiterverfolgt wird. Erforderlichenfalls würden die Beratungszentren als Verbindungsstelle zu zuständigen Behörden und Beratungszentren in anderen Mitgliedstaaten fungieren. Hinsichtlich des Europäischen Berufsausweises sollte es den Mitgliedstaaten freistehen zu entscheiden, ob die Beratungszentren entweder als zuständige Behörde im Herkunftsmitgliedstaat fungieren oder die jeweilige zuständige Behörde bei der Bearbeitung von Anträgen auf einen Europäischen Berufsausweis und der Verarbeitung der innerhalb des IMI erstellten Einzeldatei des Bewerbers (im Folgenden „IMI-Datei“) unterstützen sollten. Im Kontext der Dienstleistungsfreiheit können die Beratungszentren in dem Fall, dass der betreffende Beruf im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, auch am Austausch von Informationen teilnehmen, die für die Zwecke der behördlichen Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden.
- (29) Diese Richtlinie trägt dazu bei, ein hohes Niveau an Gesundheits- und Verbraucherschutz zu gewährleisten. In der Richtlinie 2005/36/EG sind bereits detaillierte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Informationsaustausch vorgesehen. Diese Verpflichtungen sollten verstärkt werden. Künftig sollten die Mitgliedstaaten nicht nur auf Ersuchen um Information reagieren, sondern ihre zuständigen Behörden sollten auch die Befugnis erhalten, innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeiten die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten proaktiv vor Berufsangehörigen zu warnen, die nicht mehr berechtigt sind, ihren Beruf auszuüben. Für Angehörige der Gesundheitsberufe ist ein besonderer Vorwarnmechanismus unter der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich. Dies sollte auch für Tierärzte sowie für Berufsangehörige gelten, die Tätigkeiten mit Bezug auf die Erziehung Minderjähriger ausüben, einschließlich Berufsangehörigen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen und im Bereich frühkindlicher Erziehung tätig sind. Die Pflicht zur Übermittlung einer Vorwarnung sollte nur für die Mitgliedstaaten gelten, in denen diese Berufe reglementiert sind. Alle Mitgliedstaaten sollten gewarnt werden, wenn ein Berufsangehöriger aufgrund des Vorliegens von disziplinarischen Sanktionen oder einer strafrechtlichen Verurteilung nicht mehr das Recht hat, in einem Mitgliedstaat — auch nur vorübergehend — die beruflichen Tätigkeiten auszuüben. Die Vorwarnung sollte alle verfügbaren Einzelheiten des begrenzten oder unbegrenzten Zeitraums enthalten, für den die Beschränkung oder Untersagung gilt. Diese Vorwarnung sollte durch das IMI ausgelöst werden, und zwar unabhängig davon, ob der Berufsangehörige Rechte gemäß der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt hat oder ob er die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen durch Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises oder auf eine andere in dieser Richtlinie vorgesehene Weise beantragt hat. Das Vorwarnverfahren sollte den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten und der Grundrechte entsprechen. Das Vorwarnverfahren sollte nicht dazu dienen, etwaige Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der Zusammenarbeit auf den Gebieten Justiz und Inneres zu ersetzen oder anzupassen. Die gemäß der Richtlinie 2005/36/EG zuständigen Behörden sollten auch nicht verpflichtet sein, zu einer solchen Zusammenarbeit mittels der in jener Richtlinie vorgesehenen Vorwarnungen beizutragen.
- (30) Zu den größten Schwierigkeiten, denen Bürger gegenüberstehen, die an einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat interessiert sind, gehören die Komplexität und Unsicherheit über die einzuhaltenden Verwaltungsverfahren. Richtlinie 2006/123/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten bereits dazu, einfachen Zugang zu Informationen zu gewähren und es zu ermöglichen, die Verfahren über einheitliche Ansprechpartner durchzuführen. Bürger, die eine Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG

anstreben, können bereits auf die einheitlichen Ansprechpartner zurückgreifen, wenn sie unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen. Arbeitsuchende und Angehörige der Gesundheitsberufe fallen jedoch nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG, und die verfügbaren Informationen sind nach wie vor rar. Daher besteht aus Sicht der Nutzer ein Bedarf, diese Informationen zu präzisieren und zu gewährleisten, dass diese Informationen leicht zugänglich sind. Wichtig ist auch, dass Mitgliedstaaten nicht nur auf nationaler Ebene Verantwortung übernehmen, sondern auch untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass Berufsangehörige unionsweit in einfacher Weise auf nutzerfreundliche und mehrsprachige Informationen zugreifen und die Verfahren über die einzigen Kontaktstellen oder über die jeweiligen zuständigen Behörden leicht durchführen können. Über andere Websites, zum Beispiel das Portal „Europa für Sie“, sollten Links bereitgestellt werden.

- (31) Zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der Richtlinie 2005/36/EG sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden; dies bezieht sich auf die Aktualisierung der in Artikel 21 Absatz 6 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten, die Aktualisierung des Anhangs I, die Aktualisierung und Klarstellung der in Anhang IV aufgeführten Tätigkeiten, die Anpassungen von Anhang V Nummer 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1, die Anpassung der Mindestdauer der fachärztlichen und der fachzahnärztlichen Ausbildung, die Aufnahme neuer Facharzttrichtungen in Anhang V Nummer 5.1.3, die Änderungen der in Anhang V Nummer 5.2.1, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.1 aufgeführten Liste, die Aufnahme neuer Fachzahnarzttrichtungen in Anhang V Nummer 5.3.3, die Festlegung der Bedingungen für die Anwendung gemeinsamer Ausbildungsrahmen und die Festlegung der Bedingungen der Anwendung gemeinsamer Ausbildungsprüfungen. Insbesondere muss die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen auch auf der Ebene von Sachverständigen durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.
- (32) Damit für die Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG einheitliche Bedingungen gewährleistet sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁽¹⁾, ausgeübt werden.
- (33) Aufgrund des technischen Charakters dieser Rechtsakte sollte das Prüfverfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten angewendet werden, die die Einführung des Europäischen Berufsausweises für bestimmte Berufe, das Format des Europäischen Berufsausweises, die Bearbeitung schriftlicher Anträge, die Übersetzungen, die der Antragsteller zur Unterstützung einer Beantragung eines Europäischen Berufsausweises vorlegen muss, die Einzelheiten der Dokumente, die nach der Richtlinie 2005/36/EG für die Einreichung eines vollständigen

Antrags erforderlich sind, die Verfahren für die Leistung und Bearbeitung von Zahlungen für diesen Ausweis, die Vorschriften darüber, wie, wann und bei welchen Dokumenten die zuständigen Behörden beglaubigte Kopien im Zusammenhang mit dem betreffenden Beruf fordern dürfen, die technischen Spezifikationen und Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Angaben im Europäischen Berufsausweis und in der IMI-Datei erforderlich sind, die Bedingungen und Verfahren für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises, die Vorschriften über den Zugang zur IMI-Datei, die technischen Mittel und die Verfahren zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit eines Europäischen Berufsausweises sowie die Anwendung des Vorwarnungsmechanismus betreffen.

- (34) Die Kommission sollte im Wege von Durchführungsrechtsakten und — angesichts ihrer Besonderheiten — ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 beschließen: eine beantragte Aktualisierung von Anhang I abzulehnen, wenn die in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind; den entsprechenden Mitgliedstaat ersuchen, von einem Antrag auf Freistellung hinsichtlich der Wahl zwischen Anpassungszeitraum und Eignungstest abzusehen, wenn diese Freistellung nicht angemessen ist oder nicht im Einklang mit dem Unionsrecht steht; die beantragten Änderungen der Nummern 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 oder 5.7.1 des Anhangs V abzulehnen, wenn die Bedingungen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllt sind; ein Verzeichnis der nationalen Berufsqualifikationen und nationalen Berufsbezeichnungen zu erstellen, für die die automatische Anerkennung im Rahmen des gemeinsamen Ausbildungsrahmens gilt; ein Verzeichnis der Mitgliedstaaten, in denen gemeinsame Ausbildungsprüfungen durchzuführen sind, deren Häufigkeit während eines Kalenderjahres und weiterer Vorkehrungen zu erstellen, die für die Durchführung gemeinsamer Ausbildungsprüfungen notwendig sind; und dem betreffenden Mitgliedstaat zu erlauben, von den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG während eines begrenzten Zeitraums abzuweichen.
- (35) Nach den positiven Erfahrungen mit der gegenseitigen Evaluierung im Rahmen der Richtlinie 2006/123/EG sollte ein ähnliches Evaluierungssystem in die Richtlinie 2005/36/EG aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten mitteilen, welche Berufe sie reglementieren und aus welchen Gründen, und die Ergebnisse untereinander erörtern. Ein solches System würde zu mehr Transparenz am Markt für freiberufliche Dienstleistungen beitragen.
- (36) Die Kommission sollte zu gegebener Zeit die Regelung der Anerkennung bewerten, die auf den Nachweis in Rumänien ausgestellter Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, anwendbar ist. Eine solche Bewertung könnte sich auf die Ergebnisse eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms stützen, das Rumänien gemäß seiner nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einrichten sollte und für das es Kontakt mit anderen Mitgliedstaaten und der Kommission aufnehmen sollte. Der Zweck des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms sollte darin bestehen, die Teilnehmer an diesem Programm in die Lage zu versetzen, ihre Berufsqualifikation so aufzuwerten, dass sie erfolgreich alle Mindestausbildungsanforderungen nach der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (37) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Straffung, Vereinfachung und Verbesserung der Vorschriften für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, da diese zwangsläufig zu divergierenden Anforderungen und Verfahrensregelungen führen und damit die Regulierungskomplexität noch erhöhen und ungerechtfertigte Hindernisse für die Mobilität von Berufstätigen schaffen würden, sondern vielmehr aus Gründen der Kohärenz, Transparenz und Vereinbarkeit auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (38) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Erläuternden Dokumenten ⁽¹⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationalen Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (39) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽²⁾ angehört und hat am 8. März 2012 eine Stellungnahme ⁽³⁾ abgegeben.
- (40) Die Richtlinie 2005/36/EG und die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2005/36/EG

Die Richtlinie 2005/36/EG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Mit dieser Richtlinie werden auch Regeln über den partiellen Zugang zu einem reglementierten Beruf sowie die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat absolvierten Berufspraktika festgelegt.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Diese Richtlinie gilt auch für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die ein Berufspraktikum außerhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats abgeleistet haben.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Diese Richtlinie gilt nicht für durch einen Hoheitsakt bestellte Notare.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Die Buchstaben f und h erhalten folgende Fassung:

„f) ‚Berufserfahrung‘: ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat;

h) ‚Eignungsprüfung‘: ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte oder anerkannte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.

Um die Durchführung dieser Prüfung zu ermöglichen, erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden.

Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden

⁽¹⁾ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 137 vom 12.5.2012, S. 1.

eiund deren Kenntnis ne wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

n) „Europäisches System zur Übertragung von Studienleistungen oder ECTS-Punkte“: ist das Punktesystem für Hochschulausbildung, das im Europäischen Hochschulraum verwendet wird.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Einzelheiten der Durchführung der Eignungsprüfung und die Rechtsstellung des Antragstellers in dem Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats festgelegt.“

„Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Anerkennung eines Verbandes oder einer Organisation im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Kommission prüft, ob dieser Verband oder diese Organisation die Bedingungen nach Unterabsatz 2 erfüllt. Um die ordnungspolitischen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 57c in Bezug auf die Aktualisierung des Anhangs 1 delegierte Rechtsakte zu erlassen, wenn die Bedingungen nach Unterabsatz 2 erfüllt sind.

ii) Folgende Buchstaben werden angefügt:

Sind die Bedingungen nach Unterabsatz 2 nicht erfüllt, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Ablehnung der beantragten Aktualisierung des Anhangs I.“

„j) ‚Berufspraktikum‘: ist unbeschadet des Artikels 46 Absatz 4 ein Zeitraum der Berufstätigkeit unter Aufsicht, vorausgesetzt, es stellt eine Bedingung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf dar; es kann entweder während oder nach dem Abschluss einer Ausbildung stattfinden, die zu einem Diplom führt;

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

k) ‚Europäischer Berufsausweis‘: ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllt oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat;

„(1) Die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch den Aufnahmemitgliedstaat ermöglicht es den begünstigten Personen, in diesem Mitgliedstaat denselben Beruf wie den, für den sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert sind, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

l) ‚Lebenslanges Lernen‘: umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann;

„(3) Abweichend von Absatz 1 wird partieller Zugang zu einem Beruf im Aufnahmemitgliedstaat unter den in Artikel 4f genannten Bedingungen gewährt.“

5. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 4a

Europäischer Berufsausweis

m) ‚zwingende Gründe des Allgemeininteresses‘: sind Gründe, die als solche in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anerkannt sind;

(1) Die Mitgliedstaaten stellen Inhabern einer Berufsqualifikation auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus, sofern die Kommission die in Absatz 7 vorgesehenen entsprechenden Durchführungsrechtsakte erlassen hat.

(2) Wurde ein Europäischer Berufsausweis für einen bestimmten Beruf mittels entsprechender, nach Absatz 7 erlassener Durchführungsrechtsakte eingeführt, so kann der Inhaber einer betreffenden Berufsqualifikation entscheiden, einen solchen Ausweis zu beantragen oder sich der Verfahren nach den Titeln II und III zu bedienen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises alle Rechte aus den Artikeln 4b bis 4e wahrnehmen kann.

(4) Sofern der Inhaber einer Berufsqualifikation Dienstleistungen im Rahmen von Titel II erbringen will, die nicht von Artikel 7 Absatz 4 erfasst werden, stellt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats den Europäischen Berufsausweis gemäß den Artikeln 4b und 4c aus. Der Europäische Berufsausweis stellt gegebenenfalls die Meldung nach Artikel 7 dar.

(5) Beabsichtigt der Inhaber einer Berufsqualifikation, sich im Rahmen von Titel III Kapitel I bis IIIa in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder dort Dienstleistungen im Rahmen von Artikel 7 Absatz 4 zu erbringen, so muss die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle vorbereitenden Schritte hinsichtlich der eigenen Datei des Antragstellers abschließen, die innerhalb des Binnenmarkt-Informationssystems (im Folgenden „IMI“) entsprechend der Regelung der Artikel 4b und 4d erstellt wird (im Folgenden „IMI-Datei“). Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats stellt den Europäischen Berufsausweis gemäß den Artikeln 4b und 4d aus.

Für die Zwecke der Niederlassung begründet die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises kein automatisches Recht zur Ausübung eines bestimmten Berufs, wenn es im Aufnahmemitgliedstaat bereits vor Einführung des Europäischen Berufsausweises für diesen Beruf Registrierungsanforderungen oder andere Kontrollverfahren gibt.

(6) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Handhabung der IMI-Dateien und die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises zuständigen Behörden. Diese Behörden gewährleisten eine unparteiische, objektive und zeitnahe Bearbeitung der Anträge auf Europäische Berufsausweise. Die in Artikel 57b genannten Beratungszentren können ebenfalls als zuständige Behörde fungieren. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden und Beratungszentren die Bürger, einschließlich möglicher Antragsteller, über die Funktion und den zusätzlichen Nutzen eines Europäischen Berufsausweises bei den Berufen, für die er verfügbar ist, informieren.

(7) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Maßnahmen, die notwendig sind, um

für die einheitliche Anwendung der Vorschriften über den Europäischen Berufsausweis auf diejenigen Berufe zu sorgen, die die Bedingungen nach Unterabsatz 2 dieses Absatzes erfüllen, einschließlich Maßnahmen bezüglich des Formats des Europäischen Berufsausweises, der Bearbeitung schriftlicher Anträge, der Übersetzungen, die der Antragsteller zur Unterstützung einer Beantragung eines Europäischen Berufsausweises vorlegen muss, der Einzelheiten der Dokumente, die nach Artikel 7 Absatz 2 oder Anhang VII für die Einreichung eines vollständigen Antrags erforderlich sind, und der Verfahren für die Leistung und Bearbeitung von Zahlungen für den Europäischen Berufsausweis, und berücksichtigt dabei die Besonderheiten des jeweiligen Berufs. Die Kommission legt zudem im Wege von Durchführungsrechtsakten fest, wie, wann und bei welchen Dokumenten die zuständigen Behörden beglaubigte Kopien gemäß Artikel 4b Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 4d Absatz 2 und Artikel 4d Absatz 3 im Zusammenhang mit dem jeweiligen Beruf verlangen dürfen.

Für die Einführung eines Europäischen Berufsausweises für einen bestimmten Beruf durch den Erlass entsprechender Durchführungsrechtsakte nach Unterabsatz 1 müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Es gibt eine signifikante Mobilität oder ein Potenzial für eine signifikante Mobilität in dem Beruf.
- b) Die betroffenen Interessenträger haben ein ausreichendes Interesse geäußert.
- c) Der Beruf oder die allgemeine und berufliche Bildung, die auf die Ausübung des Berufs ausgerichtet ist, ist in einer signifikanten Anzahl von Mitgliedstaaten reglementiert.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(8) Eventuelle den Antragstellern in Verbindung mit den Verwaltungsverfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises entstehende Gebühren müssen vertretbar und verhältnismäßig sein und den dem Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat entstandenen Kosten entsprechen; sie dürfen keinen Hinderungsgrund für die Beantragung eines Europäischen Berufsausweises darstellen.

Artikel 4b

Beantragung eines Europäischen Berufsausweises und Erstellung einer IMI-Datei

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat ermöglicht es dem Inhaber einer Berufsqualifikation, einen Europäischen Berufsausweis über ein durch die Kommission zur Verfügung

gestelltes Online-Instrument zu beantragen, durch das eine eigene IMI- Datei für diesen Antragsteller erstellt wird. Lässt der Herkunftsmitgliedstaat auch schriftliche Anträge zu, so trifft er die notwendigen Vorkehrungen für die Erstellung der IMI-Datei, für alle Informationen, die dem Antragsteller zu übermitteln sind, und für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises.

(2) Den Anträgen sind die in den nach Artikel 4a Absatz 7 erlassenen Durchführungsrechtsakten vorgeschriebenen Dokumente beizufügen.

(3) Binnen einer Woche nach Eingang des Antrags bestätigt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates dem Antragsteller den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

Gegebenenfalls stellt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle unterstützenden Bescheinigungen, die nach dieser Richtlinie erforderlich sind, aus. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats überprüft, ob der Antragsteller im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen ist und ob alle notwendigen Dokumente, die im Herkunftsmitgliedstaat ausgestellt wurden, gültig und echt sind. Im Fall hinreichend begründeter Zweifel konsultiert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die einschlägige Stelle, und sie kann vom Antragsteller beglaubigte Kopien der Dokumente verlangen. Stellt derselbe Antragsteller mehrere Anträge nacheinander, so dürfen die zuständigen Behörden der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaaten nicht die Wiedereinreichung von Dokumenten verlangen, die bereits in der IMI-Datei enthalten und nach wie vor gültig sind.

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen und Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Angaben im Europäischen Berufsausweis und in der IMI-Datei erforderlich sind, sowie die Bedingungen und Verfahren für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises festlegen; dazu gehört die Möglichkeit, dass der Inhaber den Ausweis herunterlädt oder aktualisierte Fassungen für die IMI-Datei einreicht. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 erlassen.

Artikel 4c

Europäischer Berufsausweis für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Artikel 7 Absatz 4 fallen

(1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft den Antrag und die Dokumente in der IMI-Datei und stellt den Europäischen Berufsausweis für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Artikel 7 Absatz 4 fallen, binnen

drei Wochen aus. Diese Frist beginnt mit dem Eingang der fehlenden Dokumente, die in Artikel 4b Absatz 3 Unterabsatz 1 genannt werden, oder, wenn keine weiteren Dokumente verlangt wurden, nach Ablauf des in jenem Unterabsatz genannten Zeitraums von einer Woche. Daraufhin übermittelt sie den Europäischen Berufsausweis unverzüglich der zuständigen Behörde jedes Aufnahmemitgliedstaats und informiert den Antragsteller darüber. Der Aufnahmemitgliedstaat darf während der folgenden 18 Monate keine weitere Meldung nach Artikel 7 verlangen.

(2) Gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums von drei Wochen müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

(3) Will der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises Dienstleistungen in anderen als den ursprünglich in dem Antrag gemäß Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten erbringen, so kann dieser Inhaber eine solche Erweiterung beantragen. Will der Inhaber Dienstleistungen über den in Absatz 1 erwähnten Zeitraum von 18 Monaten hinaus erbringen, so informiert dieser Inhaber die zuständige Behörde darüber. In beiden Fällen muss der Inhaber Informationen zu wesentlichen Änderungen der in der IMI-Datei gespeicherten Sachlage liefern, die von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats im Einklang mit den nach Artikel 4 Absatz 7 zu erlassenden Durchführungsrechtsakten verlangt werden können. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats übermittelt den betroffenen Aufnahmemitgliedstaaten den aktualisierten Europäischen Berufsausweis.

(4) Der Europäische Berufsausweis ist im gesamten Hoheitsgebiet aller betroffenen Aufnahmemitgliedstaaten so lange gültig, wie sein Inhaber das Recht behält, auf der Grundlage der in der IMI-Datei enthaltenen Dokumente und Informationen tätig zu sein.

Artikel 4d

Europäischer Berufsausweis für die Niederlassung und die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4

(1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft binnen eines Monats die Echtheit und Gültigkeit der in der IMI Datei hinterlegten Dokumente zum Zweck der Ausstellung des Europäischen Berufsausweises für die Niederlassung oder für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4. Diese Frist beginnt mit dem Eingang der fehlenden Dokumente, die in Artikel 4b Absatz 3 Unterabsatz 1 genannt werden, oder, wenn keine weiteren Dokumente verlangt wurden, nach Ablauf des in jenem Unterabsatz genannten

Zeitraums von einer Woche. Sie übermittelt den Antrag dann unverzüglich der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats. Der Herkunftsmitgliedstaat unterrichtet den Antragsteller über den Verfahrensstand zur gleichen Zeit, zu der er den Antrag dem Aufnahmemitgliedstaat übermittelt.

(2) In den in den Artikeln 16, 21, 49a und 49b genannten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er einen Europäischen Berufsausweis nach Absatz 1 binnen einem Monat nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Antrags ausstellt. Bei hinreichend begründeten Zweifeln kann der Aufnahmemitgliedstaat vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen oder die Beifügung einer beglaubigten Kopie eines Dokuments durch den Herkunftsmitgliedstaat anfordern, die dieser spätestens zwei Wochen nach Einreichung des Ersuchens zur Verfügung stellen muss. Die Frist von einem Monat ist vorbehaltlich des Absatzes 5 Unterabsatz 2 anwendbar, ungeachtet eines solchen Ersuchens.

(3) In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 genannten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er einen Europäischen Berufsausweis ausstellt oder dem Inhaber einer Berufsqualifikation binnen zwei Monaten nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Antrags Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Bei hinreichend begründeten Zweifeln kann der Aufnahmemitgliedstaat vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen oder die Beifügung einer beglaubigten Kopie eines Dokuments durch den Herkunftsmitgliedstaat anfordern, die dieser spätestens zwei Wochen nach dem Ersuchen zur Verfügung stellen muss. Die Frist von zwei Monaten ist vorbehaltlich des Absatzes 5 Unterabsatz 2 anwendbar, ungeachtet eines solchen Ersuchens.

(4) Falls der Aufnahmemitgliedstaat nicht die notwendigen Informationen erhält, die er gemäß dieser Richtlinie für eine Entscheidung über die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises entweder von dem Herkunftsmitgliedstaat oder dem Antragsteller verlangen kann, darf er die Ausstellung des Ausweises verweigern. Eine solche Verweigerung wird ordnungsgemäß begründet.

(5) Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels festgelegten Fristen oder führt er keinen Eignungstest gemäß Artikel 7 Absatz 4 durch, so gilt der Europäische Berufsausweis als ausgestellt, und er wird automatisch über das IMI dem Inhaber einer Berufsqualifikation übermittelt.

Der Aufnahmemitgliedstaat hat die Möglichkeit, die Fristen nach den Absätzen 2 und 3 für die automatische Ausstellung des Europäischen Berufsausweises um zwei Wochen

zu verlängern. Er erläutert die Gründe für eine solche Verlängerung und unterrichtet den Antragsteller entsprechend. Eine solche Verlängerung kann einmal und nur dann wiederholt werden, wenn dies unbedingt notwendig ist, insbesondere aus Gründen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit oder der Sicherheit der Dienstleistungsempfänger.

(6) Die vom Herkunftsmitgliedstaat gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen ersetzen jeden Antrag auf Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts des Aufnahmemitgliedstaats.

(7) Gegen die vom Herkunfts- und vom Aufnahmemitgliedstaat nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen oder das Fehlen einer Entscheidung durch den Herkunftsmitgliedstaat müssen Rechtsbehelfe nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats eingelegt werden können.

Artikel 4e

Datenverarbeitung und Zugang zu Daten bezüglich des Europäischen Berufsausweises

(1) Unbeschadet der Unschuldsvermutung aktualisieren die zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten rechtzeitig die entsprechende IMI-Datei mit Angaben über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen, die sich auf eine Untersagung oder Beschränkung beziehen und die sich auf die Ausübung von Tätigkeiten durch den Inhaber eines Europäischen Berufsausweises nach dieser Richtlinie auswirken. Dabei halten sie die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ein, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (*) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (**) festgelegt sind. Zu diesen Aktualisierungen gehört auch das Löschen von Informationen, die nicht mehr benötigt werden. Der Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die zuständigen Behörden, die Zugang zu der entsprechenden IMI-Datei haben, werden unverzüglich über etwaige Aktualisierungen informiert. Durch diese Pflicht werden die Pflichten der Mitgliedstaaten zu Vorwarnungen gemäß Artikel 56a nicht berührt.

(2) Die Aktualisierungen der Informationen nach Absatz 1 beschränken sich inhaltlich auf folgende Angaben:

a) die Identität des Berufsangehörigen,

b) den betroffenen Beruf,

- c) Informationen über die nationale Behörde oder das nationale Gericht, die/das die Entscheidung über die Beschränkung oder die Untersagung getroffen hat,
- d) den Umfang der Beschränkung oder Untersagung und
- e) den Zeitraum, für den die Beschränkung oder Untersagung gilt.

(3) Der Zugang zu den Informationen in der IMI-Datei wird gemäß der Richtlinie 95/46/EG auf die zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten beschränkt. Die zuständigen Behörden unterrichten den Inhaber des Europäischen Berufsausweises über den Inhalt der IMI-Datei, wenn der Inhaber dies beantragt.

(4) Die in den Europäischen Berufsausweis aufgenommenen Angaben beschränken sich auf die Daten, die zur Überprüfung des Rechts des Inhabers auf die Ausübung des Berufs, für den der Ausweis ausgestellt wurde, erforderlich sind, nämlich Vorname, Nachname, Geburtstag und -ort, Beruf, förmliche Qualifikationen des Inhabers, und die anwendbare Regelung, beteiligte zuständige Behörden, Ausweisnummer, Sicherheitsmerkmale, Bezug auf ein gültiges Identitätsdokument. Informationen über die durch den Inhaber des Europäischen Berufsausweises erworbene Berufserfahrung oder bestandene Ausgleichsmaßnahmen werden in die IMI-Datei aufgenommen.

(5) Die in der IMI-Datei enthaltenen personenbezogenen Daten können so lange verarbeitet werden, wie es für die Zwecke des Anerkennungsverfahrens als solchem und als Nachweis der Anerkennung oder der Übermittlung der nach Artikel 7 erforderlichen Meldung notwendig ist. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises jederzeit berechtigt ist, die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten oder die Löschung und Sperrung der entsprechenden IMI-Datei zu verlangen, ohne dass diesem Inhaber hierdurch Kosten entstehen. Der Inhaber wird über dieses Recht zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises informiert und alle zwei Jahre danach daran erinnert. Wurde der ursprüngliche Antrag auf einen Europäischen Berufsausweis online eingereicht, wird die Erinnerung automatisch über das IMI übermittelt.

Steht der Antrag auf Löschung einer IMI-Datei im Zusammenhang mit einem Europäischen Berufsausweis für die Zwecke der Niederlassung oder der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4, so erteilen die zuständigen Behörden des betroffenen Aufnahmemitgliedstaats dem Inhaber einer Berufsqualifikation einen Nachweis zur Bescheinigung der Anerkennung seiner Berufsqualifikationen.

(6) Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Europäischen Berufsausweis und allen IMI-Dateien

gelten die jeweils zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG. Bezüglich ihrer Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten gilt die Kommission als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (***) .

(7) Unbeschadet des Absatzes 3 bestimmen die Aufnahmemitgliedstaaten, dass Arbeitgeber, Kunden, Behörden, Patienten und andere Interessengruppen die Echtheit und Gültigkeit eines ihnen vom Inhaber vorgelegten Europäischen Berufsausweises prüfen können.

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Bedingungen für den Zugang zur IMI-Datei, die technischen Mittel und die Verfahren für die in Unterabsatz 1 genannte Prüfung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 erlassen.

Artikel 4f

Partieller Zugang

(1) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gewährt auf Einzelfallbasis partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Berufsangehörige ist ohne Einschränkung qualifiziert, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang begehrt wird;
- b) die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat sind so groß, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen;
- c) die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen.

Für die Zwecke von Buchstabe c berücksichtigt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinaus geht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(3) Anträge für die Zwecke der Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat werden gemäß Titel III Kapitel I und IV geprüft.

(4) Anträge für die Zwecke der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat im Zusammenhang mit Berufstätigkeiten, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, werden gemäß Titel II geprüft.

(5) Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 6 und Artikel 52 Absatz 1 wird die Berufstätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats ausgeübt, sobald partieller Zugang gewährt worden ist. Der Aufnahmemitgliedstaat kann vorschreiben, dass die Berufsbezeichnung in den Sprachen des Aufnahmemitgliedstaats benutzt wird. Berufsangehörige, denen partieller Zugang gewährt wurde, müssen den Empfängern der Dienstleistung eindeutig den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeiten angeben.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für Berufsangehörige, für die die automatische Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen nach Titel III Kapitel II, III und IIIa gilt.

(*) Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

(**) Abl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

(***) Abl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.“

6. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für den Fall, dass sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat begibt, wenn er diesen Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmemberstaat

nicht reglementiert ist. Die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf ein Jahr ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.“

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:

„d) in den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat;

e) im Fall von Berufen im Sicherheitssektor, Berufen im Gesundheitswesen und Berufen im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschließlich Kinderbetreuungseinrichtungen und frühkindliche Erziehung, eine Bescheinigung, zur Bestätigung, dass die Ausübung des Berufs weder vorübergehend noch endgültig untersagt wurde und keine Vorstrafen vorliegen, soweit der Mitgliedstaat diesen Nachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt.“

ii) Folgende Buchstaben werden angefügt:

„f) für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, eine Erklärung über die Sprachkenntnisse des Antragstellers, die für die Ausübung des Berufs im Herkunftsmitgliedstaat notwendig sind;

g) für Berufe, die die Tätigkeiten nach Artikel 16 umfassen und die vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 59 Absatz 2 mitgeteilt wurden, eine Bescheinigung über die Art und Dauer der Tätigkeit, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Mitgliedstaats ausgestellt wird, in dem der Dienstleister niedergelassen ist.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Vorlage einer erforderlichen Meldung durch einen Dienstleister gemäß Absatz 1 berechtigt diesen Dienstleister zum Zugang zu der Dienstleistungstätigkeit oder zur Ausübung dieser Tätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats. Ein Mitgliedstaat kann die zusätzlichen, in Absatz 2 aufgeführten Informationen bezüglich der Berufsqualifikationen des Dienstleisters vorschreiben, wenn

- a) der Beruf in Teilen des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaats unterschiedlich reglementiert ist,
- b) eine solche Reglementierung auch für alle Staatsangehörigen des Mitgliedstaats gilt,
- c) die Unterschiede bei dieser Reglementierung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit der Empfänger der Dienstleistung gerechtfertigt sind und
- d) der Mitgliedstaat diese Informationen nicht auf andere Weise erlangen kann.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Fall reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel II, III oder IIIa fallen, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser erstmaligen Erbringung nachprüfen. Eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn ihr Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern die Nachprüfung nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht.

Die zuständige Behörde unterrichtet den Dienstleister spätestens einen Monat nach Eingang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Meldung und Begleitdokumente über ihre Entscheidung

- a) die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen, ohne seine Berufsqualifikationen nachzuprüfen,
- b) nach der Nachprüfung seiner Berufsqualifikationen
- i) von dem Dienstleister zu verlangen, sich einem Eignungstest zu unterziehen, oder
- ii) die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen.

Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung der Entscheidung nach Unterabsatz 2 führen könnten, so unterrichtet die zuständige Behörde den

Dienstleister innerhalb derselben Frist über die Gründe für diese Verzögerung. Die Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben und die Entscheidung ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten.

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist er so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Dienstleisters, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, nicht ausgeglichen werden kann, so muss der Aufnahmemitgliedstaat diesem Dienstleister die Möglichkeit geben, durch eine in Unterabsatz 2 Buchstabe b genannte Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Der Aufnahmemitgliedstaat trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung, ob er die Erbringung dieser Dienstleistungen erlaubt. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 2 getroffene Entscheidung folgt.

Bleibt eine Reaktion der zuständigen Behörde binnen der in den Unterabsätzen 2 und 3 festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

In den Fällen, in denen die Berufsqualifikationen gemäß diesem Absatz nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats.“

8. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Entscheiden die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, die Berufsqualifikationen des Dienstleisters zu kontrollieren, so können sie bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit wahrscheinlich abträglich sind, erforderlich ist. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats übermitteln diese Informationen gemäß Artikel 56. Im Fall von Berufen, die in dem Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert sind, können auch die in Artikel 57b genannten Beratungszentren diese Informationen zur Verfügung stellen.“

9. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 2 wird gestrichen.

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke des Artikels 13 und des Artikels 14 Absatz 6 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet.“;

ii) Buchstabe c Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) eines reglementierten Ausbildungsgangs oder — im Fall eines reglementierten Berufs — einer dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung, durch die Kompetenzen vermittelt werden, die über das hinausgehen, was durch das Qualifikationsniveau nach Buchstabe b vermittelt wird, wenn diese Ausbildung eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet, sofern dem Diplom eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats beigefügt ist.“;

iii) die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:

„d) Diplom, mit dem nachgewiesen wird, dass der Inhaber eine postsekundäre Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden kann, an einer Universität oder einer anderen Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erfolgreich abgeschlossen sowie gegebenenfalls die Berufsausbildung, die neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat.

e) Diplom, mit dem nachgewiesen wird, dass der Inhaber einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die zusätzlich in der entsprechenden Anzahl an ECTS-Punkten ausgedrückt werden kann, an einer Universität oder einer anderen Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erfolgreich abgeschlossen sowie gegebenenfalls die Berufsausbildung, die neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat.“;

10. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie den erfolgreichen Abschluss einer in der Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Ausbildungsnachweisen nach Artikel 11 gleichgestellt, auch in Bezug auf das entsprechende Niveau.“

11. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Anerkennungsbedingungen

(1) Setzt die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs in einem Aufnahmemitgliedstaat den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen voraus, so gestattet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats den Antragstellern die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern, wenn sie den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten.

Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise werden in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt.

(2) Aufnahme und Ausübung eines Berufs, wie in Absatz 1 beschrieben, müssen auch den Antragstellern gestattet werden, die den betreffenden Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt haben und die im Besitz eines oder mehrerer in einem anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

- a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;
- b) bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Die in Unterabsatz 1 genannte einjährige Berufserfahrung darf allerdings nicht verlangt werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis, über die der Antragsteller verfügt, ein reglementierter Ausbildungsgang belegt wird.

(3) Der Aufnahmemitgliedstaat erkennt das vom Herkunftsmitgliedstaat gemäß Artikel 11 bescheinigte Ausbildungsniveau und die Bescheinigung an, durch die der Herkunftsmitgliedstaat bestätigt, dass die in Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii genannte Ausbildung dem in Artikel 11 Buchstabe c Ziffer i vorgesehenen Niveau gleichwertig ist.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels und von Artikel 14 kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Inhabern eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises, der unter Artikel 11 Buchstabe a eingestuft ist, die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufes im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erforderliche nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe e eingestuft ist.“

12. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Artikel 13 hindert den Aufnahmemitgliedstaat nicht daran, in einem der nachstehenden Fälle vom Antragsteller zu verlangen, dass er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt,

- a) wenn die bisherige Ausbildung des Antragstellers sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis im Aufnahmemitgliedstaat abgedeckt werden,

- b) wenn der reglementierte Beruf im Aufnahmemitgliedstaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn sich die im Aufnahmemitgliedstaat geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis des Antragstellers abgedeckt werden.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Gelangt die Kommission zu der Ansicht, dass die in Unterabsatz 2 bezeichnete Abweichung nicht angemessen ist oder nicht dem Unionsrecht entspricht, erlässt sie binnen drei Monaten nach Erhalt aller nötigen Informationen einen Durchführungsrechtsakt, um den betreffenden Mitgliedstaat aufzufordern, von der geplanten Maßnahme Abstand zu nehmen. Wenn die Kommission innerhalb dieser Frist nicht tätig wird, darf der Mitgliedstaat von der Wahlfreiheit abweichen.“

c) In Absatz 3 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Abweichend von dem Grundsatz, dass der Antragsteller die Wahlmöglichkeit nach Absatz 2 hat, kann der Aufnahmemitgliedstaat entweder einen Anpassungslehrgang oder einen Eignungstest vorschreiben, wenn

- a) der Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und die erforderliche nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe c eingestuft ist, oder
- b) der Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe b die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen beantragt und die erforderliche nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d oder e eingestuft ist.

Beantragt ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d eingestuft, so kann der Aufnahmemitgliedstaat sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.“

d) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Für die Zwecke der Absätze 1 und 5 sind unter ‚Fächer, die sich wesentlich unterscheiden‘ jene Fächer zu verstehen, bei denen Kenntnis, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.“

(5) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Insbesondere muss der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er beabsichtigt, dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, zunächst prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, den wesentlichen Unterschied in Bezug auf die Fächer im Sinne des Absatzes 4 ganz oder teilweise ausgleichen können.“

e) Folgende Absätze werden angefügt:

„(6) Der Beschluss zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein. Insbesondere sind dem Antragsteller folgende Informationen mitzuteilen:

a) das Niveau der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11; und

b) die wesentlichen in Absatz 4 genannten Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung nach Absatz 1 spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung, dem Antragsteller eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, abzulegen.“

13. Artikel 15 wird gestrichen.

14. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

Anpassung der Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c zur Anpassung der Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV zu erlassen, für die die Berufserfahrung nach Artikel 16 anerkannt wird, um die in Anhang IV aufgeführten Tätigkeiten zu aktualisieren oder klarzustellen, insbesondere, um den Umfang zu präzisieren und die jüngsten Entwicklungen im Bereich der tätigkeitsbezogenen Nomenklaturen zu berücksichtigen, vorausgesetzt, dass dadurch nicht der Umfang der Tätigkeiten eingeschränkt wird, auf die sich die einzelnen Kategorien beziehen, und dass es keine Übertragung von Tätigkeiten zwischen den bestehenden Verzeichnissen I, II und III in Anhang IV gibt.“

15. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Bezug auf den Betrieb von Apotheken, die keinen territorialen Beschränkungen unterliegen, kann ein Mitgliedstaat im Wege einer Ausnahmeregelung entscheiden, Ausbildungsnachweise nach Anhang V Nummer 5.6.2 für die Errichtung neuer, der Öffentlichkeit zugänglicher Apotheken nicht wirksam werden zu lassen. Als solche gelten im Sinne dieses Absatzes auch Apotheken, die vor weniger als drei Jahren eröffnet wurden.“

Diese Ausnahmeregelung darf nicht auf Apotheker angewandt werden, deren förmliche Qualifikationen bereits durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats für andere Zwecke anerkannt wurden, und die tatsächlich und rechtmäßig die beruflichen Tätigkeiten eines Apothekers mindestens drei Jahre lang ununterbrochen in diesem Mitgliedstaat ausgeübt haben.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Jeder Mitgliedstaat macht die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers vom Besitz eines in Anhang V Nummern 5.1.1, 5.1.2, 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2 bzw. 5.6.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises abhängig, der nachweist, dass der betreffende Berufsangehörige im Verlauf seiner Gesamtbildungszeit die in Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absätze 6 und 7, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 3 aufgeführten entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben hat.“

Um den allgemein anerkannten wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu berücksichtigen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c zur Aktualisierung der in Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 46 Absatz 4 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlassen, um die Entwicklung des Unionsrechts, das unmittelbare Auswirkungen auf die betroffenen Berufsangehörigen hat, widerzuspiegeln.

Diese Aktualisierungen dürfen keine Änderung der in den Mitgliedstaaten bestehenden wesentlichen gesetzlichen Grundsätze der Struktur der Berufe hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern. Bei diesen Aktualisierungen ist die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gestaltung der Bildungssysteme entsprechend der Regelung in Artikel 165 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu achten.“

c) Absatz 7 wird gestrichen.

16. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 21a

Meldeverfahren

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die von ihm erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter dieses Kapitel fallenden Berufen mit.

Im Fall von Ausbildungsnachweisen im Bereich des Abschnitts 8 wird diese Meldung gemäß Unterabsatz 1 auch an die anderen Mitgliedstaaten gerichtet.

(2) Die Meldung nach Absatz 1 enthält Informationen über die Dauer und den Inhalt der Ausbildungsgänge.

(3) Die Meldung nach Absatz 1 wird über das IMI übermittelt.

(4) Um die legislativen und administrativen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen und unter der Bedingung, dass die gemäß Absatz 1 dieses

Artikels mitgeteilten Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einklang mit den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen stehen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c zu erlassen, um Anhang V Nummern 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1 zu ändern, die die Aktualisierung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, der zusätzlichen Bescheinigung und der entsprechenden Berufsbezeichnung betreffen.

(5) Stehen die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht im Einklang mit den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Ablehnung der beantragten Änderung von Anhang V Nummern 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1.“

17. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Die Mitgliedstaaten sorgen im Einklang mit den spezifischen Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten durch die Stärkung einer steten beruflichen Fortbildung dafür, dass Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation von Kapitel III dieses Titels erfasst wird, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen aktualisieren können, um eine sichere und effektive Praxis zu wahren und mit den beruflichen Entwicklungen Schritt zu halten.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß Absatz 1 Buchstabe b ergriffenen Maßnahmen bis zum 18. Januar 2016 mit.“

18. Artikel 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre (kann zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 5 500 Stunden theoretischer und praktischer Ausbildung an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.“

Bei Berufsangehörigen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1972 begonnen haben, kann die in Unterabsatz 1 genannte Ausbildung eine praktische Vollzeitausbildung von sechs Monaten auf Universitätsniveau unter Aufsicht der zuständigen Behörden umfassen.“

19. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur fachärztlichen Weiterbildung setzt voraus, dass eine ärztliche Grundausbildung nach Artikel 24 Absatz 2 abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist, mit der angemessene medizinische Grundkenntnisse erworben wurden.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3a) Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften Befreiungen für Teilbereiche der in Anhang V Nummer 5.1.3 aufgeführten fachärztlichen Weiterbildungen festlegen, über die im Einzelfall zu entscheiden ist, wenn dieser Teil der Ausbildung bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3 absolviert wurde und sofern der Berufsangehörige bereits die frühere fachärztliche Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat erworben hat. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gewährte Befreiung höchstens der Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Facharztausbildung entspricht.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften für jede dieser teilweisen Befreiungen mit.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung der Mindestdauer der Weiterbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c zu erlassen.“

20. Artikel 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c zur Aufnahme neuer Facharztzrichtungen, die in mindestens zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten vertreten sind, in Anhang V Nummer 5.1.3 zu erlassen, um

Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften gebührend Rechnung zu tragen und diese Richtlinie zu aktualisieren.“

21. In Artikel 27 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten erkennen die in Anhang V Nummern 5.1.2 und 5.1.3 aufgeführten in Italien verliehenen Facharztqualifikationen von Ärzten an, die ihre Facharztausbildung nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Januar 1991 begonnen haben, obgleich deren Ausbildung nicht allen Ausbildungsanforderungen nach Artikel 25 genügt, sofern der Qualifikation eine von den zuständigen italienischen Behörden ausgestellte Bescheinigung beigefügt ist, aus der hervorgeht, dass der betreffende Arzt während der letzten zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens sieben Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig in Italien die Tätigkeiten eines Facharztes auf dem entsprechenden Facharztgebiet ausgeübt hat.“

22. Artikel 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin setzt voraus, dass eine ärztliche Grundausbildung nach Artikel 24 Absatz 2 abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist, mit der der Auszubildende die angemessenen medizinischen Grundkenntnisse erworben hat.“

23. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt Folgendes voraus:

a) entweder eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung von gleichwertigem Niveau bescheinigt wird, das zum Besuch von Universitäten oder anderen Hochschulinrichtungen mit anerkannt gleichwertigem Niveau berechtigt, oder

b) eine mindestens zehnjährige allgemeine Schulausbildung, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung von gleichwertigem Niveau bescheinigt wird, das zum Besuch von Berufsschulen für Krankenpflege oder zur Teilnahme an Berufsausbildungsgängen für Krankenpflege berechtigt.“

b) In Absatz 2 erhalten die Unterabsätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c zur Änderung des Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.2.1 zu erlassen, um dieses an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

Die Änderungen nach Unterabsatz 2 dürfen keine Änderung der in den Mitgliedstaaten bestehenden wesentlichen gesetzlichen Grundsätze der Berufsstruktur in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern. Bei derartigen Änderungen ist die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gestaltung der Bildungssysteme im Sinne des Artikels 165 Absatz 1 AEUV zu achten.“

c) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für allgemeine Pflege umfasst insgesamt mindestens drei Jahre (kann zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 4 600 Stunden theoretischer und klinisch-praktischer Ausbildung; die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Ausbildung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen. Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Berufsangehörigen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die theoretische Ausbildung ist der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler die in den Absätzen 6 und 7 verlangten beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten

und Kompetenzen erwerben. Die Ausbildung wird an Universitäten, an Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder Berufsschulen für Krankenpflege oder in Berufsausbildungsgängen für Krankenpflege von Lehrenden für Krankenpflege und anderen fachkundigen Personen durchgeführt.“

e) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Die klinisch-praktische Unterweisung ist der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler als Mitglied eines Pflegeteams und in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken und/oder im Gemeinwesen lernen, anhand ihrer erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die erforderliche umfassende Krankenpflege zu planen, durchzuführen und zu bewerten. Die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler lernen nicht nur, als Mitglieder eines Pflegeteams tätig zu sein, sondern auch, ein Pflegeteam zu leiten und die umfassende Krankenpflege einschließlich der Gesundheitserziehung für Einzelpersonen und kleine Gruppen im Rahmen von Gesundheitseinrichtungen oder im Gemeinwesen zu organisieren.“

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Ausbildung von Krankenschwestern/Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, stellt sicher, dass der betreffende Berufsangehörige folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

a) umfassende Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die allgemeine Krankenpflege beruht, einschließlich ausreichender Kenntnisse über den Organismus, die Körperfunktionen und das Verhalten des gesunden und des kranken Menschen sowie über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen;

b) Kenntnisse in der Berufskunde und in der Berufsethik sowie über die allgemeinen Grundsätze der Gesundheit und der Krankenpflege;

c) eine angemessene klinische Erfahrung; diese muss der Ausbildung dienen und unter der Aufsicht von qualifiziertem Krankenpflegepersonal an Orten erworben werden, die aufgrund ihrer Ausstattung und wegen des in ausreichender Anzahl vorhandenen Personals für die Krankenpflege geeignet sind;

- d) die Fähigkeit, an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen mitzuwirken, und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit diesem Personal;
- e) Erfahrung in der Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Berufsangehörigen.“
- g) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(7) Formale Qualifikationen von Krankenschwestern/Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, dienen unabhängig davon, ob die Ausbildung an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder einer Berufsschule für Krankenpflege oder in einem Berufsausbildungsgang für Krankenpflege erfolgte, als Nachweis dafür, dass der betreffende Berufsangehörige mindestens über die folgenden Kompetenzen verfügt:
- die Kompetenz, den Krankenpflegebedarf unter Rückgriff auf aktuelle theoretische und klinisch-praktische Kenntnisse eigenverantwortlich festzustellen und die Krankenpflege im Rahmen der Behandlung von Patienten auf der Grundlage der gemäß Absatz 6 Buchstaben a, b und c erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Verbesserung der Berufspraxis zu planen, zu organisieren und durchzuführen;
 - die Kompetenz zur effektiven Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Gesundheitswesen, einschließlich der Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen, auf der Grundlage der gemäß Absatz 6 Buchstaben d und e erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
 - die Kompetenz, Einzelpersonen, Familien und Gruppen auf der Grundlage der gemäß Absatz 6 Buchstaben a und b erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu einer gesunden Lebensweise und zur Selbsthilfe zu verhelfen;
 - die Kompetenz, eigenverantwortlich lebenserhaltende Sofortmaßnahmen einzuleiten und in Krisen- und Katastrophenfällen Maßnahmen durchzuführen;
 - die Kompetenz, pflegebedürftige Personen und deren Bezugspersonen eigenverantwortlich zu beraten, anzuleiten und zu unterstützen;
 - die Kompetenz, die Qualität der Krankenpflege eigenverantwortlich sicherzustellen und zu bewerten;
 - die Kompetenz zur umfassenden fachlichen Kommunikation und zur Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Berufsangehörigen;
 - die Kompetenz, die Pflegequalität im Hinblick auf die Verbesserung der eigenen Berufspraxis als Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, zu analysieren.“
24. Artikel 33 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird gestrichen.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten erkennen Ausbildungsnachweise an:

 - die in Polen für Krankenschwestern und Krankenpfleger verliehen wurden, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 nicht genügt, und
 - die durch ein ‚Bakkalaureat‘-Diplom bescheinigt sind, das auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, welches in folgenden Gesetzen enthalten ist
 - Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme und zu einigen anderen Rechtsakten (Amtsblatt der Republik Polen vom 2004 Nr. 92 Pos. 885 und von 2007, Nr. 176 Pos. 1237), und Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Mai 2004 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen von 2004 Nr. 110 Pos. 1170 und von 2010 Nr. 65 Pos. 420); oder
 - Artikel 52.3 Nummer 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2011 über den Krankenpfleger- und Hebammenberuf (Amtsblatt der Republik Polen von 2011 Nr. 174 Pos. 1039) und Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. Juni 2012 über die genauen Bedingungen der Hochschulkurse für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Sekundarschul- oder Postsekundarschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen von 2012, Pos. 770),

um zu überprüfen, ob die betreffende Krankenschwester bzw. der betreffende Krankenpfleger über einen Kenntnisstand und eine Fachkompetenz verfügt, die mit denen der Krankenschwestern und Krankenpfleger vergleichbar sind, die Inhaber der für Polen in Anhang V Nummer 5.2.2. genannten Ausbildungsnachweise sind.“

25. Artikel 33a erhält folgende Fassung:

„Auf rumänische Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, finden ausschließlich folgende Bestimmungen über die erworbenen Rechte Anwendung:

Im Fall der Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, die in Rumänien als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgebildet wurden und deren Ausbildung den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 nicht genügt, erkennen die Mitgliedstaaten die nachstehend genannten Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, als hinreichend an, sofern diesen Nachweisen eine Bescheinigung beigefügt ist, aus der hervorgeht, dass diese Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten während der letzten fünf Jahre vor der Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig in Rumänien die Tätigkeiten einer Krankenschwester bzw. eines Krankenpflegers, die bzw. der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, ausgeübt haben und dabei die volle Verantwortung für Planung, Organisation und Durchführung der Krankenpflege von Patienten hatten:

- a) ‚Certificat de competențe profesionale de asistent medical generalist‘ mit einer postsekundären Ausbildung an einer ‚școală postliceală‘, wobei zu bescheinigen ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Januar 2007 begonnen wurde;
- b) ‚Diplomă de absolvire de asistent medical generalist‘ mit einer Hochschulausbildung von kurzer Dauer, wobei zu bescheinigen ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003 begonnen wurde;
- c) ‚Diplomă de licență de asistent medical generalist‘ mit einer Hochschulausbildung von langer Dauer, wobei zu bescheinigen ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003 begonnen wurde;“.

26. Artikel 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre (kann zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 5 000 Stunden theoretischer und praktischer Ausbildung auf Vollzeitbasis, die mindestens das in Anhang V Nummer 5.3.1 aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Die Kommission wird ermächtigt, zur Änderung des Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.3.1 delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c zu erlassen, um es an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

Die Änderungen nach Unterabsatz 2 dürfen keine Änderung der in den Mitgliedstaaten bestehenden wesentlichen gesetzlichen Grundsätze der Berufsstruktur hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern. Bei derartigen Änderungen ist die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gestaltung der Bildungssysteme im Sinne des Artikels 165 Absatz 1 AEUV zu achten.“

27. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur fachzahnärztlichen Weiterbildung setzt voraus, dass eine zahnärztliche Grundausbildung nach Artikel 34 abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist, oder den Besitz der in den Artikeln 23 und 37 genannten Unterlagen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Fachzahnarztlehrgänge auf Vollzeitbasis dauern mindestens drei Jahre und stehen unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen. Die Fachzahnarztanwärter müssen in der betreffenden Einrichtung persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.“

- ii) Unterabsatz 3 wird gestrichen.
- c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung der Mindestdauer der Weiterbildung nach Absatz 2 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c zu erlassen.

(5) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c zur Aufnahme neuer Fachzahnarzttrichtungen, die in mindestens zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten vertreten sind, in Anhang V Nummer 5.3.3 zu erlassen, um Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften gebührend Rechnung zu tragen und um diese Richtlinie zu aktualisieren.“

28. In Artikel 37 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten erkennen die Ausbildungsnachweise von Zahnärzten gemäß Artikel 21 an, wenn die Antragsteller ihre Ausbildung spätestens am 18. Januar 2016 begonnen haben.

(4) Jeder Mitgliedstaat erkennt die Ausbildungsnachweise von Ärzten an, die in Spanien Berufsangehörigen ausgestellt wurden, die ihre ärztliche Universitätsausbildung zwischen dem 1. Januar 1986 und dem 31. Dezember 1997 begonnen haben, sofern eine diesbezügliche Bescheinigung der zuständigen spanischen Behörden beigefügt ist.

Durch die Bescheinigung ist zu bestätigen, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der betreffende Berufsangehörige hat ein mindestens dreijähriges Studium erfolgreich abgeschlossen, und die zuständigen spanischen Behörden haben dessen Gleichwertigkeit mit der in Artikel 34 genannten Ausbildung bescheinigt;
- b) der betreffende Berufsangehörige hat während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen in Spanien tatsächlich, rechtmäßig und hauptsächlich die Tätigkeiten nach Artikel 36 ausgeübt;

- c) der betreffende Berufsangehörige ist berechtigt, die Tätigkeiten nach Artikel 36 unter denselben Bedingungen wie die Inhaber der Ausbildungsnachweise, die für Spanien in Anhang V Nummer 5.3.2 aufgeführt sind, auszuüben, oder übt sie tatsächlich, rechtmäßig und hauptsächlich aus.“

29. Artikel 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die tierärztliche Ausbildung umfasst insgesamt mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis (kann zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), der mindestens das in Anhang V Nummer 5.4.1 aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Die Kommission wird ermächtigt, zur Änderung des Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.4.1 delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c zu erlassen, um es an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

Die Änderungen nach Absatz 2 dürfen keine Änderung der in den Mitgliedstaaten bestehenden wesentlichen gesetzlichen Grundsätze der Berufsstruktur hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern. Bei derartigen Änderungen ist die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gestaltung der Bildungssysteme im Sinne des Artikels 165 Absatz 1 AEUV zu achten.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausbildung des Tierarztes stellt sicher, dass der betreffende Berufsangehörige folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnis in den Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten eines Tierarztes beruhen, und der diese Tätigkeiten betreffenden Rechtsvorschriften der Union;

- b) angemessene Kenntnisse über die Struktur, die biologischen Funktionen, das Verhalten und die physiologischen Bedürfnisse von Tieren sowie die Fähigkeiten und Kompetenzen, die allgemein zur Zucht, zur Ernährung, zum Wohlergehen, zur Fortpflanzung und zur Hygiene im Allgemeinen im Zusammenhang mit Tieren gehören;
- c) die klinischen, epidemiologischen und analytischen Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die Prävention, Diagnose und Behandlung der Krankheiten von Tieren erforderlich sind, einschließlich der Anästhesie, der aseptischen Chirurgie und der schmerzlosen Tötung, unabhängig davon, ob sie einzeln oder in Gruppen betrachtet werden, einschließlich besonderer Kenntnisse der auf Menschen übertragbaren Krankheiten;
- d) angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen auf dem Gebiet der Präventivmedizin, einschließlich Kompetenzen in Bezug auf Auskunftersuchen und Zertifizierung;
- e) angemessene Kenntnisse der Hygiene und der Technologie bei der Gewinnung, der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Futtermitteln oder von zum menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft, einschließlich der Fähigkeiten und Kompetenzen, die zum Verständnis und zur Erläuterung der diesbezüglichen bewährten Praxis notwendig sind;
- f) die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die im Hinblick auf die Behandlung von Tieren sowie die Sicherheit der Lebensmittelkette und den Schutz der Umwelt für einen verantwortungsvollen und sinnvollen Umgang mit Tierarzneimitteln benötigt werden.“

30. Artikel 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Unterabsätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Die Kommission wird ermächtigt, zur Änderung des Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.5.1 delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c zu erlassen, um es an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

Die Änderungen nach Unterabsatz 3 dürfen keine Änderung der in den Mitgliedstaaten bestehenden wesentlichen gesetzlichen Grundsätze der Berufsstruktur hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den

Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern. Bei derartigen Änderungen ist die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gestaltung der Bildungssysteme im Sinne des Artikels 165 Absatz 1 AEUV zu achten.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zulassung zur Hebammenausbildung muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder der Besitz eines Zeugnisses, durch das eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Hebammenschule bescheinigt wird, für Ausbildungsmöglichkeit I;
- b) Besitz eines in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Ausbildungsnachweises der Krankenschwester/des Krankenpflegers, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, für Ausbildungsmöglichkeit II.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausbildung der Hebamme muss sicherstellen, dass der betreffende Berufsangehörige folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) genaue Kenntnisse der Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten der Hebamme beruhen, insbesondere der Geburtshilfe und der Frauenheilkunde;
- b) angemessene Kenntnisse der Berufsethik und der Rechtsvorschriften, die für die Ausübung des Berufs einschlägig sind;

- c) angemessene Kenntnisse der Allgemeinmedizin (biologische Funktionen, Anatomie und Physiologie) und der Pharmakologie auf den Gebieten der Geburtshilfe und der perinatalen Medizin, sowie Kenntnisse über den Zusammenhang zwischen dem Gesundheitszustand und der physischen und sozialen Umwelt des Menschen und über sein Verhalten;

- d) angemessene, in anerkannten Einrichtungen erworbene klinische Erfahrung, durch die die Hebamme in der Lage ist, unabhängig und in eigener Verantwortung in dem nötigen Umfang und mit Ausnahme von pathologischen Situationen vorgeburtliche Gesundheitsfürsorge zu leisten, die Entbindung und die Folgemaßnahmen in anerkannten Einrichtungen durchzuführen sowie die Wehen und die Geburt, die nachgeburtliche Gesundheitsfürsorge und die Wiederbelebung von Neugeborenen bis zum Eintreffen eines Arztes zu überwachen;

e) angemessenes Verständnis der Ausbildung des Personals im Gesundheitswesen und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit diesem Personal.“

31. Artikel 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Anhang V Nummer 5.5.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise der Hebammen werden nur dann nach Artikel 21 automatisch anerkannt, wenn sie eine der folgenden Ausbildungen abschließen:

- a) eine mindestens dreijährige Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis (kann zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), die aus mindestens 4 600 Stunden theoretischer und praktischer Ausbildung besteht, mit mindestens einem Drittel der Mindestausbildungsdauer in Form klinisch-praktischer Ausbildung;
- b) eine mindestens zweijährige Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis (kann zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), die aus mindestens 3 600 Stunden besteht und die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt;
- c) eine mindestens 18-monatige Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis (kann zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), die aus mindestens 3 000 Stunden besteht und die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2 genannten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt, nach deren Abschluss eine einjährige Berufserfahrung erworben wird, über die die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ausgestellt wird.“

32. Artikel 43 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz wird angefügt:

„(1a) Bezüglich der Ausbildungsnachweise von Hebammen erkennen die Mitgliedstaaten die Qualifikationen automatisch an, bei denen die Antragsteller die Ausbildung vor dem 18. Januar 2016 begonnen haben und die Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung eine zehnjährige allgemeine Schulausbildung oder ein gleichwertiges Ausbildungsniveau im Fall der Ausbildungsmöglichkeit I war, oder wenn sie vor Beginn der Hebammenausbildung, die unter Ausbildungsmöglichkeit II fällt, eine Ausbildung zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich

sind, bescheinigt durch einen Ausbildungsnachweis gemäß Anhang V Nummer 5.2.2, abgeschlossen haben.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten erkennen Ausbildungsnachweise an:

- a) wenn sie in Polen für Hebammen verliehen wurden, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 40 nicht genügt, und
- b) die durch ein ‚Bakkalaureat‘-Diplom bescheinigt sind, das auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das in folgenden Gesetzen enthalten ist:
 - i) Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme und zu einigen anderen Rechtsakten (Amtsblatt der Republik Polen von 2004 Nr. 92 Pos. 885 und von 2007 Nr. 176 Pos. 1237) und Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Mai 2004 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen von 2004 Nr. 110 Pos. 1170 und von 2010 Nr. 65 Pos. 420); oder
 - ii) Artikel 53.3 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2011 über den Krankenpfleger- und Hebammenberuf (Amtsblatt der Republik Polen von 2011 Nr. 174 Pos. 1039) und Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. Juni 2012 über die genauen Bedingungen der Hochschulabschlüsse für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Sekundarschul- und Postsekundarschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen von 2012, Pos. 770),

um zu überprüfen, ob die Hebamme über einen Kenntnisstand und eine Fachkompetenz verfügt, die mit denen der Hebammen vergleichbar sind, die Inhaber der für Polen in Anhang V Nummer 5.5.2 genannten Ausbildungsnachweise sind.“

33. Artikel 44 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausbildungsnachweis des Apothekers schließt eine Ausbildung ab, die sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren (kann zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) erstreckt und mindestens Folgendes umfasst:

- a) eine vierjährige theoretische und praktische Vollzeitausbildung an einer Universität oder einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter der Aufsicht einer Universität;
- b) während oder am Ende der theoretischen und praktischen Ausbildung ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses.

Der in diesem Absatz genannte Ausbildungsgang umfasst mindestens das in Anhang V Nummer 5.6.1 aufgeführte Ausbildungsprogramm. Die Kommission wird ermächtigt, zur Änderung des Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.6.1 delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c zu erlassen, um es an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, einschließlich der Entwicklung der pharmazeutischen Praxis, anzupassen.

Die Änderungen nach Unterabsatz 2 dürfen keine Änderung der in den Mitgliedstaaten bestehenden wesentlichen gesetzlichen Grundsätze der Berufsstruktur hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern. Bei derartigen Änderungen ist die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gestaltung der Bildungssysteme im Sinne des Artikels 165 Absatz 1 AEUV zu achten.“

34. Artikel 45 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Inhaber eines pharmazeutischen Ausbildungsnachweises einer Universität

oder eines als gleichwertig anerkannten Ausbildungsnachweises, der den Anforderungen des Artikels 44 genügt, mindestens die folgenden Tätigkeiten aufnehmen und ausüben dürfen, gegebenenfalls vorbehaltlich des Erfordernisses einer ergänzenden Berufserfahrung:

- a) Herstellung der Darreichungsform von Arzneimitteln,
- b) Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln,
- c) Arzneimittelprüfung in einem Laboratorium für die Prüfung von Arzneimitteln,
- d) Lagerung, Qualitätserhaltung und Abgabe von Arzneimitteln auf der Großhandelsstufe,
- e) Bevorratung, Herstellung, Prüfung, Lagerung, Verteilung und Verkauf von unbedenklichen und wirksamen Arzneimitteln der erforderlichen Qualität in der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken,
- f) Herstellung, Prüfung, Lagerung und Verkauf von unbedenklichen und wirksamen Arzneimitteln der erforderlichen Qualität in Krankenhäusern,
- g) Information und Beratung über Arzneimittel als solche, einschließlich ihrer angemessenen Verwendung,
- h) Meldung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen an die zuständigen Behörden,
- i) personalisierte Unterstützung von Patienten bei Selbstmedikation,
- j) Beiträge zu örtlichen oder landesweiten gesundheitsbezogenen Kampagnen.“

35. Artikel 46 erhält folgende Fassung:

„Artikel 46

Ausbildung von Architekten

- (1) Die Ausbildung zum Architekten umfasst

- a) insgesamt mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, oder

- b) mindestens vier Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und ein Zeugnis, das den Abschluss von zwei Jahren Berufspraktikum gemäß Absatz 4 bescheinigt.
- (2) Das Studium nach Absatz 1 muss hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet sein. In dem Studium müssen die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung ausgewogen zur Geltung kommen und mindestens der Erwerb der folgenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sichergestellt werden:
- a) die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird;
- b) angemessene Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften;
- c) Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung;
- d) angemessene Kenntnisse in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken;
- e) Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen;
- f) Verständnis des Architekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Erstellung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen;
- g) Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Erarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben;
- h) Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung;
- i) angemessene Kenntnisse der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes — Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse — im Rahmen nachhaltiger Entwicklung zusammenhängen;
- j) die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen;
- k) angemessene Kenntnisse derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen betroffen sind, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.
- (3) Die Anzahl der Studienjahre auf Hochschulniveau nach den Absätzen 1 und 2 kann zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden.
- (4) Das Berufspraktikum nach Absatz 1 Buchstabe b darf erst nach Abschluss der ersten drei Studienjahre stattfinden. Mindestens ein Jahr des Berufspraktikums muss auf den während des Studiums nach Absatz 2 erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen. Hierzu wird das Berufspraktikum unter der Aufsicht einer Person oder einer Stelle absolviert, die von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zugelassen wurde. Ein solches Praktikum unter Aufsicht kann in einem beliebigen Land absolviert werden. Das Berufspraktikum ist von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zu bewerten.“
36. Artikel 47 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 47
- Ausnahmen von den Bedingungen für die Ausbildung des Architekten**
- Abweichend von Artikel 46 wird ferner als den Bestimmungen des Artikels 21 entsprechend anerkannt: die Ausbildung im Rahmen der sozialen Förderung oder eines Hochschulstudiums auf Teilzeitbasis, die den Erfordernissen

des Artikels 46 entspricht und von einem Berufsangehörigen, der seit mindestens sieben Jahren in der Architektur unter der Aufsicht eines Architekten oder Architekturbüros tätig war, durch eine erfolgreiche Prüfung auf dem Gebiet der Architektur abgeschlossen wird. Diese Prüfung muss Hochschulniveau aufweisen und dem in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b genannten Abschlussexamen gleichwertig sein.“

37. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt auch für die in Anhang V aufgeführten Ausbildungsnachweise als Architekt, sofern die Ausbildung vor dem 18. Januar 2016 aufgenommen wurde.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Jeder Mitgliedstaat erkennt in seinem Hoheitsgebiet folgenden Nachweis als gleichwertig mit den Ausbildungsnachweisen an, die er selbst im Hinblick auf die Aufnahme und die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten eines Architekten ausstellt: Nachweis darüber, dass die am 5. August 1985 bestehende dreijährige Ausbildung an den Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die den Anforderungen des Artikels 46 Absatz 2 entspricht und die Aufnahme der in Artikel 48 genannten Tätigkeiten in diesem Mitgliedstaat unter der Berufsbezeichnung ‚Architekt‘ ermöglicht, abgeschlossen und spätestens am 17. Januar 2014 begonnen wurde, sofern die Ausbildung durch eine vierjährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland ergänzt wurde; diese Berufserfahrung muss durch eine Bescheinigung bestätigt werden, welche von der Architektenkammer ausgestellt wird, in deren Architektenliste der Architekt eingetragen ist, der die Vorschriften dieser Richtlinie in Anspruch nehmen möchte.“

38. In Titel III wird folgendes Kapitel eingefügt:

„Kapitel IIIA

Automatische Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze

Artikel 49a

Gemeinsamer Ausbildungsrahmen

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet ‚gemeinsamer Ausbildungsrahmen‘ ein gemeinsames Spektrum

von für die Ausübung des betreffenden Berufs mindestens erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen. Ein gemeinsamer Ausbildungsrahmen darf nationale Ausbildungsprogramme nicht ersetzen sofern nicht ein Mitgliedstaat nach innerstaatlichem Recht eine andere Regelung trifft. Für die Zwecke der Aufnahme und Ausübung eines Berufs in Mitgliedstaaten, die diesen Beruf reglementieren, verleiht ein Mitgliedstaat den auf der Grundlage dieses Ausbildungsrahmens erworbenen Ausbildungsnachweisen in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen, sofern dieser Ausbildungsrahmen die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllt.

(2) Ein gemeinsamer Ausbildungsrahmen erfüllt folgende Bedingungen:

- a) der gemeinsame Ausbildungsrahmen ermöglicht mehr Berufsangehörigen den Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat;
- b) der betreffende Beruf, auf den der gemeinsame Ausbildungsrahmen anwendbar ist, oder die Bildung und Ausbildung, die zu dem Beruf hinführt, ist in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten reglementiert;
- c) das gemeinsame Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen kombiniert die in den nationalen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung von mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten verlangten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen; es kommt nicht darauf an, ob die jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen einer allgemeinen Ausbildung an einer Universität oder einer anderen Hochschuleinrichtung oder im Rahmen einer beruflichen Ausbildung in Mitgliedstaaten erworben worden sind;
- d) der gemeinsame Ausbildungsrahmen beruht auf den Niveaus des EQR gemäß Anhang II der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (*);
- e) der betreffende Beruf fällt weder unter einen anderen gemeinsamen Ausbildungsrahmen noch unterliegt er der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III;
- f) der gemeinsame Ausbildungsrahmen wurde in einem geeigneten transparenten Verfahren unter Beteiligung der betroffenen Interessenträger aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist, festgelegt;

g) der gemeinsame Ausbildungsrahmen ermöglicht es Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten, die Berufsqualifikation innerhalb dieses Rahmens zu erwerben, ohne zunächst Mitglied einer berufsständischen Organisation oder bei einer solchen Organisation registriert sein zu müssen.

(3) Repräsentative Berufsorganisationen auf Unionsebene und nationale Berufsorganisationen oder zuständige Behörden, die mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten angehören, können der Kommission Vorschläge für gemeinsame Ausbildungsrahmen, die die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllen, vorlegen.

(4) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c zu erlassen, um einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen für einen bestimmten Beruf nach Maßgabe der Bedingungen des Absatzes 2 dieses Artikels festzulegen.

(5) Ein Mitgliedstaat ist ausgenommen von der Verpflichtung, den gemeinsamen Ausbildungsrahmen nach Absatz 4 auf seinem Hoheitsgebiet einzuführen, und von der Verpflichtung, die in dem gemeinsamen Ausbildungsrahmen erworbenen Berufsqualifikationen automatisch anzuerkennen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Auf seinem Hoheitsgebiet bestehen keine Bildungs- oder Ausbildungseinrichtungen, die die entsprechende Ausbildung für den jeweiligen Beruf anbieten;

b) die Einführung des gemeinsamen Ausbildungsrahmens würde die Organisation seines Bildungs- und Berufsbildungssystems beeinträchtigen;

c) zwischen dem gemeinsamen Ausbildungsrahmen und der auf seinem Hoheitsgebiet verlangten Ausbildung bestehen wesentliche Unterschiede, die erhebliche Risiken für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Sicherheit der Dienstleistungsempfänger oder für den Schutz der Umwelt mit sich bringen.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten binnen sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Absatz 4 die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über

a) die dem gemeinsamen Ausbildungsrahmen entsprechenden nationalen Berufsqualifikationen und, soweit relevant, nationalen Berufsbezeichnungen oder

b) jede Inanspruchnahme der in Absatz 5 aufgeführten Ausnahmen mit einer Begründung, welche der in jenem Absatz genannten Bedingungen erfüllt wurden. Die Kommission kann binnen drei Monaten eine zusätzliche Klarstellung verlangen, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Mitgliedstaat nicht oder nicht ausreichend begründet hat, dass eine der genannten Bedingungen erfüllt ist. Der Mitgliedstaat beantwortet eine solche Aufforderung binnen drei Monaten.

Die Kommission kann durch einen delegierten Rechtsakt ein Verzeichnis der nationalen Berufsqualifikationen und nationalen Berufsbezeichnungen festlegen, die unter die automatische Anerkennung aufgrund des gemäß Absatz 4 festgelegten gemeinsamen Ausbildungsrahmens fallen.

(7) Dieser Artikel gilt auch für Spezialisierungen von Berufen, wenn die Spezialisierungen berufliche Tätigkeiten betreffen, deren Aufnahme und Ausübung in den Mitgliedstaaten reglementiert sind, sofern der Beruf, nicht jedoch die betreffende Spezialisierung, bereits der automatischen Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III unterliegt.

Artikel 49b

Gemeinsame Ausbildungsprüfungen

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet ‚gemeinsame Ausbildungsprüfung‘ eine standardisierte Eignungsprüfung, die in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Verfügung steht und den Inhabern einer bestimmten Berufsqualifikation vorbehalten ist. Das Bestehen einer solchen Prüfung in einem Mitgliedstaat berechtigt den Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation zur Ausübung des Berufs in jedem der betroffenen Aufnahmemitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen, wie sie für Inhaber von in diesem Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen gelten.

(2) Die gemeinsame Ausbildungsprüfung muss folgende Bedingungen erfüllen:

a) die gemeinsame Ausbildungsprüfung ermöglicht mehr Berufsangehörigen den Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat;

b) der Beruf, auf den die gemeinsame Ausbildungsprüfung angewandt wird, ist in mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten reglementiert oder die Bildung und Ausbildung, die zu dem Beruf hinführen, sind in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten reglementiert;

c) die gemeinsame Ausbildungsprüfung wurde in einem geeigneten transparenten Verfahren unter Beteiligung der betroffenen Interessenträger aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist, festgelegt;

d) die gemeinsame Ausbildungsprüfung ermöglicht es Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten, an einer solchen Prüfung und der praktischen Organisation dieser Prüfungen in den Mitgliedstaaten teilzunehmen, ohne zunächst Mitglied einer berufsständischen Organisation oder bei einer solchen Organisation registriert sein zu müssen.

(3) Repräsentative Berufsorganisationen auf Unionsebene und einzelstaatliche Berufsorganisationen oder zuständige Behörden, die mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten angehören, können der Kommission Vorschläge für gemeinsame Ausbildungsprüfungen, die die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllen, vorlegen.

(4) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c zu erlassen, um die Inhalte einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung und die Bedingungen für die Teilnahme an der Prüfung und das Bestehen der Prüfung festzulegen.

(5) Ein Mitgliedstaat ist von der Verpflichtung, die gemeinsame Ausbildungsprüfung nach Absatz 4 auf seinem Hoheitsgebiet einzuführen, und den Personen, die die gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden haben, automatische Anerkennung zu gewähren ausgenommen wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) der jeweilige Beruf ist in seinem Hoheitsgebiet nicht reglementiert;

b) durch die Inhalte der gemeinsamen Ausbildungsprüfung werden erhebliche und in seinem Hoheitsgebiet relevante Risiken für die öffentliche Gesundheit oder die Sicherheit der Dienstleistungsempfänger nicht ausreichend gemindert;

c) infolge der Inhalte der gemeinsamen Ausbildungsprüfung, verglichen mit nationalen Anforderungen, würde die Aufnahme des Berufs deutlich weniger attraktiv.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten binnen sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Absatz 4 die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über

a) die zur Durchführung solcher Prüfungen verfügbaren Kapazitäten oder

b) eine Inanspruchnahme der in Absatz 5 aufgeführten Ausnahmen mit der Begründung, welche der in jenem Absatz genannten Bedingungen erfüllt wurden. Die Kommission kann binnen drei Monaten eine zusätzliche Klarstellung verlangen, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Mitgliedstaat nicht oder nicht ausreichend begründet hat, dass eine der genannten Bedingungen erfüllt ist. Der Mitgliedstaat beantwortet eine solche Aufforderung binnen drei Monaten.

Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Liste der Mitgliedstaaten, in denen die gemäß Absatz 4 verabschiedeten gemeinsamen Ausbildungsprüfungen stattfinden sollen, sowie die Häufigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs und andere zur Veranstaltung gemeinsamer Ausbildungsprüfungen in den Mitgliedstaaten notwendige Regelungen festlegen.

(*) ABl. C 111 vom 6.5.2008, S. 1.“

39. In Artikel 50 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3a) Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch den Antragsteller nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde.

(3b) Der Informationsaustausch, der aufgrund dieses Artikels zwischen den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten stattfindet, erfolgt über das IMI.“

40. In Artikel 52 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ein Mitgliedstaat darf die Führung der Berufsbezeichnung nicht den Inhabern einer Berufsqualifikation vorbehalten, wenn er der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten nicht nach Artikel 3 Absatz 2 den Verband oder die Organisation gemeldet hat.“

41. Artikel 53 erhält folgende Fassung:

„Artikel 53

Sprachkenntnisse

(1) Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind.

(2) Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass Überprüfungen, die von der zuständigen Behörde oder unter ihrer Aufsicht zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 vorgenommen werden, auf die Kenntnis einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats oder einer Verwaltungssprache des Aufnahmemitgliedstaats, sofern diese Verwaltungssprache auch Amtssprache der Union ist, beschränkt sind.

(3) Die gemäß Absatz 2 durchgeführten Überprüfungen können vorgeschrieben werden, wenn der auszuübende Beruf Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat. Die Überprüfungen können im Fall anderer Berufe vorgeschrieben werden, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die der Berufsangehörige ausüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Die Überprüfungen dürfen erst nach der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises gemäß Artikel 4d bzw. nach der Anerkennung einer Berufsqualifikation vorgenommen werden.

(4) Überprüfungen der Sprachkenntnisse müssen in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen. Der betroffene Berufsangehörige kann gegen diese Überprüfungen Rechtsbehelfe nach nationalem Recht einlegen.“

42. In Titel IV wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 55a

Anerkennung eines Berufspraktikums

(1) Wenn der Abschluss eines Berufspraktikums Voraussetzung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf ist, erkennt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats bei der Prüfung von Anträgen auf Genehmigung der

Ausübung des reglementierten Berufs in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte Berufspraktika an, sofern sie den veröffentlichten Leitlinien nach Absatz 2 entsprechen, und berücksichtigt in einem Drittland absolvierte Berufspraktika. Die Mitgliedstaaten können jedoch in nationalen Rechtsvorschriften die Dauer des Teils des Berufspraktikums, der im Ausland absolviert werden kann, auf einen angemessenen Zeitraum begrenzen.

(2) Die Anerkennung des Berufspraktikums ersetzt nicht die Erfüllung geltender Anforderungen bezüglich des Bestehens einer Prüfung, die den Zugang zu dem jeweiligen Beruf ermöglicht. Die zuständigen Behörden veröffentlichen Leitlinien zur Organisation und Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland absolvierten Berufspraktika und insbesondere zu den Aufgaben der Person, die das Berufspraktikum überwacht.“

43. Die Überschrift von Titel V erhält folgende Fassung:

„TITEL V

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT UND DURCHFÜHRUNGSBEFUGNIS GEGENÜBER DEN BÜRGERN“.

44. Artikel 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden im Herkunfts- und im Aufnahmemitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten. Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinn der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG einzuhalten.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2a) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 nutzen die zuständigen Behörden das IMI.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jeder Mitgliedstaat benennt einen Koordinator für die Tätigkeiten der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden und setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

Die Koordinatoren haben folgende Aufgaben:

- a) die Förderung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie;
- b) Sammlung aller Informationen, die für die Anwendung dieser Richtlinie nützlich sind, insbesondere aller Informationen über die Bedingungen für den Zugang zu reglementierten Berufen in den Mitgliedstaaten;
- c) Prüfung von Vorschlägen für gemeinsame Ausbildungsrahmen und gemeinsame Ausbildungsprüfungen;
- d) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Hinblick auf die Optimierung der ständigen beruflichen Weiterbildung in den Mitgliedstaaten;
- e) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 14.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Buchstabe b dieses Absatzes können die Koordinatoren die Hilfe der in Artikel 57b genannten Kontaktstellen in Anspruch nehmen.“

45. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 56a

Vorwarnmechanismus

(1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten über einen Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die Ausübung folgender

beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ganz oder teilweise — auch vorübergehend — untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind:

- a) Arzt und Arzt für Allgemeinmedizin als Inhaber eines in Anhang V Nummern 5.1.1 und 5.1.4 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
- b) Facharzt, der eine in Anhang V Nummer 5.1.3 aufgeführten Bezeichnung führt;
- c) Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.2.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
- d) Zahnarzt als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.3.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
- e) Fachzahnarzt als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.3.3 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
- f) Tierarzt als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.4.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
- g) Hebamme als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.5.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
- h) Apotheker als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.6.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
- i) Inhaber von in Anhang VII Nummer 2 genannten Bescheinigungen, die bescheinigen, dass der Inhaber eine Ausbildung abgeschlossen hat, die den in den Artikeln 24, 25, 31, 34, 35, 38, 40 oder 44 aufgeführten Mindestanforderungen jeweils entspricht, jedoch vor den in Anhang V Nummer 5.1.3, 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2 bzw. 5.6.2 genannten Stichtagen für die Qualifikationen begonnen wurde;
- j) Inhaber von Bescheinigungen über die erworbenen Rechte nach den Artikeln 23, 27, 29, 33, 33a, 37, 43 und 43a;

k) sonstige Berufsangehörige, die Tätigkeiten ausüben, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, sofern diese Berufsangehörigen einen in dem jeweiligen Mitgliedstaat reglementierten Beruf ausüben;

l) Berufsangehörige, die Tätigkeiten im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschließlich Kinderbetreuungseinrichtungen und frühkindliche Erziehung, ausüben, sofern diese Berufsangehörigen einen in dem jeweiligen Mitgliedstaat reglementierten Beruf ausüben.

(2) Die zuständigen Behörden übermitteln die in Absatz 1 genannten Angaben mittels einer Warnung über das IMI spätestens drei Tage nach Erlass der Entscheidung über die vollständige oder teilweise Beschränkung oder Untersagung der Ausübung der beruflichen Tätigkeit durch den betreffenden Berufsangehörigen. Die Angaben beschränken sich auf Folgendes:

a) Identität des Berufsangehörigen;

b) betroffener Beruf;

c) Angaben über die einzelstaatliche Behörde oder das einzelstaatliche Gericht, die/das die Entscheidung über die Beschränkung oder Untersagung getroffen hat;

d) Umfang der Beschränkung oder Untersagung;

e) Zeitraum, in dem die Beschränkung oder Untersagung gilt.

(3) Die zuständigen Behörden eines betroffenen Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller übrigen Mitgliedstaaten spätestens drei Tage nach Annahme der Gerichtsentscheidung mittels einer Warnung über das IMI von der Identität von Berufsangehörigen, die die Anerkennung einer Qualifikation gemäß dieser Richtlinie beantragt haben und bei denen später gerichtlich festgestellt wurde, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet haben.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Informationsaustauschs nach den Absätzen 1 und 3 erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG

und 2002/58/EG. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

(5) Die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten sind unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Hierzu ist die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Informationen nach Absatz 1 übermittelt, auch zu verpflichten, das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer und spätere Änderungen dieses Datums anzugeben.

(6) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Berufsangehörige, bezüglich derer Warnungen an andere Mitgliedstaaten übermittelt werden, gleichzeitig mit der Warnung schriftlich von der Entscheidung über die Warnung unterrichtet werden, nach nationalem Recht Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einlegen können und Zugang zu Abhilfemaßnahmen im Fall von Schäden haben, die durch zu Unrecht an andere Mitgliedstaaten übermittelte Warnungen entstanden sind; in diesen Fällen wird die Entscheidung über die Warnung durch den Hinweis ergänzt, dass der Berufsangehörige Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat.

(7) Daten bezüglich Warnungen dürfen nur so lange im IMI bleiben, wie sie gültig sind. Warnungen sind binnen drei Tagen ab dem Datum der Annahme der Entscheidung über ihren Widerruf oder ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer der Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 zu löschen.

(8) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte für die Anwendung des Vorwarnmechanismus. Diese Durchführungsrechtsakte enthalten Bestimmungen über die Behörden, die berechtigt sind, Warnungen zu übermitteln oder entgegenzunehmen und über Widerruf und Aufhebung von Warnungen und über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Datenverarbeitung. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 erlassen.“

46. Artikel 57 erhält folgende Fassung:

„Artikel 57

Zentraler Online-Zugang zu Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Informationen über die einheitlichen Ansprechpartner nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (*) online zugänglich sind und regelmäßig aktualisiert werden:

- a) ein Verzeichnis aller in dem Mitgliedstaat reglementierten Berufe im Sinn von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und der Beratungszentren nach Artikel 57b;
- b) ein Verzeichnis aller Berufe, für die ein Europäischer Berufsausweis verfügbar ist, der Funktionsweise des Ausweises — einschließlich aller für die Berufsangehörigen anfallenden Gebühren — und der für seine Ausstellung zuständigen Behörden;
- c) ein Verzeichnis aller Berufe, auf die nach den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats Artikel 7 Absatz 4 Anwendung findet;
- d) ein Verzeichnis der reglementierten Ausbildungsgänge und der besonders strukturierten Ausbildungsgänge nach Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii;
- e) die in den Artikeln 7, 50, 51 und 53 aufgeführten Anforderungen und Verfahren für die in den Mitgliedstaaten reglementierten Berufe, einschließlich aller damit verbundenen von den Bürgern zu entrichtenden Gebühren und aller von den Bürgern bei den zuständigen Behörden vorzulegenden Unterlagen;
- f) Angaben über das Einlegen von Rechtsbehelfen gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen aufgrund dieser Richtlinie erlassene Entscheidungen der zuständigen Behörden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen nach Absatz 1 in für die Nutzer klarer und umfassender Weise erteilt werden, aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sind und dem neuesten Stand entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass an die einheitlichen Ansprechpartner gerichtete Informationensuchen so rasch wie möglich beantwortet werden.

(4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen begleitende Maßnahmen, um den einheitlichen Ansprechpartnern nahe zu legen, die Informationen nach Absatz 1 auch in anderen Amtssprachen der Union bereitzustellen. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verwendung von Sprachen bleiben davon unberührt.

(5) Die Mitgliedstaaten arbeiten für die Zwecke der Umsetzung der Absätze 1, 2 und 4 miteinander und mit der Kommission zusammen.“

(*) ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.“

47. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 57a

Elektronische Verfahren

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Behörden abgewickelt werden können. Dies hindert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht daran, später im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten beglaubigte Kopien zu verlangen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung.

(3) Wenn es gerechtfertigt ist, dass die Mitgliedstaaten zur Abwicklung der Verfahren nach Absatz 1 dieses Artikels um die Verwendung fortgeschrittener elektronischer Signaturen im Sinne der Definition in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (*) bitten, akzeptieren die Mitgliedstaaten elektronische Signaturen, die mit der Entscheidung 2009/767/EG der Kommission vom 16. Oktober 2009 über Maßnahmen zur Erleichterung der Nutzung elektronischer Verfahren über ‚einheitliche Ansprechpartner‘ gemäß der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (**) konform sind, und sorgen für die technischen Mittel zur Verarbeitung von Dokumenten mit fortgeschrittenen elektronischen Signaturen in Formaten, die in dem Beschluss 2011/130/EU der Kommission vom 25. Februar 2011 über Mindestanforderungen für die grenzüberschreitende Verarbeitung von Dokumenten, die gemäß der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt von zuständigen Behörden elektronisch signiert worden sind (***), festgelegt sind.

(4) Alle Verfahren werden in Einklang mit Artikel 8 der Richtlinie 2006/123/EG, der einheitliche Ansprechpartner betrifft, durchgeführt. Die Verfahrensfristen nach Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 dieser Richtlinie laufen ab dem Zeitpunkt, in dem ein Bürger seinen Antrag oder ein fehlendes Dokument bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der jeweiligen zuständigen Behörde einreicht. Eine Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien im Sinn von Absatz 1 dieses Artikels gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente.

*Artikel 57b***Beratungszentren**

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt bis spätestens 18. Januar 2016 ein Beratungszentrum, das den Auftrag hat, die Bürger und die Beratungszentren der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß dieser Richtlinie zu beraten, einschließlich der Information über die nationalen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit, des Sozialrechts, sowie über etwaige Standesregeln und berufsethische Regeln.

(2) Die Beratungszentren in den Aufnahmemitgliedstaaten unterstützen die Bürger bei der Wahrnehmung der Rechte aus dieser Richtlinie, bei Bedarf unter Einschaltung des Beratungszentrums im Herkunftsmitgliedstaat sowie der zuständigen Behörden und des einheitlichen Ansprechpartners im Aufnahmemitgliedstaat.

(3) Alle zuständigen Behörden im Herkunfts- oder im Aufnahmemitgliedstaat sind aufgefordert, mit dem Beratungszentrum im Aufnahmemitgliedstaat und, soweit zweckmäßig, im Herkunftsmitgliedstaat uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und diesen Beratungszentren auf Antrag und unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften entsprechend den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG alle relevanten Informationen über Einzelfälle bereitzustellen.

(4) Auf Ersuchen der Kommission unterrichten die Beratungszentren binnen zwei Monaten nach Eingang dieses Ersuchens die Kommission über die Ergebnisse der Untersuchungen, mit denen sie befasst sind.

*Artikel 57c***Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 20, Artikel 21 Absatz 6 Unterabsatz 2, Artikel 21a Absatz 4, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 35 Absätze 4 und 5, Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 49a Absatz 4 und Artikel 49b Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 17. Januar 2014 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn,

das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 20, Artikel 21 Absatz 6 Unterabsatz 2, Artikel 21a Absatz 4, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 35 Absätze 4 und 5, Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 49a Absatz 4 und Artikel 49b Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat mit.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 20, Artikel 21 Absatz 6 Unterabsatz 2, Artikel 21a Absatz 4, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 35 Absätze 4 und 5, Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 49a Absatz 4 und Artikel 49b Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(*) ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

(**) ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 36.

(***) ABl. L 53 vom 26.2.2011, S. 66.“

48. Artikel 58 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 58***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“

49. Artikel 59 erhält folgende Fassung:

„Artikel 59

Transparenz

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 18. Januar 2016 ein Verzeichnis der derzeit reglementierten Berufe mit Angabe der Tätigkeiten, die durch die einzelnen Berufe abgedeckt werden, sowie ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet reglementierten Ausbildungsgänge und der besonders strukturierten Berufsausbildungen im Sinne von Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii. Auch jede Änderung dieser Verzeichnisse wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt. Die Kommission richtet eine öffentlich verfügbare Datenbank der reglementierten Berufe, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung der Tätigkeiten, die durch die einzelnen Berufe abgedeckt werden, ein und unterhält sie.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 18. Januar 2016 das Verzeichnis der Berufe, bei denen eine Nachprüfung der Qualifikationen gemäß Artikel 7 Absatz 4 erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten rechtfertigen gegenüber der Kommission gesondert die Aufnahme jedes einzelnen Berufs in dieses Verzeichnis.

(3) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob nach ihrer Rechtsordnung geltende Anforderungen zur Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung eines Berufs durch die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation, einschließlich des Führens der Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, die in diesem Artikel als ‚Anforderungen‘ bezeichnet werden, mit folgenden Grundsätzen vereinbar sind:

- a) Die Anforderungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
- b) die Anforderungen müssen durch übergeordnete Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein;
- c) die Anforderungen müssen zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(4) Absatz 1 gilt auch für Berufe, die in einem Mitgliedstaat durch einen Verband oder eine Organisation im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 reglementiert sind, sowie für alle Anforderungen in Verbindung mit der Mitgliedschaft dieser Verbände oder Organisationen.

(5) Bis zum 18. Januar 2016 geben die Mitgliedstaaten der Kommission bekannt, welche Anforderungen sie aufrechterhalten wollen und aus welchen Gründen die Anforderungen ihrer Ansicht nach mit Absatz 3 konform sind. Zudem machen die Mitgliedstaaten binnen sechs Monaten nach ihrer Annahme Angaben dazu, welche Anforderungen sie zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt haben und aus welchen Gründen die Anforderungen ihrer Ansicht nach mit Absatz 3 konform sind.

(6) Bis zum 18. Januar 2016 und danach alle zwei Jahre erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission außerdem Bericht über die Anforderungen, die aufgehoben oder gelockert wurden.

(7) Die Kommission leitet die in Absatz 6 genannten Berichte an die anderen Mitgliedstaaten weiter, die binnen sechs Monaten ihre Anmerkungen dazu vorlegen. Innerhalb desselben Zeitraums konsultiert die Kommission interessierte Parteien einschließlich der Angehörigen der betreffenden Berufe.

(8) Die Kommission erstellt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Angaben einen zusammenfassenden Bericht für die durch den Beschluss 2007/172/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Einsetzung einer Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen eingesetzte Koordinatorengruppe, die dazu Stellung nehmen kann (*).

(9) Unter Berücksichtigung der in den Absätzen 7 und 8 genannten Stellungnahme legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 18. Januar 2017 einen zusammenfassenden Bericht vor; diesem fügt sie gegebenenfalls Vorschläge für ergänzende Initiativen bei.

(*) ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 38.“

50. Artikel 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab dem 18. Januar 2016 umfasst die statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen nach Unterabsatz 1 ausführliche Angaben über die Anzahl und die Art der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Entscheidungen, einschließlich der Art von Entscheidungen, die die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4f über partiellen Zugang treffen, und eine Darlegung der wichtigsten Probleme, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum 18. Januar 2019 und danach alle fünf Jahre veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie.“

In dem ersten Bericht ist ein besonderer Schwerpunkt auf die durch diese Richtlinie eingeführten neuen Elemente zu legen, und es sind folgende Themen besonders zu behandeln:

- a) Funktion des Europäischen Berufsausweises,
- b) Aktualisierung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen bei den unter Titel III Kapitel III fallenden Berufen, einschließlich der Liste der Kompetenzen gemäß Artikel 31 Absatz 7,
- c) Funktion der gemeinsamen Ausbildungsrahmen und der gemeinsamen Ausbildungsprüfungen,
- d) Ergebnisse des in den rumänischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms für die Inhaber der Ausbildungsnachweise nach Artikel 33a und die Inhaber der Ausbildungsnachweise der postsekundären Stufe, damit geprüft werden kann, ob die aktuellen Bestimmungen über das System der erworbenen Rechte, das auf die rumänischen Ausbildungsnachweise von für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwestern/Krankenpflegern Anwendung findet, geändert werden müssen.

Die Mitgliedstaaten stellen sämtliche Informationen zur Verfügung, die zur Ausarbeitung dieses Berichts notwendig sind.“

51. Artikel 61 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Bedarf erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, um dem betreffenden Mitgliedstaat zu erlauben, vorübergehend von der Anwendung der betreffenden Vorschrift abzusehen.“

52. Die Anhänge II und III werden gestrichen.

53. In Anhang VII Nummer 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„g) eine Bescheinigung darüber, dass die Ausübung des Berufs nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde und dass keine Vorstrafen vorliegen, sofern

der Mitgliedstaat dies von seinen eigenen Staatsangehörigen verlangt.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Nummer 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 erhält folgende Fassung:

„2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*): Artikel 4a bis 4e, Artikel 8, Artikel 21a, Artikel 50, Artikel 56 und Artikel 56a.“

(*) ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.“

Artikel 3

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 18. Januar 2016 nachzukommen.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der am 17. Januar 2014 Zugang zur Hebammenausbildung für Ausbildungsmöglichkeit I gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG nach Abschluss der ersten zehn Jahre der allgemeinen Schulausbildung gewährt, setzt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Anforderungen für die Zulassung zur Hebammenausbildung gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie bis zum 18. Januar 2020 nachzukommen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen mit.

(4) Wenn die Mitgliedstaaten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Maßnahmen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 5***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 20. November 2013.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
M. SCHULZ

Im Namen des Rates
Der Präsident
V. LEŠKEVIČIUS

Erklärung der Kommission

Bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 57c Absatz 2 gewährleistet die Kommission, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden; außerdem führt sie frühzeitig angemessene und transparente Konsultationen, insbesondere mit Sachverständigen der zuständigen Behörden und Gremien, Berufsorganisationen und Bildungseinrichtungen aller Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls mit Sachverständigen der Sozialpartner, durch.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/983 DER KOMMISSION**vom 24. Juni 2015****betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 4a Absatz 7, 4b Absatz 4, 4e Absatz 7 und 56a Absatz 8,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Verfahren für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises (EBA) und die Anwendung des in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Vorwarnmechanismus sind durch das mit Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu unterstützen. Es ist daher angebracht, die Vorschriften für das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und für die Anwendung des Vorwarnmechanismus in demselben Durchführungsrechtsakt festzulegen.
- (2) Die Kommission hat unter Einbeziehung der betroffenen Interessenträger und der Mitgliedstaaten die Zweckmäßigkeit bewertet, einen Europäischen Berufsausweis für Ärzte, Krankenpflegepersonal, Apotheker, Physiotherapeuten, Bergführer, Immobilienmakler und Ingenieure einzuführen. Im Anschluss an diese Bewertung wählte die Kommission fünf Berufe aus (Krankenschwestern, Apotheker, Physiotherapeuten, Bergführer und Immobilienmakler), für die der Europäische Berufsausweis eingeführt werden sollte. Die ausgewählten Berufe erfüllen die Anforderungen von Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG in Bezug auf die gegenwärtige oder potenzielle Mobilität, die Reglementierung in mehreren Mitgliedstaaten sowie das von den Interessenträgern zum Ausdruck gebrachte Interesse. Zur Einführung des Europäischen Berufsausweises für Ärzte, Ingenieure, spezialisierte Krankenschwestern und spezialisierte Apotheker bedarf es noch weiterer Prüfungen in Bezug auf die Vereinbarung mit den in Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Bedingungen.
- (3) In Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 sollte das in Artikel 4b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Online-Instrument getrennt vom IMI funktionieren und externen Akteuren keinen Zugriff auf das IMI ermöglichen. Daher ist es erforderlich, detaillierte Vorschriften über das Verfahren für die Einreichung von EBA-Anträgen über das Online-Instrument sowie Vorschriften für den Zugriff auf EBA-Anträge im IMI durch die zuständigen Behörden vorzusehen.
- (4) Um transparente Vorschriften vorgeben zu können, ist es auch wichtig, die Bedingungen zu nennen, unter denen von den Antragstellern im Rahmen des EBA-Verfahrens Nachweise und Informationen verlangt werden können, wobei zu berücksichtigen ist, welche Dokumente von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 7, Artikel 50 Absatz 1 und Anhang VII zur Richtlinie 2005/36/EG verlangt werden können. Daher ist es erforderlich, die Unterlagen und Informationen aufzulisten, einschließlich der Dokumente, die die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unmittelbar ausstellen sollten, sowie die Verfahren zur Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit der Unterlagen durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und die Bedingungen für die Beantragung von beglaubigten Kopien und Übersetzungen festzulegen. Um die Bearbeitung eines EBA-Antrags zu erleichtern, sind die Aufgaben der verschiedenen Akteure (Antragsteller, zuständige Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und zuständige Behörden des Aufnahmemitgliedstaats einschließlich der für die Zuweisung der EBA-Anträge zuständigen Behörden) im Rahmen des EBA-Verfahrens festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

- (5) Gemäß Artikel 4b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG kann der Herkunftsmitgliedstaat auch schriftliche EBA-Anträge zulassen. Es ist daher erforderlich, die Modalitäten festzulegen, die die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats für schriftliche Anträge vorsehen sollte.
- (6) Um zu gewährleisten, dass die Arbeitsabläufe im Rahmen des IMI nicht unterbrochen oder beeinträchtigt werden und die Bearbeitung eines Antrags nicht verzögert wird, müssen die Verfahren für die Zahlungen für die Bearbeitung eines EBA-Antrags präzisiert werden. Es ist daher angemessen, vorzusehen, dass ein Antragsteller etwaige Zahlungen an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und/oder des Aufnahmemitgliedstaats getrennt und nur auf Aufforderung durch die betroffenen zuständigen Behörden leistet.
- (7) Damit der Antragsteller einen Nachweis über das Ergebnis des EBA-Verfahrens erhalten kann, muss das Format des Dokuments präzisiert werden, das er über das in Artikel 4b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Online-Instrument generieren kann; ferner ist zu gewährleisten, dass das elektronische Dokument von der zuständigen Behörde ausgestellt und nicht durch externe Akteure geändert wurde. Um zu gewährleisten, dass der EBA nicht mit Unterlagen verwechselt wird, die in dem Aufnahmemitgliedstaat die Ausübung des Berufs zum Zwecke der Niederlassung automatisch genehmigen, ist es zweckmäßig, das EBA-Dokument mit einem Haftungsausschluss zu versehen.
- (8) Das EBA-Verfahren kann dazu führen, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unterschiedliche Entscheidungen treffen. Es ist daher erforderlich, die möglichen Ergebnisse eines EBA-Verfahrens festzulegen und gegebenenfalls zu präzisieren, welche Informationen in das elektronische Dokument über das Ergebnis des EBA-Verfahrens aufzunehmen sind.
- (9) Um der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Aufgabe zu erleichtern und um eine unkomplizierte und nutzerfreundliche Überprüfung eines ausgestellten EBA durch betroffene Dritte zu gewährleisten, empfiehlt es sich, ein zentralisiertes System zur Kontrolle der Echtheit und Gültigkeit eines EBA durch betroffene Dritte, die keinen Zugang zum IMI haben, vorzusehen. Dieses Kontrollsystem sollte getrennt von dem in Artikel 4b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Online-Instrument funktionieren. Durch eine derartige Überprüfung des EBA sollten betroffene Dritte keinen Zugang zum IMI erhalten.
- (10) Zur Gewährleistung des Datenschutzes im Rahmen der Anwendung des Vorwarnmechanismus müssen die Aufgaben der zuständigen Behörden beim Umgang mit ein- und ausgehenden Warnungen und die Funktionen des IMI in Bezug auf die Rücknahme, Änderung oder Löschung von Warnungen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung präzisiert werden.
- (11) Zur Erleichterung der Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten auf die Behörden, die informiert sein müssen, sollten die Mitgliedstaaten Behörden benennen, die mit der Koordinierung der eingehenden Warnungen beauftragt sind. Die Mitgliedstaaten sollten nur den von der Warnung unmittelbar betroffenen Behörden Zugang zum Vorwarnmechanismus gewähren. Um zu gewährleisten, dass die Warnungen nur in absolut notwendigen Fällen versandt werden, sollten die Mitgliedstaaten Behörden benennen können, die mit der Koordinierung der ausgehenden Warnungen beauftragt sind.
- (12) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung unterliegt der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für die Anerkennung von Berufsqualifikationen —

⁽¹⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁽²⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND UND VERFAHREN ZUR AUSSTELLUNG DES EUROPÄISCHEN BERUFS AUSWEISES

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Regeln für das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises (EBA) gemäß den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG für die in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Berufe und für die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß Artikel 56a der genannten Richtlinie festgelegt.

Artikel 2

Am EBA-Verfahren beteiligte zuständige Behörden

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt die für EBA-Anträge für jeden der in Anhang I aufgeführten Berufe zuständigen Behörden in seinem Hoheitsgebiet oder gegebenenfalls in Teilen desselben.

Für die Zwecke der Umsetzung von Artikel 7 beauftragt jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere zuständige Behörden, EBA-Anträge der betroffenen zuständigen Behörde in seinem Hoheitsgebiet zuzuweisen.

(2) Die Mitgliedstaaten registrieren im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI), das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffen wurde, mindestens eine zuständige Behörde für jeden der in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Berufe sowie mindestens eine zuständige Behörde, die die Aufgabe hat, EBA-Anträge auf ihrem Hoheitsgebiet bis spätestens 18. Januar 2016 zuzuweisen.

(3) Bei der zuständigen Behörde für EBA-Anträge und der zuständigen Behörde für die Zuweisung von EBA-Anträgen kann es sich um ein und dieselbe Behörde handeln.

Artikel 3

Elektronische Einreichung von EBA-Anträgen

(1) Der Antragsteller richtet in dem in Artikel 4b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Online-Instrument ein gesichertes persönliches Konto für die elektronische Einreichung eines EBA-Antrags ein. Dieses Online-Instrument liefert Informationen über den Zweck, den Umfang und die Art der Datenverarbeitung einschließlich Informationen über die Rechte der Antragsteller als betroffene Personen. Das Online-Instrument erfordert die ausdrückliche Zustimmung der Antragsteller zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in der IMI-Datei.

(2) Das in Artikel 4b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Online-Instrument sieht vor, dass der Antragsteller alle notwendigen Daten im Zusammenhang mit dem in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten EBA-Antrag eintragen, die Kopien der nach Artikel 10 Absatz 1 dieser Verordnung für die Ausstellung des EBA erforderlichen Unterlagen hochladen und online alle Informationen hinsichtlich der Fortschritte bei der Bearbeitung seines EBA-Antrags, einschließlich über die zu leistenden Zahlungen, erhalten kann.

(3) Das Online-Instrument bietet dem Antragsteller ferner die Möglichkeit, zusätzliche Informationen oder Dokumente auf elektronischem Weg nachzureichen und die Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner personenbezogenen Daten in der IMI-Datei elektronisch zu beantragen.

Artikel 4

Mit EBA-Anträgen zu übermittelnde Informationen

In seinem EBA-Antrag muss der Antragsteller Angaben machen zu

- a) seinen Personalien;
- b) dem Beruf, für den ein EBA beantragt wird;

- c) dem Mitgliedstaat, in dem der Antragssteller sich niederlassen will oder dem Mitgliedstaat, in dem der Antragssteller vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen will;
- d) dem Mitgliedstaat, in dem der Antragssteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung zum Zweck der Ausübung der betreffenden Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen ist;
- e) dem Zweck der beabsichtigten beruflichen Tätigkeit:
 - i) Niederlassung;
 - ii) vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen;
- f) der von ihm gewählten Regelung:
 - i) im Falle der Niederlassung:
 - automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG;
 - allgemeine Regelung zur Anerkennung gemäß Titel III Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG;
 - ii) im Falle der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen:
 - Dienstleistungsfreiheit mit vorheriger Nachprüfung der Berufsqualifikationen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG;
 - Dienstleistungsfreiheit ohne vorherige Nachprüfung der Berufsqualifikationen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG;
- g) sonstigen Informationen zu der in Buchstabe f genannten Regelung.

Für die in Buchstabe d des ersten Unterabsatzes genannten Zwecke gilt: Ist der Antragssteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht rechtmäßig niedergelassen, gibt er den Mitgliedstaat an, in dem er die geforderte Berufsqualifikation erworben hat. Hat der Antragssteller seine Berufsqualifikationen in mehr als einem Mitgliedstaat erworben, so wählt er unter den Mitgliedstaaten, die ihm eine Qualifikation ausgestellt haben, den Mitgliedstaat aus, an den er seinen EBA-Antrag richten wird.

Für die in Buchstabe f des ersten Unterabsatzes genannten Zwecke gilt: Hat der Antragsteller nicht binnen einer Woche nach Eingang des EBA-Antrags die richtige anwendbare Regelung angegeben, fordert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats den Antragsteller auf, den Antrag gemäß der anwendbaren Regelung erneut einzureichen. Gegebenenfalls wird die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zunächst die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats konsultieren.

Artikel 5

In den EBA-Anträgen enthaltene Daten

Die Personalien des Antragstellers und die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Dokumente werden in der IMI-Datei des Antragstellers gespeichert. Diese Daten können für spätere Anträge erneut verwendet werden, sofern der Antragsteller einer solchen Wiederverwendung zustimmt und die Daten noch gültig sind.

Artikel 6

Übermittlung der EBA-Anträge an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats

(1) Über das in Artikel 4b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Online-Instrument wird der EBA-Antrag in sicherer Weise an das Binnenmarktinformationssystem (IMI) übermittelt, damit er von der in Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 dieses Artikels genannten zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats bearbeitet werden kann.

(2) Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen, übermittelt das IMI den EBA-Antrag an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller rechtmäßig niedergelassen ist.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft, ob der Antragsteller in diesem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen ist, und bescheinigt die rechtmäßige Niederlassung in der IMI-Datei. Zudem lädt sie etwaige sachdienliche Nachweise über die rechtmäßige Niederlassung des Antragstellers hoch oder fügt einen Verweis auf das betreffende nationale Register bei.

Falls die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nicht auf andere Weise bestätigen kann, dass der Antragsteller in ihrem Hoheitsgebiet rechtmäßig niedergelassen ist, fordert sie den Antragsteller binnen einer Woche nach Eingang des in Artikel 4b Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG genannten EBA-Antrags auf, den Nachweis über seine rechtmäßige Niederlassung zu erbringen. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats betrachtet diese Dokumente als fehlende Dokumente gemäß Artikel 4b Absatz 3 und Artikel 4c Absatz 1 oder Artikel 4d Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) In den im zweiten Unterabsatz von Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Fällen übermittelt das IMI den eingereichten EBA-Antrag an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die den vorgeschriebenen Berufsqualifikationsnachweis ausgestellt hat.

(4) Während des EBA-Verfahrens arbeiten die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten, die Berufsqualifikationsnachweise ausgestellt haben, mit der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats oder mit der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zusammen und beantworten etwaige Anfragen der Behörden im Zusammenhang mit einem EBA-Antrag.

Artikel 7

Rolle der zuständigen Behörden, die EBA-Anträge zuweisen

(1) Hat ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde für EBA-Anträge für einen bestimmten Beruf in seinem Hoheitsgebiet oder in Teilen desselben benannt, gewährleistet eine zuständige Behörde, die mit der Zuweisung der EBA-Anträge beauftragt wurde, dass der Antrag der betroffenen zuständigen Behörde im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats unverzüglich übermittelt wird.

(2) Hat der Antragsteller den Antrag an einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat gerichtet wie in Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 6 Absatz 3 vorgesehen, kann die mit der Zuweisung der EBA-Anträge beauftragte zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag erhalten wurde, es ablehnen, den Antrag binnen einer Woche nach Eingang des EBA-Antrags zu bearbeiten. Sie teilt dies dem Antragsteller mit.

Artikel 8

Bearbeitung schriftlicher Anträge durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats

(1) Wenn ein Mitgliedstaat die Einreichung schriftlicher EBA-Anträge gestattet und bei Eingang eines solchen schriftlichen Antrags feststellt, dass er gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder Absatz 3 nicht für die Bearbeitung dieses Antrags zuständig ist, kann er die Prüfung des Antrags ablehnen und den Antragsteller binnen einer Woche nach Eingang des Antrags von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen.

(2) Im Fall schriftlicher EBA-Anträge füllt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats den EBA-Antrag für den Antragsteller auf der Grundlage des schriftlichen EBA-Antrags, der vom Antragsteller eingereicht wurde, in dem in Artikel 4b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Online-Instrument aus.

(3) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats übermittelt dem Antragsteller aktualisierte Angaben über die Bearbeitung des schriftlichen EBA-Antrags, einschließlich etwaiger Erinnerungen gemäß Artikel 4e Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG oder sonstige einschlägige Informationen außerhalb des IMI im Einklang mit den nationalen Verwaltungsverfahren. Sie übermittelt dem Antragsteller den Nachweis über das Ergebnis des EBA-Verfahrens nach Artikel 21 dieser Verordnung unverzüglich nach Abschluss des EBA-Verfahrens.

Artikel 9

Verfahren bezüglich Zahlungen

(1) Falls die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats Gebühren für die Bearbeitung von EBA-Anträgen erhebt, so unterrichtet sie den Antragsteller mit Hilfe des in Artikel 4b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Online-Instruments binnen einer Woche nach Eingang des EBA-Antrags über den zu zahlenden Betrag, die Zahlungsmittel, anzugebende Verwendungszwecke und den vorgeschriebenen Zahlungsnachweis und setzt eine angemessene Frist für die Zahlung.

(2) Falls die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats Gebühren für die Bearbeitung von EBA-Anträgen erhebt, übermittelt sie dem Antragsteller die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen mit Hilfe des in Artikel 4b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Online-Instruments unmittelbar nachdem ihr der EBA-Antrag von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats übermittelt wurde, und setzt eine angemessene Frist für die Zahlung.

Artikel 10

Die für die Ausstellung des EBA erforderlichen Unterlagen

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dürfen für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises für die Niederlassung nur die folgenden Dokumente verlangen:

- a) im Falle der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG die unter Nummer 1 von Teil A des Anhangs II zur vorliegenden Verordnung aufgeführten Dokumente;
- b) im Falle der allgemeinen Regelung zur Anerkennung gemäß Titel III Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG die unter Nummer 2 von Teil A des Anhangs II zur vorliegenden Verordnung aufgeführten Dokumente.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dürfen für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen nur die in Teil B des Anhangs II aufgeführten Dokumente verlangen.

Die in Nummer 1 Buchstabe d und in Nummer 2 Buchstabe g von Teil A und unter den Buchstaben a, c und d von Teil B des Anhangs II aufgeführten Dokumente können nur dann vom Antragsteller verlangt werden, wenn die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats dies vorschreibt.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Dokumente für die Ausstellung von EBA verlangt werden und übermitteln diese Information den anderen Mitgliedstaaten über das IMI.

(3) Gemäß Absatz 1 und Absatz 2 dieses Artikels vorzulegende Dokumente werden als fehlende Dokumente im Sinne von Artikel 4b Absatz 3 und Artikel 4c Absatz 1 oder Artikel 4d Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG betrachtet.

Artikel 11

Behandlung der durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten Dokumente

(1) Wurde die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats als nach den nationalen Rechtsvorschriften zuständig benannt für die Ausstellung der Dokumente, die zur Ausstellung des EBA gemäß Artikel 10 erforderlich sind, lädt sie diese Dokumente unmittelbar in das IMI hoch.

(2) Abweichend von Artikel 10 Absatz 3 betrachtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats Dokumente gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht als fehlende Dokumente im Sinne der in Artikel 4b Absatz 3 und Artikel 4c Absatz 1 oder Artikel 4d Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Fälle, wenn diese Dokumente nicht gemäß Absatz 1 in die IMI-Datei hochgeladen wurden.

(3) Das in Artikel 4b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Online-Instrument bietet dem Antragsteller die Möglichkeit, Kopien von erforderlichen Nachweisen die durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt wurden, hochzuladen.

Artikel 12

Behandlung der nicht durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten Dokumente

(1) Abweichend von Artikel 10 Absatz 3 dieser Verordnung gilt Folgendes: Versäumt es der Antragsteller, eines der in Nummer 2 Buchstaben c und d von Teil A oder Buchstabe d von Teil B des Anhangs II zur vorliegenden Verordnung genannten Dokumente zusammen mit dem EBA-Antrag einzureichen, betrachtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats diese Dokumente nicht als fehlende Unterlagen gemäß Artikel 4b Absatz 3 und Artikel 4d Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann unmittelbar den Antragsteller oder den Herkunftsmitgliedstaat gemäß Artikel 4d Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG ersuchen, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Unterlagen unverzüglich nachzureichen.

(3) Versäumt es der Antragsteller, der Aufforderung des Aufnahmemitgliedstaats nachzukommen und die in Absatz 2 genannten Unterlagen einzureichen, kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats auf der Grundlage der verfügbaren Informationen über die Ausstellung des EBA entscheiden.

Artikel 13

Unterlagen zum Nachweis der Sprachkenntnisse

- (1) Das in Artikel 4b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Online-Instrument ermöglicht dem Antragsteller, sämtliche Unterlagen zum Nachweis von Sprachkenntnissen, die der Aufnahmemitgliedstaat gemäß Artikel 53 der genannten Richtlinie nach Ausstellung des EBA verlangen kann, einzureichen.
- (2) Unterlagen zum Nachweis der Sprachkenntnisse dürfen nicht Teil der für die Ausstellung des EBA erforderlichen Unterlagen sein.
- (3) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats darf die Ausstellung des EBA nicht aufgrund des mangelnden Nachweises der Sprachkenntnisse gemäß Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG ablehnen.

Artikel 14

Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit der für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises erforderlichen Dokumente

- (1) In den Fällen, in denen die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats Dokumente ausgestellt hat, die für die Ausstellung des EBA gemäß Artikel 10 erforderlich sind, bescheinigt sie in der IMI-Datei die Gültigkeit und Echtheit der Dokumente.
- (2) Bei hinreichend begründeten Zweifeln, dass das verlangte Dokument von einer anderen nationalen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt wurde, bittet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die betroffene nationale Stelle, die Gültigkeit und Echtheit des Dokuments zu bestätigen. Nach Erhalt der Bestätigung bescheinigt die zuständige Behörde im IMI die Gültigkeit und Echtheit des Dokuments.
- (3) Wurde ein Dokument in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt, kontaktiert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über das IMI die für EBA-Anträge zuständige Behörde (oder eine andere im IMI registrierte nationale Stelle) des anderen Mitgliedstaats und bittet diese, die Gültigkeit und Echtheit des Dokuments zu überprüfen. Nach Abschluss der Überprüfung bescheinigt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats im IMI, dass die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats die Gültigkeit und Echtheit des Dokuments bestätigt hat.

In den im ersten Unterabsatz aufgeführten Fällen arbeiten die mit der Bearbeitung der EBA-Anträge beauftragten betroffenen Behörden (oder andere im IMI registrierte nationale Behörden) des anderen Mitgliedstaats mit der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zusammen und reagieren unverzüglich auf deren Informationsersuchen.

- (4) Bevor die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit des ausgestellten und im IMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 dieser Verordnung hochgeladenen Dokuments bescheinigt, macht sie Angaben zum Inhalt jedes Dokuments in den vorgegebenen Feldern des IMI. Gegebenenfalls gewährleistet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Korrektheit der Angaben zum Inhalt der vom Antragsteller über das in Artikel 4b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Online-Instrument eingereichten Dokumente.

Artikel 15

Voraussetzungen für die Anforderung beglaubigter Kopien

- (1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats fordert vom Antragsteller binnen der in den Artikeln 4c Absatz 1 und 4d Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Fristen eine beglaubigte Kopie an, sofern die betroffene nationale Behörde des Herkunftsmitgliedstaats oder die zuständige Behörde oder eine betroffene nationale Behörde in einem anderen Mitgliedstaat es versäumt hat, die Gültigkeit und Echtheit eines verlangten Dokuments gemäß den Prüfverfahren nach Artikel 14 dieser Verordnung zu bestätigen und wenn derart beglaubigte Kopien vom Aufnahmemitgliedstaat gemäß Absatz 2 dieses Artikels verlangt werden.

In den in Unterabsatz 3 von Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Fällen und bei Vorliegen berechtigter Zweifel kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats binnen der in den Artikeln 4c Absatz 1 und 4d Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Fristen vom Antragsteller eine beglaubigte Kopie einer Bescheinigung über dessen rechtmäßige Niederlassung anfordern.

- (2) Die Mitgliedstaaten legen im IMI fest, für welche Dokumente sie beglaubigte Kopien vom Antragsteller gemäß Absatz 1 verlangen und übermitteln diese Information über das IMI den anderen Mitgliedstaaten.

(3) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels berühren nicht das Recht der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, bei hinreichend begründeten Zweifeln von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zusätzliche Informationen oder die Einreichung einer beglaubigten Kopie gemäß Artikel 4d Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG anzufordern.

(4) Bei hinreichend begründeten Zweifeln kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats vom Antragsteller verlangen, dass er eine beglaubigte Kopie binnen einer von ihr festgelegten angemessenen Frist einreicht.

Artikel 16

Behandlung von beglaubigten Kopien

(1) Die Mitgliedstaaten geben im IMI an, welche Arten von beglaubigten Kopien in ihrem Hoheitsgebiet gemäß ihren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften akzeptiert werden, und übermitteln diese Information über das IMI den anderen Mitgliedstaaten.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten akzeptieren beglaubigte Kopien, die in einem anderen Mitgliedstaat gemäß den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats ausgestellt wurden.

(3) Bei hinreichend begründeten Zweifeln an der Gültigkeit und Echtheit einer in einem anderen Mitgliedstaat beglaubigten Kopie richten die zuständigen Behörden über das IMI ein Ersuchen um zusätzliche Informationen an die zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten. Die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten arbeiten mit diesen Behörden zusammen und kommen dem Ersuchen unverzüglich nach.

(4) Nach Eingang einer beglaubigten Kopie des Antragstellers lädt die zuständige Behörde eine elektronische Fassung des beglaubigten Dokuments hoch und bescheinigt die Echtheit der Kopie in der IMI-Datei.

(5) Der Antragsteller kann das Original eines Dokuments anstelle einer beglaubigten Kopie bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats einreichen. Diese bescheinigt daraufhin in der IMI-Datei, dass die elektronische Kopie des Originals des Dokuments echt ist.

(6) Falls der Antragsteller versäumt, eine beglaubigte Kopie eines verlangten Dokuments binnen der Frist gemäß Artikel 4d Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG einzureichen, führt dies nicht zur Aussetzung der Fristen für die Weiterleitung des Antrags an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats. Das Dokument wird im IMI solange mit der Angabe „Bestätigung der Echtheit und Gültigkeit steht noch aus“ versehen, bis eine beglaubigte Kopie eingegangen ist und von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hochgeladen wurde.

(7) Falls der Antragsteller versäumt, eine beglaubigte Kopie eines verlangten Dokuments binnen der Frist gemäß Artikel 4c Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG einzureichen, kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Ausstellung eines EBA für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung anderer Dienstleistungen als der unter Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG fallenden Dienstleistungen verweigern.

(8) Falls die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats weder von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats noch vom Antragsteller die beglaubigte Kopie eines von ihr verlangten Dokuments erhält, kann sie auf der Grundlage der verfügbaren Informationen binnen der Frist gemäß Absatz 2 und Absatz 3 sowie Absatz 5 Unterabsatz 2 von Artikel 4d der Richtlinie 2005/36/EG entscheiden.

Artikel 17

Übersetzungsanforderungen durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats

(1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können nur auf ausdrückliches Verlangen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 18 Absatz 1 einfache oder beglaubigte Übersetzungen der folgenden unterstützenden Dokumente für EBA-Anträge anfordern:

- a) Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers;
- b) im Herkunftsmitgliedstaat ausgestellter Ausbildungsnachweis gemäß Nummer 1 Buchstabe b von Teil A des Anhangs II;

- c) von den für EBA-Anträge zuständigen Behörden oder anderen nationalen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigungen gemäß Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe f von Teil A des Anhangs II;
- d) Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung gemäß Buchstabe b von Teil B des Anhangs II und gemäß dem dritten Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung sowie die von den für EBA-Anträge zuständigen Behörden oder anderen nationalen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten Unterlagen, die gemäß Nummer 1 Buchstabe d des Anhangs VII und gemäß den Buchstaben b und e von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG verlangt werden können.

(2) Jeder Mitgliedstaat gibt im IMI neben den akzeptierten Sprachen an, für welche Dokumente seine zuständigen Behörden in ihrer Funktion als zuständige Behörden des Aufnahmemitgliedstaats einfache oder beglaubigte Übersetzungen vom Antragsteller gemäß den Absätzen 3 und 4 fordern, und übermittelt diese Informationen über das IMI den anderen Mitgliedstaaten.

(3) Abweichend von Absatz 1 verlangt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats vom Antragsteller gemäß Artikel 4b Absatz 3 und Artikel 4c Absatz 1 oder Artikel 4d Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG binnen der ersten Woche nach Eingang seines Antrags die Übersetzungen der in Anhang II genannten Dokumente in die von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats akzeptierten Sprachen, wenn die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Übersetzung dieser Dokumente gemäß Absatz 2 dieses Artikels verlangt.

(4) Hat der Antragsteller zusammen mit seinem EBA-Antrag die unter Nummer 2 Buchstaben c und d von Teil A oder Buchstabe d von Teil B des Anhangs II aufgeführten Dokumente eingereicht, verlangt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eine Übersetzung dieser Dokumente in die von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats akzeptierten Sprachen.

(5) Falls der Antragsteller versäumt, die verlangten Übersetzungen der Dokumente nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels einzureichen, betrachtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats diese Übersetzungen nicht als fehlende Dokumente gemäß Artikel 4b Absatz 3 und Artikel 4d Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Artikel 18

Übersetzungsanforderungen durch die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats

(1) Bei hinreichend begründeten Zweifeln kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zusätzliche Informationen, einschließlich einfacher oder beglaubigter Übersetzungen, gemäß Artikel 4d Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG anfordern.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats auch den Antragsteller auffordern, einfache oder beglaubigte Übersetzungen vorzulegen, und eine angemessene Frist dafür festlegen.

(3) Falls die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats weder von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats noch vom Antragsteller eine von ihr verlangte Übersetzung erhält, kann sie auf der Grundlage der verfügbaren Informationen binnen der Frist gemäß Absatz 2 und Absatz 3 sowie Absatz 5 Unterabsatz 2 von Artikel 4d der Richtlinie 2005/36/EG entscheiden.

Artikel 19

Behandlung beglaubigter Übersetzungen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

(1) Jeder Mitgliedstaat gibt im IMI an, welche beglaubigten Übersetzungen in seinem Hoheitsgebiet gemäß seinen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zulässig sind, und übermittelt diese Information über das IMI den anderen Mitgliedstaaten.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten akzeptieren beglaubigte Übersetzungen, die in einem anderen Mitgliedstaat gemäß dessen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ausgestellt wurden.

(3) Bei hinreichend begründeten Zweifeln an der Gültigkeit und Echtheit einer in einem anderen Mitgliedstaat beglaubigten Übersetzung richtet die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats über das IMI ein Ersuchen um zusätzliche Informationen an die betroffenen Behörden in dem anderen Mitgliedstaat. In solchen Fällen kommen die betroffenen Behörden der anderen Mitgliedstaaten dem Ersuchen unverzüglich nach.

(4) Nach Eingang einer beglaubigten Übersetzung des Antragstellers und vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 lädt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine elektronische Kopie der beglaubigten Übersetzung hoch und bescheinigt in der IMI-Datei, dass die Übersetzung beglaubigt ist.

(5) Bevor die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats bei begründeten Zweifeln hinsichtlich eines oder mehrerer der in Artikel 17 Absatz 1 aufgeführten Dokumente beglaubigte Übersetzungen anfordert, richtet sie über das IMI ein Ersuchen um zusätzliche Informationen an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats oder an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, die das betreffende Dokument ausgestellt haben.

Artikel 20

Entscheidungen in Bezug auf den EBA-Antrag

(1) Hinsichtlich der Niederlassung und der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG trifft die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats entweder die Entscheidung, den EBA auszustellen oder die Ausstellung des EBA abzulehnen, oder Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 14 oder Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden oder die Gültigkeit des EBA zum Zwecke der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu verlängern.

(2) Hinsichtlich der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG fallen, trifft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats entweder die Entscheidung den EBA auszustellen oder die Ausstellung des EBA abzulehnen oder die Gültigkeit des EBA zu verlängern.

(3) In den Fällen, in denen eine zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Entscheidung trifft, Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 14 oder Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden, enthält eine solche Entscheidung auch Informationen zum Inhalt und zur Begründung der Ausgleichsmaßnahmen sowie zur Verpflichtung des Antragstellers, die zuständige Behörde über die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zu informieren. Die Überprüfung des EBA-Antrags wird ausgesetzt, bis der Antragsteller die Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen hat.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen unterrichtet der Antragsteller die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats darüber mit Hilfe des in Artikel 4b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Online-Instruments, sofern dies die Behörde verlangt.

In den Fällen, in denen eine zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Entscheidung trifft, Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden, vermerkt sie in der IMI-Datei, ob sie dem Antragsteller Gelegenheit gegeben hat, binnen eines Monats nach der Entscheidung über die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen, die Eignungsprüfung abzulegen.

Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt im IMI den erfolgreichen Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen und stellt den EBA aus.

(4) In den Fällen, in denen eine zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Entscheidung trifft, die Ausstellung des EBA abzulehnen, werden die Gründe dafür ebenfalls in der Entscheidung dargelegt. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der betroffenen Person geeignete Rechtsbehelfe bezüglich einer Entscheidung, die Ausstellung eines EBA abzulehnen, zur Verfügung stehen und unterrichten den Antragsteller über das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels nach dem nationalen Recht.

(5) Das IMI ermöglicht es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Fällen die Entscheidung zu treffen, einen ausgestellten EBA zu widerrufen. In einer solchen Entscheidung werden auch die Gründe für den Widerruf dargelegt. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der betroffenen Person geeignete Rechtsbehelfe bezüglich einer Entscheidung, einen ausgestellten EBA zu widerrufen, zur Verfügung stehen und unterrichten den Antragsteller über das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels nach dem nationalen Recht.

Artikel 21

Ergebnis des EBA-Verfahrens

- (1) Das in Artikel 4b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Online-Instrument ermöglicht dem Antragsteller ein elektronisches Dokument zu erstellen, in dem das Ergebnis des EBA-Verfahrens angegeben wird, und etwaige Nachweise über das Ergebnis des EBA-Verfahrens herunterzuladen.
- (2) In den Fällen, in denen ein EBA ausgestellt wird (einschließlich der im ersten Unterabsatz von Artikel 4d Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Fälle), enthält das elektronische Dokument die in Artikel 4e Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Informationen, und im Falle eines EBA für die Niederlassung den Hinweis, dass der EBA keine Genehmigung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat darstellt.
- (3) Das elektronische Dokument enthält Sicherheitsmerkmale, mit denen Folgendes gewährleistet wird:
 - a) die Echtheit des Dokuments, damit sichergestellt ist, dass das Dokument von einer zuständigen, im IMI registrierten und operativen Behörde erstellt wurde und sein Inhalt der Wahrheit entspricht;
 - b) die Integrität des Dokuments, wodurch bescheinigt wird, dass die Datei, in der das Dokument enthalten war, seit ihrer Aufnahme in das IMI zu einem bestimmten Datum und einer bestimmten Uhrzeit nicht durch eine externe Behörde geändert wurde.

Artikel 22

Überprüfung des EBA durch interessierte Dritte

- (1) Die Europäische Kommission stellt ein Online-Prüfsystem zur Verfügung, das interessierten Dritten, die keinen Zugang zum IMI haben, ermöglicht, die Gültigkeit und Echtheit des EBA online zu überprüfen.
- (2) Bei Aktualisierungen der IMI-Datei hinsichtlich des Rechts des EBA-Inhabers auf Ausübung beruflicher Tätigkeiten gemäß Artikel 4e Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erscheint ein Hinweis an interessierte Dritte, sich zwecks weiterer Informationen an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zu wenden. Der Hinweis ist neutral zu formulieren, damit die Unschuldsvermutung gegenüber dem EBA-Inhaber gewahrt bleibt. Im Falle eines EBA für die Niederlassung erscheint zudem ein Hinweis, dass der EBA keine Genehmigung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat darstellt.

KAPITEL II

VERFAHREN FÜR DIE BEARBEITUNG VON WARNUNGEN

Artikel 23

Am Vorwarnmechanismus beteiligte Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden für die Bearbeitung von aus- und eingehenden Warnungen nach Artikel 56a Absatz 1 oder Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.
- (2) Um sicherzustellen, dass die eingehenden Warnungen nur von den betroffenen zuständigen Behörden bearbeitet werden, beauftragt jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere zuständige Behörden mit der Koordinierung der eingehenden Warnungen. Diese zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Warnungen unverzüglich an die entsprechenden zuständigen Behörden weitergeleitet werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere zuständige Behörden mit der Koordinierung der ausgehenden Warnungen beauftragen.

Artikel 24

In einer Warnung enthaltene Angaben

- (1) Die Warnungen enthalten die in Artikel 56a Absatz 2 oder 3 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Angaben.
- (2) Nur die zuständigen Behörden, die für die Bearbeitung einer Warnung nach Artikel 56a Absatz 1 oder 3 der Richtlinie 2005/36/EG benannt wurden, haben Zugang zu den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Angaben.

(3) Die zuständigen Behörden, die mit der Koordinierung der eingehenden Warnungen beauftragt wurden, haben nur Zugang zu den in Artikel 56a Absatz 2 Buchstaben b und d der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten, es sei denn, ihnen wurde die Warnung anschließend auch in ihrer Funktion als für die Bearbeitung eingehender Warnungen zuständige Behörde zugewiesen.

(4) Falls eine zuständige Behörde, die eingehenden Warnungen bearbeitet, andere Angaben als die in Artikel 56a Absatz 2 oder 3 der Richtlinie 2005/36/EG dargelegten Angaben benötigt, nutzt sie die Informationsanfrage-Funktion des IMI gemäß Artikel 56 Absatz 2a der Richtlinie 2005/36/EG.

Artikel 25

Warnung bezüglich eines EBA-Inhabers

(1) Ist der Inhaber eines EBA Gegenstand einer Warnung, stellen die zuständigen Behörden, die den EBA-Antrag gemäß Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung bearbeitet haben, gemäß Artikel 4e Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG sicher, dass die entsprechende IMI-Datei mit den in der Warnung enthaltenen Angaben, einschließlich etwaiger Auswirkungen auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten, aktualisiert wird.

(2) Um die rechtzeitige Aktualisierung der IMI-Dateien zu gewährleisten, gewähren die Mitgliedstaaten den für die Bearbeitung der EBA-Anträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zuständigen Behörden Zugang zu den eingehenden Warnungen.

(3) Der EBA-Inhaber wird über die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aktualisierungen durch das in Artikel 4b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Online-Instrument oder im Falle eines schriftlichen Antrags nach Artikel 8 auf andere Weise von den Aktualisierungen in Kenntnis gesetzt.

Artikel 26

Zugriff auf die Warnungen im IMI

Das IMI ermöglicht den zuständigen Behörden, die die ein- und ausgehenden Warnungen bearbeiten, den Zugriff auf sämtliche Warnungen, die sie über das IMI versandt oder empfangen haben und für die das Schließungsverfahren nach Artikel 28 nicht eingeleitet wurde.

Artikel 27

Funktionen des IMI für Warnungen

Das IMI bietet folgende Funktionen, die von den zuständigen Behörden, die für die Bearbeitung von ein- und ausgehenden Warnungen benannt wurden, wahrzunehmen sind:

- a) Übermittlung von Warnungen gemäß Artikel 56a Absatz 1, 2 oder 3 der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) Widerruf von Warnungen, die auf der Grundlage einer Entscheidung übermittelt wurden, welche anschließend widerrufen oder aufgehoben wurde;
- c) Berichtigung der in Warnungen enthaltenen Angaben und Änderung der Warnungen;
- d) Schließung und Löschung von Warnungen gemäß Artikel 56a Absatz 5 und Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Artikel 28

Schließung, Löschung und Änderung von Warnungen

(1) Daten bezüglich Warnungen dürfen so lange im IMI verarbeitet werden, wie sie gültig sind, einschließlich der Beendigung des Schließverfahrens gemäß Artikel 56a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Ist eine Warnung aufgrund des Ablaufs der Geltungsdauer der Sanktion in nicht durch Absatz 5 dieses Artikels abgedeckten Fällen nicht mehr gültig, so ändert die zuständige Behörde, die die ursprüngliche Warnung gemäß Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG übermittelt hat, den Inhalt der betreffenden Datei, oder sie schließt die Warnmeldung binnen drei Tagen nach Erlass der entsprechenden Entscheidung beziehungsweise nach Eingang der betreffenden Informationen, falls nach nationalem Recht keine Entscheidung erforderlich ist. Die zuständigen Behörden, die die eingegangene Warnung bearbeitet haben, und der betroffene Berufsangehörige werden unverzüglich über alle Änderungen in Bezug auf die Warnung unterrichtet.

(3) Die zuständigen Behörden, die die ausgehende Warnung bearbeitet haben, werden über das IMI regelmäßig daran erinnert, zu prüfen, ob die in der Warnung enthaltenen Angaben nach wie vor gültig sind.

(4) Im Falle einer Widerrufsentscheidung wird die Warnung unverzüglich von der zuständigen Behörde, die die Warnung ursprünglich übermittelt hat, geschlossen und die personenbezogenen Daten werden binnen drei Tagen gemäß Artikel 56a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG aus dem IMI gelöscht.

(5) Im Falle einer Sanktion, deren Geltungsdauer zu dem in Artikel 56a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG angegebenen Zeitpunkt abgelaufen ist, wird die Warnung automatisch durch das IMI geschlossen; personenbezogene Daten werden gemäß Artikel 56a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG binnen drei Tagen aus dem System gelöscht.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 18. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Für den Europäischen Berufsausweis in Frage kommende Berufe

1. Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege;
 2. Apotheker (Grundausbildung);
 3. Physiotherapeuten;
 4. Bergführer;
 5. Immobilienmakler.
-

ANHANG II

Für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises erforderliche Unterlagen

A. ANERKENNUNG VON QUALIFIKATIONEN FÜR DIE ZWECKE DER NIEDERLASSUNG

1. Automatische Anerkennung (Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG)

Für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach dieser Regelung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a) Nachweis der Staatsangehörigkeit des Antragstellers (Personalausweis oder Reisepass oder ein anderer gemäß den nationalen Bestimmungen des Herkunftsmitgliedstaats akzeptierter Nachweis); ist der Geburtsort im Staatsangehörigkeitsnachweis nicht eingetragen, ein Dokument, das den Geburtsort des Antragstellers bescheinigt; für Staatsangehörige aus Nicht-EWR-Ländern, ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass der Drittstaatsangehörige Rechte in Anspruch nehmen kann, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU vorgesehen sind, beispielsweise in der Richtlinie 2005/36/EG, in der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, in der Richtlinie 2003/109/EG des Rates ⁽²⁾, in der Richtlinie 2004/83/EG des Rates ⁽³⁾ oder in der Richtlinie 2009/50/EG des Rates ⁽⁴⁾;
- b) Ausbildungsnachweis und gegebenenfalls eine dem Ausbildungsnachweis beigefügte Bescheinigung;
- c) eine der folgenden Bescheinigungen je nach Beruf und der Situation des Antragstellers:
 - i) Konformitätsbescheinigung gemäß Anhang VII Abschnitt 2 zur Richtlinie 2005/36/EG, wenn der Ausbildungsnachweis die vorgeschriebenen Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt;
 - ii) Bescheinigung gemäß Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG, wenn die Bezeichnung des Ausbildungsnachweises den in den Nummern 5.2.2 oder 5.6.2 von Anhang V zur Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Bezeichnungen nicht entspricht, die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen aber erfüllt;
 - iii) Bescheinigung über die erworbenen Rechte nach den Artikeln 23, 33 und 33a der Richtlinie 2005/36/EG, aus der hervorgeht, dass der Inhaber während der vorgeschriebenen Mindestdauer ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat und sämtliche in diesen Artikeln genannten Anforderungen erfüllt, dass die Ausbildung vor den in den Nummern 5.2.2 oder 5.6.2 von Anhang V zur Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Stichtagen begonnen wurde und dass der Ausbildungsnachweis nicht alle vorgeschriebenen Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt;
- d) Unterlagen gemäß Nummer 1 Buchstaben d bis g von Anhang VII zur Richtlinie 2005/36/EG.

2. Allgemeine Regelung für die Anerkennung (Titel III Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG)

Für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach dieser Regelung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a) Nachweis der Staatsangehörigkeit und andere Unterlagen gemäß Nummer 1 Buchstabe a;
- b) Befähigungsnachweis oder Ausbildungsnachweis soweit angezeigt und gegebenenfalls einen Nachweis im Sinne von Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG;
- c) Unterlagen mit zusätzlichen Angaben zu Dauer und Inhalt der Ausbildung sowie zum Verhältnis zwischen theoretischem und dem praktischem Teil;

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

⁽²⁾ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44).

⁽³⁾ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17).

- d) die folgenden Unterlagen zu Qualifikationen, die erhebliche Qualifikationsunterschiede ausgleichen und etwaigen Ausgleichsmaßnahmen vorbeugen könnten:
 - i) Unterlagen mit Angaben zur beruflichen Weiterbildung, Seminaren, anderen Formen der Fortbildung und des lebenslangen Lernens gemäß Artikel 14 Absatz 5;
 - ii) Kopien aller Nachweise über Berufserfahrung, aus denen die berufliche Tätigkeit des Antragstellers eindeutig hervorgehen;
- e) etwaige Nachweise über Berufserfahrung gemäß Artikel 13 Absatz 2 erster Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG, sofern die berufliche Tätigkeit aus den Unterlagen eindeutig hervorgeht;
- f) für Migranten, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen: eine Bescheinigung über eine Berufserfahrung von drei Jahren, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ausgestellt wurde, die die in einem Drittland erworbene Qualifikation gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat oder, wenn die zuständige Behörde nicht in der Lage ist, die Berufserfahrung des Antragstellers zu bescheinigen: ein anderer Nachweis der Berufserfahrung, aus dem die berufliche Tätigkeit eindeutig hervorgeht;
- g) Unterlagen gemäß Nummer 1 Buchstaben d bis g von Anhang VII zur Richtlinie 2005/36/EG.

B. VORÜBERGEHENDE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN (Titel II der Richtlinie 2005/36/EG)

Werden Dienstleistungen erstmals erbracht oder hat sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den Dokumenten bescheinigten Situation des Antragstellers ergeben, sind nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG folgende Unterlagen erforderlich:

- a) Nachweis der Staatsangehörigkeit und andere Unterlagen gemäß Nummer 1 Buchstabe a von Teil A;
 - b) Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Herkunftsmitgliedstaat gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG in den im dritten Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Fällen;
 - c) gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b erforderliche Dokumente bezüglich des Rechts auf Ausübung eines Berufs sowie sonstige gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben c bis e der Richtlinie 2005/36/EG verlangte Dokumente;
 - d) führt der Aufnahmemitgliedstaat eine Nachprüfung der Qualifikationen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG durch, Dokumente mit zusätzlichen Angaben zu der in Nummer 2 Buchstaben c und d von Teil A dieses Anhangs aufgeführten Ausbildung.
-

RICHTLINIE (EU) 2018/958 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 28. Juni 2018
über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Berufsfreiheit ist ein Grundrecht. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) garantiert die Berufsfreiheit und die unternehmerische Freiheit. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sind Grundprinzipien des Binnenmarktes, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert sind. Nationale Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen regeln, sollten daher keine ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Hindernisse für die Ausübung dieser Grundrechte schaffen.
- (2) Bestehen im Unionsrecht keine spezifischen Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Anforderungen an den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder zur Ausübung eines solchen Berufs, so fällt die Entscheidung, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, in den Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedstaats, solange die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.
- (3) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts. Aus der Rechtsprechung ⁽³⁾ ergibt sich, dass nationale Maßnahmen, welche die im AEUV garantierte Ausübung der Grundfreiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können, vier Bedingungen erfüllen sollten, sie sollten nämlich: in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden, durch Ziele des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein, geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.
- (4) Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ enthält eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Verhältnismäßigkeit der eigenen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu prüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Kommission vorzulegen, wodurch der Prozess der gegenseitigen Evaluierung eingeleitet wird. Dieser Prozess bedeutet, dass die Mitgliedstaaten eine Überprüfung sämtlicher Rechtsvorschriften zu allen in ihrem Hoheitsgebiet reglementierten Berufen vornehmen mussten.
- (5) Die Ergebnisse des Prozesses der gegenseitigen Evaluierung offenbarten einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle dieser Anforderungen auf allen Regulierungsebenen. Um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und Schranken bei der Aufnahme und Ausübung bestimmter abhängiger oder selbstständiger Tätigkeiten abzubauen, sollte es ein gemeinsames Verfahren auf Unionsebene geben, das den Erlass unverhältnismäßiger Maßnahmen verhindert.
- (6) In ihrer Mitteilung vom 28. Oktober 2015 mit dem Titel „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ identifizierte die Kommission die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten ein Raster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung an die Hand zu geben, das sie bei der Überprüfung bestehender oder dem Erlass neuer Berufsreglementierungen anwenden können.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 43.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 21. Juni 2018.

⁽³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 30. November 1995, Gebhard, C-55/94, ECLI:EU:C:1995:411, Randnummer 37.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

- (7) Mit dieser Richtlinie sollen Regeln zu von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung von neuen oder der Änderung von bestehenden Berufsreglementierungen festgelegt werden, damit sichergestellt ist, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert und gleichzeitig Transparenz und ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden.
- (8) Die von der vorliegenden Richtlinie erfassten Tätigkeiten sollten die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallenden reglementierten Berufe betreffen. Diese Richtlinie sollte auf Anforderungen, die den Zugang zu bestehenden reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken oder auf den Zugang zu neuen Berufen oder deren Ausübung, deren Reglementierung die Mitgliedstaaten in Betracht ziehen, Anwendung finden. Die vorliegende Richtlinie sollte zusätzlich zur Richtlinie 2005/36/EG zur Anwendung kommen, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, die in einem gesonderten Rechtsakt der Union festgelegt wurden und den Zugang zu einem bestimmten reglementierten Beruf oder die Ausübung dieses Berufs betreffen.
- (9) Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Organisation und den Inhalt ihrer Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bestimmen, dies gilt insbesondere für die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Berufsorganisationen die Befugnis zur Organisation und Überwachung der Berufsausbildung zu übertragen. Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, sollten nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Besteht die Berufsausbildung jedoch aus vergüteten Tätigkeiten, sollten die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr gewährleistet sein.
- (10) Setzen die Mitgliedstaaten spezifische Anforderungen an die Reglementierung eines bestimmten Berufs um, die in einem gesonderten Rechtsakt der Union festgelegt sind, bei dem die Wahl der genauen Art und Weise ihrer Umsetzung den Mitgliedstaaten nicht überlassen bleibt, sollte die in spezifischen Vorschriften dieser Richtlinie vorgesehene Prüfung der Verhältnismäßigkeit keine Anwendung finden.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten sich auf einen gemeinsamen Rechtsrahmen verlassen können, der sich auf klar definierte Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit verschiedenen Arten der Reglementierung von Berufen in der Union stützt. Es gibt verschiedene Arten der Reglementierung eines Berufs; so kann zum Beispiel der Zugang zu einer bestimmten Tätigkeit oder deren Ausübung Inhabern bestimmter beruflicher Qualifikationen vorbehalten werden. Die Mitgliedstaaten können zudem eine bestimmte Art der Ausübung eines Berufes reglementieren, indem sie Bedingungen für die Verwendung von Berufsbezeichnungen festlegen oder nur für Selbstständige, unselbständige Fachkräfte oder Geschäftsführer und gesetzliche Vertreter von Unternehmen, insbesondere wenn die Tätigkeit von einer juristischen Person in Form einer Berufsgesellschaft ausgeübt wird, Qualifikationsanforderungen vorschreiben.
- (12) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, sollten die Mitgliedstaaten die Verhältnismäßigkeit dieser Vorschriften prüfen. Der Umfang der Prüfung sollte im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der eingeführten Vorschrift stehen.
- (13) Die Beweislast für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Gründe, mit denen ein Mitgliedstaat eine Reglementierung rechtfertigt, sollten daher von einer Analyse der Eignung und Verhältnismäßigkeit der von diesem Mitgliedstaat erlassenen Maßnahme und von spezifischen Nachweisen zur Substantiierung seiner Argumente begleitet werden. Auch wenn ein Mitgliedstaat vor dem Erlass einer derartigen Vorschrift nicht unbedingt eine spezifische Studie oder Nachweise oder Materialien einer bestimmten Art vorlegen muss, die ihre Verhältnismäßigkeit belegen, sollte er doch unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten dieses Mitgliedstaats eine objektive Untersuchung durchführen, in der nachgewiesen wird, dass die Erreichung von Zielen des Allgemeininteresses wirklich gefährdet ist.
- (14) Die Mitgliedstaaten sollten Verhältnismäßigkeitsprüfungen objektiv und unabhängig durchführen; dies gilt auch für indirekt reglementierte Berufe, bei denen einem Berufsverband die Befugnis zur Reglementierung übertragen wird. Diese Prüfungen könnten ein Gutachten einer unabhängigen Stelle, einschließlich bestehender Stellen, die am nationalen Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, einschließen, die von den betreffenden Mitgliedstaaten mit dessen Erstellung beauftragt wurde. Dies ist besonders wichtig, wenn die Prüfung durch örtliche Behörden, Regulierungsstellen oder Berufsorganisationen erfolgt, die in bestimmten Fällen aufgrund ihrer größeren Nähe zu örtlichen Bedingungen und ihrer Fachkenntnisse unter Umständen besser in der Lage sind zu bestimmen, wie die Ziele des Allgemeininteresses am besten zu erreichen sind, deren politische Entscheidungen jedoch etablierten Unternehmen zulasten von neuen Marktteilnehmern Vorteile verschaffen könnten.
- (15) Es ist zweckmäßig, die Verhältnismäßigkeit neuer oder geänderter Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung beschränken, nach ihrem Erlass zu überwachen. Eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit einschränkender nationaler Maßnahmen im Bereich der reglementierten Berufe sollte sich nicht nur auf das Ziel dieser nationalen Maßnahmen zum Zeitpunkt ihres Erlasses, sondern auch auf eine Bewertung der nach ihrem Erlass eingetretenen Wirkungen stützen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der nationalen Maßnahmen sollte sich auf Entwicklungen stützen, die nach dem Erlass der Maßnahmen im betreffenden Bereich des reglementierten Berufs beobachtet wurden.

- (16) Wie in ständiger Rechtsprechung bestätigt, ist jede ungerechtfertigte Beschränkung, die aus nationalen Rechtsvorschriften herrührt, die die Niederlassungsfreiheit oder die Dienstleistungsfreiheit einschränken, untersagt, einschließlich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.
- (17) Ist die Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen oder selbstständigen Tätigkeit von der Einhaltung bestimmter Anforderungen in Bezug auf bestimmte Berufsqualifikationen abhängig, die direkt oder indirekt von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, so ist sicherzustellen, dass diese Anforderungen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, etwa durch Ziele im Sinne des AEUV, nämlich öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, oder durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als solche anerkannt hat. Es ist zudem eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass folgende Gründe zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehören: Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger, einschließlich der Gewährleistung der Qualität der handwerklichen Arbeit, und der Arbeitnehmer; die Sicherung einer geordneten Rechtspflege; Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs; Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der Steueraufsicht; Verkehrssicherheit; Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tiergesundheit; geistiges Eigentum; Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Nach ständiger Rechtsprechung stellen rein wirtschaftliche Gründe, nämlich die Förderung der nationalen Wirtschaft zum Nachteil der Grundfreiheiten, sowie rein verwaltungstechnische Gründe, etwa die Durchführung von Kontrollen oder das Erfassen von statistischen Daten, keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar.
- (18) Es obliegt den Mitgliedstaaten, in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit zu bestimmen, welches Maß an Schutz der Ziele des Allgemeininteresses sie gewährleisten möchten und welches das angemessene Regulierungsniveau ist. Der Umstand, dass ein Mitgliedstaat weniger strenge Bestimmungen als ein anderer Mitgliedstaat erlässt, bedeutet nicht, dass die Bestimmungen des letztgenannten Mitgliedstaats unverhältnismäßig und daher mit dem Unionsrecht unvereinbar sind.
- (19) In Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit muss gemäß Artikel 168 Absatz 1 AEUV bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden. Die vorliegende Richtlinie entspricht dieser Zielsetzung voll und ganz.
- (20) Um sicherzustellen, dass die von ihnen eingeführten Bestimmungen und die Änderungen, die sie an bestehenden Bestimmungen vornehmen, verhältnismäßig sind, sollten die Mitgliedstaaten die Kriterien zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit und zusätzliche Kriterien berücksichtigen, die für den zu prüfenden reglementierten Beruf relevant sind. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einen Beruf zu reglementieren oder bestehende Regelungen zu ändern, so sollte berücksichtigt werden, welche Art von Risiken — insbesondere für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige oder Dritte — mit der Verfolgung der angestrebten Ziele des Allgemeininteresses verbunden sind. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass im Bereich der reglementierten Berufe zwischen Verbrauchern und Berufsangehörigen in der Regel eine Informationsasymmetrie besteht, da Berufsangehörige ein hohes Maß an Fachkenntnissen besitzen, die die Verbraucher vielleicht nicht haben.
- (21) Mit beruflichen Qualifikationen verbundene Anforderungen sollten nur dann als erforderlich angesehen werden, wenn die bestehenden Maßnahmen, etwa Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder Verbraucherschutzvorschriften, nicht als geeignet oder tatsächlich wirksam zur Erreichung des angestrebten Ziels betrachtet werden können.
- (22) Um die Anforderung der Verhältnismäßigkeit zu erfüllen, sollte eine Maßnahme geeignet sein, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten. Eine Maßnahme sollte nur dann als geeignet betrachtet werden, die Verwirklichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen, gerecht wird, zum Beispiel wenn mit ähnlichen, mit bestimmten Tätigkeiten verbundenen Risiken in vergleichbarer Weise umgegangen wird und alle mit den Beschränkungen zusammenhängenden Ausnahmen im Einklang mit dem genannten Ziel angewendet werden. Zudem sollte die nationale Maßnahme wirksam zur Erreichung des angestrebten Ziels beitragen; sie ist daher als nicht geeignet zu betrachten, wenn sie sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund auswirkt.
- (23) Die Mitgliedstaaten sollten den Auswirkungen der Maßnahmen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen insgesamt gebührend Rechnung tragen. Auf dieser Grundlage sollten die Mitgliedstaaten insbesondere ermitteln, ob der Umfang der Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Verhältnis zur Wichtigkeit der angestrebten Zielen und erwarteten Vorteilen steht.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten einen Vergleich zwischen der nationalen Maßnahme und anderen, gelinderen Mitteln anstellen, mit denen dasselbe Ziel ebenfalls erreicht werden könnte, die aber weniger Beschränkungen mit sich bringen würden. Sind die Maßnahmen nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher, und wirken sich daher nicht negativ auf Dritte aus, sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihr Ziel durch gelindere Mittel erreicht

werden könnte als durch Tätigkeitsvorbehalte für bestimmte Berufsangehörige. Beispielsweise sollten in Fällen, in denen die Verbraucher nach vernünftigen Ermessen wählen können, ob sie die Dienstleistungen von qualifizierten Fachleuten in Anspruch nehmen oder nicht, gelindere Mittel, wie etwa der Schutz der Berufsbezeichnung oder die Eintragung in ein Berufsregister, verwendet werden. Eine Reglementierung durch Tätigkeitsvorbehalte und geschützte Berufsbezeichnungen sollte in Erwägung gezogen werden, wenn die Maßnahmen bezwecken, eine ernsthafte Gefährdung der Ziele des Allgemeininteresses, etwa der öffentlichen Gesundheit, zu verhindern.

- (25) Soweit dies wegen der Art und des Inhalts der geprüften Maßnahme von Belang ist, sollten die Mitgliedstaaten auch die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigen: Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation; Komplexität der Aufgaben, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung; Existenz verschiedener Wege zum Erlangen der beruflichen Qualifikation; die Frage, ob sich die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit denen anderer Berufe überschneiden; und Grad der Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen.
- (26) Diese Richtlinie berücksichtigt den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt und trägt zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, auch im digitalen Umfeld, bei. In Anbetracht des raschen technologischen Wandels und wissenschaftlicher Entwicklungen könnte die Aktualisierung der Zugangsanforderungen für eine Reihe von Berufen von besonderer Bedeutung sein. Dies gilt besonders für fachliche Dienstleistungen, die auf elektronischem Wege erbracht werden. Bei der Reglementierung eines Berufs durch einen Mitgliedstaat sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass wissenschaftliche und technische Entwicklungen die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern abbauen oder verstärken könnten. Wenn die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen ein hohes Risiko für die Ziele des Allgemeininteresses bergen, ist es Sache der Mitgliedstaaten, die Berufsangehörigen erforderlichenfalls aufzufordern, mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten.
- (27) Die Mitgliedstaaten sollten eine umfassende Bewertung der Umstände vornehmen, unter denen die Maßnahme erlassen und durchgeführt wird, und insbesondere die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften prüfen, wenn sie mit anderem Anforderungen kombiniert werden, die den Zugang zu einem Beruf oder dessen Ausübung beschränken. Die Aufnahme und Ausübung bestimmter Tätigkeiten kann von der Einhaltung mehrerer Anforderungen abhängig gemacht sein, etwa Regelungen in Bezug auf die Organisation des Berufs, die Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, die Berufsethik, die Überwachung und Haftung. Bei der Prüfung der Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften sollten die Mitgliedstaaten daher die bestehenden Anforderungen berücksichtigen, darunter kontinuierliche Weiterbildung, Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- oder Genehmigungsregelungen, quantitative Beschränkungen, spezifische Rechts- und Beteiligungsformen, geografische Beschränkungen, multidisziplinäre Beschränkungen und Unvereinbarkeitsvorschriften, Anforderungen an Versicherungsschutz, Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese zur Ausübung des Berufs notwendig sind, festgesetzte Mindest- und/oder Höchstpreise und Anforderungen für die Werbung.
- (28) Die Einführung zusätzlicher Anforderungen kann zur Verwirklichung der Ziele des Allgemeininteresses geeignet sein. Die Tatsache allein, dass ihre einzelnen oder kombinierten Wirkungen einer Bewertung unterzogen werden sollten, bedeutet nicht, dass diese Anforderungen prima facie unverhältnismäßig sind. Beispielsweise kann die Pflicht zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung geeignet sein um sicherzustellen, dass die Berufsangehörigen mit neuen Entwicklungen in ihren jeweiligen Berufsfeldern Schritt halten, solange keine diskriminierenden und unverhältnismäßigen Bedingungen zum Nachteil von neuen Marktteilnehmern festgeschrieben werden. Gleichermaßen kann die Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation als angebracht angesehen werden, wenn diese Berufsorganisationen vom Staat mit der Wahrung der relevanten Ziele des Allgemeininteresses betraut sind, beispielsweise durch die Überwachung der rechtmäßigen Ausübung des Berufs oder die Organisation oder Überwachung der beruflichen Weiterbildung. Wenn die Unabhängigkeit eines Berufs nicht mit anderen Mitteln angemessen gewährleistet werden kann, könnten die Mitgliedstaaten die Anwendung von Schutzmaßnahmen in Erwägung ziehen, wie etwa die Beschränkung der Beteiligungen von berufsfremden Personen am Kapital von Gesellschaften oder die Auflage, dass sich die Mehrheit der Stimmrechte im Besitz von Personen befinden muss, die den Beruf ausüben, sofern diese Schutzmaßnahmen nicht über das zum Schutz der Ziele des Allgemeininteresses erforderliche Maß hinausgehen. Die Mitgliedstaaten könnten die Einführung festgelegter Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen erwägen, die von den Dienstleistungserbringern einzuhalten sind, insbesondere für Dienstleistungen, bei denen dies für die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Kostenerstattung erforderlich ist, sofern diese Beschränkung verhältnismäßig ist und erforderlichenfalls Ausnahmen von den Mindest- und/oder Höchstpreisen vorgesehen sind. Wenn die Einführung zusätzlicher Anforderungen zu Duplikationen von Anforderungen führt, die bereits von einem Mitgliedstaat im Rahmen anderer Vorschriften oder Verfahren eingeführt wurden, können diese Anforderungen nicht als verhältnismäßig zur Verwirklichung des angestrebten Ziels angesehen werden.
- (29) Gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG können die Mitgliedstaaten Dienstleistungserbringern, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und vorübergehend und gelegentlich fachliche Dienstleistungen erbringen, keine Anforderungen oder Beschränkungen auferlegen, die in der genannten Richtlinie untersagt sind, wie zum Beispiel die Zulassung, die Eintragung oder Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation oder die Pflicht, einen Vertreter im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats zu bestellen, um Zugang zu einem reglementierten Beruf zu erhalten oder ihn auszuüben. Die Mitgliedstaaten können erforderlichenfalls von Dienstleistungserbringern, die

vorübergehend Dienstleistungen erbringen möchten, verlangen, vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung in Form einer schriftlichen Meldung Angaben zu machen und diese Meldung jährlich zu erneuern. Um die Erbringung fachlicher Dienstleistungen zu erleichtern, ist es daher erforderlich, unter Berücksichtigung des vorübergehenden oder gelegentlichen Charakters der Dienstleistung erneut darauf hinzuweisen, dass Anforderungen, wie die automatische vorübergehende Eintragung oder die *Pro-forma*-Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Vorabklärungen und Dokumentenanforderungen sowie die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten verhältnismäßig sein sollten. Diese Anforderungen sollten nicht zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Dienstleistungserbringer führen und sollten die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nicht behindern oder weniger attraktiv machen. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere prüfen, ob die Anforderung, bestimmte Angaben und Dokumente gemäß der Richtlinie 2005/36/EG zu machen bzw. vorzulegen, und ob die Möglichkeit, weitere Einzelheiten im Wege der Verwaltungszusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten über das Binnenmarkt-Informationssystem einzuholen, verhältnismäßig sind und ausreichen, um das ernsthafte Risiko einer Umgehung der geltenden Vorschriften durch die Dienstleistungserbringer zu vermeiden. Diese Richtlinie sollte jedoch nicht für Maßnahmen gelten, die darauf abzielen, die Einhaltung der geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten.

- (30) Wie durch die ständige Rechtsprechung bestätigt wird, nehmen die Gesundheit und das Leben des Menschen unter den vom AEUV geschützten Interessen den höchsten Rang ein. Folglich sollten die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Anforderungen an die Gesundheitsberufe, wie zum Beispiel vorbehaltene Tätigkeiten, geschützte Berufsbezeichnung, ständige berufliche Weiterentwicklung oder Vorschriften über die Organisation des Berufs, die Berufsethik und die Aufsicht, das Ziel der Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus gebührend berücksichtigen, wobei die in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Mindestausbildungsbedingungen einzuhalten sind. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass die Reglementierung der Gesundheitsberufe, die die öffentliche Gesundheit und die Patientensicherheit berühren, verhältnismäßig ist und zur Gewährleistung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung beiträgt, der in der Charta als ein Grundrecht anerkannt ist, sowie zu einer sicheren, hochwertigen und effizienten Gesundheitsversorgung für die Bürger in ihrem Hoheitsgebiet. Bei der Festlegung der Politik für Gesundheitsdienstleistungen sollte berücksichtigt werden, dass die Zugänglichkeit, die hohe Qualität der Dienstleistungen und die angemessene und sichere Versorgung mit Arzneimitteln entsprechend den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats sowie die Notwendigkeit, die berufliche Unabhängigkeit von Fachkräften im Gesundheitswesen sicherzustellen, gewährleistet werden müssen. Hinsichtlich der Reglementierung von Gesundheitsberufen sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen des Ermessensspielraums nach Artikel 1 dieser Richtlinie das Ziel berücksichtigen, ein hohes Gesundheitsschutzniveau, einschließlich Zugänglichkeit und einer hochwertigen Gesundheitsversorgung für die Bürger, und eine angemessene und sichere Versorgung mit Arzneimitteln zu gewährleisten.
- (31) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es wichtig sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Bürger, repräsentative Verbände und andere relevante Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, informieren. Die Mitgliedstaaten sollten alle betroffenen Parteien einbeziehen und ihnen die Gelegenheit bieten, ihren Standpunkt darzulegen. Soweit sachdienlich und angemessen, sollten die Mitgliedstaaten öffentliche Konsultationen im Einklang mit ihren nationalen Verfahren durchführen.
- (32) Die Mitgliedstaaten sollten auch das Recht der Bürger auf Zugang zur Justiz in vollem Umfang berücksichtigen, wie es durch Artikel 47 der Charta und Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) gewährleistet ist. Hieraus folgt, dass die nationalen Gerichte im Einklang mit den im einzelstaatlichen Recht festgelegten Verfahren und mit Verfassungsgrundsätzen imstande sein müssen, die Verhältnismäßigkeit von Anforderungen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu prüfen um zu gewährleisten, dass jede natürliche oder juristische Person das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Beschränkungen der Freiheit, eine Beschäftigung zu wählen, gegen eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit hat.
- (33) Zum Zweck des Austauschs von Informationen über bewährte Verfahren sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Austausch geeigneter und regelmäßig aktualisierter Informationen über die Reglementierung von Berufen und auch über die Auswirkungen dieser Reglementierung zu fördern. Die Kommission sollte diesen Austausch erleichtern.
- (34) Zur Erhöhung der Transparenz und zur Förderung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen, die sich auf vergleichbare Kriterien stützen, sollten die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen unbeschadet des Artikels 346 AEUV in der Datenbank der reglementierten Berufe leicht zugänglich sein, um anderen Mitgliedstaaten und betroffenen Dritten zu ermöglichen, der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat Stellungnahmen zu übermitteln. Diese Stellungnahmen sollten von der Kommission in ihrem gemäß der Richtlinie 2005/36/EG erstellten zusammenfassenden Bericht gebührend berücksichtigt werden.
- (35) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes und die Vermeidung unverhältnismäßiger Beschränkungen des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung, allein durch nationale Maßnahmen nicht hinreichend verwirklicht werden können und aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in diesem Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus legt diese Richtlinie Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften fest, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird. Die Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit, in Ermangelung einer Harmonisierung, und den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Entscheidung, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, sofern der Rahmen der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.

(2) Sind in einem gesonderten Rechtsakt der Union spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt, und lässt dieser Rechtsakt den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen, finden die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie keine Anwendung.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG.

Darüber hinaus gelten folgende Definitionen:

- a) „geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.
- b) „vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

Artikel 4

Ex-ante-Prüfung neuer Maßnahmen und Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen vor.

(2) Der Umfang der Prüfung nach Absatz 1 steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift.

(3) Jede Vorschrift im Sinne von Absatz 1 wird von einer Erläuterung begleitet, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird.

(4) Die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift im Sinne von Absatz 1 als gerechtfertigt und verhältnismäßig werden durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente substantiiert.

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Prüfung nach Absatz 1 objektiv und unabhängig durchgeführt wird.

(6) Die Mitgliedstaaten überwachen nach deren Erlass die Übereinstimmung von neuen oder geänderten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und tragen Entwicklungen, die nach dem Erlass der betreffenden Vorschriften eingetreten sind, gebührend Rechnung.

*Artikel 5***Nichtdiskriminierung**

Bei der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Vorschriften weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

*Artikel 6***Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung, die sie einführen wollen, und die Änderungen, die sie an bestehenden Vorschriften vornehmen wollen, durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen insbesondere, ob diese Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie die Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, die Tiergesundheit, das geistige Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik.

(3) Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind, oder rein verwaltungstechnische Gründe stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

*Artikel 7***Verhältnismäßigkeit**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die von ihnen eingeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und die Änderungen, die sie an bestehenden Vorschriften vornehmen, für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

(2) Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten vor dem Erlass der Vorschriften im Sinne des Absatzes 1

- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
- b) ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
- c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
- e) die Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels; für die Zwecke dieses Buchstabens, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, prüfen die Mitgliedstaaten insbesondere, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten;
- f) die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen zudem die folgenden Elemente, wenn dies für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant ist:

- a) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

- b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
- c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;
- d) ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
- e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

(3) Für die Zwecke von Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f prüfen die Mitgliedstaaten die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, wobei die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, und insbesondere die folgenden:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen für die Werbung.

(4) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften sorgen die Mitgliedstaaten zusätzlich dafür, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spezifischer Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG eingehalten wird, einschließlich

- a) einer automatischen vorübergehenden Eintragung oder einer *Pro-forma*-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) einer vorherigen Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, der gemäß Absatz 2 des genannten Artikels geforderten Dokumente oder einer sonstigen gleichwertigen Anforderung;
- c) der Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Dieser Absatz gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht anwenden.

(5) Betreffen Vorschriften gemäß diesem Artikel die Reglementierung von Gesundheitsberufen und haben sie Auswirkungen auf die Patientensicherheit, berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

Artikel 8

Informationen für Interessenträger und Mitwirkung von Interessenträgern

(1) Die Mitgliedstaaten stellen Bürgern, Dienstleistungsempfängern und anderen einschlägigen Interessenträgern, auch solchen, die keine Angehörigen des betroffenen Berufs sind, auf geeignete Weise Informationen zur Verfügung, bevor sie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführen oder bestehende Vorschriften ändern, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken.

(2) Die Mitgliedstaaten beziehen alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise ein und geben ihnen die Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen. Soweit relevant und angemessen, führen die Mitgliedstaaten öffentliche Konsultationen im Einklang mit ihren nationalen Verfahren durch.

Artikel 9

Wirksamer Rechtsbehelf

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Einklang mit Verfahren, die im nationalen Recht festgelegt sind, ein wirksamer Rechtsbehelf hinsichtlich in dieser Richtlinie geregelter Angelegenheiten zur Verfügung steht.

Artikel 10

Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten

(1) Zur wirksamen Anwendung dieser Richtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die in dieser Richtlinie geregelten Fragen und darüber, wie diese konkret einen Beruf reglementieren oder wie sich diese Reglementierung auswirkt, zu fördern. Die Kommission erleichtert diesen Informationsaustausch.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die für die Übermittlung und den Empfang von Informationen für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 verantwortlichen Behörden.

Artikel 11

Transparenz

(1) Die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach dieser Richtlinie geprüft wurden und die der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, werden von den Mitgliedstaaten in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe eingegeben und von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Die Mitgliedstaaten und andere interessierte Kreise können bei der Kommission oder dem Mitgliedstaat, der die Vorschriften und die Gründe, aus denen die Vorschriften als gerechtfertigt und verhältnismäßig betrachtet werden, mitgeteilt hat, Stellungnahmen einreichen. Diese Stellungnahmen werden von der Kommission in ihrem gemäß Artikel 59 Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG erstellten zusammenfassenden Bericht gebührend berücksichtigt.

Artikel 12

Überprüfung

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 18. Januar 2024 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung und Wirksamkeit dieser Richtlinie vor, der sich unter anderem auf ihren Geltungsbereich und ihre Effektivität erstreckt.

(2) Dem in Absatz 1 genannten Bericht werden gegebenenfalls geeignete Vorschläge beigelegt.

Artikel 13

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die zur Einhaltung dieser Richtlinie notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens bis zum 30. Juli 2020. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten wird in den Maßnahmen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug genommen. Die Mitgliedstaaten regeln die Art und Weise dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Text der wichtigsten nationalen Maßnahmen mit, die sie im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 15

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juni 2018

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

A. TAJANI

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

L. PAVLOVA
